



Teilregionalplan Solarenergie

Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 24.01.2024 gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 12 Landesplanungsgesetz (LplG) eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung

Enthalten:

- Abkürzungsverzeichnis
- Einleitender Text zur Abwägung der zur ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zum Teilregionalplan Solarenergie
- Synopse der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Teilregionalplan Solarenergie



Abkürzungsverzeichnis

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
Anm.	Anmerkung des RVNSW
AROK	Automatisiertes Raumordnungskataster
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
B-Plan	Bebauungsplan
BauGB	Baugesetzbuch
BK50	Bodenkarte 1 : 50.000
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FF-PV	Freiflächen-Photovoltaik
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFÖ-VO	Verordnung der Landesregierung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung)
Flst.	Flurstück
FNP	Flächennutzungsplan
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
G	Grundsatz der Raumordnung
gem.	gemäß
GIS	Geoinformationssystem
GVV	Gemeindeverwaltungsverband, s. auch VVG
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
KlimaG BW	Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg
LEP	Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg
LLG	Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz
LplG	Landesplanungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NSW	Nordschwarzwald
PS	Plansatz
ROG	Raumordnungsgesetz
RV	Regionalverband
RVNSW	Regionalverband Nordschwarzwald
SUP	Strategische Umweltprüfung
TöB	Träger öffentlicher Belange (gem. § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 12 Abs. 2 und 5 LplG)
UNB	Untere Naturschutzbehörde
VM	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
VVG	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft, s. auch GVV
WSG	Wasserschutzgebiet
Z	Ziel der Raumordnung



Einleitender Text zur Abwägung der zur ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zum Teilregionalplan Solarenergie

Dieser Text wird der Abwägungstabelle vorangestellt, da viele Stellungnahmen ähnliche Themen ansprechen. Er soll dazu dienen, die Ziele, aber auch die Grenzen des Teilregionalplans Solarenergie allgemein verständlich zu erläutern. Dies wird anhand folgender Fragen erläutert:

Inhalt

Wie ist die Ausgangslage hinsichtlich erneuerbarer Energien in Baden-Württemberg?.....	4
Was ist Ziel und Zweck des Teilregionalplans Solarenergie?	4
Wie kam es zu den jetzt im Entwurf vorliegenden Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaik?.	5
Was heißt Flächensicherung und was macht die Regionalplanung bzw. der Regionalverband Nordschwarzwald nicht?	5
Was heißt Vorbehaltsgebiete?	6
Wie werden andere erneuerbare Energiequellen berücksichtigt?	6
Wie werden andere Maßnahmen für die Energiewende berücksichtigt, wie z. B. Photovoltaikanlagen auf Dächern und Parkplätzen?	6
Werden alle Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die im Teilregionalplan Solarenergie festgelegt werden, mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen bebaut?	6
Können durch die Gemeinden weitere Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen überplant werden?.....	7
Wie „genau“ ist der Teilregionalplan Solarenergie?	7
Wie geht es nach dem Teilregionalplan Solarenergie / der Regionalplanung weiter?.....	7
Werden Bürgerinnen und Bürger nochmal an der Aufstellung des Teilregionalplans Solarenergie beteiligt?.....	8
Welchen Vorteil hat eine Gemeinde vom Ausbau der erneuerbaren Energien?	8
Wie werden Anlagentyp, Parklayout, Anschluss ans Stromnetz, Zäune sowie Betrieb der Anlage berücksichtigt?.....	8
Wie werden Eigentums- und Pachtverhältnisse, Flurstücksgrenzen, Ergebnisse einer Flurbereinigung, Bewirtschaftungseinheiten (Schläge) und Wege berücksichtigt?	8
Wie werden die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt?.....	9
Wie wird die biologische Vielfalt und der Artenschutz berücksichtigt?	9
Wie werden (sehr) konfliktbehaftete Flächen berücksichtigt?	10
Wie werden die Belange von Erholung, Freizeit, Tourismus und Landschaftsbild berücksichtigt?.....	10
Wie wird die Blendwirkung berücksichtigt?.....	10
Wie wird der Immobilienwert angrenzender Flächen berücksichtigt?.....	11
Wie wurde das Thema Versiegelung berücksichtigt?	11
Wie wurden die Themen Klima und Luft berücksichtigt?	12



Wie ist die Ausgangslage hinsichtlich erneuerbarer Energien in Baden-Württemberg?

Im Folgenden zitieren wir aus der Stellungnahme der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz beim Regierungspräsidium Karlsruhe (StEWK RPK) vom 03.05.2024, die im Rahmen der Offenlage des Entwurfs des Teilregionalplans Solarenergie eingegangen ist und genau diese Frage beantwortet:

Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um 65 % gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt.

Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Großteil des Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erreicht werden, was jedoch nicht Aufgabe der Regionalplanung ist. Freiflächen-Photovoltaikanlagen spielen eine wichtige ergänzende Rolle und sind für das Erreichen der künftigen Ausbauziele des Landes und die Erzeugung preiswerten Stroms unabdingbar.

Um die Klimaziele des Landes zu erreichen, müssen 0,5 % der Gesamtfläche Baden-Württembergs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden.

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) ist als Grundsatz der Raumordnung insbesondere den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.

Landesrechtlich sind für die Raumordnung und Landesplanung die Leitvorstellungen nach § 2 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) zu beachten, wonach die räumlichen Voraussetzungen des Klimaschutzes zu schaffen und insbesondere dem Flächenbedarf einer treibhausgasneutralen Energieerzeugung (Nr. 2a) sowie der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien nach dem KlimaG BW Rechnung zu tragen ist (Nr. 2c).

Was ist Ziel und Zweck des Teilregionalplans Solarenergie?

Der im Entwurf vorliegende Teilregionalplan Solarenergie dient der in § 21 KlimaG BW normierten Umsetzung der Landesvorgabe für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Danach sollen in den Regionalplänen in Baden-Württemberg Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 % der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden – bezogen auf die Fläche des Regionalverbands Nordschwarzwald entspricht dies ca. 468 ha. Ziel der Vorgabe ist es, die Flächenverfügbarkeit für Erneuerbare-Energien-Anlagen im Land zur Erfüllung der energiewirtschaftlichen Ausbaubedarfe sicherzustellen und die Klimaschutzziele für Baden-Württemberg zu erreichen.



Wie kam es zu den jetzt im Entwurf vorliegenden Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaik?

Als Planungsträger hat der Regionalverband Nordschwarzwald für sein Verbandsgebiet in einem mehrstufigen Planungsprozess Flächen festgelegt, die für eine Solarnutzung grundsätzlich geeignet sind (s. Plansatz 4.2.3 Freiflächen-Photovoltaik, Begründung zu Grundsatz 1 (G1) sowie Umweltbericht, Kapitel 5.1).

Die Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ergeben sich durch die regionsweite Anwendung von Kriterien. Zunächst wurde eine Eingangskulisse bestehend aus bereits vorgenutzten und baulich vorbelasteten Gebieten sowie landwirtschaftlichen Grenz- und Untergrenzfluren erstellt. Entsprechend des vom politischen Gremium des Regionalverbands beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u. a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Durch die beschlossenen Ausschlüsse im Kriterienkatalog wurden alle Flächen ausgeschlossen, von denen ein hohes Konfliktpotenzial ausgeht (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zudem wurden weitere Flächen in die Gebietskulisse aufgenommen, die dem Regionalverband Nordschwarzwald gemeldet wurden (z. B. Bestandsparcs, in Planung befindlichen (kommunalen) Freiflächen-Photovoltaikanlagen). Die daraus resultierenden Gebiete wurden der sogenannten Strategischen Umweltprüfung unterzogen (s. Umweltbericht mit Anhängen). Zur planungsrechtlichen Sicherung der Flächen werden Anregungen und Bedenken gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) einbezogen (s. Sitzungsvorlage 2/2024), wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Durch diesen Prozess sollen die Flächen als Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden, die auf regionaler Ebene am wenigsten konfliktbehaftet sind.

Durch die Regionalplanung können nicht alle Belange bis ins kleinste Detail überprüft werden und es werden ausschließlich regionalbedeutsame Kriterien abgeprüft, d. h. es findet eine ebenenspezifische und maßstabsgerechte Prüfung statt. Eine Erstellung weiterer Gutachten sowie eine Prüfung weiterer Kriterien erfolgt daher im nachgelagerten Verfahren auf kommunaler Ebene im Rahmen der Bauleitplanung und/oder im Genehmigungsverfahren (Abschichtung auf nachgelagerte Verfahren). Dennoch kann die Gemeinde davon ausgehen, dass für die im Teilregionalplan festgelegten Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bestimmte Kriterien schon abgeprüft worden sind.

Was heißt Flächensicherung und was macht die Regionalplanung bzw. der Regionalverband Nordschwarzwald nicht?

Der Regionalverband Nordschwarzwald ist nach § 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW i. V. m. § 13a Landesplanungsgesetz für die planungsrechtliche Sicherung von Gebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gegenüber anderweitigen Nutzungen zuständig. Er setzt dies mit der Erstellung des Teilregionalplans Solarenergie um.

Die konkrete Vorhabenplanung, die Genehmigung sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerischen Aufgaben. Dies wird durch nachgelagerte Planungsebenen und Vorhabenträger bearbeitet.



Was heißt Vorbehaltsgebiete?

Vorbehaltsgebiete (VBG) stellen Grundsätze der Raumordnung dar. Die Aussagen sind als Vorgaben für eine nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidung zu berücksichtigen. Im Vergleich zu Vorranggebieten (VRG), die beachtet werden müssen, folgt aus Grundsätzen für die nachgelagerte Ebene der kommunalen Bauleitplanung ein größerer Ermessensspielraum. Ob und in welchem Umfang dem Grundsatz gefolgt wird, kann damit bei konkreteren Planungen auf nachgelagerter Ebene geprüft und abgewogen werden.

Wie werden andere erneuerbare Energiequellen berücksichtigt?

Für den Ausbau der erneuerbaren Energien braucht es auch weitere Energiegewinnungsformen, wie z. B. die Windenergie. Diese sind allerdings nicht Gegenstand des Verfahrens zum Teilregionalplan Solarenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald. Die Landesregierung verfolgt deren Ausbau mit anderen Maßnahmen. Es ist zum Ausbau der erneuerbaren Energien ein ganzes Bündel an Maßnahmen notwendig und die Teilregionalpläne Wind- und Solarenergie, für deren Erstellung die 12 Regionalverbände zuständig sind, stellen jeweils nur einen Baustein im Rahmen dessen dar.

Wie werden andere Maßnahmen für die Energiewende berücksichtigt, wie z. B. Photovoltaikanlagen auf Dächern und Parkplätzen?

Der Ausbau der erneuerbaren Energien in Baden-Württemberg bedarf vieler verschiedener Maßnahmen. Die Erarbeitung der Teilregionalpläne Wind- und Solarenergie ist nur eine Maßnahme unter vielen. Daneben wurde z. B. eine Verordnung des Umweltministeriums zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach- und Parkplatzflächen (Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO)) vom 11. Oktober 2021 erlassen, die sich an Bauherren und die zuständigen Baurechts- und Straßenbaubehörden richtet.

Der Ausbau des Potenzials auf Dach- und Parkplatzflächen ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Solarenergie. Allgemeine regionalplanerische Grundsätze und ein Vorschlag zur Nutzung der Solarenergie an Gebäuden sind im derzeit gültigen Regionalplan 2015 Nordschwarzwald bereits festgelegt (Plansatz 4.2.1).

Werden alle Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die im Teilregionalplan Solarenergie festgelegt werden, mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen bebaut?

Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Umsetzungspflicht innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nach sich.

Für die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist weiterhin i. d. R. ein kommunales Bauleitplanverfahren und immer ein Genehmigungsverfahren erforderlich. Die grundsätzliche Entscheidung, ein Grundstück für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Verfügung zu stellen, obliegt dem Grundstückseigentümer.

Das heißt, dass Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ggf. nicht vollständig oder auch gar nicht bebaut werden.



Können durch die Gemeinden weitere Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen überplant werden?

Es handelt sich bei den Gebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen um eine reine Positivplanung, welche keinen Ausschluss bewirkt, d. h. die Gemeinden können im Rahmen der Bauleitplanung in begründeten Fällen weitere Flächen für Solarenergie vorsehen. Jedermann, der gerne Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichten möchte, kann sich daher an die jeweilige Gemeinde wenden. Der Gemeinderat entscheidet dann i. d. R. über die Aufstellung oder Änderung von entsprechenden Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) und über die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange.

Gemeinden können die im Teilregionalplan Solarenergie festgelegten Gebiete im Rahmen der Bauleitplanung auch arrondieren und/oder anpassen und so z. B. an örtliche Gegebenheiten oder Flurstücksgrenzen anpassen. Auf Gemeindeebene können weitere Kriterien herangezogen werden, wie z. B. Abstände zur Wohnbebauung. Die im Teilregionalplan festgelegten Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind in die Abwägung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung allerdings einzustellen (s. hierzu auch Frage „Was heißt Vorbehaltsgebiete?“).

Wie „genau“ ist der Teilregionalplan Solarenergie?

Der Teilregionalplan Solarenergie wird im Maßstab 1 : 50.000 erstellt, d. h. die Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden „gebietsscharf“ festgelegt. Die Festlegung erfolgt mit einer, nach außen nicht abgegrenzten, Schraffur. Im späteren Bauleitplanverfahren auf kommunaler Ebene bzw. der Vorhabenplanung besteht dementsprechend ein gewisser maßstabsbedingter Ausformungsspielraum.

Durch die Darstellung einer scharfen Abgrenzung wie z. B. in den Steckbriefen (s. Umweltbericht, Anhang II) wird eine Genauigkeit suggeriert, die nicht dem regionalen Maßstab entspricht. Vergrößerungen und Verkleinerung sind daher nur im Hinblick auf bessere Lesbarkeit und Vergleichbarkeit mit anderen Informationen zulässig.

Wie geht es nach dem Teilregionalplan Solarenergie / der Regionalplanung weiter?

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind nicht bereits aufgrund der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Teilregionalplan Solarenergie baurechtlich zulässig.

Damit eine Freiflächen-Photovoltaikanlage gebaut werden kann, muss i. d. R. die jeweilige Gemeinde zunächst ihren Flächennutzungsplan ändern, sofern die Darstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegensteht. Des Weiteren muss sie i. d. R. daraufhin oder parallel zur Flächennutzungsplanaufstellung bzw. -änderung einen Bebauungsplan für einzelne Gebiete aufstellen. Im Rahmen dieser gemeindlichen Bauleitplanung werden weitere öffentliche und private Belange berücksichtigt, die durch die Regionalplanung aufgrund ihrer regionsweiten, maßstabsbedingten Betrachtung noch nicht berücksichtigt wurden (z. B. Wege). Letztendlich obliegt es dem Grundstückseigentümer, ob er seine Fläche für die Nutzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Verfügung stellt. Zudem obliegt dem Vorhabenträger u. a. die Frage der Gesellschaftsform sowie die Wahl des Anlagentyps und das Parklayout der Freiflächen-Photovoltaikanlage, die noch einer Genehmigung bedarf.

Für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b Baugesetzbuch (BauGB) oder § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB privilegierten Bereiche entlang von Autobahnen oder zweigleisigen Schienenwegen ist ein kommunales Bauleitplanverfahren zum Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht erforderlich.



Auch wenn es derzeit unwahrscheinlich erscheint, dass für ein bestimmtes Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ein Bebauungsplan aufgestellt wird, kann das Gebiet im Teilregionalplan Solarenergie festgelegt werden, da dieser für einen Zeitraum von ca. 15 Jahren verbindlich ist und sich die Meinung, des Eigentümers oder des Gemeinderates über die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die örtlichen Gegebenheiten in diesem Zeitraum ändern können.

Werden Bürgerinnen und Bürger nochmal an der Aufstellung des Teilregionalplans Solarenergie beteiligt?

Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Solarenergie wird eine weitere, zweite Beteiligung der Öffentlichkeit stattfinden.

Auch im nachgelagerten kommunalen Bauleitplanverfahren findet eine Öffentlichkeitsbeteiligung statt, bei der sich jeder beteiligen kann.

Welchen Vorteil hat eine Gemeinde vom Ausbau der erneuerbaren Energien?

Eine Gemeinde kann als Eigentümer oder Pächter einer Fläche eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten oder betreiben und so ihren eigenen Strom lokal produzieren, so dass sie sich unabhängig von anderen Anbietern und der weltpolitischen Lage macht. Sie kann den Strom dann ggf. vergünstigt an die Bürgerinnen und Bürger verkaufen. Werden die Freiflächen-Photovoltaikanlagen von Bürgerenergiegenossenschaften betrieben, macht sie sich zudem unabhängig von Großkonzernen und die Bürger vor Ort können zudem finanziell davon profitieren. Wenn die Gemeinde Grundstückseigentümerin von Flächen ist, kann sie ggf. Pachteinahmen generieren.

Wie werden Anlagentyp, Parklayout, Anschluss ans Stromnetz, Zäune sowie Betrieb der Anlage berücksichtigt?

Es wird auf Ebene der Regionalplanung noch nicht über einen bestimmten Anlagentyp oder ein Parklayout entschieden, da es sich im Teilregionalplan Solarenergie um eine reine Flächensicherung handelt. Zunächst werden nur nach regionalplanerischen Gesichtspunkten geeignete Flächen gesucht und im Teilregionalplan Solarenergie gesichert. Die Anlagenplanung wird erst auf nachgelagerter Ebene gemeinsam mit den Grundstückseigentümern und nach weiteren Untersuchungen konkreter.

Aufgrund der Geltungsdauer des Teilregionalplans Solarenergie von ca. 15 Jahren sind auch Flächen enthalten, die derzeit noch nicht an Stromnetze angeschlossen sind.

Auch Aspekte der Einzäunung stellen keinen regionalplanerischen Belang dar und werden erst im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Anlagentyp und Parklayout vorliegen.

Auf Vorhabenebene kann auch das Thema der Gesellschaftsform z. B. Bürgerenergiegenossenschaft entschieden werden.

Wie werden Eigentums- und Pachtverhältnisse, Flurstücksgrenzen, Ergebnisse einer Flurbereinigung, Bewirtschaftungseinheiten (Schläge) und Wege berücksichtigt?

Eigentums- und Besitzverhältnisse sind nicht regionalbedeutsam und damit nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Solarenergie. Im Rahmen der Regionalplanung wird daher nicht berücksichtigt, wer Eigentümer oder Pächter einer Fläche ist. Die Raumnutzungskarte, in der die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden, ist im Maßstab 1 : 50.000 anzulegen, weshalb die Festlegungen gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf erfolgen.



Auch Flurstücksgrenzen oder Ergebnisse einer Flurbereinigung sowie Bewirtschaftungseinheiten (Schläge) stellen keinen regionalplanerischen Belang dar. Sie wurden daher i. d. R. ebenfalls nicht berücksichtigt.

Diese genannten Aspekte spielen aber im nachgelagerten Verfahren eine Rolle. Im nachgelagerten Verfahren wird darüber hinaus die Führung von landwirtschaftlichen Wegen oder Spazier- und Wanderwegen sowie z. B. Mountainbike-Strecken berücksichtigt.

Wie werden die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt?

Die Belange der Landwirtschaft wurden bei der Erarbeitung des Entwurfs des Teilregionalplans Solarenergie berücksichtigt, indem entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz (von der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL) zusammen mit den Unteren Landwirtschaftsbehörden an den Landratsämtern sowie den Regierungspräsidien erstellt) als Eingangskulisse für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gelten. D. h., dass zunächst nur die landwirtschaftliche Grenzflur (landbauproblematische Flächen) und die Untergrenzflur (nicht landbauwürdige Flächen) in die Suche eingeflossen sind. Die landwirtschaftliche Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt.

Zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bedarf es i. d. R. noch eines kommunalen Bauleitplanverfahrens. Auch hier werden die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt. Auch nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens besteht kein Umsetzungszwang. Die grundsätzliche Entscheidung zur Überbauung seines Ackers bzw. Grundstücks mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage obliegt weiterhin dem jeweiligen Grundstückseigentümer.

Wie wird die biologische Vielfalt und der Artenschutz berücksichtigt?

Auf welche Weise sich die Energiewende auf die biologische Vielfalt in den betroffenen Lebensräumen auswirkt, ist noch nicht vollumfänglich bekannt. Bekannt ist allerdings, was passiert, wenn die Energiewende nicht gelingt. Dies führt zu einem Anstieg der Treibhausgase sowie einer Verstärkung des Klimawandels, was wiederum die biologische Vielfalt bedroht.

Für den Teilregionalplan Solarenergie wird im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte (Maßstab 1 : 50.000) Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Dem besonderen Artenschutz nach §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz unterliegen die Arten des Anhang-IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Bundesartenschutzverordnung (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In der Strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Solarenergie werden im Hinblick auf den besonderen Artenschutz Hinweise gegeben, die sich aus vorliegenden Daten ableiten lassen. Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen werden in der Regel auf der nachgelagerten Ebene durchgeführt, wenn u. a. Anlagentyp und Parklayout vorliegen.

Wird, wie es die Regel ist, eine intensiv bewirtschaftete Fläche mit Photovoltaikmodulen belegt, kann unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte z. B. eines Biodiversitätskonzepts eine naturschutzfachliche Aufwertung der Fläche möglich sein. Werden zur Aufständigung der Module wie üblich Rammfundamente benutzt, kann die Anlage nach Nutzungsaufgabe reversibel zurückgebaut werden.



Wie werden (sehr) konfliktbehaftete Flächen berücksichtigt?

Die Bewertung als (sehr) konfliktbehaftete Fläche führt nicht direkt zum Ausschluss einer Fläche. Die Bewertung, dass das Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (sehr) konfliktbehaftet ist, dient als Hinweis zur näheren Untersuchung auf der nachgelagerten Planungsebene. Festgestellte Konflikte können auf der nachgelagerten Planungsebene näher untersucht und voraussichtlich gelöst werden (Hinweise dazu s. Umweltbericht). Auf der nachgelagerten Ebene werden hierzu entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen geplant. Der Umweltbericht und die darin enthaltenen Ergebnisse stellen eine von mehreren Abwägungsgrundlagen dar, d. h. ein Belang zur Beurteilung eines Gebietes. Es kommt daher nicht unbedingt zum Ausschluss einer Fläche, auch wenn das Gebiet als (sehr) konfliktbehaftet beurteilt wurde. Ohne diese konfliktbehafteten Gebiete würde das Flächenziel von mindestens 0,2 % der Regionsfläche nicht erreicht werden.

Wie werden die Belange von Erholung, Freizeit, Tourismus und Landschaftsbild berücksichtigt?

Von vielen Stellungnehmern wird ein negativer Einfluss auf die Belange von Erholung, Tourismus und Landschaftsbild befürchtet.

Die Entwicklung des Tourismus ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar (z. B. über Kurgelände innerhalb der Siedlungskriterien sowie über einzelne Natur- und Artenschutzkriterien) als Ausschlusskriterien in die Erarbeitung des Entwurfs des Teilregionalplans Solarenergie eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“, „Kultur- und Sachgüter“ sowie „Landschaft“ in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Touristische Belange, sowie die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen nach § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) einbezogen. Sie sind keine Belange, die zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu sehen, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Der Gesetzgeber hat sich bewusst dafür entschieden, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien ein überragendes öffentliches Interesse darstellt.

Die Belange Erholung, Freizeit, Tourismus und Landschaftsbild werden auch im nachgelagerten Verfahren anhand der konkreten Situation vor Ort, dem gewählten Anlagentyp und Parklayout berücksichtigt.

Wie wird die Blendwirkung berücksichtigt?

Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt in Anlehnung an die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Anhang 2, Stand 03.11.2015 (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik).

Eine festgestellte Betroffenheit in der Strategischen Umweltprüfung des Teilregionalplans Solarenergie stellt einen Hinweis für die Planungen im nachgelagerten Verfahren dar. Die Betroffenheit kann möglicherweise durch Maßnahmen vermieden oder minimiert bzw. auf ein verträgliches Maß reduziert werden (s. Umweltbericht), z. B. durch Eingrünung, Strukturierung, farblich angepasste Oberfläche etc. Die Blendwirkung sowie entsprechende Vermeidungs- und



Minimierungsmaßnahmen werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Anlagentyp und Parklayout vorliegen.

Für die Genehmigung eines Solarparks muss i. d. R. ein sogenanntes Blendgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen erstellt werden. Das Blendgutachten muss die geplanten Betriebsrahmenbedingungen (Winkel der Module, Einfallswinkel, Sonnenscheindauer etc. der Solarenergieanlage) berücksichtigen. Gemäß der derzeitigen Erfahrung lässt sich bei Überschreitung der Blenddauer durch Winkeloptimierung der Module oder Abschottungsmaßnahmen wie Zaunbau oder Heckenpflanzung die Blendwirkung deutlich reduzieren. Die Beachtung der sich daraus ggf. ergebenden Maßnahmen sollte in den nächsten Planschritten (Flächennutzungsplan und/oder Bebauungsplan) bzw. in einem Genehmigungsverfahren verbindlich geregelt werden.

Wie wird der Immobilienwert angrenzender Flächen berücksichtigt?

Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen verursacht werden, lässt sich nicht treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab. Aus diesem Grund und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), ist es aus Sicht des Regionalverband Nordschwarzwald nicht möglich, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Belang zu berücksichtigen.

Wie wurde das Thema Versiegelung berücksichtigt?

Der Regionalverband Nordschwarzwald ist nach § 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW i. V. m. § 13a Landesplanungsgesetz für die planungsrechtliche Sicherung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zuständig. Er setzt dies mit der Erstellung des Teilregionalplans Solarenergie um. Die konkrete Vorhabenplanung, die Genehmigung sowie die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine regionalplanerischen Aufgaben. Die Wahl des Anlagentyps und die Ausgestaltung des Parklayouts findet auf nachgelagerter Ebene im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bzw. der Vorhabenplanung statt und kann daher auch erst hier betrachtet werden.

Die Versiegelung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist gering, da die Anlagen in der Regel aufgeständert sind und die Pfosten lediglich in den Boden gerammt werden. Bezogen auf die Gesamtfläche einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist im Allgemeinen mit einem Versiegelungsgrad von < 5 % zu rechnen (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007, S. 16). Niederschlagswasser kann über die einzelnen Module abfließen und dann zwischen und unter den Anlagen vollständig im Boden versickern, selbst wenn sich die Niederschlagsintensität zwischen den Modulen und unter den Modulen in Abhängigkeit von der Windstärke unterschiedlich darstellen wird (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007, S. 30). Auch mögliche anlage- und baubedingte Verdichtungserscheinungen von Böden dürften in der Regel bei entsprechender Gestaltung keinen erheblichen Einfluss haben (Jessel und Kuler 2006, S. 230).

Eine durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen verminderte Versickerungsmöglichkeit sowie eine Überschwemmungsgefahr bei starkem Niederschlag ist daher nicht zu erwarten. Auch die Versiegelung für die Aufstellung von Nebenanlagen (bspw. Wechselrichtergebäude) trägt nicht in



erheblichem Maße dazu bei, dass von einer regional erheblichen Versiegelung durch einen Solarpark auszugehen ist.

Wie wurden die Themen Klima und Luft berücksichtigt?

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Solarenergie wurde u. a. das Schutzgut „Klima und Luft“ für die regionale Ebene geprüft. Die für das Schutzgut „Klima und Luft“ relevanten Umweltaspekte Kaltluftleitbahnen/Kaltluftvolumenstrom, Thermik sowie Freiflächen mit Einfluss auf Siedlungsgebiete werden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung betrachtet (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik).

Durch die großflächige Überbauung von Flächen mit Modulen können lokalklimatische Veränderungen auftreten. Auf den Flächen einer Freiflächen-Photovoltaikanlage erfolgt nicht die gleiche Abkühlung wie auf einer un bebauten Freifläche (Acker, Grünland). Diese veränderte Wärmeabstrahlung hat eine verminderte Kaltluftproduktion zur Folge. Potenzielle Konflikte mit dem Schutzgut „Klima und Luft“ können dann entstehen, wenn durch ein Vorhaben Flächen mit vorhandener Kaltluftproduktion überbaut werden und die dort produzierte Kaltluft eine klimatische Ausgleichsfunktion für belastete Siedlungsgebiete besitzt.

Grund für die Einstufung aller unter dem Schutzgut „Klima und Luft“ behandelten Aspekte als nicht regional bedeutsam ist die Tatsache, dass Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf das Schutzgut „Klima und Luft“ erheblich von der Anlagenausgestaltung abhängen, die auf regionaler Ebene nicht bekannt ist. Vermeidungsmaßnahmen in kritischen Bereichen (bspw. größere Modulabstände, höhere Abstände Modulunterkante zum Boden etc.) können nachgewiesen dazu beitragen, dass Solaranlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Lokalklimas hervorrufen, wodurch auf Maßstabsebene der Regionalplanung von keinen regional erheblichen Auswirkungen auszugehen ist. Diese Aspekte können zielgerichtet aber nur im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft werden (Abschichtung), wenn u. a. Anlagentyp und Parklayout vorliegen. Der Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung des Teilregionalplans Solarenergie weist deshalb in den Steckbriefen unter dem Schutzgut „Klima und Luft“ auf die bestehende Lage eines Vorbehaltsgebiets in einer Kaltluftleitbahn hin und enthält zusätzlich Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen für die nachgelagerte Planungsebene (s. Umweltbericht, Kapitel 4.6).

Synopse der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Teilregionalplan Solarenergie

(sortiert nach Stellungnehmer)

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1	863	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	<p>I. Stellungnahme des MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde</p> <p>2. Plansätze und Begründung</p> <p>1.2. Zu Plansatz 4.2.3 G (2):</p> <p>Unabhängig davon, dass die Regelung zwar Ausnahmen zulässt, diese jedoch ohne jegliche Voraussetzungen benennt, raten wir davon ab, eine derartige Festlegung in dem vorliegenden Teilregionalplan aufzunehmen, um eine Anrechenbarkeit der Flächen nicht zu gefährden.</p> <p>Wie in dem Schreiben des MLW vom 12.02.2024 (Az: MLW14-24-97/200/1) mitgeteilt, bezieht sich die Landesvorgabe in § 21 KlimaG BW zur Sicherung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionalfäche eindeutig auf die Freiflächen-Photovoltaik und nicht (auch) auf die Solarthermie. Dementsprechend wird in der amtlichen Gesetzesbegründung zu § 21 KlimG BW auch auf die Photovoltaikpotenziale der Region und den energiewirtschaftlichen Bedarf von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Land Bezug genommen (LT-Dr. 17/3741, Seite 83).</p> <p>Diese Klassifizierung hat zur Folge, dass Gebiete, in denen neben Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auch Anlagen der Solarthermie zulässig sein sollen, nicht auf das geforderte Mindestflächenziel anrechenbar sind. Unabhängig von der Landesvorgabe für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen können jedoch zusätzlich auch „Mixgebiete“ für beide Anlagentypen ausgewiesen werden. Dies ist im Sinne einer Förderung jeglicher Nutzung der Solarenergie auch erwünscht. Zwar wird die Zulassung von Solarthermieanlagen vorliegend als Ausnahme formuliert, dies ändert aus Sicht des MLW jedoch nichts daran, dass dann in den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaik auch Solarthermieanlagen errichtet werden können. Da der Regionalverband Nordschwarzwald aktuell eine Fläche für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in Höhe von 0,215 % der Regionsfläche vorsieht, sollten auf den festgelegten Vorranggebieten nicht (auch nicht ausschließlich) Anlagen der Solarthermie zulässig sein.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Um die Anrechenbarkeit der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf das Teilflächenziel von mindestens 0,2 % der Regionsfläche sicherstellen zu können, wird die Festlegung zu Solarthermieanlagen herausgenommen (im ersten Entwurf PS 4.2.3 G (2)). Zum Zeitpunkt des Schreibens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) vom 12.02.2024 war der Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie bereits vom Planungsausschuss beschlossen und befand sich in der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung. Mit der Herausnahme der Ausnahmeregelung für Solarthermieanlagen soll dies korrigiert werden.</p>
2	856	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	<p>I. Stellungnahme des MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde</p> <p>2. Plansätze und Begründung</p> <p>1.1. Zu Plansatz 4.2.3 Z (1):</p> <p>In der Begründung zu diesem PS, der Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaik festlegt, wird u.a. ausgeführt, dass</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Ausführung zum Erreichen des Flächenziels wird in die Begründung von PS 4.2.3 Z (1) aufgenommen.</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			gemäß der Bestimmungen nach § 21 KlimaG in der Region Nordschwarzwald mindestens 0,2 % der Regionsfläche für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik festzulegen sind. Soweit ersichtlich wird in den Planunterlagen bislang an keiner Stelle dargelegt, dass dieser Wert durch die vorliegende Planung erreicht wird. Entsprechende Ausführungen finden sich bislang lediglich in der Sitzungsvorlage 2/2024. Konkrete Ausführungen zum Erreichen des Flächenbeitragswerts sollten jedoch auch in die Begründung zu PS 4.2.3 Z (1) oder an anderer geeigneter Stelle in die Planunterlagen aufgenommen werden.	
3	866	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	<p>I. Stellungnahme des MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde</p> <p>3. Umweltbericht</p> <p>Der Umweltbericht entspricht dem in Anlage 1 zum LplG (zu § 2a abs. 1 und 2 LplG) vorgegebenen Aufbau und enthält die vorgeschriebenen Prüfbestandteile.</p> <p>Vereinzelt wird im Umweltbericht im Zusammenhang mit der Regionalplanung bzw. dem LEP der Begriff „Festsetzung“ verwendet. Im Kontext der Landes- und Regionalplanung sollte jedoch von „Festlegung“ gesprochen werden.</p> <p>Es wird angeregt, die gute Darstellung des Konzepts für die Flächensuche (Umweltbericht 5.1. Würdigung des regionalplanerischen Konzeptansatzes zur Festlegung von Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus Umweltsicht, S. 70) – bestehend aus Eingangskulisse, Suchraumkulisse, Potenzialkulisse, Entwurfskulisse, Teilregionalplan Solar – um die jeweilige Flächengröße der Kulisse zu ergänzen. Insbesondere sollte die schließlich festgelegte Fläche im Vergleich zu den gesetzlich erforderlichen 470 ha noch an geeigneter Stelle genannt werden.</p> <p>Es wird vorsorglich angeregt, ggf. auch mehr als die gesetzlich erforderlichen 470 ha im Regionalplan darzustellen, sofern geeignete Flächen im Umweltbericht identifiziert wurden. Dies wäre für die kommunale Praxis eine Hilfestellung, die außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Gebiete „eine Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen über die kommunale Bauleitplanung“ (Umweltbericht, S. 71) leisten soll.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Der Begriff "Festsetzung" wird im Umweltbericht ersetzt durch "Festlegung".</p> <p>In Kapitel 5.1 des Umweltberichts wird die jeweilige Flächengröße der Kulisse sowie die schließlich festgelegte Fläche ergänzt.</p> <p>Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden.</p>
4	865	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	<p>I. Stellungnahme des MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde</p> <p>2. Plansätze und Begründung</p> <p>1.4. Zu Plansatz 4.2.3 G (4)</p> <p>PS 4.2.3 G (5) besagt, dass zusätzliche Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise in Grenzfluren und Untergrenzfluren errichtet werden sollen und indem eine multifunktionale Flächennutzung mit landwirtschaftlicher Nutzung</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>PS 4.2.3 G (5) zur Grenz- und Untergrenzflur des ersten Entwurfs wird mit PS 4.2.3 G (3) zu vorbelasteten Gebieten des ersten Entwurfs im zweiten Entwurf in einer Festlegung kombiniert. Damit sind in einer Festlegung die Flächen genannt, auf welche sich zusätzliche Gebiete für Freiflächen-Solaranlagen konzentrieren sollen.</p> <p>Die Formulierung zur differenzierten multifunktionalen</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>vorgesehen werden.</p> <p>Dieser Grundsatz zielt nach der Begründung darauf, dass sich Vorhaben für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen möglichst auf die Grenzfluren und Untergrenzfluren konzentrieren sollen. Im Konfliktfall mit landwirtschaftlichen Nutzungen außerhalb von Grenzfluren und Untergrenzfluren soll der Einsatz von Agri-Photovoltaikanlagen geprüft und diese vorzugsweise genutzt werden. Diese Absicht lässt sich der derzeitigen Formulierung des PS aus Sicht des MLW jedoch nicht ohne Weiteres entnehmen. Vielmehr verstehen wir den PS in der aktuellen Formulierung eher in der Weise, dass auch bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Grenz- oder Untergrenzfluren möglichst Agri-Photovoltaik vorgesehen werden sollte. Wir empfehlen daher, die Formulierung des PS zu überarbeiten.</p> <p>Im Übrigen regen wir im Hinblick auf etwaige Agri-Photovoltaikanlagen an, das Verhältnis von PS 4.2.3 G (5) zu PS 4.2.3 G (4) zu klären, welcher für alle zusätzlichen Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine flächensparende Errichtung und eine multifunktionale Flächennutzung mit ökologisch hochwertiger Gestaltung fordert.</p>	<p>Flächennutzung entlang der Flurbilanz wird dahingehend überarbeitet und konkretisiert, dass eine multifunktionale Bewirtschaftung mit Weidewirtschaft in Grenz- und Untergrenzfluren und Landwirtschaft in Vorrang- und Vorbehaltsfluren I und II in der Begründung aufgenommen wird. Somit soll eine multifunktionale Bewirtschaftung und Flächennutzung entsprechend der Flurbilanz differenziert geprüft und vorzugsweise umgesetzt werden. Im Unterschied zur multifunktionalen Nutzung entsprechend der Flurbilanz, die auf zusätzliche landwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen abzielt, regelt PS 4.2.3 G (4) des ersten Entwurfs die multifunktionale Flächennutzung unter ökologischen Gesichtspunkten zur umweltverträglichen Ausgestaltung, unabhängig von der Flurbilanz und unabhängig des Anlagentyps. Dies soll beibehalten werden und sowohl für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie als auch für mögliche zusätzliche Freiflächen-Solaranlagen gelten. Die Formulierung im Plansatz wird dahingehend konkretisiert.</p>
5	855	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	<p>I. Stellungnahme des MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde</p> <p>1. Zum Planentwurf generell und zu den Planunterlagen: Die Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 2 Abs. 6 Nr. 1 LplG – im Entwurf fälschlicherweise als § 11 Abs.3 ROG bezeichnet - sowie die Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans nach § 8 Abs. 4 ROG i.V.m. §§ 2 Abs. 6 Nr. 2, 28 LplG sind noch zu ergänzen und zur zweiten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung einzufügen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Verweise auf die Gesetze werden entsprechend korrigiert. Die Kapitel werden zur zweiten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingefügt.</p>
6	858	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	<p>I. Stellungnahme des MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde</p> <p>2. Plansätze und Begründung</p> <p>1.1. Zu Plansatz 4.2.3 Z (1): Im Übrigen wird bislang in keinem PS ausdrücklich festgelegt, dass in den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen sind, sofern sie mit der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht vereinbar sind und dieser Nutzung entgegenstehen. Eine entsprechende Festlegung sollte dem Charakter von Vorranggebieten als Ziel der Raumordnung entsprechend noch erfolgen. In der Begründung zu PS 4.2.3 Z (1) wird des Weiteren</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Eine entsprechende Formulierung, dass bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen den Gebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen besonderes Gewicht beigemessen werden soll, wird in den Plansatz aufgenommen. Zudem wird die Formulierung zur Ausweisung zusätzlicher Flächen angepasst.</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ausgeführt, das Erreichen des Flächenbeitragswerts stehe der zusätzlichen Ausweisung von privilegierten Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB oder § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB und sonstigen Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegen. Diese Ausführung halten wir insofern für missverständlich, dass bei Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB gerade keine Ausweisung in einem Bebauungsplan vorliegt. Daher regen wir an, diese Ausführung zu überarbeiten. Beispielsweise könnte formuliert werden: „Das Erreichen des Flächenbeitragswerts steht der zusätzlichen Ausweisung von Flächen und Gebieten für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik in kommunalen Bauleitplänen nicht entgegen.“	
7	853	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	<p>I. Stellungnahme des MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde</p> <p>1. Zum Planentwurf generell und zu den Planunterlagen: Der oben genannte Teilregionalplan Solarenergie wird im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive aufgestellt. Hierdurch soll das durch Landesrecht vorgegebene Flächenziel zur Ausweisung von mind. 0,2 Prozent der Regionsfläche als Gebiete für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen erreicht werden. Der Planentwurf sieht vor, dass hierzu der Plansatz 4.2 Energie des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald um ein neues Unterkapitel 4.2.3 Freiflächen-Photovoltaik ergänzt werden soll. In der aktuellen Form sieht der Teilregionalplan Solarenergie vor, dass 68 Solarenergieflächen auf ca. 505 ha und damit ca. 0,215 Prozent der gesamten Regionsfläche als Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden. Wir begrüßen daher, dass die Planung dem in § 13a Landesplanungsgesetz (LplG) vorgegebenen Zeitplan folgt und das nach § 21 Satz 1 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) geforderte Mindestflächenziel erreicht wird.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
8	854	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	<p>I. Stellungnahme des MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde</p> <p>1. Zum Planentwurf generell und zu den Planunterlagen: § 2 des vorgelegten Satzungsentwurfs normiert, dass die Satzung auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg im Staatsanzeiger Baden-Württemberg in Kraft tritt. Nach § 13a LplG bedarf die vorliegende Planung jedoch keiner Genehmigung, sondern ist dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen anzuzeigen. Der Regionalverband macht die Anzeige im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt, wenn das Ministerium nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Anzeige unter</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>§ 2 der Satzung wird entsprechend geändert und der Platzhalter für die Genehmigung entfernt.</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Angabe von Gründen rechtliche Einwendungen erhoben hat. Die Bekanntmachung der Anzeige im Staatsanzeiger tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung. Der Teilplan wird durch die Bekanntmachung verbindlich. § 2 des Satzungsentwurfs ist daher entsprechend anzupassen. Hierzu beabsichtigt das MLW neue Muster als Anlage zur VwV Regionalpläne zu erstellen und den Trägern der Regionalplanung zu gegebener Zeit an die Hand zu geben. Zudem sollte entsprechend der Platzhalter für die Genehmigung der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde aus den Planunterlagen entfernt werden.	
9	859	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	<p>I. Stellungnahme des MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde</p> <p>2. Plansätze und Begründung</p> <p>1.1. Zu Plansatz 4.2.3 Z (1): Weiter wird darauf hingewiesen, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht bereits aufgrund der Festlegung von Vorranggebieten im Regionalplan baurechtlich zulässig sind. Es wird angeregt, auf die Notwendigkeit bauleitplanerischer Tätigkeit zur Ermöglichung des Baus von Freiflächen-Photovoltaikanlagen seitens der Kommunen, sofern keine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB oder § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB besteht, in der Begründung noch deutlicher hinzuweisen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Eine entsprechende Formulierung wird in der Begründung aufgenommen.</p>
10	867	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	<p>I. Stellungnahme des MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde</p> <p>4. Hinweise zu § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG für die Regionale Planungsoffensive</p> <p>Neben dem Erreichen des Flächenziels sollen nach § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 Landesplanungsgesetz (LplG) zudem die Regionalen Grünzüge unverzüglich aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaik geöffnet werden. Der geltende Regionalplan 2015 Nordschwarzwald sieht bereits eine weitgehende Öffnung der Grünzüge vor, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in Bezug auf Einzelvorhaben eine Öffnung zu Gunsten der Windenergie nochmals überprüft und angepasst werden sollte. Plansatz 3.2.1. Z (5) des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald lässt in den Regionalen Grünzügen als weitere Nutzung Einzelvorhaben unter gewissen Voraussetzung zu. Hierunter fallen auch Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien. Der Teilregionalplan Solarenergie sieht hier jedoch keine besondere Gewichtung der erneuerbaren Energien in seiner Abwägung mit den</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Die Öffnung der Regionalen Grünzüge für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG wird im Rahmen der laufenden Gesamtregionalplanfortschreibung des Regionalplans Nordschwarzwald festgelegt. Der derzeit rechtskräftige PS 3.2.1 Z (5) Regionalplan 2015 Nordschwarzwald legt fest, dass Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien als Einzelvorhaben zulässig sind, soweit sie einen bestehenden Siedlungssplitter nicht verfestigen, nicht zu einem neuen Siedlungsansatz führen oder zusätzliche Zerschneidung der Landschaft bewirken. In der Praxis führte die Auslegung des PS 3.2.1 Z (5) durch den RVNSW nicht dazu, dass regionalplanerische Belange nach PS 3.2.1 Z (5) einem Plan oder einem Vorhaben für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als entgegenstehend erachtet wurden. Hinweis: Im Teilregionalplan Solarenergie sollen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nunmehr Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Die besondere Gewichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden Funktionen oder Nutzungen wird als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Zudem soll die Überlagerung der</p>

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>berührten öffentlichen und privaten Belangen nach § 7 Abs. 2 ROG vor.</p> <p>§ 2 EEG stellt die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien heraus, indem nunmehr geregelt ist, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Notwendigkeit, im Einzelfall nach gerechter Abwägung aller berührten Belange zu entscheiden, ist gleichwohl durch das Inkrafttreten des § 2 EEG nicht obsolet geworden. Die Einbringung erneuerbarer Energien in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als „vorrangiger Belang“ im Sinne des § 2 Satz 2 EEG bedeutet insbesondere nicht, dass damit alle anderen Belange in jedem Einzelfall weggewogen werden können und müssen.</p> <p>Durch § 2 EEG wird jedoch das Gewicht, das der Nutzung erneuerbarer Energien als Abwägungsbelang zukommt, erheblich gesteigert. Die besondere Gewichtung der erneuerbaren Energien kann nunmehr bewirken, dass gegenläufige Belange leichter überwunden werden können.</p> <p>Eine Möglichkeit, den gegenläufigen Belangen Rechnung zu tragen, ist, die Öffnung der Regionalen Grünzüge an Bedingungen bzw. Voraussetzungen zu knüpfen. Bei der Gestaltung solcher beschränkenden Festlegungen muss aber dem besonderen Gewicht der erneuerbaren Energien Rechnung getragen werden. Werden die Regionalen Grünzüge nicht vollständig geöffnet, sondern an beschränkenden Festlegungen geknüpft, so ist jede dieser beschränkenden Festlegungen zur Wahrung anderer Belange sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtschau mit dem durch § 11 Abs. 3 Nr. 7 S. 2 LplG in Verbindung mit § 2 EEG vorgegebenen Gewicht der erneuerbaren Energien abzuwägen. Diese Abwägung ist in der Begründung für jede dieser beschränkenden Festlegungen einzeln als auch in ihrer Gesamtschau zu dokumentieren. Die Begründung, warum andere Belange vorgehen, muss künftig sorgfältiger sein und bei einschränkenden Festlegungen insbesondere erkennen lassen, dass die eingestellten Belange den erneuerbaren Energien grundsätzlich vom Rang her gleichwertig waren und im Einzelfall überwogen haben. Das Wegwägen der Belange der erneuerbaren Energien wird im Hinblick auf § 2 EEG nur noch in Ausnahmefällen möglich sein.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf den Einfluss der Vorschriften des § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG und des § 2 EEG auf die</p>	<p>Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus dem Teilregionalplan Solarenergie mit Vorranggebieten des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald (u. a. Regionale Grünzüge) und des Teilregionalplans Landwirtschaft zielförmig geregelt und die verschiedenen Überlagerungsfälle klargestellt werden. Ein entsprechendes Ziel der Raumordnung wird aufgenommen.</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>Festlegungen des geltenden LEP hinweisen. Zwar sollen nach Plansatz 5.1.3 Abs. 2 (Z) HS 2 des LEP die Regionalen Grünzüge von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. Aus dem Auftrag des § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG zur Öffnung der Grünzüge ergibt sich jedoch, dass Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine generell funktionswidrigen Nutzungen mehr sind. Daher können beschränkende Festlegungen nicht allgemein mit der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzugs begründet werden, sondern nur mit dem Schutz und dem Überwiegen konkreter Belange (s.o.). Nicht mehr die Rechtfertigung der Öffnung der Grünzüge steht im Vordergrund, sondern die Rechtfertigung etwaiger Beschränkungen für die Wind- und Solarenergie. Bei der Ausgestaltung beschränkender Festlegungen ist dementsprechend auch darauf zu achten, dass der Bezug zum geschützten Belang gewahrt wird und überschießende Beeinträchtigungen der erneuerbaren Energien, die sich nicht mehr aus dem Schutz des Belangs rechtfertigen lassen, vermieden werden.</p> <p>Es wird daher empfohlen in dem Teilregionalplan die oben beschriebene Abwägung mit den im Einzelnen möglichen entgegenstehenden Nutzungen vorzunehmen und diese in einem oder mehreren Plansätzen sowie der entsprechenden Begründung zu dokumentieren.</p>	
11	861	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	<p>1. Stellungnahme des MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde</p> <p>2. Plansätze und Begründung</p> <p>1.1. Zu Plansatz 4.2.3 Z (1):</p> <p>Hinsichtlich der kommunalen Wärmeplanung regen wir an, einen Hinweis auf die Eignung von Freiflächensolaranlagen zur Kombination mit Nahwärmenetzen, welche ein Ergebnis vorausschauender (bzw. teilweise gesetzlich vorgeschriebener) kommunaler Wärmeplanung sein können, in die Begründung zum Plansatz PS 4.2.4.3 Solarenergie aufzunehmen. Es könnte auch ein eigener Grundsatz zur Kommunalen Wärmeplanung im Allgemeinen aufgenommen werden. Zudem könnte in diesem Zusammenhang auf folgende für die kommunale Planungspraxis hilfreiche Publikationen hingewiesen werden: Kommunale Wärmeplanung, Handlungsleitfaden, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft 2021; Freiflächensolaranlagen, Handlungsleitfaden, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft 2019; Anpassungsstrategie zum Klimawandel BW (Fortschreibung 2023) sowie die zugehörigen „Kompaktinformationen für Kommunen“, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft 2023.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Die Anregung wird in der Begründung zu zusätzlichen Freiflächen-Solaranlagen als Prüfhinweis für die nachgelagerte Planungsebene aufgenommen.</p> <p>Hinweis: Für die textlichen Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie zu zusätzlichen Freiflächen-Solaranlagen wird der Begriff "Freiflächen-Photovoltaikanlagen" aus dem ersten Entwurf mit dem Begriff "Freiflächen-Solaranlagen" ersetzt. Über den Teilregionalplan Solarenergie wird kein Ausschluss an anderer Stelle definiert, d.h., im nachgelagerten Verfahren können außerhalb der festgelegten Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zusätzliche Flächen ausgewiesen werden, bzw. Anlagen genehmigungsfähig sein. Dabei ist davon auszugehen, dass auf regionalplanerischer Ebene der räumliche Eingriff und die räumliche Wirkung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit denen von Freiflächen-Solarthermieanlagen vergleichbar sind. Aus diesem Grund regeln die Festlegungen für zusätzliche Flächen, bzw. Anlagen, beide Formen der Solaranlagen (Photovoltaik und Solarthermie).</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
12	857	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	<p>I. Stellungnahme des MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde</p> <p>2. Plansätze und Begründung</p> <p>1.1. Zu Plansatz 4.2.3 Z (1):</p> <p>Ferner wird in der Begründung ausgeführt, dass im Falle einer Überlagerung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit weiteren Vorranggebieten in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald sowie im Teilregionalplan Landwirtschaft festgelegten Vorranggebieten die im Konfliktfall einzuräumende Priorität für den Ausbau der Solarenergie begründet.</p> <p>Entsprechend dem Schreiben des MLW vom 12.02.2024 (Az: MLW14-24-97/200/1) sollte in einem zielförmigen Plansatz geregelt werden, dass auf den sich überlagernden Gebieten die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig ist. Ziel ist es, die Rangfolge der entsprechenden Nutzung klar herauszustellen, so dass bei einer Überlagerung das Verhältnis zwischen den Festlegungen eindeutig dahingehend geregelt ist, dass der Solarenergienutzung in Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen stets Vorrang einzuräumen ist.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen nunmehr Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Dazu soll die Überlagerung der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus dem Teilregionalplan Solarenergie mit Vorranggebieten des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald und des Teilregionalplan Landwirtschaft zielförmig geregelt und die verschiedenen Überlagerungsfälle klargestellt werden. Ein entsprechendes Ziel der Raumordnung wird aufgenommen.</p> <p>Zudem soll die besondere Gewichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden Funktionen oder Nutzungen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt werden.</p>
13	860	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	<p>I. Stellungnahme des MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde</p> <p>2. Plansätze und Begründung</p> <p>1.1. Zu Plansatz 4.2.3 Z (1):</p> <p>Im Rahmen der bauleitplanerischen Tätigkeit zur Ermöglichung des Baus von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollte auch sichergestellt werden, dass im Außenbereich nach Aufgabe der Nutzung als Freiflächen-Solaranlage der Rückbau der baulichen Anlage erfolgt.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Eine entsprechende Formulierung wird in der Begründung aufgenommen.</p>
14	868	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	<p>II. Stellungnahme des MLW als oberste Denkmalschutzbehörde</p> <p>Die oberste Denkmalschutzbehörde tritt der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart vom 4. April 2024 zum Teilregionalplan Solarenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald bei.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
15	864	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	<p>I. Stellungnahme des MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde</p> <p>2. Plansätze und Begründung</p> <p>1.3. Zu Plansatz 4.2.3 G (3)</p> <p>Nach diesem PS sollen zusätzliche Freiflächen-Photovoltaikanlagen in vorbelasteten Gebieten oder an landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen im Sinne einer Bündelung errichtet werden.</p> <p>Nach der Begründung werden unter vorbelasteten Gebieten an dieser Stelle Flächen verstanden, die für Nutzungsbeschränkungen oder zum Schutz gegen schädliche Umweltauswirkungen dienen und daher für die Nutzung von</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Erläuterung wird in der Begründung konkretisiert.</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Solarenergie geeignet sind. Leider können wir trotz dieser Begründung nicht nachvollziehen, welche Gebiete hier konkret gemeint sind. Wir bitten daher um weitere Erläuterungen.	
16	862	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	<p>I. Stellungnahme des MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde</p> <p>2. Plansätze und Begründung</p> <p>1.2. Zu Plansatz 4.2.3 G (2):</p> <p>Der Plansatz beinhaltet den Grundsatz, dass neben Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch Anlage für Solarthermie ausnahmsweise zulässig sind.</p> <p>Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, dass ein Grundsatz der Raumordnung keine Ausnahme zu einem Ziel der Raumordnung festlegen kann. Sollte eine entsprechende Festlegung vom Regionalverband gewünscht werden, müsste diese als Ziel der Raumordnung erfolgen.</p>	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt
17	844	Stellungn.-ID 6 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	<p>Eisenbahninfrastruktur</p> <p>Auf Bahnbetriebszwecken gewidmeten Flächen oder an Eisenbahninfrastrukturen dürfen folglich Photovoltaikanlagen nur mit einem ausreichenden Abstand zum Schienenweg vorgesehen werden. Von Photovoltaikanlagen auf Nachbargrundstücken der Eisenbahn, aber auch auf Eisenbahnbetriebsgrundstücken wie z. B. Bahndämmen, dürfen für den Bahnbetrieb selbstverständlich keine Einschränkungen ausgehen - dazu zählen beispielsweise die Entwässerung (Oberflächenwasser) und die Vegetationspflege.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.</p>
18	848	Stellungn.-ID 6 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	<p>Themenbereich Straßeninfrastruktur</p> <p>Das Verkehrsministerium weist darauf hin, dass im Rahmen des vorgesehenen Teilregionalplans Solarenergie für die Region Nordschwarzwald - in Bezug auf Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen - bezüglich der Bundesstraßen die im Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen des Bundes zum Bundesverkehrswegeplan 2030 sowie bezüglich der Landesstraßen die im Maßnahmenplan 2021-2035 des Landes Baden-Württemberg zum Generalverkehrsplan verankerten Straßenbauvorhaben zu beachten sind. Selbiges gilt für Vorhaben des Um- und Ausbaus an Bundes- und Landesstraßen sowie für Maßnahmen des Bedarfsplans Radwege. Auskünfte hierzu sind beim zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe einzuholen.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Die Stellungnahme des zuständigen Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde berücksichtigt. Nach Aussage der Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straße sind aktuell keine Straßenplanungen oder Straßenbaumaßnahmen von den ausgewiesenen Gebieten betroffen.</p>
19	847	Stellungn.-ID 6 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	<p>Eisenbahninfrastruktur</p> <p>Bei allen Planungen ist daher eine Abstimmung mit dem jeweiligen Eisenbahninfrastrukturbetreiber - und ggf. der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörde (dies ist das Eisenbahn-Bundesamt für Eisenbahninfrastruktur der Eisenbahnen des Bundes, und das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, soweit eine</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die genannten Stellen wurden im Verfahren beteiligt. Die Neu- und Ausbaumaßnahmen der Eisenbahninfrastruktur (Reaktivierungskarte und Elektrifizierungskarte Stand April 2024) stehen in keinem erkennbaren Konflikt mit dem Teilregionalplan Solarenergie.</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			nichtbundeseigene Eisenbahninfrastruktur betroffen ist) - unerlässlich und insofern ist das Einvernehmen einzuholen. Konzepte für künftige Neu- und Ausbaumaßnahmen der Eisenbahninfrastruktur (z.B. Reaktivierungskarte, Elektrifizierungskarte, etc.) können vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg angefragt werden. Informationen dazu sind auch auf der Internetseite des Ministeriums publiziert.	
20	852	Stellungn.-ID 6 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	<p>Themenbereich Naturschutz</p> <p>Im Bereich der straßenbegleitenden Flächen liegen oftmals insbesondere auf südexponierten Flächen wertgebende Lebensräume vor. Solaranlagen sollten daher nicht in den Maßnahmenflächen zu liegen kommen, die über das Sonderprogramm des Landes zur Stärkung der biologischen Vielfalt gefördert werden oder die einer anderweitigen naturschutzfachlich optimierten Pflege unterliegen. Es wird daher darum gebeten, aufzunehmen, dass im Rahmen der konkreten Verortung der Solaranlagen zu prüfen ist, ob die straßenbegleitenden Flächen einer Förderung oder naturschutzfachlich optimierten Pflege unterliegen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Im Umweltbericht wird ein entsprechender Hinweis für die nachgelagerten Planungsebenen ergänzt.</p>
21	846	Stellungn.-ID 6 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	<p>Eisenbahninfrastruktur</p> <p>Spezielle bauliche einzuhaltende Abstandsflächen zur Eisenbahninfrastruktur existieren im Bundesrecht zwar nicht, im Landesrecht gibt es dagegen Anbaubeschränkungen, die aber nur für Eisenbahninfrastrukturen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen gelten, also nicht für das Netz der Eisenbahnen des Bundes (DB InfraGO AG und Beteiligungsunternehmen des DB-Konzerns). § 4 Abs. 1 und 2 LEisenbG BW bestimmt:</p> <p>(1) Längs der Strecken von Eisenbahnen dürfen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei gerader Streckenführung <ol style="list-style-type: none"> a) bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 m, b) Lichtreklamen in einer Entfernung bis zu 200 m, 2. bei gekrümmter Streckenführung <ol style="list-style-type: none"> bauliche Anlagen und Lichtreklamen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Mitte des nächstgelegenen Gleises nicht errichtet oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Eisenbahn dadurch beeinträchtigt wird. <p>(2) Bei geplanten Eisenbahnen gelten die Beschränkungen des Absatzes 1 vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, in dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen. Es kommt also entscheidend darauf an, ob im Einzelfall die Betriebssicherheit der Eisenbahn durch das Aufstellen einer Photovoltaikanlage oder durch die Ausweisung von Aufstellungsflächen für solche Anlagen beeinträchtigt wird oder nicht. In jedem Fall wäre ferner zu prüfen, ob die für die</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Installation vorgesehener Flächen auch für künftige Neu- und Ausbaumaßnahmen der Eisenbahninfrastruktur (beispielsweise zweite Streckengleise, Überholgleise, Stationen, Umschlageinrichtungen oder andere Serviceeinrichtungen) benötigt werden. Liegt ein solcher Eisenbahninfrastrukturbedarf vor, sind die betreffenden Flächen freizuhalten, da ein solcher Bedarf als öffentlicher Belang einer Installation regelmäßig entgegensteht.	
22	850	Stellungn.-ID 6 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	<p>Themenbereich Wiedervernetzung an Verkehrswegen</p> <p>Es wird darum gebeten, bei dem Teilregionalplan für die Region Nordschwarzwald – Solarenergie – neben dem regionalen Biotopverbund auch die Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans gemäß § 46 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg sowie die prioritären Wiedervernetzungsabschnitte an Straßen des „Landeskonzpts Wiedervernetzung an Straßen Baden-Württemberg“ des Ministeriums für Verkehr zu berücksichtigen.</p> <p>Weitere Informationen zu den prioritären Wiedervernetzungsabschnitten können der Internetseite des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg entnommen werden (Bundesprogramm Wiedervernetzung: Bundesprogramm Wiedervernetzung: Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de); Landesprogramm Wiedervernetzung: Konfliktstellen: Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de)). Hinsichtlich der genauen Verortung der Grünbrücken bzw. anderweitigen Wiedervernetzungsmaßnahmen an Autobahnen wird um Kontaktaufnahme mit der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest, gebeten.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gilt der Generalwildwegeplan mit einer Gesamtkorridorbreite von 1000 m als Ausschluss. Der Regionale Wildtierkorridor inklusive 500 m Puffer wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung geprüft. Das Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen in Baden-Württemberg wird zur zweiten Offenlage des Teilregionalplans Solarenergie in der Strategischen Umweltprüfung als neuer Prüfungsaspekt beim Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" aufgenommen.</p>
23	851	Stellungn.-ID 6 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	<p>Themenbereich Wiedervernetzung an Verkehrswegen</p> <p>Die Errichtung von umzäunten Flächen wie Solarparks kann für die Wanderrouten von Mittel- und Großsäugern zur Barriere werden. Aus diesem Grunde wird gebeten, an geeigneter Stelle die Unterlagen dahingehend zu ergänzen, dass notwendige Zäune in einer ökologischen Durchlässigkeit gewährenden Weise (z. B. angemessener Bodenabstand des Zaunes, kleintierdurchlässige Unterkante, zusätzliche Korridore zwischen den einzelnen Parzellen der Anlage, „Rehdurchschlupf“) auszuführen sind. Darüber hinaus wird empfohlen, in den Kartendarstellungen auch die prioritären Abschnitte des Bundes- und Landesprogramms Wiedervernetzung (Daten- und Kartendienst der LUBW (baden-wuerttemberg.de)) aufzunehmen.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Die ökologische Ausgestaltung von Zäunen wird in den Umweltbericht zum Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen. Im Kartenteil des Teilregionalplans Solarenergie werden die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Teilkarten dargestellt. Die Grundlage für diese Teilkarten bildet die Topographische Karte (TK) "TK 1 : 50.000". Waldflächen sind in der TK in grün dargestellt (s. Teilregionalplan Solarenergie, Text- und Kartenteil). Auf die Darstellung anderer Umweltbelange in Kartenteil des Teilregionalplans Solarenergie wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.</p>
24	845	Stellungn.-ID 6 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	<p>Eisenbahninfrastruktur</p> <p>Auch Spiegel- und Blendwirkungen für den Verkehr auf der Eisenbahninfrastruktur müssen wirksam ausgeschlossen werden.</p> <p>Allgemein gilt: Gefahren für den Eisenbahnbetrieb dürfen nicht</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Die Blendwirkung für den Verkehr auf der Eisenbahninfrastruktur wird im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			entstehen und müssen ausgeschlossen sein (vgl. §§ 4, 24, 24a AEG und § 4 Landeseisenbahngesetz Baden-Württemberg – LEisenbG BW).	
25	843	Stellungn.-ID 6 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	<p>Eisenbahninfrastruktur</p> <p>Insbesondere an Schienenstrecken in Bahnhöfen und / oder ehemaligen Nebengleisen ist eine Umnutzung in den vergangenen Jahren deutlich vorangeschritten. Das VM verfolgt weiterhin das Ziel auch diese Potenziale, zum Beispiel im Rahmen einer Reaktivierung von Ladegleisen, für einen nachhaltigen Güterverkehr zu nutzen. Es ist nachvollziehbar, dass insbesondere vorbelastete Flächen genutzt werden sollen, im Wege der Planung und Auswahl sind dabei jedoch gleichermaßen Potenziale für den nachhaltigen Güterverkehr (Ladegleise) bzw. Abstellflächen der Schieneninfrastruktur sicherzustellen.</p> <p>Die kürzlich eingeführte Vorschrift des § 11a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) bestimmt, dass bei dem Bau oder der Änderung von Eisenbahnanlagen zur Förderung der Klimaziele des Bundes diese Anlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden sollen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hierdurch nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Diese Bestimmung des Bundesrechts geht inhaltlich der früher erlassenen Vorschrift des Landesrechts in § 25 Abs. 2, Abs. 3 S. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW (KlimaG BW) vor.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Die Fläche PF8 befindet sich direkt an der bisher eingleisig ausgebauten Schienenstrecke der Nagoldtalbahn und in unmittelbarer Nähe zu den Bahnhöfen Eutingen im Gäu und Hochdorf. Für diesen Streckenabschnitt sind jedoch derzeit keine konkreten Ausbaumaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Die Vereinbarkeit der Planung mit den genannten Rechtsgrundlagen wird im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.</p>
26	842	Stellungn.-ID 6 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	<p>Eisenbahninfrastruktur</p> <p>Nach Sichtung der Karten mit den ausgewählten Vorranggebieten für die zukünftige Aufstellung von Freiflächensolaranlagen sind einige Flächen vorhanden, die sich entweder direkt an der Schienenstrecke befinden und teilweise auch solche, die sich in unmittelbarer Nähe zu den Bahnhöfen befinden. Darüber hinaus verläuft die Gäubahn durch das Plangebiet, deren Ausbau als Projekt ABS/NBS Stuttgart-Singen-Grenze im Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplan aufgenommen ist und nach § 1 Abs. 3 S. 1 BSWAG i.V.m. Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Nr. 20 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BSWAG im überragenden öffentlichen Interesse liegt.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Die Gäubahn, deren Ausbau als Projekt ABS/NBS Stuttgart-Singen-Grenze im Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplan aufgenommen ist und nach § 1 Abs. 3 S. 1 BSWAG i.V.m. Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Nr. 20 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BSWAG im überragenden öffentlichen Interesse liegt, ist nicht unmittelbar betroffen. Die Fläche PF8 befindet sich direkt an der bisher eingleisig ausgebauten Schienenstrecke der Nagoldtalbahn und in unmittelbarer Nähe zu den Bahnhöfen Eutingen im Gäu und Hochdorf. Für diesen Streckenabschnitt sind jedoch derzeit keine konkreten Ausbaumaßnahmen vorgesehen.</p>
27	849	Stellungn.-ID 6 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	<p>Themenbereich Straßeninfrastruktur</p> <p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anbauverbotszone von 20 m und Anbaubeschränkungszone von 40 m gemäß § 9 Abs. (1) bzw. Abs. (2) in Verbindung mit Abs. (2c) Bundesfernstraßengesetz bei Bundesstraßen, sowie - die Anbaubeschränkungszone von 40 m gemäß § 22 Abs. (2) Straßengesetz für Baden-Württemberg bei Landesstraßen, sowie - die Anbaubeschränkungszone von 10 m bei 	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straße wird verwiesen:</p> <p>"Mit dem am 01.02.2023 im Landtag beschlossenen Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes (KlimaG BW) und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften wurde auch § 22 (1) StrG BW geändert, der die anbaurechtlichen Bestimmungen an Landes- und Kreisstraßen beschreibt. Demnach sind Photovoltaik- und solarthermische</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>Radschnellverbindungen gemäß § 22 Abs. (2) Straßengesetz für Baden-Württemberg beachtet werden müssen.</p> <p>Es wird zudem davon ausgegangen, dass die Belange des Straßenbaulastträgers der Bundes- und Landesstraßen in der Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg durch das zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe berücksichtigt werden.</p>	<p>Freiflächenanlagen und die dazugehörigen Nebenanlagen nunmehr vom Anbauverbot ausgenommen.</p> <p>Seit der Novellierung des Fernstraßengesetzes am 22.12.2023 sind nach § 9 Abs. 2c FStrG Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie von den Anbaubeschränkungen der Bundesstraßen ausgenommen. Sobald eine solche Anlage im straßenrechtlichen Außerortsbereich, in einem Abstand bis zu 40 m längs einer Bundesstraße errichtet oder geändert werden soll, ist die oberste Landesstraßenbaubehörde im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.</p> <p>Nach § 2 EEG 2023 liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien 'im überragenden öffentlichen Interesse'.</p> <p>Durch die Neubewertung bei der Rechtslage ist nun von einer grundsätzlichen straßenrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung dieser Anlagen in der Anbauverbotszone auszugehen und es überwiegen im Rahmen der anbaurechtlichen Beurteilung die Belange der erneuerbaren Energien grundsätzlich. Dennoch treten straßenrechtliche Belange nicht vollständig hinter diese zurück. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind jederzeit aufrecht zu erhalten."</p> <p>Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.</p>
28	841	Stellungn.-ID 6 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	<p>Grundsätzlich begrüßen wir die Anstrengungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für Freiflächensolaranlagen, da dies den Klimaschutzziele dient. Für die Antriebswende ist eine ausreichende Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien unerlässlich. Zur Erzielung einer Verkehrswende ist jedoch auch ein Ausbau der Schieneninfrastruktur wichtig ist. Zudem sind die geplanten Straßenbaumaßnahmen in der Planaufstellung zu berücksichtigen. Zum Erhalt der Biodiversität sind zudem die Wiedervernetzung an Verkehrswegen sowie der Erhalt wertgebender Lebensräume an Straßen bedeutsame Punkte. Wir bitten diese Aspekte in Ihre Planung einfließen zu lassen.</p> <p>Im Folgenden zu den einzelnen Punkten:</p>	Nicht Regelungsgegenstand
29	872	Stellungn.-ID 7 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg	<p>Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird nur ein kleiner Teil der Fläche versiegelt. Wird, wie es die Regel ist, eine intensiv bewirtschaftete Fläche mit Photovoltaikmodulen belegt, kann daher unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte eine naturschutzfachliche Aufwertung der Fläche möglich sein.</p> <p>Werden zur Aufständigung der Module wie üblich Rammfundamente benutzt, kann die Anlage nach Nutzungsaufgabe komplett reversibel zurückgebaut werden. Der Umweltbericht zeichnet durch die Aufführung der vielen konfliktbehafteten Flächen eine missverständliche Darstellung der</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung für den Teilregionalplan Solarenergie wurde im Zuge einer schriftlichen Scopingabfrage mit den betroffenen höheren und unteren Behördenstellen sowie stellvertretend für die Natur- und Umweltverbände mit dem Landesnaturschutzverband (LNV), dem Naturschutzbund Deutschland (NABU) und dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) abgestimmt. Die Methoden der Erhebung und Bewertung werden durch den Umweltbericht und seiner Anhänge offengelegt. Die in der Strategischen</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Freiflächen-Photovoltaik.	Umweltprüfung festgesetzten Erheblichkeitsschwellen basieren in der Regel auf Erfahrungs- und Schätzwerten. Der Umweltbericht enthält neben der Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auch Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
30	870	Stellungn.-ID 7 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg	Dem gesetzlichen Anspruch der Festlegung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für Photovoltaik auf Freiflächen (§ 21 KlimaG BW) wird im Planentwurf mit einer Festlegung von 0,22 Prozent als Vorranggebiete (ungeachtet der ausnahmsweisen Zulassung für Solarthermie) zwar entsprochen. Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass der energiewirtschaftliche Bedarf gemäß Sektorzielstudie des ZSW mit 0,5 Prozent der Regionsflächen deutlich über diesem Wert liegt. Bei der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ist daher zwingend darauf zu achten, anderweitige Freiraumfestlegungen so auszugestalten, dass den Kommunen ein ausreichender Spielraum bei der Flächenausweisung für Freiflächen-Photovoltaik verbleibt.	Nicht Regelungsgegenstand Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden.
31	873	Stellungn.-ID 7 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg	Als eine weitere Maßnahme der von der Landesregierung eingerichteten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien wurde mit der Novelle des Landesplanungsgesetzes im November 2022 unter anderem die unverzügliche Öffnung der regionalen Grünzüge für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG) verabschiedet. Dieser gesetzliche Auftrag wird mit der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans nicht adressiert. Die im Regionalplan Nordschwarzwald enthaltene Regelung [Plansatz 3.2.1 Z (5)] erfüllt unserer Ansicht nach den gesetzlichen Auftrag nicht, da dieser lediglich eine ausnahmsweise Zulassung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorsieht.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Konkretisierung zur Öffnung der Regionalen Grünzüge für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG wird im Rahmen der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans Nordschwarzwald festgelegt. Hinweis: Im Teilregionalplan Solarenergie ist ein Plansatz vorgesehen, der die Überlagerung der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit Regionalen Grünzügen regelt. Hinweis: Der derzeit rechtskräftige PS 3.2.1 Z (5) des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald legt fest, dass Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien als Einzelvorhaben zulässig sind, soweit sie einen bestehenden Siedlungssplitter nicht verfestigen, nicht zu einem neuen Siedlungsansatz führen oder zusätzliche Zerschneidung der Landschaft bewirken. In der Praxis führt die Auslegung des PS 3.2.1 Z (5) durch den RVNSW nicht dazu, dass regionalplanerische Belange nach PS 3.2.1 Z (5) einem Plan oder einem Vorhaben für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als entgegenstehend geltend gemacht werden. Insofern besteht aus dem Plansatz bzw. der Position des RVNSW heraus bereits eine Vereinbarkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
32	869	Stellungn.-ID 7 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg	Zur Erreichung der Landesklimaschutzziele einer Treibhausgasminderung von 65 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 sowie der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 nach § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) sind enorme Anstrengungen erforderlich, insbesondere auch beim Ausbau der Solar- und Windenergie als mengenmäßig tragenden Säulen der Energiewende. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung im Rahmen einer Task Force vielzählige Maßnahmen zur Forcierung des Ausbaus erneuerbarer Energien ergriffen. Unter anderem wurden im KlimaG BW Mindestflächenziele für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik definiert. Grundlage für die Berechnung der benötigten Flächen stellen die in der Studie „Sektorziele 2030 und ein klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ ermittelten Ausbaubedarfe zur Stromerzeugung durch erneuerbare Energien dar. Die Regelung bezieht sich daher ausdrücklich auf Freiflächen-Photovoltaik und nicht (auch) auf Solarthermie. Gebiete, in denen sowohl Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen wie auch Solarthermieranlagen zulässig sein sollen [G (2)], sind damit nicht auf das Flächenziel anrechenbar (vgl. Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen an die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände vom 12. Februar 2024 – Fragen der Regionalverbände zu den Teilfortschreibungen und Freiflächen-Photovoltaik, S. 1f.).	Wird gefolgt Um die Anrechenbarkeit der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf das Teilflächenziel von mindestens 0,2 % der Regionsfläche sicherstellen zu können, wird die Ausnahmeregelung für Solarthermieranlagen herausgenommen (im ersten Entwurf PS 4.2.3 G (2)). Zum Zeitpunkt des Schreibens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) vom 12.02.2024 war der Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie bereits vom Planungsausschuss beschlossen und befand sich in der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung. Mit der Herausnahme der Ausnahmeregelung für Solarthermieranlagen soll dies korrigiert werden.
33	871	Stellungn.-ID 7 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg	Die planerische Abwägung ist bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen gesetzlich vorgeprägt, da diese nicht nur privaten Interessen dienen, sondern im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (vgl. § 2 EEG). Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf den fortschreitenden Klimawandel müssen die Hemmnisse für den Ausbau der erneuerbaren Energien minimiert werden. Im Sinne einer rechtssicheren Planung plädieren wir dafür, die restriktiven Vorgaben des Teilregionalplans Solar [G (3) – (5)] für Freiflächen-PV entsprechend anzupassen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die in PS 4.2.3 G (3) - (5) des ersten Entwurfs festgelegten Grundsätze beziehen sich auf zusätzliche Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die nicht als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Teilregionalplan Solarenergie festgelegt sind. Grund dafür ist, dass die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich ziehen. Insofern kann über ein kommunales Bauleitplanverfahren sowohl außerhalb der festgelegten Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als auch außerhalb der nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BauGB privilegierten Flächen die planungsrechtliche Grundlage für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Die Festlegungen in PS 4.2.3 G (3) - (5) des ersten Entwurfs sind als Grundsätze der Raumordnung formuliert, deren Aussagen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen dienen und gemäß § 4 Abs. 2 LplG von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei Ermessensausübung zu berücksichtigen sind. Diese Soll-Festlegungen werden an § 2 EEG sowie § 22 KlimaG BW

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				angepasst. Wird zur Kenntnis genommen
34	755	Stellungn.-ID 8 Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg	Seitens des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bestehen keine Bedenken gegen den vorliegenden Teilregionalplan Solarenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald.	
35	488	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz beim Regierungspräsidium Karlsruhe (StEWK RPK): Zu Begründung Plansätze 4.2.3 Freiflächen-Photovoltaik Z (1) Die Festlegung der Eignungsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Vorranggebiete wird ausdrücklich befürwortet. Zur Begründung wird konsequenterweise auf die Regelung des § 2 EEG abgestellt, wonach die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen und deren Neben-anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und – darüber hinaus – der öffentlichen Sicherheit dienen. Insoweit kann die Bezugnahme auf § 21 KlimaG eingangs der Begründung ggf. fehlinterpretiert werden, da ausweislich des Gesetzestexts auch eine Festlegung als Grundsatz der Raumordnung denkbar wäre. Wir möchten daher anregen, dass die Festlegung als Ziel der Raumordnung klarstellend in den Textteil der Begründung aufgenommen wird – auch wenn das regionalplanerisch bereits durch die Ausweisung der Vorranggebiete zum Ausdruck kommt.	Wird nicht gefolgt Durch die Festlegung im Teilregionalplan Solarenergie werden grundlegend geeignete Gebiete aufgezeigt. Derzeit ist die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Teilregionalplan Solarenergie mit Grundsatzcharakter vorgesehen. Die Gebiete würden der kommunalen Abwägung unterliegen. Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus dem Teilregionalplan Solarenergie müssen dabei in die Abwägung eingestellt werden. Um § 2 EEG Rechnung zu tragen, wird ein Grundsatz eingefügt, der das besondere Gewicht von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen betont.
36	591	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Naturschutzgebiete (NSG) Der östliche Teilbereich des VRG PF9 liegt ca. 60 m westlich vom NSG „Alte Egart“ und ist teilweise schon mit FFPV bebaut.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Naturschutzgebiete inklusive eines Vorsorgeabstands von 200 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterien). Hinweis: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diene im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wurden Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet wurden. (s. Sitzungsvorlage 35/2023) Dies trifft auf PF9 zu. Alle Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden anschließend umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen) und einer Gesamtabwägung unterzogen (s. Sitzungsvorlage 2/2024).
37	512	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 32 – Höhere Landwirtschaftsbehörde Wir bitten um Klarstellung, wie die Betroffenheit besonders hochwertiger Böden in die Umweltprüfung eingeflossen ist. So wird im „Umweltbericht Anhang II Steckbriefe“ das VRG PE1 in Ölbrenn-Dürren (4,2 ha) in Bezug auf das Schutzgut Fläche mit „0 keine betroffenen Aspekte“ eingestuft. Nach der Flurbilanz 2022 wird diese Fläche jedoch als Vorrangflur bewertet. Wir bitten darum, die Steckbriefe unter diesem Blickwinkel einer erneuten	Wird gefolgt Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Fläche" geprüft (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE1 überlagert sich mit der Vorrangflur. Dies wird im Steckbrief zu PE1 ergänzt.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
38	611	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	<p>Überprüfung zu unterziehen. Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Feldvogelkulisse, Rastgebiete PC18, PC19, PC20: Die Feldflur im Bereich dieser VRGs, auch außerhalb der Feldvogelkulisse, ist als Rastgebiet beim Vogelzug relevant. Obwohl ein Breitfrontenzug stattfindet, kommt es in diesem Bereich zu einer Konzentrationswirkung, da der Schwarzwald als Leitlinie genutzt wird. Zusätzlich sind aus diesem Bereich Rebhuhn-Sichtungen bekannt. Der gesamte Bereich sollte nicht durch Freiflächen-PV belegt, bzw. wie im aktuellen Planentwurf durchsetzt werden. Ggf. wird der gesamte Bereich durch eine derart zerstückelte Bebauung mit FFPV als Rastgebiet und Feldvogellebensraum entwertet.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gilt die Feldvogelkulisse als Ausschluss. Rastgebiete beim Vogelzug stellen keinen Ausschluss dar. (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) Hinweis: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diente im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wurden Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet wurden. (s. Sitzungsvorlage 35/2023) Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden anschließend umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen) und einer Gesamtabwägung unterzogen (s. Sitzungsvorlage 2/2024).</p> <p>Zu PC18: Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC18 überlagert sich mit dem Solarpark Unterschwandorf Bergäcker, der in der Darstellung der 3. Teiländerung des FNP 2023 genehmigt wurde. Aus diesem Grund wird das Gebiet PC18 weiterverfolgt.</p> <p>Zu PC19: Die Feldvogelkulisse wurde bereits aus der Gebietskulisse ausgeschnitten (s. Anpassungen vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs im Umweltbericht Anhang II Steckbriefe). Für den Teilregionalplan Solarenergie wird im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Dem besonderen Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen die Arten die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert sind. Es handelt sich um die Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In der Strategischen Umweltprüfung werden im Hinblick auf den besonderen Artenschutz Hinweise gegeben, die sich aus vorliegenden Daten ableiten lassen. In den vorliegenden Daten sind keine Rebhuhnnachweise für das Gebiet PC19 vorhanden. Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen werden in der Regel auf nachgelagerter Ebene durchgeführt. Im Steckbrief zu dem Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC19 wird ein Hinweis auf die Funktion als Rastgebiet und Feldvogellebensraum für die</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				nachgelagerten Planungsebenen eingefügt. Zu PC20: Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC20 überlagert sich mit dem Solarpark Haiterbach Blätschenschneider, der in der Darstellung der 3. Teiländerung des FNP 2023 genehmigt wurde. Aus diesem Grund wird das Gebiet PC20 weiterverfolgt.
39	620	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Biotopverbund, Wildtierkorridor PE5: Die Ausweisung dieses VRGs würde zu einer Verschmälerung eines Wildtierkorridors von internationaler Bedeutung sowie eines Wildtierkorridors von landesweiter Bedeutung aufgrund der Barrierewirkung einer FFPV-Anlage um jeweils ca. 20% führen.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE5 überlagert sich zu großen Teilen mit dem Gebiet in der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der vVG Mühlacker-Ötisheim für den Bereich „Photovoltaikanlage Gewann Seite“ in Mühlacker-Großglattbach. Die Genehmigung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans wurde in der Zwischenzeit, am 07.08.2024 erteilt. Aus diesem Grund wird auch das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE5 weiterverfolgt. Hinweis: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diente im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wurden Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet wurden. (s. Sitzungsvorlage 35/2023) Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden anschließend umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen).
40	510	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 32 – Höhere Landwirtschaftsbehörde Die Landkreise Calw und Freudenstadt verfügen über sehr wenige hochwertige Böden, welche dadurch eine herausragende Bedeutung für die regionale Landwirtschaft haben. Auch hier ist es wichtig, im Betrachtungsfall durch die Gemeinde besonders sorgfältig abzuwägen und keine FFPV-Anlagen an solchen Standorten zu errichten, um diese hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen für die regionale Lebensmittelherzeugung zu erhalten. Dieses sollte im Umweltbericht deutlicher herausgestellt werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar. Im Umweltbericht wird ein entsprechender Hinweis ergänzt. Zudem ist im Plansatz ein Grundsatz vorgesehen, nachdem zusätzliche Freiflächen-Solaranlagen vorzugsweise in Grenz- und Untergrenzfluren errichtet werden sollen. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich. Derzeit ist die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Teilregionalplan Solarenergie mit Grundsatzcharakter vorgesehen. Die Gebiete würden der kommunalen Abwägung unterliegen.
41	507	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 32 – Höhere Landwirtschaftsbehörde Im Umweltbericht Anhang II Steckbriefe sind die gemeinten Flächen	Wird gefolgt Der Verwaltungsraum wird im Steckbrief namentlich ergänzt.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			umständlich zu identifizieren, da weder Gemeinde noch Gemarkung angeführt werden. Rückschlüsse können nur gezogen werden, wenn aufgrund der Gebietsbezeichnung z.B. PF18 in der Übersichtskarte recherchiert wird. Wir regen an, die Bezeichnung um die Benennung der Gemarkung zu ergänzen.	
42	592	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Naturschutzgebiete (NSG) VRG PC8 liegt innerhalb des 200 m Vorsorgeabstands zum NSG „Würm-Heckengäu“.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Naturschutzgebiete inklusive eines Vorsorgeabstands von 200 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterien). Hinweis: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diente im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wurden Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet wurden. (s. Sitzungsvorlage 35/2023) Dies trifft auf PC8 zu. Alle Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden anschließend umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen) und einer Gesamtabwägung unterzogen (s. Sitzungsvorlage 2/2024).
43	639	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Fazit PF8: Dieses VRG liegt teilweise innerhalb des Projektgebiets für das Rebhuhnschutzprojekt des Landkreises Freudenstadt und würde den Einwanderungskorridor für Rebhühner aus östlicher Richtung beeinträchtigen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Ausweisung dieses VRG sehr kritisch zu bewerten.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF8 befindet sich an einer bestehenden Bahnstrecke und liegt teilweise im Projektgebiet zum Rebhuhnschutz. Das Projektgebiet für das Rebhuhn-Schutzprojekt des Landkreises Freudenstadt stellt keinen Ausschluss dar (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). In den vorliegenden Daten sind keine Rebhuhnnachweise für das Gebiet PF8 vorhanden. Im Steckbrief zu dem Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF8 wird ein gebietspezifischer Hinweis zum Projektgebiet für das Rebhuhn-Schutzprojekt des Landkreises Freudenstadt für die nachgelagerten Planungsebenen eingefügt. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine automatische Umsetzung eines Vorhabens noch eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Durch die Festlegung im Teilregionalplan Solarenergie werden grundlegend geeignete Gebiete aufgezeigt. Derzeit ist die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Teilregionalplan Solarenergie mit Grundsatzcharakter vorgesehen. Die Gebiete würden der kommunalen Abwägung unterliegen. Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus dem Teilregionalplan Solarenergie müssen dabei in die Abwägung eingestellt werden.
44	631	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Biotope Die VRG PF9, PE9 und PE12 überplanen „Magere	Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten FFH-Mähwiesen als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III,

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>Flachlandmähwiesen“, VRG PE12 sogar teilweise eine Kategorie A Flachlandmähwiese, welche als Ausschlusskriterium gelistet sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte das VRG PE12 auf die Ausdehnung der bereits bestehenden FFPV-Anlage beschränkt werden.</p>	<p>Kriterien). Zu PF9: Hinweis: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diene im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wurden Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet wurden. (s. Sitzungsvorlage 35/2023) Dies trifft auf PF9 zu. Alle Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden anschließend umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen) und einer Gesamtabwägung unterzogen (s. Sitzungsvorlage 2/2024). Zu PE9: Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE9 wird nicht weiterverfolgt. Die Landesvorgabe in § 21 KlimaG BW zur Sicherung von mindestens 0,2 % der Regionalfläche bezieht sich auf die Freiflächen-Photovoltaik und nicht auch auf die Solarthermie. Diese Klassifizierung hat zur Folge, dass Gebiete, in denen neben Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch Anlagen der Solarthermie zulässig sein sollen, nicht auf das geforderte Mindestflächenziel anrechenbar sind. PS 4.2.3 G (2) des Textteils des ersten Entwurfs des Teilregionalplans Solarenergie wird entsprechend angepasst bzw. entfällt. Um die Anrechenbarkeit auf das Mindestflächenziel der restlichen Gebiete nicht zu gefährden, wird das Gebiet PE9 nicht weiterverfolgt. Die Herausnahme des Gebiets PE9 wird damit begründet, dass die Kommune das Gebiet im Rahmen der informellen Beteiligung 2023 an den RVNSW gemeldet hat mit dem expliziten Hinweis auf ein geplantes Vorhaben zur Errichtung von Solarthermieanlagen. Hinweis: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diene im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wurden Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet wurden. (s. Sitzungsvorlage 35/2023) Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden anschließend umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen). Zu PE12: Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE12 überlagert sich in vollem Umfang mit einer im Flächennutzungsplan der GVV Heckengäu dargestellten Fläche für Solarenergie. Auf Teilflächen von PE12 befindet sich bereits eine Freiflächen-Photovoltaikanlage. Aus diesem Grund wird das</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
45	621	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Biotopverbund, Wildtierkorridor PE6: Dieses VRG überplant einen Wildtierkorridor von landesweiter Bedeutung und führt zu einer Verschmälerung des Korridors um ca. 20 %. Zusätzlich überplant VRG PE6 Kern- und Suchräume des landesweiten Biotopverbunds und könnte mit seiner Lage zwischen Waldrand und Ortschaft eine unüberwindbare Barriere für Wildtiere darstellen.	Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen weiterverfolgt. Wird nicht gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE6 überlagert sich mit einer Darstellung eines Sondergebiets für erneuerbare Energien im FNP. Aus diesem Grund wird das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE6 weiterverfolgt. Hinweis: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diene im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wurden Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet wurden. (s. Sitzungsvorlage 35/2023) Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden anschließend umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen) und einer Gesamtabwägung unterzogen (s. Sitzungsvorlage 2/2024).
46	598	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Vogelschutzgebiete (VSG) Das VRG PF25 grenzt unmittelbar, VRG PF31 in ca. 60 m, an das VSG Nordschwarzwald an. Somit liegen diese zwei VRG innerhalb des 200 m Vorsorgeabstands zu VSG. Der Managementplan für das VSG Nordschwarzwald soll im Herbst abgeschlossen werden. Eine VSG-Betroffenheit muss dann erneut geprüft werden. Bitte ergänzen Sie diese Information in den „Gebietsspezifischen Hinweisen“.	Wird gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Vogelschutzgebiete inklusive eines Vorsorgeabstands von 200 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF25 und PF31 werden auf das genannte Ausschlusskriterium angepasst. In den Steckbriefen wird ein Hinweis auf den Managementplan für das Vogelschutzgebiet Nordschwarzwald ergänzt. Hinweis: PF25 wird nicht weiterverfolgt.
47	614	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Biotopverbund, Wildtierkorridor Der Biotopverbund dient der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger, ökologischer Wechselbeziehungen in der Landschaft. Als flächige, häufig eingezäunte Landschaftselemente können FFPV-Anlagen die Biotopverbundfunktionen einschränken (Anteil beschatteter Fläche erhöhen, Schaffung von Barrieren, Fragmentierung der Landschaft, Kulissenwirkung für Brutvögel der Feldflur sowie für Zug und Rastvögel). Die Durchgängigkeit, Funktionalität und Entwicklungsfähigkeit des Biotopverbunds muss trotz des Ziels des Ausbaus der erneuerbaren Energien gewährleistet sein. Einige VRG überplanen Kernflächen und/oder Kernräume und/oder Suchräume des landesweiten Biotopverbunds. Auf die aus naturschutzfachlicher Sicht besonders problematischen VRG wird im Folgenden eingegangen:	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Kernflächen und Kernräume des landesweiten Biotopverbunds und des regionalen Biotopverbunds als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterien). Hinweis: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diene im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wurden Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet wurden. (s. Sitzungsvorlage 35/2023) Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden anschließend umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen) und einer Gesamtabwägung unterzogen (s. Sitzungsvorlage 2/2024).
48	610	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Feldvogelkulisse, Rastgebiete PF8: Der Bereich zwischen Eutingen im Gäu und Göttelfingen ist teilweise Projektgebiet für das Rebhuhn-Schutzprojekt des	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gilt die Feldvogelkulisse als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Feldvogelkulisse wurde bereits aus der

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>Landkreises Freudenstadt. Ziel dieses Projektes ist es, die Rebhuhnpopulation zu stabilisieren und eine Einwanderung aus den stärker besiedelten Landkreisen Böblingen und Tübingen zu ermöglichen. Der Offenlandkorridor zwischen Göttelfingen und Eutingen im Gäu stellt hierbei die Hauptachse der Einwanderung dar. Das VRG liegt fast komplett innerhalb des Projektgebietes und im Einwanderungskorridor. Der Bau einer FFPV-Anlage verkleinert den potentiellen Rebhuhn-Lebensraum und eine Verschmälerung des Einwanderungskorridors könnte die künftige Einwanderung von Rebhühnern erschweren.</p>	<p>Gebietskulisse ausgeschnitten (s. Anpassungen vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs im Umweltbericht Anhang II Steckbriefe).</p> <p>Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF8 befindet sich an einer bestehenden Bahnstrecke und liegt teilweise im Projektgebiet zum Rebhuhnschutz. Das Projektgebiet für das Rebhuhn-Schutzprojekt des Landkreises Freudenstadt stellt keinen Ausschluss dar (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). In den vorliegenden Daten sind keine Rebhuhnnachweise für das Gebiet PF8 vorhanden. Im Steckbrief zu dem Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF8 wird ein gebietspezifischer Hinweis zum Projektgebiet für das Rebhuhn-Schutzprojekt des Landkreises Freudenstadt für die nachgelagerten Planungsebenen eingefügt.</p> <p>Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine automatische Umsetzung eines Vorhabens noch eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Durch die Festlegung im Teilregionalplan Solarenergie werden grundlegend geeignete Gebiete aufgezeigt. Derzeit ist die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Teilregionalplan Solarenergie mit Grundsatzcharakter vorgesehen. Die Gebiete würden der kommunalen Abwägung unterliegen. Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus dem Teilregionalplan Solarenergie müssen dabei in die Abwägung eingestellt werden.</p>
49	503	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	<p>Referat 21 – höhere Raumordnungsbehörde: Plansätze</p> <p>Im Hinblick auf die als Grundsatz 4.2.3 G (2) formulierte ausnahmsweise Zulässigkeit von Solarthermieanlagen weisen wir auf das Schreiben vom 12.02.2024 des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen hin, wonach Gebiete in denen sowohl Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen als auch Solarthermieanlagen zulässig sein sollen, nicht auf das Flächenziel gem. § 21 KlimaG BW anrechenbar sind.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Um die Anrechenbarkeit der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf das Teilflächenziel von mindestens 0,2 % der Regionsfläche sicherstellen zu können, wird die Ausnahmeregelung für Solarthermieanlagen herausgenommen (im ersten Entwurf PS 4.2.3 G (2)). Zum Zeitpunkt des Schreibens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) vom 12.02.2024 war der Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie bereits vom Planungsausschuss beschlossen und befand sich in der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung. Mit der Herausnahme der Ausnahmeregelung für Solarthermieanlagen soll dies korrigiert werden.</p>
50	508	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	<p>Referat 32 – Höhere Landwirtschaftsbehörde</p> <p>Im vorgelegten Umweltbericht und den dazugehörigen Anhängen I bis III wird das Vorgehen in der Planung zur Flächenfindung fachlich nur sehr abstrakt erläutert. Nach §16 Abs. 5 Nr. 2 des UVPG muss der UVP-Bericht einem Dritten eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang er von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein könnte. Dies ist mit den vorgelegten Unterlagen nur mäßig gelungen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Umweltbericht ermittelt, beschreibt und bewertet die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Teilregionalplans Solarenergie auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Teilregionalplans Solarenergie. In der Gesamtplanbetrachtung zeigt der Umweltbericht auch auf, wie erhebliche negative</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
51	514	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 32 – Höhere Landwirtschaftsbehörde Insbesondere durch die Ausweisung des Gebietes PF22 in Empfingen mit 12,9 ha wird die Landwirtschaft im Raum zusätzlich stark belastet, da unweit des Standortes ein 38 ha großes Gewerbegebiet vereinnahmt wurde. Mit 28 ha gehört ein Großteil dieser Flächen ebenfalls zur Vorrangflur. Abgesehen von der obendrein geplanten Umgehungsstraße, wird in 10 km Entfernung ein 50 ha großes Gewerbegebiet (IN-PARK A81) im benachbarten Landkreis in Sulz a.N. ausgewiesen. Hier werden demnächst mehr als 88 ha Fläche der Region versiegelt und der Nahrungsmittelproduktion dauerhaft entzogen.	Umweltauswirkungen vermieden bzw. vermindert oder durch positive Umweltauswirkungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden können. Auch wird hier der regionalplanerische Konzeptansatz zur Festlegung von Gebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen dargelegt, welcher aus einem mehrstufigen Verfahren besteht. Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar. Es ist davon auszugehen, dass durch die Aufständigung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Versiegelungsgrad sehr gering ist.
52	505	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 21 – höhere Raumordnungsbehörde: Hinweise zu Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen Durch die Flächenkulisse sind überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume gem. 5.1.2 (Z) des derzeit gültigen Landesentwicklungsplans (LEP) betroffen. Die Vorranggebiete PF 7, PF 11, PC 12, PC 3, teilweise PC 11, PC 13, PC 14, PC 15, PC 20, PC 19, PC 18, PC 16, PC 17, PE 3, PE 5, PE 6, PE 8, teilw. PE 11, PE 12 und PE 13 liegen gem. Anhang Karte 4 des LEP in Gebieten, welche sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotop- oder überdurchschnittlicher Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen. Die Flächen PF 1, PF 3, PF 4, PF 23, PF 24, PF 25, PF 31 liegen innerhalb unzerschnittener Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil mit einer Größe über 100m ² . Gem. 5.1.2.1 (Z) LEP ist in den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern, erheblich beeinträchtigende Maßnahmen sollen unterbleiben oder ausgeglichen werden. 5.1.2.2 (Z) gibt vor, dass diese Landschaftsräume möglichst unzerschnitten erhalten und untereinander vernetzt werden sollen. In großen unzerschnittenen Räumen sind Eingriffe mit Trennwirkung auf das Unvermeidbare zu beschränken. Überregional bedeutsame Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Wir	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wurden überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume gemäß 5.1.2 (Z) des derzeit gültigen LEP abgeprüft (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In den Steckbriefen zu den genannten Gebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen findet sich unter "Fachplanung" ein entsprechender Hinweis auf den Zielkonflikt mit dem LEP 2002 (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Methodik wird um 5.1.2.1 (Z) und 5.1.2.2 (Z) des derzeit gültigen LEP ergänzt und in den Steckbriefen zusätzlich explizit der LEP 2002 genannt.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
53	501	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	<p>bitten, die Unterlagen entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Referat 21 – höhere Raumordnungsbehörde: Plansätze</p> <p>Die VRG werden gem. Plansatz 4.2.3 Z (1) als Gebiete, die für den Bau und Betrieb zur Nutzung der Solarenergie geeignet sind, festgelegt. Wir regen an, im Plansatz klarzustellen, dass entgegenstehende Nutzungen oder die Nutzung der Photovoltaik erschwerende Nutzungen damit innerhalb dieser VRG nicht zulässig sind. In der Begründung wird ausgeführt, dass bei Überlagerungen mit anderen zielförmigen Freiraumfestlegungen (bspw. VRG Landwirtschaft) dem Ausbau der Solarenergie Priorität einzuräumen ist, bis die Stromerzeugung auf Bundesebene nahezu treibhausgasneutral ist. Zur besseren Übersicht und zur Klarstellung regen wir an, die verschiedenen Überlagerungsfälle innerhalb der Plansätze klarzustellen.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen nunmehr Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Die besondere Gewichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden Funktionen oder Nutzungen wird als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Zudem soll die Überlagerung der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus dem Teilregionalplan Solarenergie mit Vorranggebieten des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald und des Teilregionalplans Landwirtschaft zielförmig geregelt und die verschiedenen Überlagerungsfälle klargestellt werden. Ein entsprechendes Ziel der Raumordnung wird aufgenommen.</p>
54	575	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	<p>Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straße</p> <p>Mit dem am 01.02.2023 im Landtag beschlossenen Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes (KlimaG BW) und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften wurde auch § 22 (1) StrG BW geändert, der die anbaurechtlichen Bestimmungen an Landes- und Kreisstraßen beschreibt. Demnach sind Photovoltaik- und solarthermische Freiflächenanlagen und die dazugehörigen Nebenanlagen nunmehr vom Anbauverbot ausgenommen.</p> <p>Seit der Novellierung des Fernstraßengesetzes am 22.12.2023 sind nach § 9 Abs. 2c FStrG Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie von den Anbaubeschränkungen der Bundesstraßen ausgenommen. Sobald eine solche Anlage im straßenrechtlichen Außerortsbereich, in einem Abstand bis zu 40 m längs einer Bundesstraße errichtet oder geändert werden soll, ist die oberste Landesstraßenbaubehörde im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.</p> <p>Nach § 2 EEG 2023 liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien „im überragenden öffentlichen Interesse“.</p> <p>Durch die Neubewertung bei der Rechtslage ist nun von einer grundsätzlichen straßenrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung dieser Anlagen in der Anbauverbotszone auszugehen und es überwiegen im Rahmen der anbaurechtlichen Beurteilung die Belange der erneuerbaren Energien grundsätzlich. Dennoch treten straßenrechtliche Belange nicht vollständig hinter diese zurück. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind jederzeit aufrecht zu erhalten.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.</p>
55	646	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	<p>Allgemeiner Hinweis</p> <p>Zur besseren Übersicht übersenden wir Ihnen beigefügt eine</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Exceltabelle auf Basis der Attributentabelle des von Ihnen zur Verfügung gestellten shapes. Hierin haben wir entsprechende Anmerkungen (bzw. die Hinweise darauf) der Fachreferate zu den einzelnen Flächen eingetragen. [Anm.: Tabelle liegt bei]	
56	633	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Biotope Das PF24 selbst überlagert keine Biotope, grenzt allerdings an FFH-Mähwiesen an. Hier bestehen Bestrebungen diese auf die Fläche des VRG zu erweitern.	Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten FFH-Mähwiesen als Ausschluss. Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF24 überlagert sich nicht mit derzeit gesetzlich geschützten FFH-Mähwiesen.
57	502	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 21 – höhere Raumordnungsbehörde: Plansätze In der Begründung zu Plansatz 4.2.3 Z (1) wird ausgeführt, dass das Erreichen des Flächenbeitragswertes der zusätzlichen Ausweisung von privilegierten Vorhaben im Außenbereich nicht entgegensteht. Um Missverständnissen vorzubeugen, regen wir an, hier auf die Ausweisung von zusätzlichen Flächen durch die kommunale Bauleitplanung sowie die Realisierung von privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB abzustellen.	Wird gefolgt Die Begründung wird textlich angepasst, indem auf die kommunale Bauleitplanung und § 35 BauGB verwiesen wird.
58	500	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 21 – höhere Raumordnungsbehörde: Satzung Gem. § 13a LPIG bedürfen Teilregionalpläne, deren Gegenstand die Festlegung von Gebieten für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik zur Umsetzung der Flächenziele sind, keiner Genehmigung durch die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde.	Wird zur Kenntnis genommen
59	635	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Ackerwildkräuter VRG PC14, PC15 sowie PC3 und PC4 überplanen für Ackerwildkräuter relevante Flächen. Wir bitten darum, diese Information in die jeweiligen Gebietssteckbriefe aufzunehmen.	Wird gefolgt In den Steckbriefen der genannten Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird ein Hinweis auf das Vorkommen gefährdeter Ackerwildkräuter ergänzt.
60	634	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Biotope Wir bitten darum, in den jeweiligen „Gebietsspezifischen Hinweisen“ darauf hinzuweisen, dass die gesetzlich geschützten Biotope auf Genehmigungsebene zu berücksichtigen sind.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Offenland- und Waldbiotopkartierung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" geprüft. Als Erheblichkeitsschwelle auf regionaler Ebene wurde für die Offenland- und die Waldbiotopkartierung jeweils 3 ha angesetzt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die genannten Gebiete und die überlagernden Offenland- und Waldbiotope überschreiten nicht die angesetzte Erheblichkeitsschwelle. Für eine bessere Transparenz werden die Offenland- und Waldbiotope dennoch in den Steckbriefen zu den genannten Gebieten dokumentiert. Diese Aspekte wird im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Hinweis: Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF25, PC17 und PE9 werden nicht weiterverfolgt. Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
61	626	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Biotope Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind gem. § 30 BNatSchG verboten. Auf Antrag können Ausnahmen gewährt werden.	Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Nicht Regelungsgegenstand Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.
62	642	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Fazit PE5: Die Ausweisung dieses VRGs würde zu einer Verschmälerung eines Wildtierkorridors von internationaler Bedeutung sowie eines Wildtierkorridors von landes-weiter Bedeutung aufgrund der Barrierewirkung einer FFPV-Anlage um jeweils ca. 20% führen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Ausweisung dieses VRG kritisch zu bewerten.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE5 überlagert sich zu großen Teilen mit dem Gebiet in der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der vVG Mühlacker-Ötisheim für den Bereich „Photovoltaikanlage Gewinn Seite“ in Mühlacker-Großglattbach. Die Genehmigung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans wurde in der Zwischenzeit, am 07.08.2024 erteilt. Aus diesem Grund wird auch das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE5 weiterverfolgt. Hinweis: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diene im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wurden Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet wurden. (s. Sitzungsvorlage 35/2023) Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden anschließend umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen).
63	627	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Biotope Folgende VRG überplanen geschützte Biotope: PF1, PF3, PF9, PF12, PF17, PF18, PF21, PF25, PF27, PF29, PF33, PF37, PC8, PC10, PC11, PC17, PC18, PE2, PE7, PE8, PE9, PE12, PP1.	Nicht Regelungsgegenstand Die Offenland- und Waldbiotopkartierung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" geprüft. Als Erheblichkeitsschwelle auf regionaler Ebene wurde für die Offenland- und die Waldbiotopkartierung jeweils 3 ha angesetzt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die genannten Gebiete und die überlagernden Offenland- und Waldbiotope überschreiten nicht die angesetzte Erheblichkeitsschwelle. Für eine bessere Transparenz werden die Offenland- und Waldbiotope dennoch in den Steckbriefen zu den genannten Gebieten dokumentiert. Diese Aspekte wird im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Hinweis: Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF25, PC17 und PE9 werden nicht weiterverfolgt. Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.
64	479	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Der Teilregionalplan Solarenergie soll den bestehenden Plansatz 4.2 „Energie“ des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald um ein	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
65	641	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	<p>neues Unterkapitel 4.2.3 „Freiflächen-Photovoltaik“ ergänzen.</p> <p>Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde</p> <p>Fazit</p> <p>PC18, PC19, PC20: Der gesamte Bereich östlich von Haiterbach kennzeichnet sich durch eine offene, kaum zerteilte Feldflur aus, mit hoher Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund sowie für die Feldvogelkulisser (siehe oben). Dieser offene Raum sollte erhalten bleiben und nicht durch FFPV-Anlagen überplant und entwertet werden. Eine Ausweisung von PC20 und der süd-östlichen Teilfläche von PC19 als VRG für FFPV-Anlagen wird aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch bewertet. Die Ausweisung von PC18 und der nord-westlichen Teilfläche von PC19 wird aus naturschutzfachlicher Sicht weniger kritisch gesehen. Allerdings könnte der Verzicht auf die Ausweisung dieser drei VRG eine wertvolle Offenlandfläche mit Bedeutung für den Biotopverbund sowie die Feldvogelkulisser sichern.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Kernflächen und Kernräume des landesweiten Biotopverbunds und des regionalen Biotopverbunds sowie die Feldvogelkulisser als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Hinweis: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diente im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wurden Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet wurden. (s. Sitzungsvorlage 35/2023) Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden anschließend umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen) und einer Gesamtabwägung unterzogen (s. Sitzungsvorlage 2/2024).</p> <p>Zu PC18: Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC18 überlagert sich mit dem Solarpark Unterschwandorf Bergäcker, der in der Darstellung der 3. Teiländerung des FNP 2023 genehmigt wurde. Aus diesem Grund wird das Gebiet PC18 weiterverfolgt.</p> <p>Zu PC19: Kernflächen und Kernräume des landesweiten Biotopverbunds sowie die Feldvogelkulisser wurden bereits aus der Gebietskulisser ausgeschnitten (s. Anpassungen vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs im Umweltbericht Anhang II Steckbriefe). Im Steckbrief zu dem Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC19 wird ein gebietspezifischer Hinweis auf die Funktion als Rastgebiet und Feldvogellebensraum für die nachgelagerten Planungsebenen eingefügt.</p> <p>Zu PC20: Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC20 überlagert sich mit dem Solarpark Haiterbach Blätschenschneider, der in der Darstellung der 3. Teiländerung des FNP 2023 genehmigt wurde. Aus diesem Grund wird das Gebiet PC20 weiterverfolgt.</p>
66	513	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	<p>Referat 32 – Höhere Landwirtschaftsbehörde</p> <p>Nach unseren Berechnungen und dem Abgleich mit der digitalen Flurbilanz 2022 wurden mit der vorgelegten Planung 79,1 ha Fläche der Vorrangflur überplant. Dabei handelt es sich um die Gebiete PE1, PE2, PE3, PE4, PE5, PF8, PF15, PF16 und PF22. Diese Flächen sind besonders landbauwürdig und deshalb zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.
67	616	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Biotopverbund, Wildtierkorridor PF28: Das Kleinenztal entlang der L405 stellt eine Nord-Süd Verbundachse im Schwarzwald dar, weshalb das VRG aus naturschutzfachlicher Sicht um die Bereiche des Biotopverbunds verkleinert werden sollte.	Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Kernflächen und Kernräume des landesweiten Biotopverbunds und des regionalen Biotopverbunds als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterien). Die "Kernflächen und Kernräume Landesweiter Biotopverbund" wurden bereits aus der Gebietskulisse ausgeschnitten (s. Anpassungen vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs im Umweltbericht Anhang II Steckbriefe).
68	613	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Feldvogelkulisse, Rastgebiete PE6: Dieses VRG überplant einen Bereich der Feldvogelkulisse und teilt einen zusammenhängenden Bereich dadurch in zwei Teile. Die Ausweisung des nördlichen Bereichs scheint aus Sicht des Feldvogelschutzes eher unproblematisch.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE6 überlagert sich mit einer Darstellung eines Sondergebiets für erneuerbare Energien im FNP. Aus diesem Grund wird das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE6 weiterverfolgt.
69	584	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straße Nach Durchsicht des Teilregionalplans sowie der Gesamtunterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass aktuell keine Straßenplanungen oder Straßenbaumaßnahmen von den ausgewiesenen Gebieten betroffen sind.	Wird zur Kenntnis genommen
70	593	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Naturschutzgebiete (NSG) Bei einer Erweiterung der Anlage in VRG PF9 bzw. dem Bau einer Anlage im VRG PC8 sind baubedingte Beeinträchtigungen (Lärm, Staub, ...) auf die Schutzgüter der NSGs zu prüfen und ggf. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umzusetzen. Sollten Schutzgüter der NSGs durch Eingriffsvorhaben betroffen sein, muss eine Befreiung von der NSG-Verordnung bei der Höheren Naturschutzbehörde beantragt werden. Bitte ergänzen Sie diese Information in den „Gebietsspezifischen Hinweisen“ zu VRG PF9 und PC8.	Wird gefolgt Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Die Steckbriefe von PF9 und PC8 werden um die genannten Informationen ergänzt.
71	624	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Biotopverbund, Wildtierkorridor PE9: Der westliche Teil dieses VRGs stellt die Verbundachse der feuchten Standorte zwischen zwei Teilgebieten der FFH-Gebiete Albtal und Seitentäler sowie Bocksbach und obere Pfinz dar.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE9 wird nicht weiterverfolgt. Die Landesvorgabe in § 21 KlimaG BW zur Sicherung von mindestens 0,2 % der Regionalfäche bezieht sich auf die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				<p>Freiflächen-Photovoltaik und nicht auch auf die Solarthermie. Diese Klassifizierung hat zur Folge, dass Gebiete, in denen neben Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch Anlagen der Solarthermie zulässig sein sollen, nicht auf das geforderte Mindestflächenziel anrechenbar sind. PS 4.2.3 G (2) des Textteils des ersten Entwurfs des Teilregionalplans Solarenergie wird entsprechend angepasst bzw. entfällt. Um die Anrechenbarkeit auf das Mindestflächenziel der restlichen Gebiete nicht zu gefährden, wird das Gebiet PE9 nicht weiterverfolgt. Die Herausnahme des Gebiets PE9 wird damit begründet, dass die Kommune das Gebiet im Rahmen der informellen Beteiligung 2023 an den RVNSW gemeldet hat mit dem expliziten Hinweis auf ein geplantes Vorhaben zur Errichtung von Solarthermieanlagen.</p> <p>Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage (Freiflächen-Photovoltaik oder Freiflächen-Solarthermie) geschaffen werden.</p>
72	585	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	<p>Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straße</p> <p>Im Zuge der Prüfung konnten Flächenausweisungen in der Nähe von Bundes- und Landesstraßen identifiziert werden. Diese haben wir Ihnen nachfolgenden aufgelistet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - PE 5 L 1125 bei Großglattbach - PE 13 L 1179 bei Heimsheim - PC 3 L 343 bei Möttlingen - PC 4 B 296 bei Oberreichenbach - PF 1 B 462 bei Schwarzenberg - PF 3 B 462 bei Huzenbach - PF 4 B 462 bei Huzenbach - PF 9 L 409 bei Glatten - PF 33 B 294 bei Alpirsbach - PF 34 B 294 bei Alpirsbach <p>Für die o.g. genannten Straßen bestehen aktuell keine Ausbauabsichten. Wir bitten Sie dennoch, uns bei den weiteren Verfahrensschritten frühzeitig einzubinden.</p> <p>An den Stellen, an denen Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen unmittelbar an Bundes- oder Landesstraßen angrenzen, ist eine weitere Prüfung anhand von konkreteren Planunterlagen erforderlich. Wir bitten um Beteiligung bei der Projektierung der einzelnen Maßnahmen. Wir beziehen uns auf die eingangs beschriebene Rechtslage, nach der die Errichtung baulicher Anlagen in einer Entfernung bis zu 40 m an Landes- oder Bundesstraßen zustimmungsbedürftig ist.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
73	492	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	<p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz beim Regierungspräsidium Karlsruhe (StEWK RPK): Zu Begründung Plansätze 4.2.3 Freiflächen-Photovoltaik G (3) und (4) In den Grundsätzen 3 und 4 heißt es, „zusätzliche Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen in vorbelasteten Gebieten oder (...) errichtet werden“ und „zusätzliche Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen in einer flächensparenden Weise errichtet werden (...). Für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll kein Wald gerodet werden.“ An dieser Stelle möchten wir anregen, die hervorgehobenen Formulierungen nochmals im Lichte des § 2 EEG zu überprüfen und – in Anlehnung an die Formulierung in Grundsatz 5 („vorzugsweise“) – anzupassen. Denn § 2 EEG greift, wie Sie in der Begründung auf Seite 9 richtig darstellen, sowohl auf der planungsrechtlichen, als auch der genehmigungsrechtlichen Ebene – und zwar losgelöst von der Umsetzung des Landesflächenziels. Die Vorschrift des § 2 EEG und dessen landesgesetzliche Ausprägung in § 22 KlimaG sind somit auch für solche Vorhaben zu berücksichtigen, die auf Flächen außerhalb der Vorranggebiete realisiert werden sollen. Vor diesem Hintergrund halten wir es für zielführend, die genannten Grundsätze sprachlich „offener“ zu fassen, bspw. durch das Voranstellen der Wörter „vorzugsweise“ (in Anlehnung an Grundsatz 5) oder „nach Möglichkeit“. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die vorliegende Teilfortschreibung Solarenergie durch die Festlegung von insgesamt 68 Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaik gesamtwirtschaftlich positive Wirkungen auf das Klima haben wird.</p>	Wird gefolgt
74	579	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	<p>Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straße Grenzen sind der Unterschreitung des Mindestabstands beispielsweise dort gesetzt, wo die Verkehrssicherheit gefährdet ist oder Schutzeinrichtungen erforderlich werden. Aus Gründen des Blendschutzes sind bei Anlagen an klassifizierten Straßen geeignete Gutachten oder Nachweise vorzulegen, nach denen eine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmenden in jeder Form ausgeschlossen werden kann. Zudem muss auch der An- und Unterfahrschutz gewährleistet sein. Dies ist entweder bei einem bestehenden Fahrzeurückhaltesystem mit den entsprechenden Rückhalteklassen gegeben. Wenn kein Fahrzeurückhaltesystem vorhanden ist, wird ein entsprechender Abstand bei der Bemessung der Inanspruchnahmemöglichkeit der Anbauverbotszone berücksichtigt. Der Maßstab stellt jeweils die</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand Diese Aspekte der Verkehrssicherheit durch Blendschutz, An- und Unterfahrschutz, Fahrzeurückhaltesysteme sowie Brandschutz inklusive u.a. Zuwegung, werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern.</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) 2009 dar. Zur Vermeidung eines Brandübergriﬀs im Falle einer Brandentstehung an den Photovoltaikanlagen oder deren Nebenanlagen sowie anderen sich hieraus ergebenden Beeinträchtigungen für den fließenden Verkehr sind Aussagen zu effektiven Abwehr- und Beseitigungsmaßnahmen zu treffen, insbesondere im Hinblick auf eine entsprechende Zuwegung.	
75	497	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 21 – höhere Raumordnungsbehörde: Planungskonzept § 21 KlimaG BW sieht vor, dass in den Regionalplänen Gebiete von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden, dies entspricht in der Region Nordschwarzwald einer Fläche von ca. 468 ha. Der vorliegende Entwurf sieht mit knapp 505 ha rund 0,21 Prozent der Regionsfläche zur Festlegung als Vorranggebiete (VRG) für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor. Diese wurden anhand eines mehrstufigen Vorgehens ermittelt. Die gewählte methodische Vorgehensweise ist aus unserer Sicht insgesamt schlüssig und nachvollziehbar.	Wird zur Kenntnis genommen
76	504	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 21 – höhere Raumordnungsbehörde Umweltbericht In den Steckbriefen zum Umweltbericht regen wir an, bei der Umweltprognose die Beschreibungen bei „geeigneten Vorranggebieten“ und „sehr geeigneten Vorranggebieten“ so anzupassen, dass hier ein Unterschied erkennbar ist.	Wird gefolgt Die Beschreibung bei "geeigneten Vorranggebieten" und "sehr geeigneten Vorranggebieten" bei der Umweltprognose wird sprachlich so angepasst, dass ein Unterschied erkennbar ist (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik und Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
77	509	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 32 – Höhere Landwirtschaftsbehörde Auf Seite 42 des Umweltberichts werden unter Punkt 3.8 „Fläche“ die vom Statistischen Landesamt berechneten Daten aufgeführt. Weiterhin führt der Umweltbericht mit Hinweis auf die Sitzungsvorlage 38/2023 aus, dass Landwirtschaft eine ortsgewundene Ressourcennutzung ist. Die reine Feststellung genügt aus unserer Sicht nicht, da die Offenlandschaft des Kraichgaus, des Strombergs, des Neckarbeckens und der Oberen Gäue aufgrund der guten Bedingung nachhaltig für die regionale Erzeugung von Nahrungsmitteln nutzbar ist und daher der Landwirtschaft vorbehalten werden sollte. Hier müssen die Gemeinden im Textteil ausdrücklicher auf einen besonders sensiblen Umgang mit der Überplanung von Grund und Boden hingewiesen werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Im Plansatz wird als Grundsatz festgelegt, dass die Errichtung vorzugsweise in einer flächensparenden Weise erfolgen soll und zusätzliche Flächen für Freiflächen-Solaranlagen vorzugsweise in Grenz- und Untergrenzfluren errichtet werden sollen. Ein Hinweis auf einen besonders sensiblen Umgang mit der Überplanung von Grund und Boden wird in die Begründung

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
78	515	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 32 – Höhere Landwirtschaftsbehörde Ein aus landwirtschaftlicher Sicht vorbildliches Beispiel, welches zeigt wie Energiewende und nachhaltige Landwirtschaft Hand in Hand funktionieren, ist die Fläche PE5 in Mühlacker. Hier entsteht eine innovative und vorbildliche Agri-Photovoltaik-Anlage, welche die Bewirtschaftung der Fläche zulässt und zusätzlich Klimaanpassungseffekte für die Kulturen mit sich bringen kann.	aufgenommen. Wird zur Kenntnis genommen
79	516	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 32 – Höhere Landwirtschaftsbehörde In der Vorbehaltsflur I wurden überschlägig 118 ha überplant. Dies sind die Gebiete PE8, PE10, PE11, PE12, PC1, PC18, PC19, PC20, PF12, PF14, PF17, PF18, PF32, PF35. Flächen der Vorbehaltsflur I sind, der Vorrangflur folgend, unsere hochwertigsten Böden und daher ebenso der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Einzige Ausnahmen sind hier die Flächen PE10 und PE11 in Frielzheim, da sie aufgrund ihrer ungewöhnlichen Struktur für die landwirtschaftliche Produktion entbehrlich sind.	Wird zur Kenntnis genommen Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.
80	511	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 32 – Höhere Landwirtschaftsbehörde Wir bitten den Planersteller darum, die auf Seite 49 Nr. 4.2 in Abs. 2 erwähnten Aus-schluss- und Abwägungskriterien zu benennen und konkretisieren. Laut Anlage 1 zur Sitzungsvorlage 35/2023 „Kriterien zur Planung von Vorranggebieten für FFPV-Anlagen in der Region Nordschwarzwald“ haben nur Flächen der Grenzflur und Untergrenzflur (lt. Flurbilanz) eine empfohlene Eignung zur FFPV-Nutzung erhalten. Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft wurden hiervon aus-geschlossen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die konkreten Eignungs- und Ausschlusskriterien können dem beschlossenen Kriterienkatalog in Anhang III des Umweltberichts entnommen werden. Die Abwägungsgrundlagen sind in der Sitzungsvorlage 2/2024 dargestellt. Auf eine Benennung und Konkretisierung innerhalb des Umweltberichts wird daher verzichtet und stattdessen auf den bereits bestehenden Anhang III und die Sitzungsvorlage verwiesen. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar. Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die sich mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft oder mit Vorrang- und Vorbehaltsfluren I und II überlagern, wurden dem RVNSW im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet und in die Planung zum Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen (s. Sitzungsvorlage 35/2023). Da keine regionalplanerischen Festlegungen entgegenstehen und die abschließende Planung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen i.d.R. den Gemeinden obliegt,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
81	496	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 17 – Planfeststellungsbehörde: Wir weisen darauf hin, dass das Vorranggebiet für Photovoltaik „PP1“ neben der Mülldeponie Pforzheim sich mittig zwischen diversen Freileitungen befindet: So verläuft im Norden die 110-kV-Freileitung Mühlacker-Karlsruhe, BL 433 der DB Energie. Im Süden des geplanten Vorranggebietes die sich im Bau befindliche 380-kV-Freileitung Birkenfeld-Ötisheim, LA 7620, Kombileitung der TransnetBW mit der 110-kV-Freileitung Birkenfeld-Pforzheim Nord, LA 1050 der Netze BW. Es wird empfohlen, die genannten Leitungsträger bezüglich der elektromagnetischen Zusatzbelastung oder möglicher Interferenzen ggf. zu beteiligen, sofern nicht ohnehin schon geschehen.	werden die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldeten Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen weiterverfolgt, sofern keine weiteren vorgebrachten Belange entgegenstehen, und auf den Flächenbeitragswert angerechnet. Wird gefolgt Die genannten Netzbetreiber TransnetBW und NetzeBW wurden beteiligt. DB Energie GmbH wurde, wie auf deren Webseite vermerkt (https://www.dbenergie.de/dbenergie-de/ueber-uns/ansprechpartner/ansprechpartner-leitung-mast#4459100), über die DB Immobilien beteiligt. Bei dem Gebiet PP1 handelt es sich um einen Solarpark im Bestand. Aus diesem Grund wird das Gebiet weiterverfolgt.
82	617	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Biotopverbund, Wildtierkorridor PF30: Eine FFPV auf diesem VRG könnte in der Landschaft eine deutliche Barriere darstellen und die Möglichkeiten der weiteren Vernetzung zwischen Kernflächen/-räumen verhindern.	Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Kernflächen und Kernräume des landesweiten Biotopverbunds und des regionalen Biotopverbunds sowie der Generalwildwegeplan mit einer Gesamtkorridorbreite von 1000 m als Ausschluss. (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterien) Regionale Biotopverbundachsen sowie der Regionale Wildtierkorridor inklusive 500 m Puffer wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung geprüft (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Durch das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF30 sind keine der zuvor genannten Ausschlusskriterien betroffen (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
83	517	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 32 – Höhere Landwirtschaftsbehörde Grundsätzlich ist bei der Planungsarbeit auch Wert darauf zu legen, dass potenzielle FFPV-Anlagen die Schlagstruktur berücksichtigen und sinnvoll zu bewirtschaftende Ackerschläge hinterlassen. Besonders kleine und unförmige Schläge stehen einer ökonomischen und damit auch einer nachhaltigen Landwirtschaft entgegen und sind unbedingt zu vermeiden. Genau betrachtet entfallen die entstehenden Restflächen zusätzlich der landwirtschaftlichen Produktion. Die Berücksichtigung der Bewirtschaftungseinheiten (Schläge) sollte als Hinweise für die Planer und Projektierer im Teilregionalplan aufgenommen werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Eigentumsverhältnisse und Bewirtschaftungseinheiten (Schläge) stellen keinen regionalplanerischen Belang dar. Im Umweltbericht wird ein Hinweis zur Berücksichtigung der Bewirtschaftungseinheiten (Schläge) für die nachgelagerten Planungsebenen eingefügt. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.
84	506	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 32 – Höhere Landwirtschaftsbehörde Der Regionalverband Nordschwarzwald mit einem räumlichen Geltungsbereich von 234.000 ha plant ca. 505ha Fläche (entspr.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			0,2% der Regionsfläche) als Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VRG) auszuweisen. Hiervon sind nach Angaben des vorgelegten SUP-Berichtes (S.80) 232 ha besonders schützenswerte landwirtschaftliche Nutzfläche der Vorrangflur und der Vorbehaltsflur I (lt. Flurbilanz) betroffen. Daraus resultiert eine agrarstrukturelle Betroffenheit.	kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden.
85	643	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Fazit PE6: Dieses VRG überplant zum Teil die Feldvogelkullisse und teilt einen zusammenhängenden Offenlandbereich dadurch in zwei Teile. Die Ausweisung des nördlichen Bereichs scheint aus Sicht des Feldvogelschutzes daher eher unproblematisch. Allerdings überplant der nördliche Bereich einen Wildtierkorridor von landes-weiter Bedeutung und verschmälert diesen um ca. 20%. Durch die Lage zwischen Waldrand und Ortschaft könnte der Bau einer FFPV-Anlage diesen Offenlandkorridor komplett entwerten. Aus diesen Gründen ist eine Ausweisung als VRG aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch zu bewerten.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE6 überlagert sich mit einer Darstellung eines Sondergebiets für erneuerbare Energien im FNP. Aus diesem Grund wird das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE6 weiterverfolgt.
86	487	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz beim Regierungspräsidium Karlsruhe (StEWK RPK): (1) Nach § 26 Absatz 3 Nr. 3 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) ist dem Regierungspräsidium insbesondere bei der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung eines Regionalplans nach dem Landesplanungsgesetz und bei der Abstimmung von Regionalplänen außerhalb des Geltungsbereichs des Landesplanungsgesetzes nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes Gelegenheit zu geben, die Be-lange des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung durch die Abgabe von Stellungnahmen einzubringen. (2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 KlimaG BW bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. (3) Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Großteil des Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erreicht werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle und sind für das Erreichen der künftigen Ausbauziele des Landes und die Erzeugung preiswerten Stroms unabdingbar.	Wird zur Kenntnis genommen

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>Um die Klimaziele des Landes zu erreichen, müssen 0,5 % der Gesamtfläche Baden-Württembergs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden, das entspricht 1,2 % der aktuell landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.</p> <p>(4) Bei der Abwägungsentscheidung ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nr. 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>(5) Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) ist als Grundsatz der Raumordnung insbesondere den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.</p> <p>(6) Landesrechtlich sind für die Raumordnung und Landesplanung die Leitvorstellungen nach § 2 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) zu beachten, wo-nach die räumlichen Voraussetzungen des Klimaschutzes zu schaffen und insbesondere dem Flächenbedarf einer treibhausgasneutralen Energieerzeugung (Nr. 2a) sowie der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien nach dem KlimaG BW Rechnung zu tragen ist (Nr. 2c).</p> <p>(7) Die vorliegende Teilfortschreibung Solarenergie dient der in § 21 KlimaG BW normierten Umsetzung der Landesvorgabe für Freiflächen-Photovoltaik. Da-nach sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf</p>	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>Freiflächen festgelegt werden – bezogen auf die Region des Regionalverbands Region Nordschwarzwald entspricht dies ca. 468 ha. Ziel der Vorgabe ist es, die Flächenverfügbarkeit für Erneuerbare-Energien-Anlagen im Land zur Erfüllung der energiewirtschaftlichen Ausbaubedarfe sicherzustellen und die Klimaschutzziele für Baden-Württemberg zu erreichen (vgl. auch verbindliche Teilflächenziele für den Ausbau der Windenergie, §§ 20 Abs. 1 KlimaG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 WindBG). Als Planungsträger hat der Regionalverband Region Nordschwarzwald für sein Verbandsgebiet in einem mehrstufigen Planungsprozess Flächen identifiziert, die für eine Solarnutzung grundsätzlich geeignet erscheinen. Die der-zeit in Offenlage befindlichen Flächen wurden anhand eines in der Verbandsversammlung abgestimmten Kriterienkatalogs ermittelt. Anhand der im Kriterienkatalog enthaltenen Ausschluss- und Eignungskriterien wurde die Eingangskulisse verkleinert. Nach derzeitigem Planungsstand sollen insgesamt 68 Standorte mit einer Gesamtfläche von ca. 505 ha als Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen festgelegt werden.</p>	
87	618	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	<p>Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Biotopverbund, Wildtierkorridor PC18, PC19, PC20: Der gesamte Bereich östlich von Haiterbach kennzeichnet sich durch eine offene, kaum zerteilte Feldflur, mit hoher Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund sowie für die Feldvogelkulisse (siehe oben). Dieser offene Raum sollte erhalten bleiben und nicht durch VRG überplant und entwertet werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Kernflächen und Kernräume des landesweiten Biotopverbunds und des regionalen Biotopverbunds sowie die Feldvogelkulisse als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Hinweis: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diente im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wurden Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet wurden. (s. Sitzungsvorlage 35/2023) Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden anschließend umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen) und einer Gesamtabwägung unterzogen (s. Sitzungsvorlage 2/2024).</p> <p>Zu PC18: Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC18 überlagert sich mit dem Solarpark Unterschwandorf Bergäcker, der in der Darstellung der 3. Teiländerung des FNP 2023 genehmigt wurde. Aus diesem Grund wird das Gebiet PC18 weiterverfolgt.</p> <p>Zu PC19: Kernflächen und Kernräume des landesweiten Biotopverbunds sowie die Feldvogelkulisse wurden bereits aus der Gebietskulisse ausgeschnitten (s. Anpassungen vor der ersten Offenlage des</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				<p>Teilregionalplanentwurfs im Umweltbericht Anhang II Steckbriefe). Im Steckbrief zu dem Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC19 wird ein gebietspezifischer Hinweis auf die Funktion als Rastgebiet und Feldvogellebensraum für die nachgelagerten Planungsebenen eingefügt.</p> <p>Zu PC20: Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC20 überlagert sich mit dem Solarpark Haiterbach Blätschenschneider, der in der Darstellung der 3. Teiländerung des FNP 2023 genehmigt wurde. Aus diesem Grund wird das Gebiet PC20 weiterverfolgt.</p>
88	490	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	<p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz beim Regierungspräsidium Karlsruhe (StEWK RPK): Zu Begründung Plansätze 4.2.3 Freiflächen-Photovoltaik G (2) Die gegenwärtige Planung des Regionalverbands Region Nordschwarzwald sieht vor, dass in den festgelegten Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausnahmsweise auch Anlagen für Solarthermie zulässig sind. Diese Überlegung ist – gerade im Hinblick auf die Wärmeplanung – nachvollziehbar und das Engagement wird an dieser Stelle auch erkannt. Mit Schreiben vom 12.02.2024 hat das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) allerdings Stellung zu einzelnen Rechtsfragen der Teilfortschreibungen Freiflächenphotovoltaik bezogen. So sind nach Rechtsauffassung des MLW Vorranggebiete auf die Landesvorgabe des Gesetzgebers nach § 21 KlimaG nur dann anrechenbar, wenn diese ausschließlich Freiflächenphotovoltaikanlagen zulassen. Die bislang durch den Regionalverband vorgesehene ausnahmsweise Zulassung von Solarthermie-Anlagen in den Vorranggebieten könnte damit einer Anrechnung auf das Teilflächenziel entgegenstehen. Es wird angeregt, die Ausnahme für Solarthermie-Anlagen entfallen zu lassen.</p>	<p>Wird gefolgt Um die Anrechenbarkeit der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf das Teilflächenziel von mindestens 0,2 % der Regionsfläche sicherstellen zu können, wird die Ausnahmeregelung für Solarthermieanlagen herausgenommen (im ersten Entwurf PS 4.2.3 G (2)). Zum Zeitpunkt des Schreibens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) vom 12.02.2024 war der Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie bereits vom Planungsausschuss beschlossen und befand sich in der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung. Mit der Herausnahme der Ausnahmeregelung für Solarthermieanlagen soll dies korrigiert werden.</p>
89	589	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	<p>Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Die Klimakrise ist mit der, ebenfalls durch menschliches Handeln verursachten, Biodiversitätskrise eng verknüpft. Beide stehen in Wechselwirkung, sodass beide Krisen nicht singulär betrachtet werden dürfen. Neben der Reduktion der Treibhausgase muss der Erhaltung der biologischen Vielfalt mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden. Zum o.g. Planungsentwurf nehmen wir als Höhere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
90	623	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	<p>Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Biotopverbund, Wildtierkorridor</p>	<p>Wird nicht gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE8 überlagert</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			PE8: Dieses VRG liegt inmitten einer ca. 1 km breiten Verbundachse und überplant zu kleinen Teilen Kernflächen und Kernräume sowie zur Gänze Suchräume. Die Bebauung dieses Bereichs mit einer FFPV-Anlage könnte eine Barrierewirkung in diesem Bereich hervorrufen und die Möglichkeiten der Vernetzung in den Such-räumen verhindern.	sich mit einer Darstellung eines Sondergebiets für erneuerbare Energien im Flächennutzungsplan. Die Fertigstellung ist für 2024 geplant. Aus diesem Grund wird das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE8 weiterverfolgt. Hinweis: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diene im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wurden Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet wurden. (s. Sitzungsvorlage 35/2023) Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden anschließend umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen) und einer Gesamtabwägung unterzogen (s. Sitzungsvorlage 2/2024).
91	645	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Fazit PE9: VRG PE9 liegt in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet Albtal mit Seitentälern (zumindest FFH-Vorprüfung notwendig) und angrenzend an ASP-Flächen für Wildbienen und Schmetterlinge. Eine Nutzung des VRG durch Arten des FFH-Gebiets bzw. der ASP-Arten oder auch weiterer Wildbienenarten kann nicht ausgeschlossen werden. Zusätzlich überplant das VRG drei FFH-Mähwiesen und stellt die Verbundachse der feuchten Standorte zwischen zwei Teilgebieten der FFH-Gebiete Albtal und Seitentäler sowie Bocksbach und obere Pfinz bzw. des NSG Pfinzquellen dar. Trotz der Lage des VRG zwischen zwei Straßen ist die Ausweisung dieses VRG aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch zu bewerten.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE9 wird nicht weiterverfolgt. Die Landesvorgabe in § 21 KlimaG BW zur Sicherung von mindestens 0,2 % der Regionalfäche bezieht sich auf die Freiflächen-Photovoltaik und nicht auch auf die Solarthermie. Diese Klassifizierung hat zur Folge, dass Gebiete, in denen neben Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch Anlagen der Solarthermie zulässig sein sollen, nicht auf das geforderte Mindestflächenziel anrechenbar sind. PS 4.2.3 G (2) des Textteils des ersten Entwurfs des Teilregionalplans Solarenergie wird entsprechend angepasst bzw. entfällt. Um die Anrechenbarkeit auf das Mindestflächenziel der restlichen Gebiete nicht zu gefährden, wird das Gebiet PE9 nicht weiterverfolgt. Die Herausnahme des Gebiets PE9 wird damit begründet, dass die Kommune das Gebiet im Rahmen der informellen Beteiligung 2023 an den RVNSW gemeldet hat mit dem expliziten Hinweis auf ein geplantes Vorhaben zur Errichtung von Solarthermieanlagen. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage (Freiflächen-Photovoltaik oder Freiflächen-Solarthermie) geschaffen werden. Hinweis: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diene im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wurden Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet wurden. (s. Sitzungsvorlage 35/2023) Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden anschließend

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
92	609	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Artenschutzprogramm (ASP) Wildbienen und Schmetterlinge Das VRG PE9 liegt in der Umgebung zu ASP-Flächen von Wildbienen (<i>Rophites quinquespinosus</i>) und Schmetterlingen (<i>Phengaris teleius</i>). Aufgrund der ähnlichen Landschaftsausstattung im VRG kann ein Vorkommen dieser und auch weiterer Arten dort nicht ausgeschlossen werden. Bitte weisen Sie in den „Gebietsspezifischen Hinweisen“ zu PE9 auf das mögliche Vorkommen von ASP-Wildbienen- und Schmetterlingsarten hin. Eine FFPV-Nutzung sollte hier dann nur unter besonderer Berücksichtigung von Biodiversitätsaspekten erfolgen und speziell für Wildbienen/Schmetterlinge angepasst werden.	umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen). Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE9 wird nicht weiterverfolgt. Die Landesvorgabe in § 21 KlimaG BW zur Sicherung von mindestens 0,2 % der Regionalfäche bezieht sich auf die Freiflächen-Photovoltaik und nicht auch auf die Solarthermie. Diese Klassifizierung hat zur Folge, dass Gebiete, in denen neben Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch Anlagen der Solarthermie zulässig sein sollen, nicht auf das geforderte Mindestflächenziel anrechenbar sind. PS 4.2.3 G (2) des Textteils des ersten Entwurfs des Teilregionalplans Solarenergie wird entsprechend angepasst bzw. entfällt. Um die Anrechenbarkeit auf das Mindestflächenziel der restlichen Gebiete nicht zu gefährden, wird das Gebiet PE9 nicht weiterverfolgt. Die Herausnahme des Gebiets PE9 wird damit begründet, dass die Kommune das Gebiet im Rahmen der informellen Beteiligung 2023 an den RVNSW gemeldet hat mit dem expliziten Hinweis auf ein geplantes Vorhaben zur Errichtung von Solarthermieanlagen. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage (Freiflächen-Photovoltaik oder Freiflächen-Solarthermie) geschaffen werden.
93	619	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Biotopverbund, Wildtierkorridor PE4: Um eine Verbundachse zwischen den Streuobstbeständen zu erhalten, sollte dieses VRG um die Bereiche der Kernflächen und -räume verkleinert werden.	Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Kernflächen und Kernräume des landesweiten Biotopverbunds und des regionalen Biotopverbunds als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Hinweis: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diente im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wurden Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet wurden. (s. Sitzungsvorlage 35/2023) Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden anschließend umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen) und einer Gesamtabwägung unterzogen (s. Sitzungsvorlage 2/2024). Entsprechend der Abwägungsgrundlagen werden Kommunale Projekte (Bestand und in Planung) auch entgegen den beschlossenen Kriterien weiterverfolgt. Dies trifft auf das Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE4 zu.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
94	921	Stellungn.-ID 22 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumordnung: Raumordnerische Belange des Regierungsbezirks Stuttgart werden durch die Planung nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen
95	923	Stellungn.-ID 22 Regierungspräsidium Stuttgart	Anmerkung: Die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz meldet Fehlanzeige. Das Referat 24 – Recht, Planfeststellung – meldet Fehlanzeige. Die Abteilung 5 – Umwelt – meldet Fehlanzeige. Die Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – nimmt gesondert Stellung.	Wird zur Kenntnis genommen
96	922	Stellungn.-ID 22 Regierungspräsidium Stuttgart	Luftverkehr und Luftsicherheit: Photovoltaik-, oder Solaranlagen stellen meist keine luftrechtlichen Probleme dar. Diese wären von uns im Genehmigungsverfahren jedoch genauer zu prüfen, wenn sie sich auf, zu Flugplatzflächen befinden sollen, oder in unmittelbarer Nähe zu Start- und Landebahnen, oder auch den An- und Abflugflächen liegen. Gleiches gilt für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem Bauschutzbereich oder in einem beschränkten Bauschutzbereich. In diesem Fall sind insbesondere die dem Segelfluggelände Haiterbach-Nagold angrenzenden geplanten Flächen PC18, PC19, PC20 u.U. mittels eines Blendgutachtens genauer zu betrachten. Anlage: Tabellarische Aufstellung der Freiflächen-PV-Anlagen mit Kommentar. [Anm.: tabellarische Auflistung aller Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Für die Gebiete werden "keine Konflikte" gesehen, Ausnahmen davon stellen PC18/PC19/PC20 dar]: PC18/PC19/PC20: Konflikt mit dem Luftverkehr: Evtl. Blendung von an- und abfliegendem Verkehr am Segelfluggelände Haiterbach-Nagold. Einschätzung zur Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren: Einzelfallbetrachtung bei genauer Planung und mit Hilfe eines Blendgutachtens. Hinweis: Konflikt mit dem Luftverkehr: LLB / BAF [Anm.: Karte mit Einzeichnung des Segelfluggeländes liegt bei]	Wird zur Kenntnis genommen Diese Aspekte der Blendwirkung werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.
97	924	Stellungn.-ID 22 Regierungspräsidium Stuttgart	Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Wird zur Kenntnis genommen Sobald der Teilregionalplan Solarenergie verbindlich ist, werden die im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange darüber informiert.
98	926	Stellungn.-ID 25 Regierungspräsidium Stuttgart	Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg (LAD): Bau- und Kunstdenkmalpflege: Seitens der Bau- und	Wird zur Kenntnis genommen

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktueller Sachstandsfrage keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung genannter Flächen als Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Eine substantielle Beeinträchtigung von erkannten Kulturdenkmalen der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder eine visuelle Beeinträchtigung raumwirksamen Schutzguts – einschließlich der UNESCO-Welterbestätte Maulbronn – ist nach aktuellem Stand nicht erkennbar.</p>	
99	927	Stellungn.-ID 25 Regierungspräsidium Stuttgart	<p>Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg (LAD): Archäologische Denkmalpflege: Sofern PV-Freiflächenanlagen auf ausgewiesenen Denkmalflächen oder in deren unmittelbarer Nähe geplant werden, empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung mit den zuständigen Denkmalbehörden, um einer drohenden Zerstörung vorhandener Denkmalsubstanz in Folge bauseitiger Bodeneingriffe (Zuwegungen, Stell- und Lagerflächen, Kabeltrassen, Fundamente, etc.) im Rahmen einer denkmalverträglichen Detailplanung entgegenzuwirken. Sollten sich Bodeneingriffe im Denkmalbereich dennoch nicht vermeiden lassen, bedarf es vor Baubeginn einer fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation der innerhalb der Bodeneingriffsflächen vorhandenen archäologischen Strukturen und Objekte, um dem öffentlichen Erhaltungsinteresse gem. § 2 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG) wenigstens im Hinblick auf den dokumentarischen Quellenwert des Kulturdenkmals zu entsprechen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind gem. § 6 Abs. 2 DSchG vom Veranlasser zu finanzieren. Nach Abschluss etwaiger Rettungsgrabungen steht das Gelände aus denkmalpflegerischer Sicht für die Bebauung zur Verfügung. Nach einer ersten Prüfung mit Hilfe der zur Verfügung gestellten Kartierungen und Shape-Dateien sind aktuell folgende archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 DSchG und archäologische Prüffälle in den umrissenen Vorranggebieten für PV-Freiflächenanlagen der vorliegenden Planung bekannt: PF 1 (Teilkarte 10): Gemeinde Baiersbronn, Gemarkung Schwarzenberg: Mittelalterliche und neuzeitliche Siedlung Schwarzenberg, Listen-Nr. MA 1, ADAB-Id. 103586421. PF 4 (Teilkarte 10): Gemeinde Baiersbronn, Gemarkung Huzenbach: Mittelalterliche und neuzeitliche Siedlung Huzenbach, Listen-Nr. MA 1, ADAB-Id. 111308904. PC 10 (Teilkarte 11): Gemeinde Altensteig, Gemarkung Berneck: Mittelalterliche und neuzeitliche Hofwüstung, Listen Nr. MA 5, ADAB-Id. 99403372. PC 12 (Teilkarte 11): Gemeinde Altensteig, Gemarkung Walddorf: Mesolithische Freilandstation, Listen Nr. 3, ADAB-Id. 99784630.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. In den Steckbriefen zu den genannten Gebieten wird jeweils ein gebietsspezifischer Hinweis auf die erforderliche Abstimmung denkmalpflegerischer Belange mit der zuständigen Denkmalbehörde eingefügt.</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>PC 12 (Teilkarte 11): Gemeinde Altensteig, Gemarkung Walddorf: Mesolithische Freilandstation, Listen Nr. 4, ADAB-Id. 99784700.</p> <p>PC 14 (Teilkarte 11): Gemeinde Nagold, Gemarkung Mindersbach: Mesolithische Freilandstation, Listen-Nr. 1, ADAB-Id. 99855245.</p> <p>PC 14 (Teilkarte 11): Gemeinde Nagold, Gemarkung Mindersbach: Römerzeitliche bzw. mittelalterlichen und neuzeitlichen Altstraße, Listen-Nr. MA 5, ADAB-Id. 97032867.</p> <p>PC 15 (Teilkarte 11): Gemeinde Nagold, Gemarkung Mindersbach: Mesolithische Freilandstation, Listen Nr. 2 ADAB-Id. 99855145.</p> <p>PC 18 (Teilkarte 13): Gemeinde Nagold, Gemarkung Gündringen: Neolithische Siedlung, Listen-Nr. 1, ADAB-Id. 99855394.</p> <p>PF 8 (Teilkarte 13) Gemeinde Eutingen im Gäu, Gemarkung Göttelfingen: Neolithische Siedlung, Listen-Nr. 1, ADAB-Id. 101360638.</p> <p>PF 25 (Teilkarte 14) Gemeinde Alpirsbach, Gemarkung Reinerzau: Mittelalterlicher Bergbau, Listen-Nr. MA 5, ADAB-Id. 103485111.</p> <p>Eine detaillierte Darstellung der denkmalpflegerischen Belange wird erst im weiteren Verfahren zu leisten sein. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass in Konfliktbereichen durch geeignete Umplanungen die Erhaltung von Bodendenkmalen angestrebt werden sollte. Für mögliche Umplanungen der Flächen stellen wir gerne auf Anfrage Shape-Dateien zur Verfügung. Falls Umplanungen nicht möglich sein sollten, sind in den Betroffenheitsfällen im Vorfeld von Bodeneingriffen wissenschaftliche Rettungsgrabungen auf Kosten des Veranlassers der Maßnahme durchzuführen.</p>	
100	925	Stellungn.-ID 25 Regierungspräsidium Stuttgart	<p>Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg (LAD):</p> <p>Durch die Planung und Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen können zwei unterschiedliche Belange des Denkmalschutzes berührt sein. Zum einen ist dies der Umgebungsschutz eines eingetragenen Kulturdenkmals, zum anderen der Schutz vor partieller oder vollständiger Zerstörung von Kulturdenkmalen, wie sie beispielsweise im Zuge von Baumaßnahmen als Folge der dafür erforderlichen Bodeneingriffe im Bereich von archäologischen Kulturdenkmalen eintreten kann.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
101	911	Stellungn.-ID 33 Regierungspräsidium Freiburg	<p>Forstdirektion:</p> <p>Bereits befristet umgewandelte Flächen:</p> <p>Eine direkte Betroffenheit forstlicher Belange besteht gegebenenfalls im Bereich der als Vorranggebiete ausgewiesenen und nach § 11 LWaldG befristet umgewandelten Waldflächen (z. B. laufende Abbaugelände, Deponien). Diese sind rechtlich als Wald im Sinne von § 2 Abs. 2 LWaldG zu klassifizieren. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine einmalige Verlängerung bestehender befristeter Waldumwandlungsgenehmigungen und damit eine zeitweise Weiternutzung solcher Flächen für Erneuerbare Energien möglich (vgl. § 11 Abs. 3 LWaldG).</p>	Nicht Regelungsgegenstand Forstliche Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>Hierzu darf die Fläche jedoch noch nicht rekultiviert (aufgeforstet) worden sein. Auf den aktuell unbestockten Flächen sind Erneuerbare Energien (z. B. PV-Anlagen) als Überbrückungstechnologie in Form einer Zwischennutzung forstrechtlich grundsätzlich zustimmungsfähig. Nach Ablauf einer zu bestimmenden Frist wäre die Fläche dann wiederaufzuforsten. Die verspätete Rekultivierung und Wiederbewaldung ist gegebenenfalls forstrechtlich auszugleichen.</p> <p>Sofern befristet umgewandelte Flächen nicht forstlich rekultiviert und wiederbewaldet werden können (z. B. bei Deponien mit erforderlicher Oberflächenabdichtung), wird für eine nachfolgende Nutzung eine dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung nötig. In diesem Fall entfällt die Wiederaufforstungspflicht. Der hiermit verbundene dauerhafte Verlust von Waldfunktionen wäre dann forstrechtlich auszugleichen.</p> <p>Die oben beschriebene Vorgehensweise gilt ausschließlich für unbestockte befristet umgewandelte Flächen. Eine analoge Anwendung im Bereich des gegebenenfalls bewaldeten Umfelds ist ausdrücklich nicht möglich, hierbei handelt es um Wald im engeren Sinne (§ 2 Abs. 1 LWaldG). Für diese Flächen wird hinsichtlich einer Nutzung mit Erneuerbaren Energien (z. B. PV-Anlagen) regelmäßig der öffentliche Belang des Walderhalts mit Sicherstellung der Waldfunktionen deutlich überwiegen.</p>	
102	915	Stellungn.-ID 33 Regierungspräsidium Freiburg	<p>Forstdirektion: PF37: Fast das gesamte südliche Teilgebiet (rot umrahmt), mit Ausnahme der Flurstücke-Nr. 632+633, ist Wald im Sinne des § 2 LWaldG und muss daher ausgeschlossen werden. [Anm.: Karte mit Luftbild liegt bei]</p>	<p>Wird gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF37 wird entsprechend zugeschnitten, inklusive der Flurstücke 632 und 633. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Waldflächen und Gehölz als Ausschluss. Im Umweltbericht wird ein Hinweis zum Waldabstand für die nachgelagerten Planungsebenen eingefügt. Forstliche Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.</p>
103	916	Stellungn.-ID 33 Regierungspräsidium Freiburg	<p>Forstdirektion: PF6: Im Westen ist Wald überplant. [Anm.: Karte mit Luftbild liegt bei]</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Waldflächen und Gehölz als Ausschluss. Als Datengrundlagen wurden "Waldflächen (ATKIS)" und "Gehölz (ATKIS)" verwendet. Das Gebiet PF6 überlagert sich nicht mit Waldflächen und Gehölz der genannten ATKIS-Datengrundlagen. Im Umweltbericht wird ein Hinweis zum Waldabstand für die nachgelagerten Planungsebenen eingefügt. Forstliche Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.</p>
104	920	Stellungn.-ID 33 Regierungspräsidium Freiburg	<p>Forstdirektion: PP2: Im Südosten wurde Wald überplant. [Anm.: Karte mit Luftbild liegt bei]</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Umweltbericht wird ein Hinweis zum Waldabstand für die nachgelagerten Planungsebenen eingefügt. Forstliche Belange</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen. Hinweis: Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PP2 wird auf die geplante Darstellung im FNP-Änderungsverfahren bzw. auf die geplante Festsetzung im B-Planverfahren zugeschnitten. Damit wird die Überlagerung mit Wald nicht weiterverfolgt.
105	907	Stellungn.-ID 33 Regierungspräsidium Freiburg	Forstdirektion: Waldbetroffenheit und forstrechtliche Belange: Wir verweisen auf die in unserer Stellungnahme vom 17.07.2023 ausführlich dargestellten Grundsätze der forstrechtlichen Belange, die bei der weiteren Planung der Vorbehaltsgebiete Solarenergie zu berücksichtigen sind. In den aktuellen Planunterlagen wird ersichtlich, dass in Teilbereichen Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 LWaldG mit Vorranggebieten für Solarenergie überplant wurde. Dadurch sind forstliche Belange direkt betroffen. Dies betrifft in Randbereichen die Vorranggebiete PF1, PF6, PF25, PF31, PE7, PC10, PC18, PP2 und das Vorranggebiet PF 37. Bei Letzterem ist der südöstliche Teil, mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 632 und 633, Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 LWaldG und muss daher ausgeschlossen werden. Es handelt sich hierbei vorwiegend um junge Nadel- und Laubbestände. Im Anhang sind Kartenausschnitte zur besseren Übersicht beigelegt [Anm.: Luftbilder mit Markierungen liegen bei].	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Waldflächen und Gehölz als Ausschluss. Im Umweltbericht wird ein Hinweis zum Waldabstand für die nachgelagerten Planungsebenen eingefügt. Forstliche Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen. Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF37 wird entsprechend zugeschnitten, inklusive der Flurstücke 632 und 633.
106	909	Stellungn.-ID 33 Regierungspräsidium Freiburg	Forstdirektion: In den Kriterien zur Ausweisung der Vorranggebiete (vgl. „5_Umweltbericht_Anhang-III_Kriterienkatalog“) wird „Waldflächen mit Gehölz“ als Ausschlusskriterium aufgeführt. Wir bitten um eine Streichung des Begriffes „mit Gehölz“ und eine Beibehaltung des Begriffes „Waldflächen“, denn auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen (z.B. Schadflächen, Waldblößen, Holzlagerplätze etc.) sind Wald im Sinne des § 2 Abs. 2 LWaldG.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Als Datengrundlagen für das Ausschlusskriterium "Waldflächen mit Gehölz" wurden die Objektarten "Wald" und "Gehölz" aus dem Objektartenbereich "Tatsächliche Nutzung" des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) verwendet. Die Bezeichnung des Ausschlusskriteriums wird an die entsprechenden Datengrundlagen angepasst und im Kriterienkatalog als "Waldflächen (ATKIS)" und als "Gehölz (ATKIS)" aufgeführt.
107	910	Stellungn.-ID 33 Regierungspräsidium Freiburg	Forstdirektion: Darüber hinaus grenzt eine Vielzahl der geplanten Vorranggebiete an Wald an. Dadurch sind forstliche Belange indirekt betroffen. Diesbezüglich haben wir bereits in unseren vorherigen Stellungnahmen vom 17.07.2023 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche Gefahrensituationen, Waldbewirtschaftungseinschränkungen und Konflikte verursachen können. Vor diesem Hintergrund wird dringend empfohlen, die vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten geltende Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO im Hinblick auf die	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Waldflächen und Gehölz als Ausschluss. Im Umweltbericht wird ein Hinweis zum Waldabstand für die nachgelagerten Planungsebenen eingefügt. Forstliche Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>geplanten PV-Anlagen analog anzuwenden. Nur durch Einhaltung des standörtlich erforderlichen Abstands zum Wald (i. d. R. mindestens 30 m) können Gefahren (v. a. Sturmwurf, Astabwurf, Brandgefahr in Verbindung mit Bestandteilen der PV-Anlage) und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen minimiert, bzw. vermieden werden. Dieser Abstand ist auch wegen einer möglichen Verschattung (und damit ggf. einhergehenden wirtschaftlichen Einbußen beim Betrieb der PV-Anlage) sinnvoll. Nach unserem Kenntnisstand haben andere Regionalverbände bei der Aufstellung ihrer Teilregionalpläne „Solarenergie“ Waldflächen inkl. eines Vorsorgeabstandes von 30 m als Ausschlussflächen berücksichtigt. Dieses Vorgehen wird unsererseits sehr begrüßt, da es sich mit den forstfachlichen/-rechtlichen Anforderungen deckt und zu einer Beschleunigung der nachgelagerten Verfahren der Bauleitplanung beitragen kann.</p>	
108	908	Stellungn.-ID 33 Regierungspräsidium Freiburg	<p>Forstdirektion: Wir verweisen auf die in „5_Umweltbericht_Anhang-III_Kriterienkatalog“ beschriebenen Kriterien zur Ausweisung der Vorranggebiete. Darin wird Wald als Ausschlusskriterium aufgeführt, was unsererseits ausdrücklich begrüßt wird. Die Erhaltung des Waldes liegt aufgrund seiner zahlreichen Waldfunktionen und der großen Bedeutung für den Klimaschutz (§ 1 LWaldG; § 4 KlimaG BW; 5.3.5 LEP) im überwiegenden öffentlichen Interesse. Für diese Flächen wird hinsichtlich einer Nutzung von PV-Anlagen regelmäßig der öffentliche Belang des Walderhalts mit Sicherstellung der Waldfunktionen deutlich überwiegen. Aus diesem Grund wird darum gebeten, Waldflächen im zeichnerischen Teil des Teilregionalplans Solarenergie eindeutig abzugrenzen und auszuschließen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Im Kartenteil des Teilregionalplans Solarenergie werden die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Teilkarten dargestellt. Die Grundlage für diese Teilkarten bildet die Topographische Karte (TK) "TK 1 : 50.000". Waldflächen sind in der TK in grün dargestellt (s. Teilregionalplan Solarenergie, Text- und Kartenteil).</p>
109	914	Stellungn.-ID 33 Regierungspräsidium Freiburg	<p>Forstdirektion: PF31: In den Randbereichen wurde Wald überplant, v.a. im Osten und Norden. [Anm.: Karte mit Luftbild liegt bei]</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Waldflächen und Gehölz als Ausschluss. Als Datengrundlagen wurden "Waldflächen (ATKIS)" und "Gehölz (ATKIS)" verwendet. Das Gebiet PF31 überlagert sich nicht mit Waldflächen und Gehölz der genannten ATKIS-Datengrundlagen. Im Umweltbericht wird ein Hinweis zum Waldabstand für die nachgelagerten Planungsebenen eingefügt. Forstliche Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.</p>
110	912	Stellungn.-ID 33 Regierungspräsidium Freiburg	<p>Forstdirektion: PF1 Westteil: Ein Waldbiotop sowie der Waldrand im Norden wird tangiert. [Anm.: Karte mit Luftbild liegt bei]</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Offenland- und Waldbiotopkartierung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" geprüft. Als</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				<p>Erheblichkeitsschwelle auf regionaler Ebene wurde für die Offenland- und die Waldbiotopkartierung jeweils 3 ha angesetzt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF1 und das überlagernde Waldbiotop überschreiten nicht die angesetzte Erheblichkeitsschwelle. Für eine bessere Transparenz wird das Waldbiotop dennoch im Steckbrief zu dem Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF1 dokumentiert. Dieser Aspekt wird im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Waldflächen und Gehölz als Ausschluss. Als Datengrundlagen wurden "Waldflächen (ATKIS)" und "Gehölz (ATKIS)" verwendet. Das Gebiet PF1 überlagert sich nicht mit den ATKIS-Datengrundlagen.</p> <p>Im Umweltbericht wird ein Hinweis zum Waldabstand für die nachgelagerten Planungsebenen eingefügt. Forstliche Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.</p>
111	913	Stellungn.-ID 33 Regierungspräsidium Freiburg	Forstdirektion: PF25: Im Westteil ist Wald überplant. [Anm.: Karte mit Luftbild liegt bei]	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Im Umweltbericht wird ein Hinweis zum Waldabstand für die nachgelagerten Planungsebenen eingefügt. Forstliche Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.</p> <p>Hinweis: PF25 wird nicht weiterverfolgt.</p>
112	917	Stellungn.-ID 33 Regierungspräsidium Freiburg	Forstdirektion: PE7: Im Osten ist ein Waldbiotop teilweise überplant. [Anm.: Karte mit Luftbild liegt bei]	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Die Offenland- und Waldbiotopkartierung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" geprüft. Als Erheblichkeitsschwelle auf regionaler Ebene wurde für die Offenland- und die Waldbiotopkartierung jeweils 3 ha angesetzt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE7 und das überlagernde Waldbiotop überschreiten nicht die angesetzte Erheblichkeitsschwelle. Für eine bessere Transparenz wird das Waldbiotop dennoch im Steckbrief zu dem Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE7 dokumentiert. Dieser Aspekt wird im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Waldflächen und Gehölz als Ausschluss. Im Umweltbericht wird ein Hinweis zum Waldabstand für die nachgelagerten Planungsebenen eingefügt. Forstliche Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.</p>
113	919	Stellungn.-ID 33 Regierungspräsidium Freiburg	Forstdirektion: PC18: Im Norden und Osten wurde Wald und Waldbiotope	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			überplant. [Anm.: Karte mit Luftbild liegt bei]	Waldflächen und Gehölz als Ausschluss. Im Umweltbericht wird ein Hinweis zum Waldabstand für die nachgelagerten Planungsebenen eingefügt. Forstliche Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen. Hinweis: Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC18 überlagert sich mit dem Solarpark Unterschwandorf Bergäcker, der in der Darstellung der 3. Teiländerung des FNP 2023 genehmigt wurde. Aus diesem Grund wird das Gebiet PC18 weiterverfolgt.
114	918	Stellungn.-ID 33 Regierungspräsidium Freiburg	Forstdirektion: PC10: Im Süden und Westen wurde Wald überplant. [Anm.: Karte mit Luftbild liegt bei]	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Umweltbericht wird ein Hinweis zum Waldabstand für die nachgelagerten Planungsebenen eingefügt. Forstliche Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen. Hinweis: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diente im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wurden Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet wurden. (s. Sitzungsvorlage 35/2023) Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden anschließend umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen) und einer Gesamtabwägung unterzogen (s. Sitzungsvorlage 2/2024). Entsprechend der Abwägungsgrundlagen werden Kommunale Projekte (Bestand und in Planung) auch entgegen den beschlossenen Kriterien weiterverfolgt. Dies trifft auf das Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC10 zu.
115	359	Stellungn.-ID 34 Regierungspräsidium Freiburg	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): Grundwasser: Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für den Planungsraum ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Auf frühere Stellungnahmen des LGRB zum Planvorhaben wird verwiesen. Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1 : 50 000) (LGRB-Kartenviewer https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd) und LGRBwissen (https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Für den Teilregionalplan Solarenergie wurden zur Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zunächst Eingangs- und Ausschlusskriterien beschlossen. Zu den Ausschlusskriterien gehörten u. a. WSG der Zonen I, II, IIA und IIB sowie Quellschutzgebiete der Zone I inklusive eines Vorsorgeabstands von 100 m. Zusätzlich zu den über die Kriterien identifizierten Gebiete wurden auch Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet wurden (s. Sitzungsvorlage 35/2023). Bei diesen Gebieten gelten die beschlossenen Eingangs- und Ausschlusskriterien nicht (s. Sitzungsvorlage 2/2024). Die abschließende Planung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen obliegt i.d.R. den Gemeinden. Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (z. B. Beachtung WSG Zone III, Beachtung

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>Baden-Württemberg“ (ISONG, https://isong.lgrb-bw.de/) entnommen werden. Auf die Lage zahlreicher Wasserschutzgebiete (WSG) innerhalb der übermittelten Vorranggebiete wird hingewiesen. Auf die geltenden Rechtsverordnungen zu den Wasserschutzgebieten wird verwiesen. Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, geplanten und im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten werden von den unteren Wasserbehörden der Stadt- und Landkreise vorgehalten. Im Rahmen der Regionalplanfortschreibung erarbeitet der Regionalverband Nordschwarzwald derzeit Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Hierzu erfolgte seitens des LGRB eine Eignungsprüfung von Wasserschutzgebieten und Quellen mit Reaktivierungspotential, welche im Rahmen der Planung berücksichtigt werden sollen. Der Versand der Steckbriefe an den Regionalverband Nordschwarzwald erfolgte am 27.11.2023 (Az. RPF94-4763-474/1). Die Zuständigkeit für die Vorranggebiete liegt beim Regionalverband. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Landkreis Calw mehrere sensible Grundwassernutzungen bestehen, für die seitens der Brunnenbetreiber die Einzugsgebiete abgegrenzt wurden, so dass sie im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Abwägungsprozesse berücksichtigt werden können. Die Abgrenzungen dieser Einzugsgebiete wurden mit dem LGRB abgestimmt und sind beim LRA Calw bekannt. Eine nachgelagerte Detail-Prüfung von einzelnen konkreten Solarenergie-Vorhaben in Wasserschutzgebieten (rechtskräftig, fachtechnisch abgegrenzt, hydrogeologisch abgegrenzt, geplant), Vorranggebieten oder Einzugsgebieten sensibler Grundwassernutzungen (Lebensmittelbetriebe, Mineralwasser) durch Ref. 94 (Landeshydrogeologie) ist nicht vorgesehen. Sollten konkrete Solarenergie-Vorhaben in den o. g. Bereichen aus wasserwirtschaftlicher Sicht genehmigungsfähig sein, können Detailfragen zur Hydrogeologie sowie zum Grundwasserschutz am jeweiligen Standort von einem mit den örtlichen hydrogeologischen Verhältnissen vertrauten Fach- oder Sachverständigenbüro geklärt und Maßnahmen im Hinblick auf die Schutzanforderungen der Grundwassernutzung definiert werden. Bezüglich der Lage innerhalb von Wasserschutzgebieten (WSG-Zone II und III) wird insbesondere für genutzte Karstgrundwasserleiter darauf hingewiesen, dass bei der Abwesenheit von Deckschichten infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren kann. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen</p>	<p>kleineräumiger Verkarstungsstrukturen). Weitere Aspekte, wie eine konkrete Ausgestaltung einer möglichen Freiflächen-Photovoltaikanlage bezüglich Wasserschutzgebietszonen oder Verkarstung, werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Hinweis: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diente im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wurden Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet wurden. (s. Sitzungsvorlage 35/2023) Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden anschließend umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen) und einer Gesamtabwägung unterzogen (s. Sitzungsvorlage 2/2024). Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine automatische Umsetzung eines Vorhabens noch eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Durch die Festlegung im Teilregionalplan Solarenergie werden grundlegend geeignete Gebiete aufgezeigt. Derzeit ist die Festlegung als Vorbehaltsgelände für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Teilregionalplan Solarenergie mit Grundsatzcharakter vorgesehen. Die Gebiete würden der kommunalen Abwägung unterliegen. Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus dem Teilregionalplan Solarenergie müssen dabei in die Abwägung eingestellt werden.</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die einerseits eine praktikable Dimensionierung der Schutzzone, andererseits jedoch auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen können. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. In Karstgebieten auftretende Strukturen wie Erdfälle, Dolinen und Dolinenfelder, abflusslose Karstwannen, Bachschwinden sowie Trockentäler stellen Bereiche dar, von denen voraussichtlich eine erhöhte Gefährdung für das Grundwasser ausgeht. In den Datensätzen der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte sind im Layer vermutete Verkarstungsstrukturen Dolinen, Erdfälle und Karstwannen als Punktobjekte enthalten (https://maps.lgrb-bw.de/).	
116	357	Stellungn.-ID 34 Regierungspräsidium Freiburg	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): Boden: Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Aspekte des Bodenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt. Unter dem Schutzgut "Boden" wurden u. a. die Gesamtbewertung der Böden nach BK50 (sehr hoch und hoch), seltene Böden und das Moorkataster geprüft (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für die Gesamtbewertung der Böden nach BK50 (sehr hoch und hoch) ist keine regionale Erheblichkeit zu erwarten. Unter dem Schutzgut "Fläche" werden außerdem besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) geprüft. Zudem werden bodenkundliche Belange im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. der Anlagentyp und das Anlagendesign vorliegen.
117	361	Stellungn.-ID 34 Regierungspräsidium Freiburg	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): Geotopschutz: Das Geotop Nr. 6516 liegt innerhalb des Vorranggebietes für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF13 auf der Gemarkung der Gemeinde Glatten. Ansonsten sind im Bereich der Planflächen keine Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes tangiert. Ergänzend verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Nicht Regelungsgegenstand Geotope werden zur Prüfung auf nachgelagerte Ebene abgeschichtet, da eine Betroffenheit erst ermittelt werden kann, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen. In dem Steckbrief zu dem Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF13 findet sich ein entsprechender Hinweis für nachgelagerte Planungsebenen (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
118	356	Stellungn.-ID 34 Regierungspräsidium Freiburg	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): Geotechnik:	Wird zur Kenntnis genommen

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
119	358	Stellungn.-ID 34 Regierungspräsidium Freiburg	<p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter https://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): Mineralische Rohstoffe: Von rohstoffgeologischer Seite wird darauf hingewiesen, dass in der Region Nordschwarzwald die vom LGRB landesweit digital erstellte Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) in großen Bereichen vorliegt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In den dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert. Für einige Bereiche der Region liegt bisher nur die vom LGRB erstellte Prognostische Rohstoffkarte (PRK) vor. Eine Bearbeitung der dort dargestellten Rohstoffvorkommen nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) steht noch aus. Ein Teil der Planflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Gäulandschaften bei Haiterbach, bei Großglattbach und bei Iptingen liegt innerhalb oder am Rande der auf der KMR 50 nachgewiesenen oder prognostizierten Naturstein-/Kalksteinvorkommen des Oberen Muschelkalks. Im Nordschwarzwald bei Röttenbach/Alpirsbach wird ein nachgewiesenes Naturstein-/Plutonitvorkommen des Triberg-Granits von den Planungen tangiert. Die Rohstoffvorkommen der KMR 50 und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, https://maps.lgrb-bw.de/?app=lgrb&view=lgrb_roh) visualisiert werden [Thema/Themen: Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“; Aufruf der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“]. Die Rohstoffvorkommen der PRK und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, https://maps.lgrb-bw.de/?app=lgrb&view=lgrb_roh) visualisiert werden [Thema: „Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen,</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Für den Teilregionalplan Solarenergie wurden zur Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zunächst Eingangs- und Ausschlusskriterien beschlossen. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Rohstoff-Betriebs- und Abbauf Flächen sowie Rohstoff-Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Es liegt keine Betroffenheit der genannten Ausschlusskriterien vor. Hinweis: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diente im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wurden Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet wurden. (s. Sitzungsvorlage 35/2023) Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden anschließend umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen) und einer Gesamtabwägung unterzogen (s. Sitzungsvorlage 2/2024). Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine automatische Umsetzung eines Vorhabens noch eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Durch die Festlegung im Teilregionalplan Solarenergie werden grundlegend geeignete Gebiete aufgezeigt. Derzeit ist die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Teilregionalplan Solarenergie mit Grundsatzcharakter vorgesehen. Die Gebiete würden der kommunalen Abwägung unterliegen. Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus dem Teilregionalplan Solarenergie müssen dabei in die Abwägung eingestellt werden.</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>vorläufig (außerhalb bearbeitetem Gebiet“; Aufruf der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons]. Die Lage der Rohstoffgewinnungsstellen ist im LGRB-Kartenviewer ebenfalls visualisierbar [Thema: Rohstoffgewinnung (ROH)]. Die Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/sites/default/files/download_pool/lgrbn_0716.pdf, https://www.lgrb-bw.de/sites/default/files/download_pool/lgrbn_2018-04.pdf). Bei den im Trockenabbau betriebenen Steine-Erden-Gewinnungsstellen in der Region könnte eine Folgenutzung von bereits oder zukünftig wiederverfüllten Abbaubereichen durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen sinnvoll sein. Es wird angeregt, auch diese Potenziale im Zuge der Fortschreibung des Regionalplankapitels Erneuerbare Energien zu prüfen. Die rechtskräftigen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (VRG, VBG) für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen sowie die genehmigten Abbaugebiete sollten aus der Suchraumkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgeschlossen werden. Die langfristige Erweiterung bestehender Gewinnungsstellen von Steine-Erden-Rohstoffen und von Industriemineralen sollte auch über den Planungshorizont des aktuellen Regionalplanes/Teilregionalplanes „Rohstoffe“ hinaus nicht durch die festzulegenden Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen beeinträchtigt werden. Es wird darum gebeten, das Referat Landesrohstoffgeologie in Hinblick auf die o. g. Gesichtspunkte in den weiteren Auswahlprozess der Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen einzubinden.</p>	
120	355	Stellungn.-ID 34 Regierungspräsidium Freiburg	<p>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. [Anm. Merkblatt für Planungsträger liegt bei]</p>	Wird zur Kenntnis genommen
121	362	Stellungn.-ID 34 Regierungspräsidium Freiburg	<p>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): Allgemeine Hinweise: Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
122	360	Stellungn.-ID 34 Regierungspräsidium Freiburg	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): Bergbau: Das geplante Vorranggebiet PF24 in Bad Rippoldsau-Schapbach liegt innerhalb der unbefristet und rechtskräftig bestehenden Bergbauberechtigung „Jakob“, die zur Aufsuchung und Gewinnung von verschiedenen Erzen berechtigt. Innerhalb des geplanten Vorranggebietes existieren möglicherweise Relikte alten Bergbaus wie z. B. Stollen, Halden, Pinggen. Bei der Ausweisung der vorgenannten Fläche als Vorranggebiet für Solarenergie ist zu berücksichtigen, dass zur Untersuchung potentieller Einwirkungen des Altbergbaus auf die Tagesoberfläche vor dem Bau der Solaranlagen nähere Recherchen und ggf. Baugrunduntersuchungen erforderlich werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine automatische Umsetzung eines Vorhabens noch eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Durch die Festlegung im Teilregionalplan Solarenergie werden grundlegend geeignete Gebiete aufgezeigt. Derzeit ist die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Teilregionalplan Solarenergie mit Grundsatzcharakter vorgesehen. Die Gebiete würden der kommunalen Abwägung unterliegen. Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus dem Teilregionalplan Solarenergie müssen dabei in die Abwägung eingestellt werden. Im Steckbrief zu dem Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF24 wird ein gebietsspezifischer Hinweis auf die unbefristet und rechtskräftig bestehende Bergbauberechtigung „Jakob“ und ggfs. erforderliche Baugrunduntersuchungen eingefügt. Aspekte wie Baugrunduntersuchungen werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u.a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
123	791	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Landwirtschaftsamt: PE5 (Mühlacker-Großglattbach): Die überplante Fläche dieses 11,2 ha großen Vorranggebietes wird ackerbaulich genutzt. Der Bereich liegt sowohl laut der Flurbilanz in der Vorrangflur als auch im Teilregionalplan Landwirtschaft in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft. Es werden folglich agrarstrukturell höchst wertvolle Flächen überplant. Daher bestehen von Seiten des Landwirtschaftsamts erhebliche Bedenken gegen das Vorranggebiet für FF-PV-Anlagen.	Wird nicht gefolgt Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die sich mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft oder mit Vorrang- und Vorbehaltsfluren I und II überlagern, wurden dem RVNSW im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet und in die Planung zum Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen (s. Sitzungsvorlage 35/2023). Da keine regionalplanerischen Festlegungen entgegenstehen und die abschließende Planung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen i.d.R. den Gemeinden obliegt, werden die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldeten Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen weiterverfolgt, sofern keine weiteren vorgebrachten Belange entgegenstehen, und auf den Flächenbeitragswert angerechnet. Hinweis: Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE5 überlagert sich zu großen Teilen mit dem Gebiet in der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der vVG Mühlacker-Ötisheim für den Bereich „Photovoltaikanlage Gewinn Seite“ in Mühlacker-Großglattbach. Die Genehmigung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Zwischenzeit, am 07.08.2024, erteilt. Aus diesem Grund wird auch das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE5 weiterverfolgt.
124	784	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt - Immissionsschutz: Bzgl. PE12 möchten wir darauf hinweisen, dass für einen Teilbereich des Vorranggebiets seit 2012 der Bebauungsplan Heimsol 8 gilt, dieser weist dort eine Vorrangfläche Erneuerbare	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Steckbrief des Gebiets für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE12 wird das Schutzgut Mensch entsprechend angepasst. Die Blendwirkung wird im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Energien mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freilandanlagen aus. Auch besitzt das Vorranggebiet größere Abstände als 100 m zu bestehenden benachbarten Flächen mit schutzwürdigen Räumen (GE Egelsee und GE Kammertal), folglich ist nicht nachvollziehbar wie es im vorliegenden Steckbrief zur Ausweisung eines Ausschlusskriteriums bzgl. Mensch und menschliche Gesundheit kommt. In den nächsten Planschritten (FNP/BBP) bzw. spätestens in einem Genehmigungsverfahren ist ein entsprechendes Blendgutachten (Betriebsrahmenbedingungen s.o.) vorzulegen.	geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
125	777	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt - Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Der Bereich PE 10 befindet sich innerhalb der Zone IIIB des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes "Quelle und Tiefbrunnen Lerchenhof" des Zweckverbandes Friolzheim-Wimsheim. Die Fläche liegt auf einem Lärmschutzwall an der Bundesautobahn 8. Von unserer Seite bestehen erhebliche Bedenken gegen eine Aufstellung von Solarmodulen an den relativ steilen Flanken des Lärmschutzwalls, da hierdurch möglicherweise Rutschungen und Erosion ausgelöst werden. Sofern an den Außenseiten des Lärmschutzwalls Oberflächenabdichtungen gegen eine Auswaschung von Schadstoffen aufgebracht wurden, dürfen diese keinesfalls durch Aufstellung und die Verankerung der Solarmodule beschädigt werden. Im Rahmen des Ausbaus der BAB 8 wurden außerdem zum Schutz der Trinkwasserfassungen des genannten Wasserschutzgebietes am Fuß des Lärmschutzwalls Abdichtungen gegen das Eindringen von belastetem Straßenabwasser eingebaut. Diese dürfen ebenfalls nicht beschädigt werden.	Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten WSG der Zone III nicht als Ausschluss für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Im Steckbrief zu dem Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE10 wird ein gebietsspezifischer Hinweis auf die erforderlichen Prüfungen für nachgelagerte Planungsebenen eingefügt. Aspekte der Aufstellung und Verankerung von Solarmodulen sowie zum Schutz der Trinkwasserfassungen werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
126	778	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt - Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Der Bereich PE 11 befindet sich innerhalb der Zone IIIB des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes "Hummelsquelle / Neue Quelle" der Gemeinde Tiefenbronn. Die Fläche liegt auf einem Lärmschutzwall an der Bundesautobahn 8. Von unserer Seite bestehen erhebliche Bedenken gegen eine Aufstellung von Solarmodulen an den relativ steilen Flanken des Lärmschutzwalls, da hierdurch möglicherweise Rutschungen und Erosion ausgelöst werden. Sofern an den Außenseiten des Lärmschutzwalls Oberflächenabdichtungen gegen eine Auswaschung von Schadstoffen aufgebracht wurden, dürfen diese keinesfalls durch Aufstellung und Verankerung der Solarmodule beschädigt werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten WSG der Zone III nicht als Ausschluss für Gebiete für Freiflächen-Potovoltaikanlagen. Im Steckbrief zu dem Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE11 wird ein gebietsspezifischer Hinweis auf erforderliche Prüfungen für nachgelagerte Planungsebenen eingefügt. Aspekte der Aufstellung und Verankerung von Solarmodulen werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
127	763	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt - Abwasser / Oberflächengewässer: PE10 (Friolzheim, 5,3 ha) Dieses Gebiet beinhaltet u.a. die Fläche des Regenrückhaltebeckens RRB 5D der Autobahn GmbH. Funktion und Betrieb dieses Beckens dürfen durch die baulichen	Nicht Regelungsgegenstand Die genannten Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Anlagen der PV nicht beeinträchtigt werden. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass auch bei Starkregen die Überflutungsgefahr für die A8 nicht verschärft wird. Wir weisen darauf hin, dass wir im Rahmen unserer Rufbereitschaft bereits des Öfteren zu Unfällen in diesem Autobahnabschnitt gerufen wurden. Die Unfallgefahr darf durch die Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer nicht erhöht werden.	
128	776	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt - Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: PE10 (Friolzheim, 5,3 ha) und PE11 (Friolzheim, 5,9 ha) Gegen die Standorte PE 10 und PE 11 bestehen aus Sicht des Grundwasser- und Bodenschutzes erhebliche Bedenken. Bei diesen Standorten handelt es sich um Lärmschutzwälle mit relativ steilen Flanken. In der Vergangenheit wurden an den Flanken mehrfach Hangrutschungen und Erosionsrillen beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass die Aufstellung von Solarmodulen dieses Problem verstärken wird. Außerdem ist zu prüfen, ob die Lärmschutzwälle mit Oberflächenabdichtungen versehen wurden. Diese dürfen nicht beschädigt werden.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. In den Steckbriefen zu den Gebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE10 und PE11 wird ein gebietsspezifischer Hinweis auf die erforderlichen Prüfungen für nachgelagerte Planungsebenen eingefügt. Diese Aspekte werden im nachgelagerten Verfahren geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
129	793	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Landwirtschaftsamt: PE7 (Wurmberg): Die geplante Vorrangfläche besteht aus zwei Teilflächen und ist in Summe 7,9 ha groß. Das Plangebiet wird vollständig landwirtschaftlich genutzt, wobei die ackerbauliche Nutzung überwiegt. Die kleinere Teilfläche liegt laut Flurbilanz fast vollständig in der Grenzflur, die größere Teilfläche in der Vorbehaltsflur II. Aufgrund der geringeren Wertigkeit der betroffenen Flächen, können agrarstrukturelle Bedenken zurückgestellt werden. Zudem sollte aus Sicht des Landwirtschaftsamtes die östliche Teilfläche nach Norden bis zum Wirtschaftsweg ausgeweitet werden. Die südlichen Abgrenzungen sollten sich an den bestehenden Grenzen der Äcker orientieren (nördliche Grenze Flst. 4965), um für die Agrarproduktion unwirtschaftliche Restflächen zu vermeiden. Ebenso sollte Flst. 4817 voll in das Vorranggebiet einbezogen werden und das Flst. 4837 außenvorgelassen werden. Auch könnten die nördlich angrenzenden Dauergrünlandflächen bis zum Waldrand in das Vorranggebiet einbezogen werden.	Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar. Zudem gelten Wald sowie der landesweite und regionale Biotopverbund als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Daraus ergibt sich der Zuschnitt des Gebiets für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE7. Flurstücksgrenzen stellen keinen regionalplanerischen Belang dar. Aufgrund der beschlossenen Kriterien und der Vorgehensweise zur Kulissenfindung werden die zusätzlich genannten Flurstücke nicht ins Verfahren aufgenommen. Neue Meldungen von weiteren Kulissen werden zum jetzigen Verfahrensstand des Teilregionalplans Solarenergie ausschließlich von Kommunen als Träger der kommunalen Bauleitplanung aufgenommen. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden, bzw. die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen arrondiert werden.
130	786	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Landwirtschaftsamt: Das Landwirtschaftsamt betont, dass die Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen auf ein Minimum reduziert werden sollte, da die regionale Nahrungsmittelproduktion vor dem Hintergrund des Klimawandels, geopolitischer Konflikte und der Verbraucherforderung nach qualitativ hochwertigen Lebensmitteln	Nicht Regelungsgegenstand Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>gerade heute von besonderer Bedeutung ist. Zudem weisen wir darauf hin, dass durch eventuell benötigte Ausgleichsmaßnahmen für die Photovoltaikanlagen, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nochmals deutlich ansteigen kann. Hierbei bedeutet z.B. auch eine evtl. nötige Umwandlung von Acker zu Dauergrünland eine enorme Verschlechterung der Produktionsbedingungen für die örtlichen Betriebe.</p> <p>Die Betroffenheit der Landwirtschaft geht folglich über die Ausweisung der Vorranggebiete hinaus.</p> <p>Ein Kompromiss zwischen der Energieerzeugung und der Nahrungsmittelerzeugung könnte durch die Installation von Agri-Photovoltaikanlagen entstehen. Hierbei steht weiterhin die landwirtschaftliche Produktion auf der Fläche im Vordergrund, wird jedoch mit der Nutzung der solaren Strahlungsenergie kombiniert. Somit könnten die negativen Auswirkungen auf die Agrarstruktur gemildert werden.</p> <p>Nachfolgend wird auf die einzelnen geplanten Vorranggebiete für FF-PV-Anlagen eingegangen:</p>	<p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel für Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Offenland zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden.</p> <p>Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Zum Beispiel sollten Kompensationsmaßnahmen auf Grenzertragsstandorten und nicht auf landbauwürdigen Flächen (Vorrangflur oder Vorbehaltsfluren I und II) geplant und durchgeführt werden. Für Kompensationsmaßnahmen kann der Teilregionalplan Solarenergie lediglich den Rahmen setzen. Die Regelung von Ausgleichsmaßnahmen stellt keinen regionalplanerischen Belang dar und wird im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Aspekte der Ausgestaltung können ebenfalls im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft werden.</p>
131	799	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	<p>Landwirtschaftsamt: PE13 (Heimsheim): Das Vorranggebiet hat nach einer Zuschnittsanpassung eine Größe von 2,7 ha. Die betroffene Fläche wird vollständig landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Die Flurbilanz weist Grenzflur aus. Aufgrund der Einstufung der Flurbilanz können agrarstrukturelle Bedenken zurückgestellt werden. Zudem regt das Landwirtschaftsamt an, die Abgrenzung der Ausgangskulisse beizubehalten, da diese bestehenden Schlaggrenzen entspricht. Die neue Gebietsabgrenzung nach der Zuschnittsanpassung verläuft hingegen diagonal durch bestehende Ackerschläge, sodass dreieckige Restflächen verbleiben, die kaum ökonomisch sinnvoll zu bewirtschaften sind.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Wald, der regionale Biotopverbund und FFH-Mähwiesen als Ausschluss. Aus diesen Gründen ergibt sich der Zuschnitt des Gebiets für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE13.</p> <p>Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden.</p>
132	817	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	<p>Straßenverkehrs- und Ordnungsamt: Blendwirkungen auf den fließenden Verkehr sind auszuschließen.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" geprüft (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik und Anhang II, Steckbriefe). Zudem wird die Blendwirkung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.</p>
133	795	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	<p>Landwirtschaftsamt: PE9 (Straubenhardt): Das geplante Vorranggebiet mit einer Größe von 3,0 ha liegt hauptsächlich auf Dauergrünlandflächen. Der Bereich ist in der Flurbilanz als Vorbehaltsflur II eingestuft. Bestehende Verkehrsstraßen umschließen den überplanten Bereich fast vollständig, sodass dieser von weiteren umliegenden Flächen bereits abgegrenzt ist. Aufgrund der Lage, des Zuschnitts, der Einstufung in der Flurbilanz sowie der Tatsache, dass</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Hinweis: Die Landesvorgabe in § 21 KlimaG BW zur Sicherung von mindestens 0,2 % der Regionalfäche bezieht sich auf die Freiflächen-Photovoltaik und nicht auch auf die Solarthermie. Diese Klassifizierung hat zur Folge, dass Gebiete, in denen neben Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch Anlagen der Solarthermie zulässig sein sollen, nicht auf das geforderte Mindestflächenziel anrechenbar sind. PS 4.2.3 G (2) des Textteils des ersten Entwurfs</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			hauptsächlich Grünlandflächen betroffen sind, ist die landwirtschaftliche Wertigkeit der Flächen als vergleichsweise gering einzustufen. Agrarstrukturelle Bedenken können zurückgestellt werden.	des Teilregionalplans Solarenergie wird entsprechend angepasst bzw. entfällt. Um die Anrechenbarkeit auf das Mindestflächenziel der restlichen Gebiete nicht zu gefährden, wird das Gebiet PE9 nicht weiterverfolgt. Die Herausnahme des Gebiets PE9 wird damit begründet, dass die Kommune das Gebiet im Rahmen der informellen Beteiligung 2023 an den RVNSW gemeldet hat mit dem expliziten Hinweis auf ein geplantes Vorhaben zur Errichtung von Solarthermieanlagen. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage (Freiflächen-Photovoltaik oder Freiflächen-Solarthermie) geschaffen werden.
134	782	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt - Immissionsschutz: Der vorliegende Umweltbericht Anhang I Methodik für Vorranggebiete für Solaranlagen greift die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) auf. Zu Immissionsorten mit schutzwürdigen Räumen in (süd-)westlicher und (süd-)östlicher Richtung ist auf Grund von Blendung ein Puffer von 100 m als Erheblichkeitsschwelle (Stufe 2 der Umweltprüfung) festgelegt. Diese Stellungnahme zu Vorranggebieten für Solarenergieanlagen berücksichtigt ausschließlich die Steckbriefe PE1 bis PE13. In allen betrachteten Gebieten außer im PE 2 und PE 12 sind keine zusätzlichen Gesichtspunkte hinsichtlich des Immissionsschutzes zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen
135	802	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt - Waldbetroffenheit und forstrechtliche Belange Wir verweisen auf die in der Stellungnahme der Höheren Forstbehörde vom 17.07.2023 ausführlich dargestellten Grundsätze der forstrechtlichen Belange, die bei der weiteren Planung der Vorbehaltsgebiete Solarenergie zu berücksichtigen sind.	Wird zur Kenntnis genommen
136	788	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Landwirtschaftsamt: PE2 (Ötisheim): Das 11,8 ha große Gebiet teilt sich auf drei Teilflächen auf. Alle Teilflächen liegen in der Vorrangflur und sind besonders landbauwürdig. Es handelt sich größtenteils um Ackerflächen. Aufgrund der Einstufung in der Flurbilanz bestehen erhebliche agrarstrukturelle Bedenken gegen das geplante Vorranggebiet. Konsequenterweise müsste die Grünlandfläche des Flurstücks 375 in die nördliche Teilfläche einbezogen werden. Dies würde das Vorranggebiet abrunden und es würde keine Restfläche verbleiben, die landwirtschaftlich kaum nutzbar ist.	Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar. Kernflächen und Kernräume des Landesweiten Biotopverbunds gelten als Ausschlusskriterium (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Aufgrund der beschlossenen Kriterien und der Vorgehensweise zur Kulissenfindung wurde die Fläche nicht ins Verfahren aufgenommen. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden, bzw. die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen arrondiert werden.
137	758	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	<p>Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz: Naturschutz: Dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird auf Bundes- sowie Landesebene hohe politische Priorität eingeräumt. Hierbei sollen mindestens 1,8 % der Landesfläche als Vorranggebiet für Windenergieanlagen bereitgestellt werden respektive 0,2 % für Solarenergie. Der Planungsausschuss des Regionalverband Nordschwarzwald hat in seiner Sitzung am 24.01.2024 den Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf) beschlossen. Bestandteil von Raumordnungsplänen ist eine grundsätzliche Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Diese liegt zusammen für das gesamte Gebiet des Regionalverbands vor. Im Anhang der SUP befinden sich ausführliche Steckbriefe zu allen identifizierten Vorrangflächen für Solarenergie, sowie eine genaue Beschreibung der Methodik und ein Kriterienkatalog.</p> <p>Im Enzkreis wurden 13 Vorrangflächen für Solarenergie identifiziert. Grundsätzlich bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine wesentlichen Bedenken gegen die Ausweisung des Teilregionalplans Solarenergie. Es können jedoch auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungen keine abschließenden Aussagen zu Belangen des Natur- und Artenschutzes getätigt werden. Weitergehende Untersuchungen und detaillierte Kartierungen sind hierfür notwendig (Natura 2000-Vorprüfung/Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Untersuchungen, ...). Diese sind jedoch auf Ebene der Regionalplanung noch nicht im notwendige Detaillierungsgrad zu erbringen, sondern erst im nachgeordneten bauleitplanerischen Verfahren (Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanung). Die innerhalb der SUP erfolgte Natura 2000-Prüfung im Rahmen der Erstellung des Teilregionalplanes Solarenergie ist hinsichtlich der Aussagen zu den FFH-Lebensraumtypen (LRT) und -Arten als pauschal zu bezeichnen und können bezogen auf den konkreten Einzelfall und den jeweiligen Standort der Windkraftanlagen unter Umständen nicht aussagekräftig sein. Wie in den Steckbriefen zu den jeweiligen Vorranggebieten festgehalten, wird eine auf nachgelagerter Ebene genauere Untersuchung unerlässlich.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.</p>
138	789	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	<p>Landwirtschaftsamt: PE3 (Illingen): Das geplante Vorranggebiet mit einer Größe von 6,6 ha liegt in der Vorrangflur. Die betroffene Fläche wird vollständig landwirtschaftlich als Acker genutzt. Durch das geplante Vorranggebiet für FF-PV-Anlagen werden bestehende</p>	<p>Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b BauGB privilegierten Flächen in einer Entfernung von bis zu 200 m entlang von Bundesautobahnen und zweigleisigen Schienenwegen als Eingangskulisse. Aus diesem</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>vorzügliche Ackerschläge diagonal durchschnitten. Die verbleibenden dreieckigen Restflächen verursachen einen deutlichen Mehraufwand in der Bewirtschaftung. Aus den genannten Gründen äußert das Landwirtschaftsamt erhebliche agrarstrukturelle Bedenken gegen das Vorranggebiet.</p>	<p>Grund ergibt sich der Zuschnitt des Gebiets für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE3. Zudem gelten entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar. Flurstücksgrenzen und Ackerschläge stellen keinen regionalplanerischen Belang dar. Diese Aspekte können im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens berücksichtigt werden. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden, bzw. die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen arrondiert werden.</p>
139	764	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	<p>Umweltamt - Abwasser / Oberflächengewässer: PE11 (Friolzheim, 5,9 ha) Aufgrund der Nähe zur Bebauung ist auch hier der Nachweis zu erbringen, dass sich auch bei Starkregen keine Abflussverschärfung von diesen Flächen ergibt.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Im Steckbrief zu dem Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE11 wird ein gebietspezifischer Hinweis auf Starkregen für nachgelagerte Planungsebenen eingefügt. Dieser Aspekt wird im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.</p>
140	785	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	<p>Landwirtschaftsamt: Die Installation von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen führt zu enormen Flächenverlusten für die Landwirtschaft, wodurch landwirtschaftliche Belange erheblich betroffen sind. Diese Belange werden im Umweltbericht berücksichtigt. Dabei muss das Schutzgut Fläche nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ beurteilt und dargestellt werden. Für die qualitative Beurteilung wird die Flurbilanz 2022 einbezogen, welche Fluren gemäß ihrer Vorzüglichkeit für die landwirtschaftliche Produktion bewertet. Aus landwirtschaftlicher Sicht sollten nur ertragsarme Flächen (Grenz- und Untergrenzfluren) zur Nutzung solarer Energie herangezogen werden. Diese Fluren sind auch als Kriterium für die Eignung in der Eingangskulisse hinterlegt. Vorrang- und Vorbehaltsfluren kennzeichnen landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Als Kriterium der besonders bedeutsamen Gebiete für die Landwirtschaft sind Vorrang- und Vorbehaltsfluren I einbezogen und führen entsprechend ihrem Anteil der Betroffenheit zu Nutzungskonflikten. Aus Sicht des Landwirtschaftsamts müssen aber auch Vorbehaltsfluren der Stufe II als Konfliktflächen angesehen werden, wenn im näheren Umfeld keine Vorrangfluren vorzufinden sind. Denn dann sind in Relation auch diese Flächen</p>	<p>Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar. Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die sich mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft oder mit Vorrang- und Vorbehaltsfluren I und II überlagern, wurden dem RVNSW im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet und in die Planung zum Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen (s. Sitzungsvorlage 35/2023). Da keine regionalplanerischen Festlegungen entgegenstehen und die abschließende Planung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen i.d.R. den Gemeinden obliegt, werden die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldeten Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen weiterverfolgt, sofern</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>für die örtlichen Landwirtschaftsbetriebe und deren Produktion von Futter- und Nahrungsmitteln unverzichtbar. Positiv zu beurteilen ist auch, dass gemäß dem Kriterienkatalog des Umweltberichts, kartierte Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft (entsprechend dem gültigen Regionalplan) als Ausschlusskriterium festgelegt sind. Leider führt dieses Kriterium faktisch nicht zum Ausschluss betroffener Flächen. Daher fordert das Landwirtschaftsamt, Vorranggebiete für Landwirtschaft entsprechend zu schonen und hier geplante Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zurückzunehmen.</p>	keine weiteren vorgebrachten Belange entgegenstehen, und auf den Flächenbeitragswert angerechnet.
141	787	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	<p>Landwirtschaftsamt: PE1 (Ölbronn-Dürrn): Die Planfläche ist 4,2 ha groß und wird als Ackerland landwirtschaftlich genutzt. Sie liegt sowohl in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft entsprechend dem Teilregionalplan für Landwirtschaft, als auch in der Vorrangflur entsprechend der Flurbilanz 2022. Beide Einstufungen zeigen, dass es sich hierbei um hochwertigste Flächen für die Landwirtschaft handelt. Aufgrund der Überschneidung mit der Vorrangflur müsste laut Auffassung des Landwirtschaftsamtes die Bewertung im Steckbrief (Umweltbericht) beim Schutzgut Fläche auf „-“ korrigiert werden. Es bestehen erhebliche agrarstrukturelle Bedenken gegen das Vorranggebiet. Die östliche Abgrenzung des Vorranggebietes sollte parallel und direkt angrenzend zur B294 erfolgen.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE1 überlagert sich mit der Vorrangflur. Dies wird im Steckbrief zu PE1 ergänzt. Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die sich mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft oder mit Vorrang- und Vorbehaltsfluren I und II überlagern, wurden dem RVNSW im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet und in die Planung zum Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen (s. Sitzungsvorlage 35/2023). Da keine regionalplanerische Festlegungen entgegenstehen und die abschließende Planung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen i.d.R. den Gemeinden obliegt, werden die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldeten Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen weiterverfolgt, sofern keine weiteren vorgebrachten Belange entgegenstehen, und auf den Flächenbeitragswert angerechnet. Hinweis: Im Sommer 2023 hat die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum B-Planverfahren der Gemeinde Ölbronn-Dürrn für den Solarpark Vogelherd (entspricht Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE1) stattgefunden.</p>
142	783	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	<p>Umweltamt - Immissionsschutz: Am geplanten Gebiet PE 2 liegt in westlicher und östlicher Richtung direkt angrenzend eine Wohnbebauung und die Max- Eyth-Str. führt hindurch. In diesem Gebiet wird empfohlen, den Mindestabstand von 100 m einzuhalten. Um die kritischen Bereiche entlang der Straße zu ermitteln, kann ein Fachgutachten die Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen (Blendgutachten) für den Solarpark ermitteln. Das Blendgutachten muss die geplanten Betriebsrahmenbedingungen (Winkel der Module, Einfallwinkel, Sonnenscheindauer etc. der Solarenergieanlage) berücksichtigen. Gemäß der derzeitigen Erfahrung lassen sich bei Überschreitung der Blenddauer durch Winkel-optimierung der Module oder Abschottungsmaßnahmen wie Zaunbau oder Hecken Pflanzung die Blendwirkung deutlich reduzieren. Die Beachtung der sich daraus ggf. ergebenen</p>	<p>Anregungen + Bedenken Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Wohnbauflächen als Ausschluss. Es ist kein Vorsorgeabstand von 100 m um Wohnbauflächen oder entlang von Straßen im beschlossenen Kriterienkatalog enthalten. Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" im Umkreis von 100 m um das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geprüft. Die Bewertung erfolgt in Anlehnung an LAI: Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Anhang 2, Stand 3.11.2015 (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE2 wurde eine Betroffenheit festgestellt und entsprechend negativ bewertet (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zudem wird die Blendwirkung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Maßnahmen sollte in den nächsten Planschritten (FNP/BBP) bzw. in einem Genehmigungsverfahren verbindlich geregelt/beachtet werden.	Anlagendesign vorliegen.
143	775	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt - Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: PE9 (Straubenhardt, 3,0 ha) Es ist festzustellen, dass dieses Vorranggebiet in der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes Pfinztal liegt. Ein Verbotstatbestand für die Errichtung von Solaranlagen existiert nicht. Im dazugehörenden Steckbrief steht, dass die Grundwasserüberdeckung gering ist, was aufgrund der Bodenbewertung der Zustandsstufe 5 (geringe Ertragsfähigkeit) als sehr wahrscheinlich erscheint. Es wird als konfliktbehaftetes Vorranggebiet eingestuft.	Wird zur Kenntnis genommen Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten WSG der Zone III nicht als Ausschluss für Gebiete für Freiflächen-Potovoltaikanlagen. Hinweis: Die Landesvorgabe in § 21 KlimaG BW zur Sicherung von mindestens 0,2 % der Regionalfäche bezieht sich auf die Freiflächen-Photovoltaik und nicht auch auf die Solarthermie. Diese Klassifizierung hat zur Folge, dass Gebiete, in denen neben Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch Anlagen der Solarthermie zulässig sein sollen, nicht auf das geforderte Mindestflächenziel anrechenbar sind. PS 4.2.3 G (2) des Textteils des ersten Entwurfs des Teilregionalplans Solarenergie wird entsprechend angepasst bzw. entfällt. Um die Anrechenbarkeit auf das Mindestflächenziel der restlichen Gebiete nicht zu gefährden, wird das Gebiet PE9 nicht weiterverfolgt. Die Herausnahme des Gebiets PE9 wird damit begründet, dass die Kommune das Gebiet im Rahmen der informellen Beteiligung 2023 an den RVNSW gemeldet hat mit dem expliziten Hinweis auf ein geplantes Vorhaben zur Errichtung von Solarthermieanlagen. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage (Freiflächen-Photovoltaik oder Freiflächen-Solarthermie) geschaffen werden.
144	810	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt - Waldbetroffenheit und forstrechtliche Belange Die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO hat unter anderem das Ziel, Waldbrände zu vermeiden (bauliche Anlagen mit Feuerstätten). Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus (--> Analogieschluss bzgl. PV-Anlagen, welche es zum Zeitpunkt der Gesetzesverkündung in der aktuellen Form noch nicht gab). Die Brandgefahr für Waldbestände wird jedoch, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, weiter zunehmen.	Nicht Regelungsgegenstand Forstliche Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
145	773	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt - Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: PE7 (Wurmberg, 7,9 ha) Der Bereich PE 7 besteht aus zwei Teilflächen. Beide Flächen liegen vollständig innerhalb der Zone IIIB des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes "Kirnbachtal und Eichwiesen" der Gemeinde Niefern-Öschelbronn. In den beiden Teilbereichen liegen derzeit keine Einträge im Altlast- oder Bodenschutzkataster des Umweltamtes Enzkreis vor.	Wird zur Kenntnis genommen Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten WSG der Zone III nicht als Ausschluss für Gebiete für Freiflächen-Potovoltaikanlagen. Die genannten Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Schädliche Bodenveränderungen sind uns dort derzeit nicht bekannt. Der grob abgegrenzte Standort PE 7 wurde lediglich auf Basis der vorliegenden Unterlagen und ohne nähere Kenntnis der geologischen Untergrundverhältnisse oder der erforderlichen Gründungsarbeiten betrachtet. Mögliche Einwendungen im weiteren Bauleitverfahren, insbesondere im Hinblick auf das betroffene Wasserschutzgebiet, können aus fachtechnischer Sicht nicht ausgeschlossen werden.	
146	804	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt - Waldbetroffenheit und forstrechtliche Belange Das Forstamt verweist auf die in „5_Umweltbericht_Anhang-III_Kriterienkatalog“ beschriebenen Kriterien zur Ausweisung der Vorranggebiete. Darin wird Wald als Ausschlusskriterium aufgeführt, was unsererseits ausdrücklich begrüßt wird. Die Erhaltung des Waldes liegt aufgrund seiner zahlreichen Waldfunktionen und der großen Bedeutung für den Klimaschutz (§ 1 LWaldG; § 4 KlimaG BW; 5.3.5 LEP) im überwiegenden öffentlichen Interesse. Für diese Flächen wird hinsichtlich einer Nutzung von PV-Anlagen regelmäßig der öffentliche Belang des Walderhalts mit Sicherstellung der Waldfunktionen deutlich überwiegen. Wir fordern daher im zeichnerischen Teil des Teilregionalplans Solarenergie Waldflächen eindeutig abzugrenzen und auszuschließen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Kartenteil des Teilregionalplans Solarenergie werden die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Teilkarten dargestellt. Die Grundlage für diese Teilkarten bildet die Topographische Karte (TK) "TK 1 : 50.000". Waldflächen sind in der TK in grün dargestellt (s. Teilregionalplan Solarenergie, Text- und Kartenteil). Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Waldflächen und Gehölz als Ausschluss. Als Datengrundlage für die Ausschlusskriterien Waldflächen und Gehölz wurden die Objektarten "Wald" und "Gehölz" aus dem Objektartenbereich "Tatsächliche Nutzung" des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) verwendet. Die Benennung der Ausschlusskriterien Waldflächen und Gehölz orientiert sich an den verwendeten ATKIS-Datengrundlagen.
147	781	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt - Immissionsschutz: Im Rahmen der Erarbeitung der Teilregionalpläne für Windenergie und Solarenergie durch den Regionalverband Nordschwarzwald wurde eine graphische Karte erstellt, im Folgenden für die einzelnen Vorranggebiete detaillierte Steckbriefe erarbeitet und im Beteiligungsverfahren u.a. dem Landratsamt Enzkreis zur Stellungnahme vorgelegt. Bei Solarenergieanlagen ist der Aspekt von Lichtimmissionen bzw. eine mögliche Blendwirkung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht von Bedeutung.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" geprüft (s. Umweltbericht). Detailliertere Prüfungen der Blendwirkung erfolgen im nachgelagerten Verfahren, wenn u.a. Anlagentyp und Parklayout vorliegen.
148	792	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Landwirtschaftsamt: PE6 (Wiernsheim): Das 10,2 ha große Plangebiet wird vollständig als Ackerland genutzt. Die Flurbilanz weist für den Bereich Vorbehaltsflur II aus, der Teilregionalplan Landwirtschaft kartiert das Gebiet als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Das Landwirtschaftsamt äußert Bedenken gegen das geplante Vorranggebiet für FF-PV-Anlagen.	Wird nicht gefolgt Hinweis: Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE6 überlagert sich mit einer Darstellung eines Sondergebiets für erneuerbare Energien im FNP. Aus diesem Grund wird das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE6 weiterverfolgt.
149	808	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt - Waldbetroffenheit und forstrechtliche Belange Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach	Nicht Regelungsgegenstand Forstliche Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen.	
150	816	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt - Waldbetroffenheit und forstrechtliche Belange Im Zusammenhang mit dem angedachten Vorranggebiet PE4 (Keltern) wird zudem darauf hingewiesen, dass die nordwestliche Ecke nur ca. 50 Meter vom Grillplatz Ellmendingen entfernt ist. Es wurde in diesem Bereich kein Puffer für die Freizeit- und Erholungseinrichtungen (500m) berücksichtigt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten um Freizeit- und Erholungseinrichtungen keine Vorsorgeabstände als Ausschluss. In der Strategischen Umweltprüfung wurde die Betroffenheit von Freizeit- und Erholungseinrichtungen in einem Umkreis von 500 m um das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter dem Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" geprüft.
151	790	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Landwirtschaftsamt: PE4 (Keltern): Die betroffene Fläche ist 5,6 ha groß und durch Grünland sowie Intensivobstanlagen geprägt. Aufgrund der im größeren Umfeld angebauten Dauerkulturen, ist das Gebiet in der Flurbilanz als Vorrangflur und im Regionalplan als Vorranggebiet für Landwirtschaft kartiert. Von den bestehenden Obstanlagen wird jedoch nur noch ein geringer Teil intensiv für die ökonomische Produktion genutzt. Die verstreuten Grünlandflächen in diesem Gebiet deuten ebenfalls darauf hin, dass der Dauerkulturanbau an dieser Stelle an Bedeutung verloren hat. Aufgrund der vergleichsweise geringen Bedeutung des Gebietes für den ökonomischen Landbau, können agrarstrukturelle Bedenken trotz der hohen Einstufung in den Fachplanungen an dieser Stelle zurückgestellt werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Fläche" geprüft (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE4 überlagert sich mit der Vorrangflur. Dies wird im Steckbrief zu PE4 ergänzt.
152	796	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Landwirtschaftsamt: PE10 (Friolzheim): Das 5,3 ha große geplante Gebiet liegt entlang der Autobahn 8. Es sind keine landwirtschaftlich genutzten Flächen betroffen. Das Landwirtschaftsamt begrüßt das geplante Vorranggebiet für FF-PV-Anlagen.	Wird zur Kenntnis genommen
153	805	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt - Waldbetroffenheit und forstrechtliche Belange In den Kriterien zur Ausweisung der Vorranggebiete (vgl. „5_Umweltbericht_Anhang-III_Kriterienkatalog“) wird „Waldflächen mit Gehölz“ als Ausschlusskriterium aufgeführt. Wir bitten um eine Streichung des Begriffes „mit Gehölz“ und eine Beibehaltung des Begriffes „Waldflächen“, denn auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen (z.B. Schadflächen, Waldblößen, Holzlagerplätze etc.) sind Wald im Sinne des § 2 Abs. 2 LWaldG.	Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Waldflächen und Gehölz als Ausschluss. Als Datengrundlage für die Ausschlusskriterien Waldflächen und Gehölz wurden die Objektarten "Wald" und "Gehölz" aus dem Objektartenbereich "Tatsächliche Nutzung" des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) verwendet. Die Benennung der Ausschlusskriterien Waldflächen und Gehölz orientiert sich an den verwendeten ATKIS-Datengrundlagen.
154	811	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt - Waldbetroffenheit und forstrechtliche Belange Zum vorsorgenden Brandschutz zählt auch die Gewährleistung der Erreichbarkeit von Gefahrenstellen mit Löschfahrzeugen. Sofern keine hierfür geeigneten Waldwege bis an den Waldrand führen, ist der Grenzbereich von PV-Anlage und angrenzenden Wald nur	Nicht Regelungsgegenstand Forstliche Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			über einen Waldabstandsstreifen zu erreichen.	
155	794	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Landwirtschaftsamt: PE8 (Wiernsheim): Das 6,1 ha große Vorranggebiet besteht aus zwei ca. gleich großen aneinander liegenden Teilflächen. Das gesamte geplante Vorranggebiet wird vollständig ackerbaulich genutzt. Die westliche Teilfläche ist in der Flurbilanz als Vorbehaltsflur I bewertet und im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft kartiert. Die östliche Teilfläche entspricht der Vorbehaltsflur II. Das Landwirtschaftsamt äußert Bedenken gegen die Überplanung der westlichen Teilfläche, wohin gegen Bedenken gegen die Überplanung der östlichen Teilfläche zurückgestellt werden können.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE8 überlagert sich mit einer Darstellung eines Sondergebiets für erneuerbare Energien im Flächennutzungsplan. Die Fertigstellung ist für 2024 geplant. Aus diesem Grund wird das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE8 weiterverfolgt.
156	807	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt - Waldbetroffenheit und forstrechtliche Belange Sollten PV-Anlagen an Waldflächen angrenzen bzw. in unmittelbarer Nähe zu Wald angedacht sein, bitten wir bereits jetzt, folgende Anmerkungen/ Hinweise bei der weiteren Planung zu berücksichtigen: PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u.a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen. Dabei handelt es sich insbesondere um nachfolgend aufgelistete Aspekte:	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Waldflächen und Gehölz als Ausschluss. Im Umweltbericht wird ein Hinweis zum Waldabstand für die nachgelagerten Planungsebenen eingefügt. Forstliche Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
157	760	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt - Abwasser / Oberflächengewässer: PE5 (Mühlacker, 11,2 ha) Die wasserwirtschaftlichen Belange sind in unserer Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Photovoltaik-Anlage Gewann Seite Großglattbach“ abgehandelt.	Wird zur Kenntnis genommen
158	819	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Amt für Nachhaltige Mobilität: Aus unserer Sicht könnte Variante 3 [Anm. Anlage 3 mit den groben Trassenverläufen liegt bei] unserer Stadtbahn-Untersuchung die Flächen PE9 (Straubenhardt), PE10 (bei Wimsheim), PE11 (bei Frielzheim) und PE12 (bei Heimsheim A8-Anschluss) des Teilregionalplans Solarenergie kreuzen. PE13 (bei Heimsheim) könnte sich im Gebiet rund um eine mögliche Trasse befinden [Anm. Anlage 3 mit den groben Trassenverläufen liegt bei]. Derzeit befinden wir uns inmitten der Untersuchung, sodass es bislang weder eine Konkretisierung der Variante 3 gibt, noch Erkenntnisse über Machbarkeit und Förderwürdigkeit dieser Variante. Gleichwohl ist uns die Realisierung natürlich ein großes Anliegen, sollten am Ende unserer Machbarkeitsstudie die Voraussetzungen vorliegen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Zu PE9: Die Landesvorgabe in § 21 KlimaG BW zur Sicherung von mindestens 0,2 % der Regionalfläche bezieht sich auf die Freiflächen-Photovoltaik und nicht auch auf die Solarthermie. Diese Klassifizierung hat zur Folge, dass Gebiete, in denen neben Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch Anlagen der Solarthermie zulässig sein sollen, nicht auf das geforderte Mindestflächenziel anrechenbar sind. PS 4.2.3 G (2) des Textteils des ersten Entwurfs des Teilregionalplans Solarenergie wird entsprechend angepasst bzw. entfällt. Um die Anrechenbarkeit auf das Mindestflächenziel der restlichen Gebiete nicht zu gefährden, wird das Gebiet PE9 nicht weiterverfolgt. Die Herausnahme des Gebiets PE9 wird damit begründet, dass die Kommune das Gebiet im Rahmen der informellen Beteiligung 2023 an den RVNSW gemeldet hat mit dem expliziten Hinweis auf ein geplantes Vorhaben zur Errichtung von Solarthermieanlagen. Zu PE13:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				<p>Der Trassenverlauf der Variante 3 liegt in ausreichender Entfernung zur Fläche PE13, sodass anhand der Anlage 3 keine Betroffenheit erkennbar ist.</p> <p>Im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu den Gebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE10, PE11 und PE12 sind die finalen Erkenntnisse der Machbarkeitsstudie zu berücksichtigen. Hinweis: Durch die Festlegung im Teilregionalplan Solarenergie werden grundlegend geeignete Gebiete aufgezeigt. Derzeit ist die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Teilregionalplan Solarenergie mit Grundsatzcharakter vorgesehen. Die Gebiete würden der weiteren Abwägung unterliegen. Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus dem Teilregionalplan Solarenergie müssen dabei in die Abwägung eingestellt und diese Aspekte im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft werden. An den Gebieten wird daher festgehalten. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.</p>
159	771	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt - Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: PE5 (Mühlacker, 11,2 ha) Der Bereich befindet sich außerhalb eines rechtskräftigen WSG. Schädliche Bodenveränderungen (SBV) im Sinne des BBodSchG sind in der dargestellten Fläche nicht bekannt.	Wird zur Kenntnis genommen
160	801	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Landwirtschaftsamt: PP2: Die 4,2 ha große Fläche befindet sich im Stadtgebiet und wurde als Sportstätte genutzt. Landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
161	768	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt - Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: PE2 (Ötisheim 11,8 ha) Der Bereich befindet sich innerhalb des WSG Mühlacker Zone IIIA. Schädliche Bodenveränderungen (SBV) im Sinne des BBodSchG sind in der dargestellten Fläche nicht bekannt.	Wird zur Kenntnis genommen Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten WSG der Zone III nicht als Ausschluss für Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.
162	806	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt - Waldbetroffenheit und forstrechtliche Belange In den aktuellen Planunterlagen wird ersichtlich, dass in Teilbereichen Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 LWaldG mit Vorranggebieten für Solarenergie überplant wurde. Im Enzkreis ist dies bei PE7 (Wurmberg) der Fall. Hier überlappt die kleinere östliche Teilfläche mit dem zwischen den beiden Teilflächen liegenden Wald. Das dort kartierte Waldbiotop ragt zudem in die Randbereiche beider Teilflächen des VRG hinein. Das VRG ist somit klar von den Waldflächen und dem kartierten Biotop abzugrenzen. Ansonsten sind forstrechtliche und -fachliche Belange	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Offenland- und Waldbiotopkartierung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" geprüft. Als Erheblichkeitsschwelle auf regionaler Ebene wurde für die Offenland- und die Waldbiotopkartierung jeweils 3 ha angesetzt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE7 und das überlagernde Waldbiotop überschreiten nicht die angesetzte Erheblichkeitsschwelle. Für eine bessere Transparenz wird das

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			nur indirekt betroffen, sollten PV-Anlagen an den Wald angrenzend geplant werden bzw. aufgrund der Lage des angedachten Vorranggebietes.	Waldbiotop dennoch im Steckbrief zu dem Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE7 dokumentiert. Dieser Aspekt wird im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Waldflächen und Gehölz als Ausschluss. Als Datengrundlagen wurden "Waldflächen (ATKIS)" und "Gehölz (ATKIS)" verwendet. Das Gebiet PE7 überlagert sich nicht mit Waldflächen und Gehölz der genannten ATKIS-Datengrundlagen. Im Umweltbericht wird ein Hinweis zum Waldabstand für die nachgelagerten Planungsebenen eingefügt. Forstliche Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
163	814	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt - Waldbetroffenheit und forstrechtliche Belange Vor diesem Hintergrund (heutige/zukünftige Beschattung und Gefahrensituation --> angepassten Abstand) wird dringend empfohlen, die vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten geltende Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO im Hinblick auf die geplanten PV-Anlagen analog anzuwenden. Nur durch Einhaltung des standörtlich erforderlichen Abstands zum Wald (i. d. R. mindestens 30 m) können Gefahren (v. a. Sturmwurf, Astabwurf, Brandgefahr in Verbindung mit Bestandteilen der PV-Anlage) und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen minimiert bzw. vermieden werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Im Umweltbericht wird ein Hinweis zum Waldabstand für die nachgelagerten Planungsebenen eingefügt. Forstliche Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
164	815	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt - Waldbetroffenheit und forstrechtliche Belange Nach unserem Kenntnisstand haben andere Regionalverbände bei der Aufstellung ihrer Teilregionalpläne „Solarenergie“ Waldflächen inkl. eines Vorsorgeabstandes von 30 m als Ausschlussflächen berücksichtigt. Dieses Vorgehen wird von Seiten der Forstbehörden sehr begrüßt, da es sich mit den forstfachlichen/-rechtlichen Anforderungen deckt und zu einer Beschleunigung der nachgelagerten Verfahren der Bauleitplanung beitragen kann.	Nicht Regelungsgegenstand Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Waldflächen und Gehölz als Ausschluss. Im Umweltbericht wird ein Hinweis zum Waldabstand für die nachgelagerten Planungsebenen eingefügt. Forstliche Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
165	769	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt - Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: PE3 (Illingen, 6,6 ha) Der Bereich befindet sich außerhalb eines rechtskräftigen WSG. Schädliche Bodenveränderungen (SBV) im Sinne des BBodSchG sind in der dargestellten Fläche nicht bekannt.	Wird zur Kenntnis genommen
166	780	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt - Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: PE13 (Heimsheim, 2,7 ha) Der Bereich PE 13 liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. In dem vorgesehenen Gebiet liegen derzeit keine Einträge im Altlast- oder Bodenschutzkataster des Umweltamtes Enzkreis vor. Schädliche Bodenveränderungen sind uns dort derzeit nicht bekannt.	Wird zur Kenntnis genommen
167	772	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt - Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: PE6 (Wiernsheim, 10,2 ha) Der Bereich PE 6 liegt außerhalb von	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Wasserschutzgebieten. In dem vorgesehenen Gebiet liegen derzeit keine Einträge im Altlast- oder Bodenschutzkataster des Umweltamtes Enzkreis vor. Schädliche Bodenveränderungen sind uns dort derzeit nicht bekannt.	
168	761	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt - Abwasser / Oberflächengewässer: PE6 (Wiernsheim, 10,2 ha) Die wasserwirtschaftlichen Belange zu diesem Gebiet wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Solarpark Wiernsheim Oriental“ abgehandelt.	Wird zur Kenntnis genommen
169	765	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt - Abwasser / Oberflächengewässer: PE12 (Heimsheim, 9,0 ha) Auf einem Teil dieses Gebiets besteht bereits seit 2012 ein Solarpark. Negative Auswirkungen bzgl. der Entwässerung sind bisher nicht bekannt geworden.	Wird zur Kenntnis genommen
170	762	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt - Abwasser / Oberflächengewässer: PE8 (Wiernsheim, 6,1 ha) Die wasserwirtschaftlichen Belange zu diesem Gebiet wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Solarpark Wiernsheim Zwergberg“ abgehandelt.	Wird zur Kenntnis genommen
171	770	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt - Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: PE4 (Keltern, 5,6 ha) Das Vorranggebiet liegt in der Zone IIIA WSG Pfinztal, ZV Alb-Pfinz-Hügelland Waldbronn. Es sind keine Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen im VRG bekannt.	Wird zur Kenntnis genommen Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten WSG der Zone III nicht als Ausschluss für Gebiete für Freiflächen-Potovoltaikanlagen.
172	1014	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Im Enzkreis haben wir nur eine Deponie, die Deponie Hamberg in 75433 Maulbronn. Die Deponiefläche wurde bereits auch schon durch die LUBW als für einen Photovoltaikstandort geeignet bewertet. Wir bitten jedoch zu beachten, - dass auf die Deponiefläche erst eine Oberflächenabdichtung aufgebracht werden und die Waldumwandlung (dauerhaft) geklärt werden muss und, - dass es sicherlich auch noch einige bauplanerische und baurechtliche Herausforderungen zu meistern gilt.	Wird gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird als Meldung in den Planentwurf aufgenommen, da es innerhalb der nächsten Jahre für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung stehen könnte (PE16). Die weiteren genannten Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.
173	767	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt - Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: PE1 (Ölbronn-Dürrn, 4,2 ha) Der Bereich befindet sich innerhalb des WSG Bauschlatter Platte Zone IIIA. Schädliche Bodenveränderungen (SBV) im Sinne des BBodSchG sind in der dargestellten Fläche nicht bekannt.	Wird zur Kenntnis genommen Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten WSG der Zone III nicht als Ausschluss für Gebiete für Freiflächen-Potovoltaikanlagen.
174	818	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Flurneueordnung und Vermessung: Flurneueordnung: Durch die Festlegungen von Vorranggebieten im Teilregionalplan Windenergie sind keine Flurneueordnungsverfahren im Enzkreis berührt. Von unserer Seite werden keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Vermessung: Aus Sicht des Vermessungsamtes bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen Wir gehen davon aus, dass der Teilregionalplan Solarenergie gemeint ist.
175	759	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt - Abwasser / Oberflächengewässer: Allgemeines: Mit den vorgelegten Unterlagen ist zum jetzigen Stand eine Beurteilung des Schutzgutes Wasser nicht möglich. Erst wenn	Nicht Regelungsgegenstand Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, Anlagentyp und Parklayout feststehen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			genauere Planungsvorgaben mitgeteilt werden, kann eine fachtechnische Überprüfung erfolgen. Alle geplanten Standorte sollten auch künftig immer als GIS-Daten (shape-Dateien usw.) vorgelegt werden. Ganz grundsätzlich bestehen gegen die vorgelegten Entwürfe zum Teilregionalplan Solarenergie jedoch keine Einwendungen.	Hinweis: Die GIS-Daten zum Teilregionalplan Solarenergie wurden auf Nachfrage bereitgestellt.
176	774	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt - Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: PE8 (Wiernsheim, 6,1 ha) In diesem Bereich wurde bereits ein Bebauungsplanverfahren ("Solarpark Zwergberg") durchgeführt. Außerdem wurde zu dem Baugesuch von unserer Seite bereits eine Stellungnahme abgegeben. Es bestehen keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen
177	809	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt - Waldbetroffenheit und forstrechtliche Belange Bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile können die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wurde bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt.	Nicht Regelungsgegenstand Forstliche Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
178	766	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt - Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Allgemeines: Die Standorte wurden auf Grund der vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Grundwasser- und Bodenschutzes beurteilt. Mögliche Einwendungen sind durchaus im weiteren Bauleitverfahren im Detail möglich. Aus der Sicht des Grundwasser- und Bodenschutzes bestehen soweit ersichtlich zu den vorgelegten Planungen keine grundsätzlichen Einwendungen (außer zu PE10+11).	Wird zur Kenntnis genommen
179	779	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt - Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: PE12 (Heimsheim, 9,0 ha) Die Anlage wurde bereits teilweise gebaut. Von unserer Seite bestehen keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen
180	813	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt - Waldbetroffenheit und forstrechtliche Belange Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für die angrenzenden Grundstücks-bzw. Waldeigentümer*innen regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) – einseitig – erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u. a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden.	Nicht Regelungsgegenstand Forstliche Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
181	800	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Landwirtschaftsamt: PP1: Das 2,7 ha große Gebiet liegt auf einer Deponiefläche und	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ist bereits nahezu vollständig mit Freiflächenphotovoltaik bebaut. Landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken.	
182	812	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt - Waldbetroffenheit und forstrechtliche Belange Angrenzende Waldflächen können weitere negative Auswirkungen auf die Solaranlage haben. Hierzu zählen insbesondere auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. Diese müssen ggf. hingenommen werden. Seitens der Anlagenbetreibenden bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs. Für eine diesbezügliche (ggf. nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung sind die materiell-rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben.	Nicht Regelungsgegenstand Forstliche Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
183	803	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt - Waldbetroffenheit und forstrechtliche Belange Im Gegensatz zu Windenergieanlagen zählen Freiflächen-Photovoltaikanlagen überwiegend nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Das Erfordernis von Bebauungsplänen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bleibt in den Fällen, die nicht unter den Tatbestand des seit 1. Januar 2023 in Kraft getretenen § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB fallen, unberührt und damit in den meisten Fällen bestehen. Mit der regionalplanerischen Konzeption sollen die Vorranggebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen schrittweise entwickelt werden.	Wird zur Kenntnis genommen
184	797	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Landwirtschaftsamt: PE11 (Friolzheim): Zwischen der Autobahn 8 und der Wohn-/Industriebebauung Friolzheim ist ein 5,9 ha großes Vorranggebiet geplant. In der Flurbilanz ist dieser Bereich als Vorbehaltsflur I kartiert. Über eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche liegen dem Landwirtschaftsamt jedoch keine Informationen vor. Aufgrund der Lage und des Zuschnitts ist die Fläche für eine ökonomische Landbewirtschaftung wenig geeignet. Agrarstrukturelle Belange stehen der Planung nicht entgegen. Es bestehen keine Bedenken, das Landwirtschaftsamt begrüßt die Auswahl der Fläche.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE11 überlagert sich mit der Vorbehaltsflur I. Dies wird im Steckbrief zu PE11 ergänzt.
185	798	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Landwirtschaftsamt: PE12 (Heimsheim): Das Vorranggebiet mit einer Fläche von 9,0 ha ist bereits knapp zur Hälfte mit Freiflächen-Photovoltaik bebaut. Der noch nicht bebaute Teil wird hauptsächlich als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Die Flurbilanz weist für die Fläche Vorbehaltsflur I aus. Da bereits ein Teil mit Photovoltaik belegt ist und hauptsächlich Grünlandflächen betroffen sind, können agrarstrukturelle Bedenken zurückgestellt werden.	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
186	666	Stellungn.-ID 42 Landratsamt Calw	Landwirtschaft: Mit den Vorranggebieten PC 7, PC 9, PC 18 und PC 20 wurden bereits bestehende oder genehmigte bzw. in Bau befindliche Freiflächen-PV Anlagen aufgenommen.	Wird zur Kenntnis genommen
187	670	Stellungn.-ID 42 Landratsamt Calw	Brand- und Katastrophenschutz: Bei den geplanten Flächensolarparks müssen diese von den öffentlichen Verkehrsflächen aus für die Feuerwehr erreichbar sein und es ist eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen.	Nicht Regelungsgegenstand Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.
188	664	Stellungn.-ID 42 Landratsamt Calw	Naturschutz: Weitergehende Daten zu Artenvorkommen in den geplanten Vorranggebieten liegen uns nicht vor. Daher können wir aus naturschutzfachlicher Sicht keine weiteren Hinweise zu vorliegenden Planungen geben.	Wird zur Kenntnis genommen
189	662	Stellungn.-ID 42 Landratsamt Calw	Die vorliegenden Unterlagen sind gut aufbereitet und die Überarbeitung vor der ersten Offenlage führte dazu, dass einige Konflikte bereits ausgeräumt werden konnten. Es verbleiben in unserem Zuständigkeitsbereich jedoch 3 Flächen (PC 8, 10 und 18), bei denen es in der Gesamtbewertung zu "sehr konfliktbehaftet" kommt und damit im nachgeordneten Verfahren ein erheblicher Aufwand für die Umsetzung zu erwarten ist.	Wird nicht gefolgt Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diente im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wurden Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet wurden. (s. Sitzungsvorlage 35/2023) Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden anschließend umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen). Die Umweltprüfung, aus deren Steckbrief (s. Umweltbericht, Anhang II) die Einstufung als "sehr konfliktbehaftet" stammt, stellt zwar eine wesentliche, allerdings nicht die einzige Abwägungsgrundlage dar (s. Sitzungsvorlage 2/2024). Zu PC8: Bei dem Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC8 handelt es sich um die Deponie Stichle, die sich nach Angaben der LUBW in der Stilllegungsphase befindet. Als Folgenutzung wird von der Stadt Calw derzeit eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Zu PC10: Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC10 wurde von der Stadt Altensteig gemeldet, es überlagert sich mit einer im Teil-FNP der VVG Hochnagoldtal vorgesehenen Fläche für FF-PV. Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC10 wurde von der Verbandsversammlung der VVG Hochnagoldtal bestimmt und wird nun zunächst im Rahmen der Umweltprüfung näher auf seine Eignung untersucht. Ergebnisse der Umweltprüfung des Teil-FNP der VVG Hochnagoldtal liegen dem RVNSW nicht vor. Zu PC18: Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC18 überlagert sich mit dem Solarpark Unterschwandorf Bergäcker, der in der Darstellung der 3. Teiländerung des FNP 2023 genehmigt wurde. Entsprechend der Abwägungsgrundlagen werden Kommunale Projekte (Bestand und in Planung) auch entgegen den beschlossenen Kriterien weiterverfolgt. Dies trifft auf die drei genannten Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
190	669	Stellungn.-ID 42 Landratsamt Calw	Forstbetrieb und Jagd: Die Forstdirektion Freiburg ist als Träger öffentlicher Belange ebenfalls beteiligt und nimmt die forstlichen Belange wahr. Eine Stellungnahme der unteren Forstbehörde wird deshalb nicht abgegeben.	Wird zur Kenntnis genommen
191	671	Stellungn.-ID 42 Landratsamt Calw	Zentrale Steuerung: Der Landkreis ist sich seiner außerordentlichen Verantwortung für die Sicherstellung der Energieversorgung und für den Klimaschutz bewusst. Daraus ergibt sich für den Landkreis die Verantwortung, einen bedeutsamen Beitrag zur Transformation hin zur Klimaneutralität Deutschlands zu leisten. Wir unterstützen deshalb die Planung zum Teilregionalplan Windenergie. Die Reduzierung der CO ₂ -Emissionen und die Schaffung der Voraussetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien haben uns als Landkreis dazu bewogen, unsere eigenen Bemühungen um den European Energy Award zu intensivieren und wir haben den Zuschlag für den Wettbewerb für Vorreiter-Kommunen aus Baden-Württemberg „Auf dem Weg zur Klimaneutralität“ erhalten und setzen im Augenblick ein umfangreiches Programm um. Aufgrund dessen möchte der Landkreis Calw auch das Thema Solarenergie proaktiv voranbringen. Der Landkreis befürwortet den vorliegenden Teilregionalplan Solarenergie vollumfänglich.	Wird zur Kenntnis genommen
192	665	Stellungn.-ID 42 Landratsamt Calw	Landwirtschaft: Wir begrüßen, dass für die zusätzlich möglichen Flächen für Freiflächen-Photovoltaik der Grundsatz gilt, dass diese nur in Grenz- und Untergrenzfluren ausgewiesen werden sollen und Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft ausgeschlossen werden (siehe Kriterienkatalog, Umweltbericht, Anhang 3). Durch die Einbringung der Daten aus der Digitalen Flurbilanz werden die Belange der Landwirtschaft gewürdigt. Mit den Vorranggebieten PC 3, PC 4, PC 5 und PC 19 sind jedoch Ackerflächen der Vorbehaltsflur I betroffen. Es ist davon auszugehen, dass bei Umsetzung von FF-PV-Vorhaben agrarstrukturelle Belange in beträchtlichem Umfang betroffen sind. Laut Anhang II des Umweltberichtes sind für PC 5 und PC 19 erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten. Die erneute Prüfung dieser Gebiete wird angeregt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Hinweis: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diente im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wurden Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet wurden. (s. Sitzungsvorlage 35/2023) Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden anschließend umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen) und einer Gesamtabwägung unterzogen (s. Sitzungsvorlage 2/2024). Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar. Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Fläche" geprüft (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC3 überlagert sich mit der Vorbehaltsflur I. Dies wird im Steckbrief zu PC3 ergänzt. Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC4 überlagert sich mit der Vorbehaltsflur I. Als Erheblichkeitsschwelle auf regionaler Ebene wurde für besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft 3 ha angesetzt (s.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Das kleinflächige Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC4 weist eine Flächengröße unter 3 ha auf und überschreitet damit nicht die angesetzte Erheblichkeitsschwelle. Dies wird im Steckbrief zum Gebiet PC4 ergänzt. Im Rahmen der Gesamtabwägung nach der ersten Offenlage werden die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erneut geprüft und ggfs. angepasst.
193	667	Stellungn.-ID 42 Landratsamt Calw	Landwirtschaft: Die Abgrenzung der Vorranggebiete für FF-PV-Anlagen orientiert sich oft weder an Flurstücksgrenzen, noch an vorhandenen Wegen, auch sind die Gebiete teilweise unförmig zugeschnitten (z. B. PC 3, PC 11, PC 19). Hierdurch kommt es sehr oft zu unwirtschaftlicher Zerschneidung/Verkleinerung von Flurstücken bzw. landwirtschaftlich genutzten Flächen. Eine Zuwegung ist hier dann oft nicht mehr gegeben. Den vorliegenden Unterlagen ist nicht nachvollziehbar zu entnehmen, wie diese Abgrenzungen zustande gekommen sind.	Wird nicht gefolgt Flurstücksgrenzen und Eigentumsverhältnisse stellen keine regionalplanerischen Belange dar. Aspekte der Wegeführung werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen. Die Zuschnitte der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ergeben sich zum einen aus dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zum anderen wurden die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Basis der Ergebnisse aus der Strategischen Umweltprüfung zugeschnitten (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe) sowie auf Basis der Abwägungsgrundlagen abgewogen (s. Sitzungsvorlage 2/2024). Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC11 wird zugeschnitten, um die Kleinteiligkeit zu reduzieren (s. Abwägungsgrundlage zur Kleinteiligkeit von Gebieten). Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden, bzw. die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen arrondiert werden.
194	668	Stellungn.-ID 42 Landratsamt Calw	Straßenbau: In unmittelbarer Nähe zur K 4302 (bei Holzbronn), K 4337 (bei Ebershardt), K 4338 (bei Walddorf), K 4351 (bei Mindersbach) und K 4371 (bei Oberhaugstett) sind Vorrangflächen für Photovoltaikanlagen geplant. Entsprechend den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz ist bei Photovoltaikanlagen mit Blendwirkungen auf den Straßenverkehr zu rechnen. Es ist daher wichtig, dass eine Unterbindung der Sicht von der Straße auf die Photovoltaikmodule in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante beachtet wird bzw. in einem Gutachten nachgewiesen wird, dass durch die Photovoltaikanlage keine Blendwirkungen auf den Straßenverkehr entstehen können. Eventuell könnte eine Photovoltaikanlage durch mögliche Blendwirkungen entlang diesen Streckenabschnitten nicht möglich sein. Der oben genannte Hinweis	Nicht Regelungsgegenstand Diese Aspekte der Blendwirkung entlang von Verkehrswegen werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
195	1028	Stellungn.-ID 42 Landratsamt Calw	mit der möglichen Blendgefahr sollte daher im textlichen Teil des Regionalplans erwähnt werden. Landwirtschaft: Um die zusätzliche Aufnahme der bestehenden FF-PV Anlagen auf Flurstück Nr. 3406, Gemarkung Egenhausen, und Flurstück Nr. 352/63, Gemarkung Simmersfeld, wird gebeten.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Egenhausen wird als Meldung in den Planentwurf aufgenommen (Teilgebiet PC35). Hinweis: Im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald überlagert sich diese Fläche mit einer nachrichtlich übernommenen gewerblichen Baufläche. Dies steht der Umsetzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage allerdings nicht entgegen. Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf dem Flurstück Nr. 352/63 liegt im planungsrechtlichen Innenbereich, weshalb es nicht als Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen wird. Wird zur Kenntnis genommen
196	663	Stellungn.-ID 42 Landratsamt Calw	Umwelt- und Arbeitsschutz: Keine Anregungen	Wird zur Kenntnis genommen
197	536	Stellungn.-ID 45 Landratsamt Freudenstadt	V. Abfallwirtschaftsbetrieb Es wird darum gebeten, die Deponie Bengelbruck als Potenzialfläche für Solar auszuweisen, da der Abfallwirtschaftsbetrieb beabsichtigt, dort eine PV-Anlage zu errichten. Aufgrund der Untersuchungen des UM / der LUBW handelt es sich um einen hierfür geeigneten Standort. Außerdem bestehen bereits Vorbelastungen, was bei anderen ausgewiesenen Potenzialflächen so nicht der Fall ist. So hat die Gemeinde Baiersbronn in Absprache mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb angeregt, die Deponie als Alternativfläche zu nutzen, um an anderer Stelle auf die Ausweisung von Potenzialflächen (in Baiersbronn) verzichten zu können. Daher wird darum gebeten, im Falle einer möglichen Ausweisung vorab Rücksprache mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises zu nehmen. [Anm. Kartenausschnitt liegt bei]	Wird gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird als Meldung in den Planentwurf aufgenommen (PF40), da es von der Gemeinde Baiersbronn und der VVG Freudenstadt als mögliches Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemeldet wurde. Aufgenommen werden ausschließlich die Deponieabschnitte I - V, die bereits zumindest temporär abgedichtet sind und innerhalb der nächsten Jahre für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung stehen könnten.
198	521	Stellungn.-ID 45 Landratsamt Freudenstadt	I.) Untere Naturschutzbehörde PF7: Die Vorrangfläche erfüllt eine Funktion als Nahrungshabitat für die Artengruppe Fledermäuse welche aufgrund von Flächendruck ggf. die Funktionen eines essentielles Nahrungshabitates erfüllt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt In dem Steckbrief zu dem Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF24 wird ein Hinweis auf die Funktion als bedeutsames Fledermausnahrungshabitat eingefügt. Der Aspekt wird im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Wird zur Kenntnis genommen
199	528	Stellungn.-ID 45 Landratsamt Freudenstadt	I.) Untere Naturschutzbehörde PF35: Das nach Zuschnittsanpassung verbleibende Vorranggebiet lässt aufgrund der angrenzenden Kulissen keine Feldvögel erwarten.	Wird zur Kenntnis genommen
200	983	Stellungn.-ID 45 Landratsamt Freudenstadt	die Abgrenzung der Potenzialfläche auf der Deponie Bengelbruck entnehmen Sie bitte dem folgenden Luftbild [Anm.: Luftbild mit Einzeichnung liegt bei].	Wird gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird als Meldung in den Planentwurf aufgenommen (PF40), da es von der Gemeinde Baiersbronn und der VVG Freudenstadt als mögliches Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemeldet wurde. Aufgenommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				werden ausschließlich die Deponieabschnitte I - V, die bereits zumindest temporär abgedichtet sind und innerhalb der nächsten Jahre für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung stehen könnten.
201	537	Stellungn.-ID 45 Landratsamt Freudenstadt	Folgende Fachbehörden bzw. Ämter haben keine Anregungen und Hinweise vorzubringen: Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, Amt für Flurneuordnung und Vermessung, Gewerbeaufsicht, Untere Verkehrsbehörde.	Wird zur Kenntnis genommen
202	524	Stellungn.-ID 45 Landratsamt Freudenstadt	I.) Untere Naturschutzbehörde PF27: Auf Flst. 333 befindet sich eine festgesetzte Ausgleichsmaßnahme mit dem Ziel der Entwicklung einer Magerwiese. Auswirkungen auf das angrenzende LSG sind darüber hinaus zu erwarten.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die festgesetzte Ausgleichsmaßnahme auf dem Flurstück 333 wird aus dem Gebiet PF27 ausgeschnitten. Auswirkungen auf das angrenzende LSG werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.
203	533	Stellungn.-ID 45 Landratsamt Freudenstadt	IV. Straßenbauamt Hinsichtlich der Blendwirkung von Solarfeldern regen wir an, im Rahmen der Regionalplanung grundsätzliche Betrachtungen anzustellen und Gutachten einzuholen. Bisher wurden für die Solarfelder jeweils einzelne Blendgutachten erstellt. Grundsätzlich unkritisch müssten zum Beispiel Solarfelder auf der Südseite von Straßen sein.	Nicht Regelungsgegenstand Diese Aspekte der Blendwirkung entlang von Verkehrswegen werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.
204	534	Stellungn.-ID 45 Landratsamt Freudenstadt	IV. Straßenbauamt Bei notwendiger Inanspruchnahme der Straßengrundstücksfläche zum Bau von Ver- bzw. Entsorgungsleitungen sind die hierzu erforderlichen Benutzungsrechte entsprechend §8 FStrG oder §21 StrG rechtzeitig vor Baubeginn beim Straßenbauamt des Landkreises Freudenstadt unter Beifügung von Planunterlagen mit Angaben über Leitungsart, -führung, Rohrart, Durchmesser, Verlegetiefe und vorgesehener Bauweise zu beantragen.	Nicht Regelungsgegenstand Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.
205	523	Stellungn.-ID 45 Landratsamt Freudenstadt	I.) Untere Naturschutzbehörde PF26: Auswirkungen auf das westlich angrenzende LSG sind in besonderem Maße zu erwarten.	Wird nicht gefolgt Dieser Aspekt wird im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.
206	527	Stellungn.-ID 45 Landratsamt Freudenstadt	I.) Untere Naturschutzbehörde PF31: Die Betroffenheit des angrenzenden Plenterwaldes kann nicht nachvollzogen werden, da diese nicht direkt überplant werden.	Wird gefolgt Die Betroffenheit des angrenzenden Plenterwaldes wird aus dem Steckbrief zum Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF31 entfernt.
207	520	Stellungn.-ID 45 Landratsamt Freudenstadt	I.) Untere Naturschutzbehörde PF6: Die Kernflächen des Biotopverbundes (trockene Standorte, Trockenmauern) befinden sich zwar innerhalb der geplanten Vorrangfläche, werden jedoch durch Berücksichtigung auf nachgelagerter Ebene nicht beeinträchtigt.	Nicht Regelungsgegenstand
208	518	Stellungn.-ID 45 Landratsamt Freudenstadt	I.) Untere Naturschutzbehörde Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen unter Berücksichtigung der untenstehenden Anregungen gegenüber der Planung keine Bedenken. Im Folgenden werden die einzelnen	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
209	529	Stellungn.-ID 45 Landratsamt Freudenstadt	<p>Standorte stichpunktartig kommentiert. Die Anregungen beziehen sich auf die verbleibenden Vorranggebiete nach Zuschnittsanpassung.</p> <p>II. Untere Forstbehörde</p> <p>Allgemeine Ausführungen zur Planung: Waldflächen sind von der vorliegenden Planung nicht unmittelbar betroffen. Die Höhere Forstbehörde hat in der Stellungnahme „Teilregionalplan Solarenergie Regionalverband Nordschwarzwald, Scoping zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung“ vom 17.07.2023 bereits darauf hingewiesen, dass durch den Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die an den Wald angrenzen, dennoch forstrechtliche und -fachliche Belange ggf. indirekt betroffen sein können und berücksichtigt werden müssen. Wir konnten bei der Durchsicht der Unterlagen und insbesondere bei den Steckbriefen zur Umweltprüfung nicht erkennen, dass die Hinweise der Höheren Forstbehörde bei Anlagen in der Nähe von Waldflächen berücksichtigt wurden.</p> <p>Anregungen und Hinweise: Wir bitten darum, dass bei PV-Anlagen, die an Waldflächen angrenzen, die von der höheren Forstbehörde mit Schreiben vom 17.07.2023 genannten Anmerkungen/Hinweise in den Steckbriefen berücksichtigt werden. Wir verweisen abschließend auf die Stellungnahme der höheren Forstbehörde.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Waldflächen und Gehölz als Ausschluss. Im Umweltbericht wird ein Hinweis zum Waldabstand für die nachgelagerten Planungsebenen eingefügt. Forstliche Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.</p>
210	522	Stellungn.-ID 45 Landratsamt Freudenstadt	<p>I.) Untere Naturschutzbehörde</p> <p>PF21: Aufgrund kleinteiliger und diverser Bewirtschaftung ist mit erhöhter Abundanz planungsrelevanter Arten zu rechnen. Das Gebiet hat darüber hinaus ein hohes Potential zur Entwicklung des LRT 6510.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Für den Teilregionalplan Solarenergie wird im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Dem besonderen Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen die Arten die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert sind. Es handelt sich um die Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In der Strategischen Umweltprüfung werden im Hinblick auf den besonderen Artenschutz Hinweise gegeben, die sich aus vorliegenden Daten ableiten lassen. Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF21 liegen keine Hinweise auf eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Arten vor. Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen werden in der Regel auf nachgelagerter Ebene durchgeführt. Im Steckbrief zu dem Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF21 wird ein Hinweis auf die erhöhte Abundanz planungsrelevanter Arten eingefügt.</p> <p>Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
211	532	Stellungn.-ID 45 Landratsamt Freudenstadt	<p>IV. Straßenbauamt</p> <p>Allgemeine Ausführungen zur Planung: Dem Teilregionalplan Solarenergie des Regionalverbandes Nordschwarzwald stehen seitens des Straßenbauamtes teilweise Belange entgegen.</p> <p>Anregungen und Hinweise: Bei der Planung von Freiflächensolaranlagen an klassifizierten Straßen sind die Abstandmaße aus straßenbetrieblichen Gründen und aus Verkehrssicherheitsgründen zu beachten. Landeseinheitliche Abstandswerte von Solarparks entlang von Straßen sind uns nicht bekannt.</p> <p>Aus Gründen des Anprallschutzes ist ein Mindestabstand vom 7,5 Metern plus Höhe des Straßendamms zu beachten, sofern keine Schutzplanken angebracht sind.</p> <p>Straßenbetrieblich werden Solarelemente zum Beispiel durch Schnee- und Eiswurf im Rahmen des winterlichen Räumdienstes gefährdet. Hier kann von einer notwendigen Entfernung von 10 Metern plus Höhe des Straßendamms ausgegangen werden. Bei einem Einschnitt kann die Einschnittstiefe abgezogen werden. Vereinfachend könnte für Planungszwecke ein Abstand von 15 Metern angesetzt werden.</p> <p>Wir regen an, die Anbauverbotsstreifen von 20 Metern bei Bundes- und Landesstraßen, sowie von 15 Metern bei Kreisstraßen zu berücksichtigen. Bei Unterschreitung dieser Werte wird der Straßenbaulasträger in der Regel eine Haftung ablehnen, was das Risiko aus dem Straßenbetriebsdienst auf die Solarparkbetreiber abwälzt.</p>	<p>FFH-Mähwiesen als Ausschluss. Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF21 überlagert sich nicht mit derzeit gesetzlich geschützten FFH-Mähwiesen.</p> <p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Laut neuer Fassung des Bundesfernstraßengesetzes gelten Anbauverbotszonen für Autobahnen von 40 m, für Bundesstraßen von 20 m. In § 9 Abs. 2c FStrG ist aufgrund der aktuellen Änderung im Planungsbeschleunigungsgesetz nunmehr geregelt, dass § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Abs. 2 FStrG nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gelten.</p> <p>Laut neuer Fassung des Straßengesetzes BW gelten für Landstraßen 20 m Anbauverbotszone und für Kreisstraßen 15 m. Jedoch ist gemäß § 22 StrG BW auch für Landes- und Kreisstraßen eine Ausnahme für FF-PV vorgesehen.</p> <p>Aufgrund dieser Regelungen bzw. Ausnahmen und unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Unschärfe werden die angeführten Aspekte im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.</p>
212	535	Stellungn.-ID 45 Landratsamt Freudenstadt	<p>IV. Straßenbauamt</p> <p>Sollten für die Erschließung direkte Anbindungen an das klassifizierte Straßennetz geplant und neu gebaut werden müssen, ist das Straßenbauamt vom Landkreis Freudenstadt frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Das Referat 45 des RP Karlsruhe ist für die Landes- und Bundesstraßen am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.</p>
213	519	Stellungn.-ID 45 Landratsamt Freudenstadt	<p>I.) Untere Naturschutzbehörde</p> <p>PF1: Die östliche Fläche auf Flst. 99 ist teilweise mit LRT 6510 A belegt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten FFH-Mähwiesen als Ausschluss. Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF1 überlagert sich nicht mit FFH-Mähwiesen.</p>
214	525	Stellungn.-ID 45 Landratsamt Freudenstadt	<p>I.) Untere Naturschutzbehörde</p> <p>PF29: Aufgrund kleinteiliger und diverser Bewirtschaftung ist mit erhöhter Abundanz planungsrelevanter Arten zu rechnen.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Für den Teilregionalplan Solarenergie wird im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Dem</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				<p>besonderen Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen die Arten die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert sind. Es handelt sich um die Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In der Strategischen Umweltprüfung werden im Hinblick auf den besonderen Artenschutz Hinweise gegeben, die sich aus vorliegenden Daten ableiten lassen. Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF29 liegen keine Hinweise auf eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Arten vor. Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen werden in der Regel auf nachgelagerter Ebene durchgeführt. Im Steckbrief zu dem Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF29 wird ein Hinweis auf die erhöhte Abundanz planungsrelevanter Arten eingefügt.</p>
215	526	Stellungn.-ID 45 Landratsamt Freudenstadt	I.) Untere Naturschutzbehörde PF 30: Auf Fist. 787 u. 788 befindet sich eine Ausgleichsmaßnahme in Verlängerung des Biotops mit Nr. 176162372164 als fortgeführte Gehölzreihe.	<p>Wird gefolgt Die Ausgleichsmaßnahme auf den Flurstücken 787 und 788 wird aus dem Gebiet PF30 ausgeschnitten.</p>
216	530	Stellungn.-ID 45 Landratsamt Freudenstadt	III. Landwirtschaftsamt Allgemeine Ausführungen zur Planung: Die Belange der Landwirtschaft werden im Teilregionalplan Solarenergie durch die Einbringung der Daten aus der Digitalen Flurbilanz gewürdigt. Dabei werden Grenz- und Untergrenzfluren in die Eingangskulisse aufgenommen sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft ausgeschlossen (siehe Kriterienkatalog, Umweltbericht, Anhang 3). In den ausgewiesenen Vorranggebieten für Solarenergie sind jedoch einige Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft vorhanden. Dabei sind die folgenden Gebiete im Landkreis Freudenstadt betroffen: PF 8, PF 9, PF 11, PF 12, PF 14, PF 15, PF 16, PF 17, PF 18, PF 20, PF 22, PF 27, PF 35. Durch eine spätere Umsetzung von FF-PV-Projekten auf diesen Flächen wären agrarstrukturelle Belange in erheblichem Umfang betroffen. Anregungen und Hinweise: Da die Installation von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu einem sehr hohen Flächenverbrauch führen sowie in Anbetracht der geopolitischen Lage die regionale Lebensmittelproduktion zunehmend relevanter für die Ernährungssicherheit der Bevölkerung wird, empfehlen wir, landwirtschaftliche Belange durch einen konsequenten Ausschluss von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft (Vorrangfluren, Vorbehaltsfluren I und II, nach der Flurbilanz 2022) umzusetzen. Abgesehen von bereits vorhandenen FF-PV-Anlagen auf einzelnen Teilflächen bitten wir um eine erneute	<p>Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar. Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die sich mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft oder mit Vorrang- und Vorbehaltsfluren I und II überlagern, wurden dem RVNSW im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet und in die Planung zum Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen (s. Sitzungsvorlage 35/2023). Da keine regionalplanerischen Festlegungen entgegenstehen und die abschließende Planung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen i.d.R. den Gemeinden obliegt, werden die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldeten Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen weiterverfolgt, sofern keine weiteren vorgebrachten Belange entgegenstehen, und auf den Flächenbeitragswert angerechnet. Die vorgebrachten Belange des Flächenverbrauchs und der Ernährungssicherheit werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird.</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Prüfung und Abgrenzung der oben genannten Gebiete.	Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.
217	1002	Stellungn.-ID 51 Stadtverwaltung Altensteig	Als Ersatzflächen wird die Verwaltungsgemeinschaft Altensteig-Egenhausen-Simmersfeld im Rahmen des bereits laufenden Flächennutzungsplanverfahrens zum Teilflächennutzungsplan "Hochnagoldtal - PV-Freiflächenanlagen" in Walddorf die Deponiefläche sowie die nördlich der Deponie Walddorf angrenzenden Flächen näher untersuchen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nördlich der Deponie Walddorf werden als Meldung in den Planentwurf aufgenommen, wo sie sich nicht mit Wald überlagern (nördliches Teilgebiet PC36). Ebenfalls werden die Bauabschnitte 1-3 der Deponie Walddorf als Meldung in den Planentwurf aufgenommen, da sie bereits erfüllt sind bzw. innerhalb der nächsten Jahre für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung stehen könnten (südliches Teilgebiet PC36). Die Restlaufzeit für den Bauabschnitt 4 beträgt noch ca. 10 Jahre, weshalb sich die Fläche innerhalb der nächsten Jahre nicht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen umsetzen lässt. Daher wird der Bauabschnitt 4 nicht als Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen.
218	629	Stellungn.-ID 51 Stadtverwaltung Altensteig	Bezüglich der zweiten Solar-Vorrangfläche in Walddorf (PC12) hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 19.03.2024 mehrheitlich beschlossen, den Regionalverband um Streichung dieser Fläche zu bitten. Begründet wurde dies damit, dass es sich hier um sehr wertvolle Flächen für die landwirtschaftlichen Betriebe handelt und diese sehr kleinteilig ist (viele verschiedene Eigentümer) und damit schwierig umsetzbar sein wird. Der Ortschaftsrat Walddorf sprach sich ebenfalls für die Streichung dieser Fläche PC12 aus und begrüßte die Entscheidung des Gemeinderats.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet PC12 befindet sich entsprechend der digitalen Flurbilanz in der Grenzflur. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Eigentumsverhältnisse stellen keinen regionalplanerischen Belang dar. Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC12 wird nicht weiterverfolgt (s. Abwägungsgrundlagen Sitzungsvorlage 2/2024 und der Abwägungsgrundlage zur Kleinteiligkeit von Gebieten).
219	1030	Stellungn.-ID 51 Stadtverwaltung Altensteig	die Stadt Altensteig hat im Teil-Flächennutzungsplan „Hochnagoldtal - PV-Freiflächenanlagen“ u. a. die Erddeponie „Gselich“ im Turmfeld als Planfläche zur Ausweisung vorgesehen. Diese beläuft sich insgesamt auf ca. 5 ha und könnte je nach Grad der Verfüllung in Abschnitten mit PV-Freiflächenanlagen überbaut werden. An der Südseite bis zum 1. Weg wäre kurzfristig ein erster Bauabschnitt mit ca. 5.000 m ² möglich (siehe Planskizze 1. BA [Anm.: Planskizzen liegt bei]). Das FNP-Verfahren läuft, aktuell warten wir auf die Vorentwürfe zum FNP und Umweltbericht, die bis September/Oktober 2024 vorliegen sollen. Im Herbst/Winter 2024 könnte dann die frühzeitige Beteiligung erfolgen. Nach Abwägung und Entwurfsbeschluss im Frühjahr 2025 könnte dann bei Bedarf parallel in Einzel-Bebauungsplanverfahren eingestiegen werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der erste Bauabschnitt der Erddeponie Altensteig Gselich wird als Meldung in den Planentwurf aufgenommen (südliches Teilgebiet von PC33). Die restliche Deponiefläche lässt sich voraussichtlich innerhalb der nächsten Jahre nicht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen umsetzen und wird daher nicht als Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>Die Laufzeit unserer Erddeponie wurde damals bei der Genehmigung anhand der Jahresdurchschnittsmenge von Erdaushub auf 2033 geschätzt. Mit Einführung der Mantelschutzverordnung seit August 2023 kann die endgültige Auffüllung bis 2033 nicht mehr erreicht werden. Zur Laufzeit kann daher aus heutiger Sicht keine Angabe gemacht werden.</p> <p>Je nach Verfüllungsgrad könnten über einen längeren Zeitraum in Bauabschnitten PV-Freiflächenanlagen installiert werden (s.o.). Die Stadt Altensteig wird diese Flächen zusammen mit ihren Stadtwerken realisieren. Die dafür erforderliche technische Infrastruktur ist bereits weitgehend vorhanden. Sobald der Teil-FNP die erforderliche Planreife erreicht hat, wird die Stadt für diese Fläche in das Bebauungsplanverfahren einsteigen.</p>	
220	628	Stellungn.-ID 51 Stadtverwaltung Altensteig	<p>Der Gemeinderat der Stadt Altensteig hat sich in seiner öffentlichen Sitzung vom 19.03.2024 mehrheitlich für das geplante Solar-Vorranggebiet in Berneck (PC10) ausgesprochen. Bedenken seitens des Ortschaftsrats Berneck bestanden hinsichtlich der hohen Konfliktbehaftung dieser Vorrangfläche laut Anhang II der strategischen Umweltprüfung (Natura2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich). Vom Ortschaftsrat Berneck wird daher angeregt, weniger konfliktbehaftete Flächen vorrangig zu untersuchen.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten FFH-Gebiete inklusive eines Vorsorgeabstands von 200 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Hinweis: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diene im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.</p> <p>Zusätzlich wurden Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet wurden. (s. Sitzungsvorlage 35/2023) Dies trifft auf PC10 zu. Alle Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden anschließend umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen) und einer Gesamtabwägung unterzogen (s. Sitzungsvorlage 2/2024). Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC10 liegt im 200 m Umfeld eines FFH-Gebiets. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung auf nachgelagerter Ebene notwendig, wobei eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu erwarten ist.</p> <p>Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC10 wird aufgrund der Meldung im Rahmen der informellen Beteiligung und dem Ergebnis der Gemeinderatssitzung weiterverfolgt.</p>
221	679	Stellungn.-ID 52 Gemeindeverwaltung Althengstett	<p>Bisher wurde keine Fläche im Gemarkungsgebiet der Gemeinde Althengst als Vorranggebiet für Freiflächen-PV-Anlagen ausgewiesen. Wir sehen die die Fläche im Bereich der Erddeponie Althengstett als sehr geeignet an und bitten um Aufnahme in die Liste der Vorranggebiete. Die Hauptfläche der ca. 21.000 m² liegt auf dem Flst. 2360/1 und in kleinen Teilen auf den Flurstücken 2340 und 2359. Ein Luftbild zur Übersicht hängt dieser Mail an. [Anm. Anhang liegt bei]</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird als Meldung in den Planentwurf aufgenommen, wo es sich nicht mit Gehölz überlagert und wo es bereits verfüllt ist bzw. innerhalb der nächsten Jahre für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung stehen könnte (PC24).</p>
222	1012	Stellungn.-ID 54 Stadtverwaltung Bad Liebenzell	<p>Wir möchten darauf Hinweisen das die Stadt beabsichtigt auf der bestehenden Erddeponie Hochholz im Ortsteil Möttlingen im</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Der erste Teilabschnitt wird als Meldung in den Planentwurf</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>Verfüllten Bereich ebenfalls eine Freiflächen PV zu installieren. Dieser Bereich kann gerne im Regionalplan entsprechend ausgewiesen werden.</p>	<p>aufgenommen, da es bereits verfüllt wird bzw. innerhalb der nächsten Jahre für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung stehen könnte (PC21).</p>
223	1031	Stellungn.-ID 54 Stadtverwaltung Bad Liebenzell	<p>Die Stadt Bad Liebenzell betreibt die Erddeponie Hochholz im Teilort Möttligen (Grundstückseigentümer ForstBW). 2021 haben wir eine Erweiterung in 3 Teilabschnitten (siehe beigefügter Lageplan) genehmigt bekommen. Die Fläche für den ersten Teilabschnitt wurde hergestellt und wird derzeit verfüllt. Im Rahmen der Erweiterung wurde auch Strom an die Deponie verlegt, dies hilft bei einem möglichen Netzanschlusspunkt. Der Abschnitt 2 und 3 wird erst nach Erreichen von Verfüllstadien gerodet bzw. hergestellt. Auf einem Teilbereich der Altdeponie ist bereits Rekultivierungsboden aufgetragen, dieser Bereich ist für Freiflächen PV vorgesehen. Wir haben bereits einen Betreiber, die Erstgespräche mit dem LRA und den Fachbehörden sind erfolgt, da aufgrund der aktueller Rechtslage die Änderung des FNP und die Ausweisung in einem B-Plan erforderlich ist. Wir mussten bereits jetzt feststellen das trotz dem Wunsch der Politik nach PV Anlagen auf Erddeponien es mit den Fachbehörden zu einigen Problemen kommt, insbesondere mit der ForstBehörde. Diese fordern neben dem 30 m Waldabstand zusätzlich einen Time lag da die Fläche nicht wie vorgesehen nach 25 Jahren rekultiviert wurde, dieser Betrag: 10% der nicht Rekultivierten Fläche müssen pro angefangen 5 Jahren ausgeglichen werden.</p> <p>Die Stadt Bad Liebenzell würde sehr gerne die Freiflächen PV auf der Erddeponie realisieren, aufgrund der Forderungen sind wir derzeit jedoch noch am prüfen was dies wirtschaftlich bedeutet und überhaupt realisierbar ist. Gerne hätten wir im Rahmen der jetzt anstehenden Verfahren bereits eine größere Fläche ausgewiesen um dem Betreiber der PV Anlage gewisse Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Dies ist jedoch aufgrund der Vorgaben aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (Umwidmung der Flächen) sowie den Vorgaben der Forstbehörde zur Waldumwandlung nicht möglich. Des Weiteren darf der B-Plan nur befristet sein, es gab auch Äußerungen das dies nur mit einem befristeten FNP möglich ist. Dies sind wir derzeit noch am Klären da dies weder uns, unseren Planern noch der Unteren Baurechtsbehörde bekannt ist.</p> <p>In der Anlage senden wir Ihnen einen Plan der Erweiterungsabschnitte sowie einen Plan mit Darstellung der Altdeponie (in Grün ist die Fläche dargestellt wo PV vorgesehen ist, abzüglich Waldabstand und Biotop). Des Weiteren die dazu gehörigen dxf Dateien [Anm.: Anlagen liegen bei].</p>	<p>Wird gefolgt Der erste Teilabschnitt wird als Meldung in den Planentwurf aufgenommen, da es bereits verfüllt wird bzw. innerhalb der nächsten Jahre für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung stehen könnte (PC21).</p>
224	654	Stellungn.-ID 54 Stadtverwaltung Bad Liebenzell	<p>Die Stadt Bad Liebenzell hat keine Einwände gegen den Teilregionalplan Solarenergie.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
225	961	Stellungn.-ID 58 Gemeinde Baiersbronn	PF6: Über die Fläche führen mehrere ausgewiesene Fuß und Mountainbike Wege ebenso teils historische Wegeverbindungen zwischen den Ortsteilen Tonbach, Baiersbronn und Reichenbacher Höfe.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Wege innerhalb des Gebiets für Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden bei der Anlagenplanung berücksichtigt und im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.
226	951	Stellungn.-ID 58 Gemeinde Baiersbronn	Bedingt durch Topografie und Bodenqualität ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der oft steilen Flächen, sowie die aufgrund einer suboptimalen Bodenqualität geringe Ertragskraft der Wiesen eher eine schwierige Ausgangslage für die noch bestehenden Landwirtschaftlichen Betriebe. Deren Arbeit ist aber ein unverzichtbarer Bestandteil und Basis zum Erhalt unserer wertvollen Kulturlandschaft. Bedingt durch die klimatischen Veränderungen der letzten Jahre hat die Quantität an erzeugten Futtermitteln zur Viehhaltung stetig abgenommen. Bedingt durch diese Entwicklung ist jeder weitere zusätzliche Verlust an Wiesenflächen für unsere landwirtschaftlichen Betriebe existenzbedrohend. Daher halten wird die getroffene Entscheidung für die Kriterien der landwirtschaftlichen Flächen grundsätzlich für falsch, da hier wenig ertragreiche Regionen durch zusätzliche Reduzierung von Flächen extrem belastet werden.	Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar.
227	971	Stellungn.-ID 58 Gemeinde Baiersbronn	Eine weitere Deponie befindet sich am Rande des Mutterortes Baiersbronn. Beigefügt sind die Lagepläne in verschiedenen Maßstäben. [Anm. Lagepläne liegen bei]	Wird gefolgt Die Deponie Mittelal (Gaiser) wird als Meldung in den Planentwurf aufgenommen, da das Gebiet innerhalb der nächsten Jahre für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung stehen könnte (PF41).
228	964	Stellungn.-ID 58 Gemeinde Baiersbronn	PF6: Die vorgesehenen Flächen werden noch von zwei ortsansässigen Landwirten bewirtschaftet. Der Wegfall dieser großen Fläche ist für Betriebe im oberen Murgtal existenzgefährdend, da solche Flächen in der Gemeinde rar sind.	Wird nicht gefolgt Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Die Satzung soll bis 30. September 2025 festgestellt werden. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Eigentumsverhältnisse stellen keinen regionalplanerischen Belang dar. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
229	972	Stellungn.-ID 58 Gemeinde Baiersbronn	<p>Ergänzende Stellungnahme der Gemeindewerke - Bereich Strom</p> <p>Für die Potenzialflächen PF1 - PF6 innerhalb der Gemeinde Baiersbronn ergibt sich eine mögliche Leistung von ca. 61MWp. Unter der Annahme, dass 50% der geplanten PV Leistung zur Ausführung weiter verfolgt werden, bleiben ca. 30MWp fortbestehen, welche im Netz übertragen werden müssten. Der Hoch/Mittelspannungstransformator an der Übergabestelle zum übergeordneten Netzbetreiber (NetzeBW) besitzt eine Leistung von 25MVA und wäre somit technisch nicht ausreichend. Die maximalen Netzlasten der Gemeinde betragen -1,45MW bzw. 7MW. Für die Rückspeisezeiten (Sommersonntage) ergäbe eine 20-fache höhere Netzlast, welche das Mittelspannungs-Netz nicht zuverlässig transportieren könnte.</p> <p>Ein zeitnaher Ausbau des Mittelspannungsnetz kann aufgrund finanzieller und technischer Herausforderungen derzeit nicht abgeschätzt werden. Daher muss nach derzeitigem Stand als Fazit festgehalten werden, dass eine Anbindung an das bestehende Mittelspannungsnetz, sowie eine Übergabe an das Hochspannungsnetz nicht möglich wäre.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Die Netzverstärkung und der Netzausbau sind nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Solarenergie. Für die Verfahrensführung des Netzausbaus sind die Planungsträger und Genehmigungsbehörden zuständig. Der Regionalverband wird sich wie bisher im Rahmen seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange in diesen Verfahren für die regionalplanerischen Interessen der Region einsetzen. Es sei darauf hingewiesen, dass im Zuge der Regionalen Planungsoffensive und der Vorgaben in §§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz alle Regionalverbände Baden-Württembergs parallel die Festlegung von Gebieten für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaikanlagen vornehmen. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass Netzbetreiber die regionalplanerisch festgelegten Gebiete als Planungsgrundlage für den Netzausbau nutzen können.</p>
230	967	Stellungn.-ID 58 Gemeinde Baiersbronn	<p>PF6: Der Wert dieser prägenden Landschaft im oberen Murgtal ist für eine Tourismusgemeinde wie Baiersbronn als vorherrschenden Wirtschaftszweig sehr wichtig. Aufgrund dieser Landschaft hat sich hier wenig Industrie angesiedelt und der Tourismus konnte sich überdurchschnittlich ausprägen. Dies wird auch durch die weltweit bekannte Sterneküche bestärkt. Es besteht durch den Verlust dieser Flächen die Gefahr, dass dadurch Arbeitsplätze in der Tourismusbranche und darüber verloren gehen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Das Landschaftsbild ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Die Entwicklung des Tourismus ist wie auch die Bevölkerungsentwicklung von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar (z.B. über Kurgebiete innerhalb der Siedlungskriterien sowie über einzelne Natur- und Artenschutzkriterien) als Ausschlusskriterien eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“, „Kultur- und Sachgüter“ sowie „Landschaft“ in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht). Touristische Belange, sowie die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird.</p>
231	970	Stellungn.-ID 58 Gemeinde Baiersbronn	<p>Ebenfalls vorstellbar für ein weiteres Vorranggebiet ist die Errichtung einer PV-Anlage auf der ehemalige kreiseigenen Deponie Bengelbruck auf der Gemarkung der Stadt Freudenstadt. In</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird als Meldung in den Planentwurf aufgenommen (PF40), da es von der Gemeinde</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Gesprächen mit dem Landratsamt wurde hier Bereitschaft signalisiert.	Baiersbronn und der VVG Freudenstadt als mögliches Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemeldet wurde. Aufgenommen werden ausschließlich die Deponieabschnitte I - V, die bereits zumindest temporär abgedichtet sind und innerhalb der nächsten Jahre für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung stehen könnten.
232	955	Stellungn.-ID 58 Gemeinde Baiersbronn	PF1: Des Weiteren ist diese Landschaft über die vergangenen Jahre nur durch die Pflege der Flächen und die damit verbundene Offenhaltung durch landwirtschaftliche Betriebe erhalten geblieben. Eine weitere Nutzung der Flächen ist für diese Betriebe existenzsichernd.	Anregungen + Bedenken Das Landschaftsbild ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden.
233	962	Stellungn.-ID 58 Gemeinde Baiersbronn	PF6: Der nach § 3 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) vorgeschriebene Waldabstand ist aufgrund von herabfallenden Ästen und umstürzenden Bäumen sowie der erhöhten Brandgefahr unbedingt einzuhalten. Ebenfalls verschattet der Wald die PV-Flächen in den Abendstunden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt § 3 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) regelt allgemeine Anforderungen. Da im Text auf den Waldabstand abgezielt wird, gehen wir davon aus, dass § 4 Abs. 3 LBO gemeint ist. Freiflächen-Photovoltaikanlagen fallen nicht unter die geltende Waldabstandsvorschrift gemäß § 4 Abs. 3 LBO. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Waldflächen und Gehölz als Ausschluss. Im Umweltbericht wird ein Hinweis zum Waldabstand für die nachgelagerten Planungsebenen eingefügt. Forstliche Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
234	966	Stellungn.-ID 58 Gemeinde Baiersbronn	PF6: Im Bereich der ausgewiesenen Flächen befinden sich auch Quellen, die sowohl die Sportplatzbewässerung sicherstellen als auch verschiedene privat genutzte Quellen. Es wird befürchtet, dass eine dortige Errichtung einen gravierenden Eingriff in den bestehenden Wasserhaushalt mit sich führen könnte.	Wird nicht gefolgt Aspekte des Gewässerschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Wasser" (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt. Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF6 sind unter dem Schutzgut "Wasser" keine Aspekte betroffen. Aspekte wie Quellen und Quellaustritte sowie Grundwasser werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
235	950	Stellungn.-ID 58 Gemeinde Baiersbronn	Die Gemeinde Baiersbronn gehört mit ca. 756.000 jährlichen Übernachtungen (Stand 2023) zu den touristischen Hochburgen im Land Baden-Württemberg. Grundlage für den touristischen Erfolg ist unter anderem unsere besondere Landschaft. Hierbei spielt der Wechsel zwischen bewirtschafteten Wiesenflächen und großen Waldgebieten eine bedeutende Rolle.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Entwicklung des Tourismus ist wie auch die Bevölkerungsentwicklung von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar (z.B. über Kurgebiete innerhalb der Siedlungskriterien sowie über einzelne Natur- und Artenschutzkriterien) als Ausschlusskriterien eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“, "Kultur- und Sachgüter" sowie „Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht). Touristische Belange, sowie die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird.</p> <p>Das Landschaftsbild ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.</p>
236	952	Stellungn.-ID 58 Gemeinde Baiersbronn	PF1: Die bisherige Suchkulisse umfasste wesentliche Flächen um unseren Ortsteil Schwarzenberg. Dieser Ortsteil ist in seiner Originalität und baulichen Authentizität fast ganzheitlich in seiner ursprünglichen Erscheinung erhalten. Die bisherige Suchkulisse hätte aus städtebaulicher Sicht dem Ortsteil auf brutalste Weise geschadet. Ebenso liegt in unmittelbarer Nähe zum Gebiet die bewirtschaftete Wanderhütte „Panoramahütte“ welche eine wichtige Touristische Infrastruktur für Baiersbronn darstellt und insbesondere wegen der Landschaft sich großer Beliebtheit erfreut. Die erfolgte deutliche Verkleinerung des Vorranggebietes wird daher sehr begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen
237	953	Stellungn.-ID 58 Gemeinde Baiersbronn	PF1: Die hier noch vorgesehenen Flächen sind weiterhin stark konfliktbehaftet. Es wird nochmals angeregt, die vorhandene Streusiedlung mehr zu beachten. Der Wechsel zwischen Freiflächen, Wohnbebauung und bewaldeten Berghängen ist hier das vorherrschende, typische und auch prägende Landschaftsbild der Ortschaft Schwarzenberg sowie generell im oberen Murgtal. Durch die Aufstellung von Freiflächen-PV würde dieses Landschaftsbild nachhaltig negativ verändert. Ebenfalls befinden sich Seltenbrunnen in den ausgewiesenen Bereiche, die beachtet werden müssen. Insbesondere die östliche Teilfläche sollte nicht ausgewiesen werden.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das Landschaftsbild ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.</p> <p>Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs sind Quellenschutzgebiete inklusive eines Vorsorgeabstands von 100 m als Ausschluss definiert. PE1 überlagert sich nicht mit diesem oder anderen Gewässer-Ausschlüssen. Auch die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung führen keine betroffenen Aspekte</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				unter dem Schutzgut "Wasser" auf. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.
238	965	Stellungn.-ID 58 Gemeinde Baiersbronn	PF6: Sie [die Flächen PF6] grenzen zudem teilweise an FFH-Mähwiesen, die nicht gleich bewirtschaftet werden können wie die geplanten Flächen und somit auch nicht als Ausgleich zur Verfügung stehen.	Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten FFH-Mähwiesen als Ausschluss. Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF6 überlagert sich nicht mit FFH-Mähwiesen. Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Für Kompensationsmaßnahmen kann der Teilregionalplan Solarenergie lediglich den Rahmen setzen. Die Regelung von Ausgleichsmaßnahmen stellt keinen regionalplanerischen Belang dar und wird im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Zur planungsrechtlichen Sicherung der Flächen werden Anregungen und Bedenken gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 EEG der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.
239	973	Stellungn.-ID 58 Gemeinde Baiersbronn	Vorschlag Tauschflächen für die Vorranggebiete PF 1 und PF 6 Die Flächen im Bereich PF1 und PF6 werden von der Gemeinde sehr kritisch gesehen und es sollte auf die Ausweisung verzichtet werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Nach Rücksprache soll PF6 angepasst werden, ein Zuschnittsvorschlag liegt vor und wird als Meldung in den Planentwurf aufgenommen. PF1 wird weiterverfolgt. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich. Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF1 und PF6 werden weiterverfolgt.
240	957	Stellungn.-ID 58 Gemeinde Baiersbronn	PF3: Die erfolgte Verkleinerung des Vorranggebietes wird sehr positiv gesehen. Die hier noch vorgesehenen Flächen sind zwar nach wie vor konfliktbehaftet, aber werden von der Gemeinde als noch vertretbar gesehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich topografisch um eine Talklinge handelt. Es wird befürchtet, dass durch die Aufstellung von PV-Anlagen bei	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Aspekte des Bodenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt. Unter dem Schutzgut "Boden" wurden in der Umweltprüfung keine betroffenen Aspekte gefunden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zudem wird die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Starkregenereignissen ein entsprechend erhöhter Abfluss von Niederschlagwasser entstehen könnte, welcher dann zu Überflutungen der unterliegenden Gebäude führen könnte.	Bodenversiegelung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u.a. der Anlagentyp und das Anlagendesign vorliegen. Prinzipiell ist bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen davon auszugehen, dass durch die Aufständigung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Versiegelungsgrad sehr gering ist. Mögliche Maßnahmen zur Reduzierung des Oberflächenabflusses bei Starkregenereignissen können im nachgelagerten Verfahren geprüft werden. Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern.
241	969	Stellungn.-ID 58 Gemeinde Baiersbronn	Als eine mögliche Alternative [zu PF6] kann die Gemeinde die Fläche auf der ehemaligen Erddeponie Röt (Gewann Ettersbach) als Vorranggebiet anbieten. Dort würde sich eine Freiflächen-PV-Anlage ohne Probleme in die Landschaft einfügen. Die Gemeinde könnte sich dort vorstellen, dass ein Vorranggebiet entstehen könnte. [Anm.: Luftbild mit Einzeichnung liegt bei] Als weitere Alternative kann die bereits unter PF6 vorgeschlagene Erddeponie Röt (Gewann Ettersbach) als weitere Fläche angeboten werden.	Wird gefolgt Die Erddeponie Röt wird als Meldung in den Planentwurf aufgenommen, da das Gebiet innerhalb der nächsten Jahre für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung stehen könnte (westliches Teilgebiet PF38).
242	958	Stellungn.-ID 58 Gemeinde Baiersbronn	PF4: Die Änderung in diesem Bereich durch Abrücken vom Wald und dem neuen Baugebiet ist sehr positiv. Allerdings handelt es sich um gut erschlossene und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Des Weiteren wird das Gebiet als unkritisch und als noch vertretbar gesehen.	Wird nicht gefolgt Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Die Satzung soll bis 30. September 2025 festgestellt werden. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden.
243	960	Stellungn.-ID 58 Gemeinde Baiersbronn	PF6: Ebenso wird ein großes Konfliktpotential aus baurechtlicher Sicht vermutet. Die Errichtung von Anlagen an dieser Stelle könnte zu erheblichen Blendwirkungen auf die an den umliegenden Hängen befindliche Bebauung führen.	Wird nicht gefolgt Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" geprüft (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF6 wurde eine Betroffenheit festgestellt und entsprechend negativ bewertet (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zudem wird die Blendwirkung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
244	959	Stellungn.-ID 58 Gemeinde Baiersbronn	PF6: Die Flächengröße mit ca. 13,8 ha ist an dieser Stelle unverhältnismäßig groß dimensioniert und liegt markant auf	Wird nicht gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF6 umfasst ca.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			einer exponierten Lage im Mutterort Baiersbronn. Die Fläche wäre zudem nicht nur aus dem Hauptort Baiersbronn, sondern auch aus den vielen Tälern der Gemeinde, da die Fläche zentral am Zusammenschluss mehrerer Täler liegt, einsehbar. Die ortstypische Landschaftsgliederung im oberen Murgtal durch Freiflächen, Bebauung und Wald würde dadurch verschwinden und eine große zusammenhängende Grünfläche unter PV-Modulen verschwinden.	13,4 ha. Das Landschaftsbild ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.
245	956	Stellungn.-ID 58 Gemeinde Baiersbronn	Vorranggebiet PF2 und PF5: Der Wegfall dieser Gebiete wird sehr begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen
246	968	Stellungn.-ID 58 Gemeinde Baiersbronn	PF6: Die erforderliche Bauleitplanung zur Schaffung der baurechtlichen Grundlage wird als eher unwahrscheinlich gesehen, da ein Satzungsbeschluss für einen Bebauungsplan als nicht mehrheitsfähig angesehen wird. Es wird für dieses Gebiet gefordert, Alternativen zu suchen.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Dazu sollen gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.
247	1064	Stellungn.-ID 58 Gemeinde Baiersbronn	Vorschlag Tauschflächen für die Vorranggebiete PF 1 und PF 6 In Zusammenarbeit mit einem Planungsunternehmen wurde die rot umrandete Fläche als PV-Freifläche überprüft und könnte sich eventuell als geeignet erweisen [Anm.: Luftbild mit Einzeichnung liegt bei]. Der Konflikt zur landwirtschaftlichen Nutzung ist auch bei dieser Fläche gegeben. Jedoch sind die Lage und Sichtbarkeit wesentlich unproblematischer als die bisher im Plan ausgewiesenen Flächen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Entsprechend der Abwägungsgrundlagen werden Kommunale Projekte (Bestand und in Planung) auch entgegen den beschlossenen Kriterien zusätzlich für eine Aufnahme in den Teilregionalplan Solarenergie geprüft. Eine Ausnahme bilden die Grünzäsuren des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald. Das gemeldete Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird an die Grünzäsur angepasst und als Meldung in den Planentwurf aufgenommen (östliches Teilgebiet PF38).
248	963	Stellungn.-ID 58 Gemeinde Baiersbronn	PF6: Der weithin sichtbare Aussichtspunkt am Rinkenkopf wäre dann nicht mehr aus dieser Richtung erreichbar. Dieser Aussichtspunkt ist als historisches Bodendenkmal einer keltischen Rinkenmauer kartiert und sollte nicht beeinträchtigt werden. Ebenfalls sind im geplanten Gebiet mehrere Kleindenkmale vorhanden.	Wird nicht gefolgt Die Belange der Naherholung und des Tourismus sind mittelbar (z.B. über Kurgelände innerhalb der Siedlungskriterien sowie über einzelne Natur- und Artenschutzkriterien) als Ausschlusskriterien eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“, „Kultur- und Sachgüter“ sowie „Landschaft“ in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht). Touristische Belange sowie die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird. Aspekte der Wegeführung, Einzäunung sowie der Kultur- und Bodendenkmale werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u.a. das Parklayout vorliegt.
249	1094	Stellungn.-ID 61 Rathaus Dobel	Der Gemeinderat Dobel hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 19.03.2024 seine Zustimmung zu den vorliegenden Planunterlagen des Regionalverband Nordschwarzwald erteilt.	Wird zur Kenntnis genommen
250	1095	Stellungn.-ID 61 Rathaus Dobel	Zu PC1: Vorsorglich, und mit Blick auf die noch ausstehende arten- bzw. naturschutzrechtliche Prüfung, weisen wir darauf hin, dass es sich bei der ausgewiesenen Fläche möglicherweise um ein Habitat der geschützten Art „Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling“ handelt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Für den Teilregionalplan Solarenergie wird im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Dem besonderen Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen die Arten die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert sind. Es handelt sich um die Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In der Strategischen Umweltprüfung werden im Hinblick auf den besonderen Artenschutz Hinweise gegeben, die sich aus vorliegenden Daten ableiten lassen. Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen werden in der Regel auf nachgelagerter Ebene durchgeführt. Es wird ein Hinweis zum Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Steckbrief zum Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC1 eingefügt (s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge BUND Nordschwarzwald). Erhebliche artenschutzfachliche Konflikte sind dadurch jedoch nicht erkennbar, da die genannte Art gemäß der aktuellen Studienlage nicht erheblich durch Freiflächen-Solaranlagen beeinträchtigt wird, bzw. erhebliche Beeinträchtigungen durch eine entsprechende Berücksichtigung auf nachgelagerter Ebene vermeidbar sind.
251	270	Stellungn.-ID 62 Stadtverwaltung Dornstetten	Der Gemeinderat der Stadt Dornstetten stimmt dem Teil dem auf Gemarkung Dornstetten ausgewiesenen Vorranggebiet PF 9 zu.	Wird zur Kenntnis genommen
252	484	Stellungn.-ID 63 Gemeinde Ebhausen	Der Gemeinderat hält keinen der vom Regionalverband vorgeschlagenen Standorte für PV-Freianlagen für geeignet. Sowohl ökologisch, als auch vom Landschaftsbild, als auch ökonomisch weisen die Standorte keine Geeignetheit auf. Der Gemeinderat Ebhausen sieht auch grundsätzlich ein Problem bei der Ausweisung von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen für PV-Freianlagen. Solange es noch genügend weitere Flächen für PV-Anlagen wie Dächer, Parkplätze, Randstreifen von Verkehrswegen, Deponien etc. gibt, sollten wir nicht Lebensmittelproduktionsfläche dafür nutzen. Dies ist ethisch als auch ökologisch nicht vertretbar.	Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Ebhausen (PC11, eine Teilfläche von PC12 und PC13) liegen alle innerhalb der Grenzflur. Die Ergebnisse aus der Umweltprüfung, bei welcher u.a. die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Landschaft geprüft wurden, ergeben für PC11 ein geeignetes Vorranggebiet, für PC12 ein sehr geeignetes Vorranggebiet und für PC13 ein geeignetes Vorranggebiet. Zudem ist das Landschaftsbild kein Einzelbelang, der zur

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				<p>Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.</p> <p>Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Die Satzung soll bis 30. September 2025 festgestellt werden. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden.</p>
253	486	Stellungn.-ID 63 Gemeinde Ebhausen	<p>Wer regionale Produkte möchte, darf die Fläche nicht reduzieren nur damit Großinvestoren noch mehr Geld verdienen. Wer ökologisch denkt, muss versiegelte Fläche möglichst klein halten. Wer eine autarke Grundversorgung mit Lebensmitteln erhalten möchte, darf nicht landwirtschaftliche Fläche für ein Ziel verwenden, welches auch anderweitig mit weniger Einschränkung erreichbar ist. Wer die Pachtpreise für Lebensmittelproduktionsflächen und damit die Lebensmittelpreise moderat gestalten möchte, muss auf Ackerflächen Brot vor Strom priorisieren. Wer die Ökologie erhalten möchte, darf keine 20, 30, 50 oder gar 80 ha PV-Anlagen in der Landschaft zulassen. "Erst wenn das letzte Weizenfeld durch PV-Anlagen zerstört wurde, werdet ihr merken, dass man PV-Anlagen nicht essen kann". Wir werden deshalb auch weiterhin unsere kommunale Konzeption zum Zubau von weiteren PV-Anlagen im Bestand und in vorbelasteten Bereichen umsetzen.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Die Satzung soll bis 30. September 2025 festgestellt werden. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden.</p> <p>Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.</p>
254	215	Stellungn.-ID 64 Gemeindeverwaltung Egenhausen	<p>Der Teilregionalplan Solarenergie (im Entwurf) wurde am 19.03.2024 in unserer Gemeinderatssitzung behandelt. Das Gremium hat dem Teilregionalplan Solarenergie in der Fassung vom Januar 2024 grundsätzlich zugestimmt. Einwendungen wurden keine vorgebracht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
255	975	Stellungn.-ID 66 Bürgermeisteramt Empfingen	<p>die Gemeinde Empfingen möchte eine Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 1959 Erddeponie, als Potenzialfläche für Solar nachmelden. Bitte die Potentialfläche der Erddeponie bis zur blau eingezeichneten Linie (in Richtung Osten) berücksichtigen. Teilweise ist die Erddeponie bereits mit PV-Modulen belegt. Die rot</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Die mittlere Teilfläche des gemeldeten Gebiets für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird voraussichtlich noch bis 2050 als Deponie genutzt, weshalb sich das Gebiet innerhalb der nächsten Jahre nicht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ingezeichnete Linie stellt die Gemarkungsgrenze zu Sulz-Mühlheim dar. [Anm.: Luftbild mit Einzeichnungen liegt bei] Die flächig rot hinterlegten Grundstücke sind im Eigentum der Gemeinde [Anm.: Karte liegt bei].	umsetzen lässt. Daher wird die mittlere Teilfläche nicht als Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen. Die westliche und die östliche Teilfläche des Gebiets für Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden als Meldung in den Planentwurf aufgenommen (PF46). Wird zur Kenntnis genommen
256	442	Stellungn.-ID 69 Gemeinde Eutingen i.G.	Die Vorranggebiete für die Solarkraft sind grundsätzlich für eine Umsetzung geeignet.	
257	982	Stellungn.-ID 69 Gemeinde Eutingen i.G.	wir bitten Sie vom Regionalverband zu prüfen, ob unsere Erddeponie Mauertal als Potentialfläche für Solarenergie mitaufgenommen werden könnte. Die Deponie wird voraussichtlich noch bis Mitte der 30-er Jahre in Betrieb sein und die vollumfängliche Bestückung mit Solarpaneelen somit nicht zeitnah erfolgen können. Dennoch könnten wir uns eine zukünftige Umsetzung vorstellen. Die beiden Luftbilder zeigen eingegrenzt die Position der Erddeponie Mauertal östlich von Eutingen. [Anm.: Luftbilder mit Einzeichnung liegen bei]	Wird nicht gefolgt Da der Betrieb der Erddeponie noch bis Mitte der 2030er Jahre vorgesehen ist, wird die Fläche nicht als Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, da sie nicht in absehbarer Zukunft für diese Nutzung zur Verfügung steht. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden.
258	1001	Stellungn.-ID 69 Gemeinde Eutingen i.G.	Die Solarpotentialfläche PF 8 nordwestlich des Bahnhofpunktes Eutingen Nord beinhaltet u.a. die Flurstücke 10435 und 10437 auf denen sich naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen befinden. Ebenfalls handelt es sich hier um Boden der höchsten Güte, sodass wir andere Flächen mit niedrigerer Bodengüte präferieren würden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die beiden Flurstücke, auf denen sich naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen befinden, überlagern sich mit dem Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF8 in einem randlichen Teilbereich von ca. 0,2 ha. Aus diesem Grund wird das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zugeschnitten. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.
259	443	Stellungn.-ID 69 Gemeinde Eutingen i.G.	Die Solarpotentialfläche PF 12 neben der Autobahn schließt sich an eine bereits bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage an. Hier würde es sich somit lediglich um eine Erweiterung und Bestandssicherung derselben handeln, wogegen aus Sicht der Gemeinde nichts spricht.	Wird zur Kenntnis genommen
260	726	Stellungn.-ID 70 Rathaus Freudenstadt	Im Zuge der Beratung hat der Gemeinderat der Stadt Freudenstadt in seiner Sitzung am 10.04.2024 allerdings mehrheitlich beschlossen, dass dem Regionalverband Nordschwarzwald vorgeschlagen werden soll, die Fläche der Erddeponie „Birre“ (zwischen B 28 und K 4743 gelegen) in den Teilregionalplan Solarenergie als Vorranggebiet für Freiflächen-PV-Anlagen mit aufzunehmen. Wir regen daher für das weitere Verfahren an zu prüfen, ob dem Vorschlag des Gemeinderats der Stadt Freudenstadt insoweit	Wird gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird als Meldung in den Planentwurf aufgenommen, da es innerhalb der nächsten Jahre für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung stehen könnte (PF43).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			entsprochen werden kann.	
261	1013	Stellungn.-ID 70 Rathaus Freudenstadt	Weiter gehen wir davon aus, dass sich hierzu, abgesehen von den Kriterien des Regionalverband Nordschwarzwald zur Festlegung geeigneter Vorranggebiete, weiterer Abstimmungsbedarf auch mit dem Landratsamt Freudenstadt in Bezug auf die abfallrechtliche Plangenehmigung ergeben wird. Für entsprechende Abstimmungsgespräche stehen wir bei Bedarf gerne bereit.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der RVNSW befindet sich mit den Landratsämtern und sonstigen TöB in Abstimmung.
262	1085	Stellungn.-ID 71 Rathaus Friolzheim	Die Gemeinde Friolzheim anerkennt die gesetzlich verankerten Ziele in Bund und Land zur Förderung regenerativer Energieformen und beabsichtigt im Konsens mit und unter aktiver Beteiligung der ortsansässigen Bevölkerung, zur Erreichung dieser Ziele beizutragen.	Wird zur Kenntnis genommen
263	1088	Stellungn.-ID 71 Rathaus Friolzheim	Bei der Ausweisung der möglichen Potentialflächen auf Gemarkung Friolzheim wurde es bisher wohl aufgrund eines Missverständnisses versäumt, den bereits zu großen Teilen vorhandenen Deponiewall (siehe beigefügtes Luftbild [Anm.: Luftbild liegt bei]) der Gemeinde als weitere Potentialfläche mit aufzunehmen. Gerade hier laufen aktuell intensive Bestrebungen zur Etablierung einer großflächigen PV-Anlage. Wir bitten daher um Aufnahme des im Luftbild ersichtlichen Gebiets als weitere Potentialfläche.	Wird gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird als Meldung in den Planentwurf aufgenommen (Teilerweiterung PE10).
264	1087	Stellungn.-ID 71 Rathaus Friolzheim	Bei der Fläche PE 10 regen wir eine Prüfung an, ob diese nicht auf weitere autobahnzugewandte Flächen in östlicher und westlicher (Gemarkung Wimsheim) Richtung ausgedehnt werden kann. Wir ermutigen den Regionalverband Nordschwarzwald explizit, sich beim Träger der Straßenbaulast der BAB 8 für eine zeitnahe Nutzbarmachung dieser Flächen für Solarenergie einzusetzen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE10 wird in westlicher Richtung nach Wimsheim entlang des Lärmschutzwalls der A8 sowie südlich der A8 in Friolzheim erweitert und als Meldung in den Planentwurf aufgenommen. Zusätzliche Flächen in östlicher Richtung des Gebiets für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE10 werden nicht zusätzlich aufgenommen, da sie sich mit Ausschlusskriterien überlagern (u.a. Sonderbaugebiet (Gartenhausgebiet) und Wald). Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden.
265	1086	Stellungn.-ID 71 Rathaus Friolzheim	Die im Planentwurf auf Gemarkung Friolzheim ausgewiesenen Potentialflächen PE 10 und PE 11 werden unterstützt.	Wird zur Kenntnis genommen
266	725	Stellungn.-ID 72 Gemeindeverwaltung Gechingen	In unserer Stellungnahme vom 25.05.2023 haben wir auch auf die Überlegungen bezüglich PV Anlage auf der Erddeponie hingewiesen. Die Überlegungen sind im Anfangsstadium. Sollte sich zeigen, dass im Bereich der Erddeponie eine PV Anlage wirtschaftlich sinnvoll errichtet werden könnte, bitten wir darum, dass dies auch ohne ausgewiesenes Vorranggebiet möglich sein soll. Falls dies rechtlich nicht möglich wäre, bitten wir um Prüfung, ob für den Bereich Erddeponie ein Vorranggebiet ausgewiesen werden könnte.	Wird gefolgt Das westliche Teilgebiet der Erddeponie „Stöcklesgrund“ wird als Meldung in den Planentwurf aufgenommen, da es bereits erfüllt ist bzw. innerhalb der nächsten Jahre für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung stehen könnte (PC26). Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
267	723	Stellungn.-ID 72 Gemeindeverwaltung Gechingen	Der Regionalverband Nordschwarzwald soll beim Bundesgesetzgeber, gerne über Herrn MdB Klaus Mack, anregen, dass § 35 Abs. 1 BauGB geändert wird, wonach zukünftig Gemeinden für eigene Zwecke der Ennergieversorgung zur Produktion von Strom für eigene Anlagen, wie Abwasserentsorgung (Kläranlage) oder Wasserversorgung (Pumpwerk) eine auf diesen Bedarf bezogene PV Anlage auch ohne Bebauungsplan errichten können. Diese Anregung würde eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung ergeben. Wenn ernsthaft gewollt ist, dass wir in der Energiewende vorankommen, müssen die gesetzlichen Grundlagen für solche Zwecke vereinfacht und verschlankt werden.	zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden. Nicht Regelungsgegenstand
268	1037	Stellungn.-ID 72 Gemeindeverwaltung Gechingen	die Gemeinde Gechingen betreibt mit behördlicher Erlaubnis (Genehmigung 1994) die Erddeponie „Stöcklesgrund“, die erste große Aufschüttungshöhe ist seit wenigen Jahren erreicht (siehe angefügt Lageplan [Anm.: Lagepläne und Foto liegen bei]). Dem genannten Bereich liegt eine Waldumwandlung nach § 11 LWaldG zu Grunde, die festgelegte Frist für die Rekultivierung und Wiederaufforstung des Deponiegeländes ist letztmalig bis zum 31.12.2024 erteilt (Hinweis). Der angefügte Lageplan zeigt eine Oval-Fläche von ca. 1400 qm, leicht ansteigend in nordwestlicher Richtung. Eventuelle Profilierungen entsprechend der Genehmigung sind nicht berücksichtigt (mögliche Flächenreduzierung). Der jetzt erweiterte Teil (zweiter Aufschüttungsabschnitt), in östlicher Richtung zur Talmulde hin, wurde in den Jahren 2019/2020 baulich angelegt, mit einer Annahmekapazität von ca. 20 Jahren. Vorgesehen ist die erweiterte Deponiefläche an der Ostseite der bestehenden Verfüllung anzuschließen.	Wird gefolgt Das westliche Teilgebiet der Erddeponie „Stöcklesgrund“ wird als Meldung in den Planentwurf aufgenommen, da es bereits erfüllt ist bzw. innerhalb der nächsten Jahre für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung stehen könnte (PC26). Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden.
269	724	Stellungn.-ID 72 Gemeindeverwaltung Gechingen	Im Hinblick darauf, dass weder auf Gemarkung Gechingen, noch angrenzend auf den Gemarkungen der Nachbargemeinden Gebiete als Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaik ausgewiesen sind, werden keine weiteren Anregungen vorgetragen. Es soll möglich sein, Flächen nachzunominieren bzw. solche Kleinanlagen sollen errichtet werden können, auch ohne ausgewiesenes Vorranggebiet.	Nicht Regelungsgegenstand Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden.
270	699	Stellungn.-ID 75 Stadtverwaltung Haiterbach	Der für Solarenergie ausgewiesenen Fläche im Teilregionalplan mit der Kennzeichnung PC 17 auf der Gemarkung Oberschwandorf wird nicht zugestimmt. Diese Fläche befindet sich in Ortsnähe zum Teilort Oberschwandorf, weshalb dort zukünftig eine Baulandentwicklung noch stattfinden soll. Im Stadtteil Oberschwandorf gibt es sehr viele Schutzgebiete, in denen Erweiterungen von Wohnbaugebieten dadurch komplett ausgeschlossen sind. Die Fläche mit der Kennzeichnung PC 17 auf der Gemarkung Oberschwandorf ist mit keinen besonderen Schutzgebieten belegt, weshalb dort zukünftig eine Wohnbebauung	Wird gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC17 wird nicht weiterverfolgt, da es seitens der Stadt Haiterbach als potenzielle Entwicklungsfläche angedacht ist (s. Abwägungsgrundlagen Sitzungsvorlage 2/2024). Die Fläche wird im Rahmen der parallel laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans geprüft.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
271	700	Stellungn.-ID 75 Stadtverwaltung Haiterbach	<p>geschaffen werden soll.</p> <p>Im Gegenzug schlägt der Gemeinderat der Stadt Haiterbach dem Regionalverband Schwarzwald vor, dass eine weitere großzügige Fläche gerne auf der Erddeponie Leidgrund Haiterbach Flst.Nr. 6384, die sich im städtischen Eigentum befindet für Solarenergie ausgewiesen werden kann/soll. Die Stadt Haiterbach bittet um entsprechende Aufnahme dieser Fläche für Solarenergie.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird als Meldung in den Planentwurf aufgenommen, wo es sich nicht mit anderen Nutzungen oder Gehölz überlagert, da es innerhalb der nächsten Jahre für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung stehen könnte (PC37).</p>
272	698	Stellungn.-ID 75 Stadtverwaltung Haiterbach	<p>Der Gemeinderat der Stadt Haiterbach stimmt den für Solarenergie ausgewiesenen Flächen im Teilregionalplan mit der Kennzeichnung PC 18, PC 19 und PC 20 auf den Gemarkungen Haiterbach und Unterschwandorf zu. Hiergegen hat die Stadt Haiterbach nichts einzuwenden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
273	928	Stellungn.-ID 76 Stadt Heimsheim	<p>Die Fläche „PE12“ enthält die bereits bestehende PV-Anlage in Heimsheim und erweitert diese gemäß den gesetzlichen Möglichkeiten entlang der Bundesautobahn. Wir weisen darauf hin, dass diese Erweiterung Ausgleichsflächen der bestehenden PV-Anlagen und FFH-Mähwiesen umfasst. Südlich, unmittelbar des Vorranggebietes angrenzend erstellt die Stadt Heimsheim den Bebauungsplan Egelsee II. In dem Gewerbegebiet können in Zukunft hohe Gebäude entstehen, welche vergleichbar mit der Bebauung im Gewerbegebiet Egelsee I. sind. Somit ist eine nennenswerte Verschattung von „PE12“ möglich. Durch die Bebauungsplanung Egelsee II. ist uns bekannt geworden, dass ein Teil der Fläche „PE12“ für den geplanten Ausbau der Autobahnausfahrt BAB A8 zu einem sog. „Kleeblatt“ benötigt wird. Weiterhin ist uns bekannt geworden, dass die Trassenführung der geplanten Stadtbahn Pforzheim-Renningen entlang der Autobahn geführt werden soll.</p> <p>Durch diese Umstände können in Zukunft entlang der Autobahn nennenswerte Veränderungen entstehen. Es handelt sich um vorbelastete bzw. teilweise bereits überplante Flächen. Die vorhandenen Wald- und Gehölzstrukturen sind von geringer Wertigkeit und teilweise lückenhaft. Im Kammertal, nördlich der Autobahn sind gewerbliche Nutzungen und Windkraftanlagen vorgesehen. Daher wird angeregt, „PE12“ kritisch zu hinterfragen, dafür jedoch entlang der Autobahn nördlich und südlich 200 m weitere Vorranggebiete auszuweisen, um eine entsprechende Entwicklung entlang der Autobahn zu ermöglichen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten FFH-Mähwiesen, Waldflächen, Gehölz und Ausgleichsflächen (Bestand und Planung) als Ausschluss.</p> <p>Hinweis: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diene im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wurden Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet wurden. (s. Sitzungsvorlage 35/2023) Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden anschließend umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen) und einer Gesamtabwägung unterzogen (s. Sitzungsvorlage 2/2024). Entsprechend der Abwägungsgrundlagen werden Kommunale Projekte (Bestand und in Planung) auch entgegen den beschlossenen Kriterien weiterverfolgt. Dies trifft auf das Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE12 zu. Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE12 überlagert sich in vollem Umfang mit einer im Flächennutzungsplan der GVV Heckengäu dargestellten Fläche für Solarenergie. Auf Teilflächen von PE12 befindet sich bereits eine Freiflächen-Photovoltaikanlage. Aus diesem Grund wird das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE12 weiterverfolgt.</p> <p>Durch die Festlegung im Teilregionalplan Solarenergie werden grundlegend geeignete Gebiete aufgezeigt. Derzeit ist die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Teilregionalplan Solarenergie mit Grundsatzcharakter vorgesehen. Die Gebiete würden der kommunalen Abwägung unterliegen. Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik aus dem Teilregionalplan Solarenergie müssen dabei in die Abwägung eingestellt und diese Aspekte im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft werden. An dem Gebiet wird daher festgehalten.</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.
274	929	Stellungn.-ID 76 Stadt Heimsheim	Die Fläche „PE13“ wiederum überdeckt sehr gute Ackerböden und landwirtschaftliche Flächen der Stadt Heimsheim. Es handelt sich um eine weithin sichtbare Höhenlage. Die Stadt Heimsheim entwickelt hier derzeit zusammen mit dem RPK einen Landstraßenbegleitenden Radweg Heimsheim Prouse. Diese Trasse muss jedoch wegen der schwierigen Topografie von der Landstraße L1179 abgesetzt werden und quert die Fläche „PE13“ etwa hälftig. Da der zukünftige Radweg FFH-Mähwiesen tangiert, sind hier die Ausgleichsmaßnahmen geplant. Durch das Thematisieren von Vorranggebieten wurde bereits der Grunderwerb für den Radweg negativ beeinträchtigt. Wir regen an, die Fläche „PE13“ komplett aus der weiteren Planung zu nehmen.	Wird nicht gefolgt Durch die Festlegung im Teilregionalplan Solarenergie werden grundlegend geeignete Gebiete aufgezeigt. Derzeit ist die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Teilregionalplan Solarenergie mit Grundsatzcharakter vorgesehen. Die Gebiete würden der kommunalen Abwägung unterliegen. Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik aus dem Teilregionalplan Solarenergie müssen dabei in die Abwägung eingestellt und diese Aspekte im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft werden. An dem Gebiet wird daher festgehalten. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.
275	546	Stellungn.-ID 78 Rathaus Horb	4. Wir regen an, einen zusätzlichen Vorrangstandort im Gewann Bergen (Gemarkung Bittelbronn, Fist. Nrn. 1056, 1057, 1058, 1061 und Gemarkung Grünmettstetten, Fist. Nrn. 747 und 748) zu prüfen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bittelbronn, Gewann Bergen, wird als Meldung in den Planentwurf aufgenommen, wo es sich nicht mit Gehölz überlagert (nordöstliches Teilgebiet PF44). Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Grünmettstetten wird aufgrund der kleinen Größe nicht aufgenommen.
276	544	Stellungn.-ID 78 Rathaus Horb	2. Wir lehnen den Standort PF 16 zusätzlich wegen konkurrierenden regionalplanerischen und städtebaulichen Zielen (Gewerbeentwicklung) ab. Der gültige Regionalplan weist dort geplante Gewerbebauflächen aus.	Wird nicht gefolgt Im Regionalplan 2015 ist zwar im Bereich des Standortes PF16 eine geplante Gewerbefläche enthalten. Es handelt es sich hierbei jedoch um eine nachrichtliche Übernahme einer ggf. früheren kommunal angedachten Planung und nicht um eine regionalplanerische Zielfestlegung. Durch die Festlegung im Teilregionalplan Solarenergie werden grundlegend geeignete Gebiete aufgezeigt. Derzeit ist die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaik im Teilregionalplan Solarenergie mit Grundsatzcharakter vorgesehen. Die Gebiete würden der kommunalen Abwägung unterliegen. Sollte die Stadt Horb im Bereich des Standortes PF16 eine gewerbliche Entwicklung anstreben und keine Freiflächen-Photovoltaik, kann sie dies über das entsprechende Verfahren angehen. Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik aus dem Teilregionalplan Solarenergie müssen dabei in die Abwägung eingestellt werden. An dem Standort wird daher festgehalten.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
277	543	Stellungn.-ID 78 Rathaus Horb	1. Wir lehnen die Standorte PF 11, PF 16 und PF 18 wegen der hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen (Vorrangflur und Vorbehaltsflur) ab. Der Ausschluss der hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen entspricht dem Grundsatzbeschluss des in Bezug auf die Aufstellung von kommunalen Bauleitplänen für Freiflächen Fotovoltaikanlagen.	Wird nicht gefolgt Der Grundsatzbeschluss des in Bezug auf die Aufstellung von kommunalen Bauleitplänen für Freiflächen Fotovoltaikanlagen der Stadt Horb am Neckar ist für den RVNSW nicht bindend. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich. Durch die Festlegung im Teilregionalplan Solarenergie werden grundlegend geeignete Gebiete aufgezeigt. Derzeit ist die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Teilregionalplan Solarenergie mit Grundsatzcharakter vorgesehen. Die Gebiete würden der kommunalen Abwägung unterliegen. Hier können die kommunalen Kriterien Eingang finden. Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus dem Teilregionalplan Solarenergie müssen dabei in die Abwägung eingestellt werden. Zu den genannten Gebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, s. auch entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
278	545	Stellungn.-ID 78 Rathaus Horb	3. Wir regen an, den Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "VEP Energiepark Dettlingen" (Gemarkung Dettlingen, Flist. 1381) als Vorrangstandort aufzunehmen und dort Erweiterungsmöglichkeiten zu prüfen.	Wird gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Energieparks Dettlingen "Rotäcker" (Flst.-Nr. 1831) als Meldung wird in den Planentwurf aufgenommen, da es bereits als solches in kommunalen Bauleitplänen ausgewiesen ist (südwestliches Teilgebiet PF44).
279	547	Stellungn.-ID 78 Rathaus Horb	5. Wir stimmen den weiteren Standorten zu.	Wird zur Kenntnis genommen
280	498	Stellungn.-ID 82 Rathaus Keltern	Mit dem nun vorliegenden Teilregionalplan wird für die Gemeinde Keltern nur die Fläche PE4 im Gewann Arzt ausgewiesen. Die Ausweisung stellt eine mögliche Potentialfläche im Gesamtgebiet des Regionalverbandes dar, welche von der Gemeinde zur frühzeitigen Beteiligung 2023 gemeldet wurde und unter den festgelegten Kriterien noch möglich wäre. Im Verfahren werden keine konkreten Fragen der Nutzung, Umweltschutz, Störfaktoren behandelt. Eine überschlägige Beurteilung ist in den Steckbriefen enthalten. Die Gemeinde Keltern hat derzeit keine Maßnahmen geplant und auch keine Anfragen für diese Flächen vorliegen. Die Gemeinde hat hierbei ebenso keine grundlegenden Untersuchungen veranlasst, um Aussagen zum Umweltschutz oder Beeinträchtigung im Siedlungsraum zu treffen. Diese sind bei einem gesonderten Genehmigungsverfahren zu erarbeiten.	Wird zur Kenntnis genommen
281	499	Stellungn.-ID 82 Rathaus Keltern	Die Fläche PE4 ist im noch zu entwickelnden Flächennutzungsplan FNP 2035 enthalten. Im Steckbrief des	Nicht Regelungsgegenstand Dieser Aspekt kann im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Teilregionalplans wird die Lage als sehr konfliktbehaftet bewertet. Dem wurde bereits bei der Planung im FNP entsprechend begegnet. Dem Bestand der Kulturlandschaft von Obstbau- und Weinbaug Gebiet soll in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Daher wird von der Gemeinde auch nur die Installation einer agrarverträglichen Solartechnik befürwortet.	geprüft werden.
282	269	Stellungn.-ID 83 Gemeinde Kieselbronn	Die Gemeinde Kieselbronn verzichtet auf die Abgabe einer Stellungnahme im Zusammenhang mit der Aufstellung des Teilregionalplans Solarenergie.	Wird zur Kenntnis genommen
283	495	Stellungn.-ID 85 Bürgermeisteramt Königsbach-Stein	Begrüßt hat der Gemeinderat ebenso die Nicht-Ausweisung von Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaik auf Gemarkung Königsbach-Stein. Die Böden in der Region sind für die Landwirtschaft schlicht zu kostbar, um sie der Landwirtschaft zu entziehen! Offen ist man hingegen für die produktionsintegrierte Agri-PV.	Wird zur Kenntnis genommen
284	987	Stellungn.-ID 86 Rathaus Loßburg	Beigefügt erhalten Sie Lageplan sowie Luftbild jeweils zu unseren beiden Erddeponieflächen. [Anm.: Karten liegen bei] - Bodenaushubdeponie „Rebenloch“ in Loßburg Außerdem sind Auszüge aus den Darstellungen im Flächennutzungsplan dieser Mail beigefügt. Es können die gesamten im FNP gelb markierten Erddeponieflächen geprüft werden: [Anm.: Auszug des FNP liegt bei] - Rebenloch in Loßburg: Flst.Nrn.: 870/1 und auch die weiteren kleineren südlich gelegenen Grundstücke	Wird gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird als Meldung in den Planentwurf aufgenommen, da es innerhalb der nächsten Jahre für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung stehen könnte (PF45).
285	472	Stellungn.-ID 86 Rathaus Loßburg	Stellungnahmen der Ortsteile der Gemeinde Loßburg zum Teilregionalplan Solarenergie der Region Nordschwarzwald: Wittendorf: Das gleiche Thema wurde vor geraumer Zeit schon einmal im Ortschaftsrat behandelt. Aufgrund einer neuen Planvorlage, welche durch das Regierungspräsidium in Auftrag gegeben wurde, sieht sich der Ortschaftsrat jedoch gezwungen, dieses Thema erneut zu behandeln. Hierzu legt der Vorsitzende die neue Planvorlage "Regionalplan Solarenergie" vor. Darauf ausgewiesen sind zwei potenzielle Planfelder auf Wittendorfer Gemarkung. Beide Planfelder widersprechen aber unseren bereits festgelegten Vorgabekriterien: - Keine Erstellung in FFH-Gebieten sowie auf Flächen, welche aktuell noch landwirtschaftlich genutzt werden. - Keine Erstellung auf Flächen, welche vom Ort aus einsehbar sind (Blendwirkung etc.) Der Ortschaftsrat kann die vorgeschlagenen Planflächen deshalb nicht akzeptieren und lehnt diese ab!	Wird nicht gefolgt Die festgelegten Vorgabekriterien von Loßburg-Wittendorf sind für die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie nicht bindend. FFH-Gebiete und nicht mit FFH-Mähwiesen gelten entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs als Ausschluss. Die angesprochenen Gebiete in Loßburg-Wittendorf PF20 und PF21 überlagern sich nicht mit FFH-Gebieten und nicht mit FFH-Mähwiesen. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar. PF21 liegt zu den größten Teilen in der Grenzflur. PF20 liegt in der Vorbehaltsflur II.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" geprüft (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik und Anhang II, Steckbriefe). Zudem wird die Blendwirkung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Das Landschaftsbild ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.
286	984	Stellungn.-ID 86 Rathaus Loßburg	die Gemeinde Loßburg hat die vorhandenen Deponieflächen (Bodenaushubdeponien) bisher nicht als potentielle Flächen, die im Rahmen des Teilregionalplans Solarenergie ausgewiesen werden können, an den Regionalverband übermittelt. Dies möchten wir nun gerne nachmelden.	Wird zur Kenntnis genommen
287	452	Stellungn.-ID 86 Rathaus Loßburg	Auch die Wertigkeit der Böden und deren Geeignetheit insbesondere zur landwirtschaftlichen Nutzung sollten bei der Planung berücksichtigt werden. In dieser Hinsicht ist aus Sicht der Gemeinde eine Anpassung und Reduzierung der ausgewiesenen Flächen durchaus möglich. Eine potentielle Überlastung von Landwirten durch Nutzung wertiger landwirtschaftlicher Flächen und eine Beeinträchtigung von Vollerwerbslandwirten durch erheblichen Flächenentzug sollte vermieden werden. Grundsätzlich sollte vor der Nutzung von Flächen im Offenland das vorhandene bestehende Potenzial auf Dachflächen von Bestandsgebäuden genutzt werden.	Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar. Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Dieses Flächenziel bezieht sich auf die Regionsfläche und nicht auf die Flächen der Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften bzw. Gemeindeverwaltungsverbände. Der Ausbau des Potenzials auf Dachflächen ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Solarenergie. Allgemeine regionalplanerische Grundsätze und ein Vorschlag zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden sind im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald festgelegt (PS 4.2.1) und sind daher nicht Teil des Teilregionalplans Solarenergie.
288	468	Stellungn.-ID 86 Rathaus Loßburg	Um Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen der Ortsteile, welche diesem Schreiben als Anlage beigefügt sind, wird besonders gebeten.	Wird zur Kenntnis genommen
289	456	Stellungn.-ID 86 Rathaus Loßburg	Die Vorranggebiete PF 20 und PF 21 sollten gemäß der Stellungnahme des Ortsteils Wittendorf erneut auch im Hinblick auf den Kriterienkatalog der Gemeinde geprüft werden.	Wird nicht gefolgt Der Kriterienkatalog zu "Photovoltaik-Freiflächenanlagen" auf der Gemarkung Loßburg ist für die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie nicht bindend. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich. Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
290	471	Stellungn.-ID 86 Rathaus Loßburg	Stellungnahmen der Ortsteile der Gemeinde Loßburg zum Teilregionalplan Solarenergie der Region Nordschwarzwald: Sterneck: Die Ortschaft Sterneck sieht sich nicht tangiert und bringt daher auch keine Anregungen vor.	Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Die Satzung soll bis 30. September 2025 festgestellt werden. Wird zur Kenntnis genommen
291	448	Stellungn.-ID 86 Rathaus Loßburg	Aus Sicht der Gemeinde Loßburg ist es sehr wichtig, dass gemäß § 21 KlimaG eine Fläche von mindestens 0,2 % der Regionsfläche als Vorranggebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Teilregionalplan durch den Regionalverband Nordschwarzwald ausgewiesen und damit das Teilflächenziel bis September 2025 erreicht wird. Nur so können geeignete Standorte für die Nutzung von Solarenergie planerisch gesichert werden.	Wird zur Kenntnis genommen
292	469	Stellungn.-ID 86 Rathaus Loßburg	Stellungnahmen der Ortsteile der Gemeinde Loßburg zum Teilregionalplan Solarenergie der Region Nordschwarzwald: Betzweiler-Wälder: Zum Teilregionalplan Solarenergie bittet der Ortschaftsrat Betzweiler-Wälder die Verwaltung die Vorgaben aus der Vorbereitung zum Kriterienkatalog für PV-Freiflächenanlagen (Stand 20.07.2021) der Gemeinde Loßburg für den Bereich Betzweiler-Wälder anzuwenden. Die im Plan dargelegten Standorte sind aus Sicht des Ortschaftsrats bis auf eine Ausnahme bedenkenlos. Die Ausnahme ist das ausgewiesene Gebiet auf dem Einfürst, zwischen Breitenau, Bohl und Roßbach. Der Ortschaftsrat möchte hier festgehalten haben, dass die Module so zu montieren sind, dass im Bereich Betzweiler-Wälder keine Blendwirkung anfallen kann. Für die Erweiterung bereits bestehender Anlagen gibt es keine Einwände.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die festgelegten Vorgaben aus der Vorbereitung zum Kriterienkatalog für PV-Freiflächenanlagen (Stand 20.07.2021) der Gemeinde Loßburg sind für die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie nicht bindend. Zu PF27: Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" geprüft (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF27 wurde keine Betroffenheit festgestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zudem wird die Blendwirkung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
293	465	Stellungn.-ID 86 Rathaus Loßburg	Aufgrund der unmittelbaren Nähe [des VRG PF29] zum Vorranggebiet PF 30 [Anm.: Karten aus den Beteiligungsunterlagen zu PF30 liegen bei], welches im Teilregionalplan als geeignet eingestuft wird, ist eine grundsätzliche Reduzierung der mittels PF 29 und PF 30 ausgewiesenen Flächen im Bereich Killberg zu bedenken.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF29 und PF30 werden abgeändert, s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Dieses Flächenziel bezieht sich auf die Regionsfläche und nicht auf die Flächen der Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften bzw. Gemeindeverwaltungsverbände.
294	451	Stellungn.-ID 86 Rathaus Loßburg	Insbesondere sind mögliche Blendwirkungen zu vermeiden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" geprüft (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik und Anhang II, Steckbriefe). Zudem wird die Blendwirkung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
295	453	Stellungn.-ID 86 Rathaus Loßburg	Die Gemeinde Loßburg hat bereits einen Kriterienkatalog zu "Photovoltaik-Freiflächenanlagen" auf der Gemarkung Loßburg aufgestellt (siehe Anlage [Anm.: Kriterienkatalog Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf der Gemarkung der Gemeinde Loßburg liegt bei]). Im weiteren Verfahren sollte dieser auch bei der Planung im Rahmen des Regionalplans Solarenergie berücksichtigt und angewandt werden. Hieraus sind die wesentlichen Ausschlusskriterien und Gesichtspunkte unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten aus Sicht der Gemeinde zu entnehmen.	Wird nicht gefolgt Der Kriterienkatalog zu "Photovoltaik-Freiflächenanlagen" auf der Gemarkung Loßburg ist für die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie nicht bindend. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich. Im Fall einer Umsetzung können im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung weitere Kriterien angewendet werden.
296	449	Stellungn.-ID 86 Rathaus Loßburg	Dennoch sieht die Gemeinde durchaus die Möglichkeit, auf das Ausweisen einzelner Vorranggebiete bzw. gewisser Teilflächen aus der vorliegenden Entwurfsplanung des Teilregionalplans Solarenergie zu verzichten und hält eine weitere Überprüfung der ausgewiesenen Flächen für sinnvoll. Insbesondere ist aus Sicht der Gemeinde Folgendes auszuführen und erneut zu bedenken und zu prüfen:	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge
297	473	Stellungn.-ID 86 Rathaus Loßburg	Stellungnahmen der Ortsteile der Gemeinde Loßburg zum Teilregionalplan Solarenergie der Region Nordschwarzwald: Lombach: Für die Gemarkung Lombach ist im Regionalplan nur das bereits bekannte Solarfeld Hohenrain (PF 17) aufgeführt. Des Weiteren verweist die Vorsitzende auf den Kriterienkatalog Photovoltaik der Gemeinde Loßburg. Für die PV-Anlage Hohenrain PF 17 bestehen seitens des Ortschaftsrates keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen Bei PF17 handelt es sich um eine Bestandsanlage. Das Gebiet wird aus diesem Grund weiterverfolgt. Der Kriterienkatalog der Gemeinde Loßburg wird zur Kenntnis genommen. Er ist für den Teilregionalplan Solarenergie nicht bindend.
298	461	Stellungn.-ID 86 Rathaus Loßburg	Das Vorranggebiet PF 27 ist aus Sicht der Gemeinde nochmals besonders zu überprüfen. Regional erhebliche negative Umweltauswirkungen sind zu erwarten, weshalb es bereits in der vorliegenden Entwurfsfassung des Teilregionalplans als konfliktbehaftetes Vorranggebiet eingestuft wurde.	Wird nicht gefolgt Ein Grund für die Einstufung in der Umweltprüfung von PF27 als "konfliktbehaftetes Vorranggebiet" ist das Vorkommen von Waldflächen und Gehölz (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe; Anmerkung: vorher "Waldflächen mit Gehölz"). Waldflächen und Gehölz liegen kleinräumig innerhalb des Gebiets für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, v.a. entlang der Wege. Es ist davon auszugehen, dass der Konflikt durch Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (s. Umweltbericht, Kapitel 4.5) auf nachgelagerter Planungsebene vermieden oder minimiert werden kann. Aspekte der Wegeführung werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. das Parklayout

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
299	464	Stellungn.-ID 86 Rathaus Loßburg	Das Vorranggebiet PF 29 liegt im Bereich der Erddeponie Killberg sowie im Bereich des aktuell laufenden Flurneuordnungsverfahren Dornhan, in dessen Rahmen auch Betzweiler-Wälder teilweise einbezogen wird. Die Gemeinde bewertet es als potentiell konfliktbehaftetes Gebiet, weshalb auch hier eine erneute Überprüfung hinsichtlich einer Flächenreduzierung angeregt wird. [Anm.: Karte aus den Beteiligungsunterlagen zu PF29 mit Einzeichnung einer Flächenreduzierung von PF29 liegt bei]	vorliegt. Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das nördliche Teilgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen von PF29 überlagert sich mit der im FNP dargestellten Erddeponie, bzw. Fläche für Aufschüttungen "Killberg". Auf Anfrage wurde dem RVNSW mitgeteilt, dass die Erddeponie Killberg bei dem derzeitigen Füllvolumen noch mindestens die nächsten 10-15 Jahre in Betrieb sein wird. Das im ersten Entwurf vorliegende Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF29 ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht aufgefüllt und wird derzeit dafür vorbereitet. Aus diesem Grund wird PF29 entsprechend zugeschnitten, sodass keine Überlagerungen mit der Deponie mehr vorliegen. Im Südosten wird das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen von der neuen Gemeindegrenze sich eine Teilfläche von ca. 64 m ² des Gebiets für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF29 mit der Grenze des Gebietstausches zwischen Loßburg und Dornhan. Die Teilfläche, die Dornhan zugeordnet wird, befindet sich außerhalb der Region NSW. Aus diesem Grund wird diese Teilfläche nicht weiterverfolgt.
300	454	Stellungn.-ID 86 Rathaus Loßburg	Eine Reduzierung der ausgewiesenen Gesamtfläche von etwa 2,4 % als Vorranggebiete im Gemeindegebiet Loßburg sollte nochmals überprüft werden, da die Gemeinde Loßburg bereits einen sehr hohen Beitrag zur Erreichung des Flächenziels im Bereich Windenergie leistet. Hier werden etwa 5 % der Gemeindefläche als Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen, weshalb aus Sicht der Gemeinde bei der Ausweisung von Vorranggebieten im Teilplan Solarenergie dies aus Gründen der Verhältnismäßigkeit mitberücksichtigt werden sollte. Auch im Vergleich mit anderen Kommunen werden im Gemeindegebiet Loßburg insgesamt sehr viele Flächen sowohl im Bereich Windenergie als auch im Bereich Solarenergie ausgewiesen.	Wird nicht gefolgt Die im ersten Entwurf vorliegenden Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen umfassen mit 66,6 ha ca. 0,8 % der Fläche Loßburgs, Gebiete für die Windenergie ca. 5,2 %. Gemäß §§ 20 und 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 %, für die Windenergie von mindestens 1,8 %, der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Diese Flächenziele beziehen sich auf die Regionsfläche und nicht auf die Flächen der Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften bzw. Gemeindeverwaltungsverbände. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.
301	463	Stellungn.-ID 86 Rathaus Loßburg	Auch sind in Anbetracht der Größe der ausgewiesenen Fläche und deren Lage erhebliche Blendwirkungen für den Ortsteil Betzweiler-Wälder zu befürchten.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" geprüft (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF27 wurde keine Betroffenheit festgestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zudem wird die Blendwirkung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
302	988	Stellungn.-ID 86 Rathaus Loßburg	Beigefügt erhalten Sie Lageplan sowie Luftbild jeweils zu unseren beiden Erddeponieflächen. [Anm.: Karten liegen bei] - Bodenaushubdeponie „Killberg“ in Loßburg-Wälder Außerdem sind Auszüge aus den Darstellungen im Flächennutzungsplan dieser Mail beigefügt. Es können die gesamten im FNP gelb markierten Erddeponieflächen geprüft werden: [Anm.: Auszug des FNP liegt bei] - Killberg in Wälder: Flst.Nrn. 151 - 158	Wird nicht gefolgt Auf Anfrage wurde dem RVNSW mitgeteilt, dass die Erddeponie Killberg (teilweise Überlagerung mit PF29) bei dem derzeitigen Füllvolumen noch mindestens die nächsten 10-15 Jahre in Betrieb sein wird. Aus diesem Grund wird die vorgeschlagene Prüffläche der Erddeponie Killberg nicht als Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen und PF29 entsprechend zugeschnitten, sodass keine Überlagerungen mit der Deponie mehr vorliegen. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden.
303	455	Stellungn.-ID 86 Rathaus Loßburg	Bei den Vorranggebieten PF 17 und PF 32 sind keine Anmerkungen vorzubringen. Diese Flächen wurden bzw. werden aktuell in einem Bauleitplanverfahren abgehandelt und sind der Gemeinde bekannt. Auf der Fläche von PF 32 besteht bereits eine PV-Freiflächenanlage.	Wird zur Kenntnis genommen
304	458	Stellungn.-ID 86 Rathaus Loßburg	Das Vorranggebiet PF 21 wird insbesondere aufgrund der möglichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft kritisch gesehen. Auswirkungen auf die umliegend kartierten FFH-Mähwiesen sind zu befürchten und bei potentieller Realisierung jedenfalls auszuschließen.	Wird nicht gefolgt FFH-Mähwiesen gelten entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs als Ausschluss. PF21 überlagert sich nicht mit FFH-Mähwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung von PF21 zeigen, dass das Gebiet geeignet ist. Das Landschaftsbild ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.
305	467	Stellungn.-ID 86 Rathaus Loßburg	Übersicht der von der Gemeinde Loßburg vorgeschlagenen Flächenreduzierungen mit der Bitte um nochmalige Überprüfung der Vorranggebiete: [Anm.: Karten liegen bei. Darin sind die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF20, PF21, PF27, PF29 und PF30 markiert]	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF20, PF21, PF27, PF29 und PF30 werden gemäß der vorgebrachten Anregungen und Bedenken abgewogen, s. entsprechenden Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
306	459	Stellungn.-ID 86 Rathaus Loßburg	Es handelt sich zudem um wertvolle landwirtschaftlich genutzte Flächen.	Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar. Das Gebiet PF21 liegt zu größten Teilen innerhalb der Grenzflur. Ein Teil im Südwesten liegt innerhalb der Vorbehaltsflur II.
307	474	Stellungn.-ID 86 Rathaus Loßburg	Stellungnahmen der Ortsteile der Gemeinde Loßburg zum Teilregionalplan Solarenergie der Region Nordschwarzwald: Schömberg: In Schömberg ist keine Fläche ausgewiesen. Deshalb kein	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Abstimmungsbedarf. Unabhängig davon gibt es keine Brachflächen, alle Flächen werden landwirtschaftlich genutzt und auch für die Landwirtschaft benötigt.	
308	457	Stellungn.-ID 86 Rathaus Loßburg	Es werden insbesondere beim Gebiet PF 20 aufgrund der Einsehbarkeit der Fläche Blendwirkungen und Beeinträchtigungen für den Ortsteil Wittendorf befürchtet.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Einsehbarkeit betrifft das Landschaftsbild, welches kein Einzelbelang ist, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" geprüft (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF20 wurde keine Betroffenheit festgestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zudem wird die Blendwirkung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
309	450	Stellungn.-ID 86 Rathaus Loßburg	Beeinträchtigungen von Schutzgütern durch erstellte PV-Freiflächenanlagen sind bestmöglich zu verhindern.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Schutzgüter wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung geprüft. Das Ergebnis der Prüfung für jedes Gebiet kann dem Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe, entnommen werden. Zudem werden weitere Aspekte im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.
310	470	Stellungn.-ID 86 Rathaus Loßburg	Stellungnahmen der Ortsteile der Gemeinde Loßburg zum Teilregionalplan Solarenergie der Region Nordschwarzwald: Vierundzwanzig-Höfe: Der Ortschaftsrat hat diese Teilpläne, in denen die Kulisse für mögliche Standorte von Windkraftanlagen und von Freiflächenphotovoltaik des Regionalverbands Nordschwarzwald gesichtet. Dabei wird in Bezug auf den Teilregionalplan "Solarenergie" die Potenzialfläche 27 auf der Gemarkung Betzweiler-Wäldle (Bereich Breitenau), die vom Stuhl / Stuhlhof wahrscheinlich teilweise sichtbar ist, aufgrund der Größe und weil die Fläche landwirtschaftlich sehr wertvoll ist, als kritisch betrachtet. Ansonsten bestehen gegen den Teilregionalplan keine Bedenken.	Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar. PF27 befindet sich in der Vorbehaltsflur II. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.
311	460	Stellungn.-ID 86 Rathaus Loßburg	Die "Zerstückelung" der einzelnen Flächen ist nicht nachvollziehbar und der Standort wird generell unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten als nicht geeignet erachtet. [Anm.: Karten aus den Beteiligungsunterlagen zu PF21 liegen bei, in welchen manche Teilflächen durchgekreuzt sind]	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF21 wird zugeschnitten, um die Kleinteiligkeit zu reduzieren (s. Abwägungsgrundlage zur Kleinteiligkeit von Gebieten).
312	462	Stellungn.-ID 86 Rathaus Loßburg	Die Flächen sind als landwirtschaftlich wertvolle Flächen einzustufen.	Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar. Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF27 liegt in der Vorbehaltsflur II. Wird zur Kenntnis genommen
313	1005	Stellungn.-ID 87 Stadt Maulbronn	Auf einer Karte, werden die Potenzialflächen für regionalbedeutsame Freiflächen Photovoltaikanlagen für das Gebiet der Stadt Pforzheim und dem Enzkreis dargestellt (https://nordschwarzwald-region.de/wp-content/uploads/2023/11/Enzkreis_Pforzheim_Solar.pdf). Grundsätzliche planerische Belange werden durch den Teilregionalplan Solarenergie nicht berührt.	
314	1006	Stellungn.-ID 87 Stadt Maulbronn	Aus Sicht der Stadtverwaltung ist aber wichtig darauf hinzuweisen, dass der engere Klosterbereich, wie auch das historische Wasserbewirtschaftungssystem in der Kulturlandschaft des Klosters Maulbronn, in die Liste des UNESCO Weltkulturerbes aufgenommen sind und die umgebende Kulturlandschaft innerhalb der Gemarkung Maulbronn (historische Gemarkungsgrenze des Klosters Maulbronn; nicht pauschal gleichzusetzen mit den heutigen Grenzen der Stadt Maulbronn!) als Sachgesamtheit unter Schutz gestellt ist. Bei zukünftigen Planungen für den Ausbau erneuerbarer Energien ist ein verantwortungsvoller und behutsamer Umgang mit der Kulturlandschaft und dem kulturellen Erbe aus Sicht der Stadt unabdingbar und sollten dazu beitragen, dass die einmalige historische Substanz nicht beeinträchtigt wird, insbesondere durch Sichtbeziehungen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Historische Kulturlandschaften, Bau- und Nutzungsrelikte sowie Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Kultur- und Sachgüter" berücksichtigt. Für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung wurde eine Einzelfallbetrachtung in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege vorgenommen. Aspekte des Denkmalschutzes werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
315	1004	Stellungn.-ID 87 Stadt Maulbronn	Im Rahmen der informellen Beteiligung zur Suchraumkulisse des Teilregionalplans Windenergie wurden zudem geplante Flächen für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Bestandsanlagen abgefragt. Gemeldete Flächen werden ebenfalls als Flächen für die Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, wenn sie größer 3 ha sind, bzw. entsprechend dem Kriterienkatalog mit den angrenzenden Flächen auf über 3 ha erweitert werden können.	Wird zur Kenntnis genommen
316	1003	Stellungn.-ID 87 Stadt Maulbronn	Der Regionalverband Nordschwarzwald („RV“) hat den aus § 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) resultierenden gesetzlichen Auftrag, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Fläche der Region Nordschwarzwald („Region“) festzulegen. Die Region umfasst bekanntermaßen die Stadt Pforzheim, den Enzkreis sowie die Landkreise Calw und Freudenstadt. Die zur Erreichung dieses Flächenziels notwendigen Teilpläne und sonstigen Änderungen eines Regionalplans sollen bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden. Der Planungsausschuss des RV hat am 24.01.2024 einen	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>Planentwurf beschlossen und das Beteiligungsverfahren eröffnet. Städte und Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit haben nun gemäß § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 12 Absätze 2, 3 und 5 Landesplanungsgesetz (LplG) Gelegenheit, sich zum Planentwurf zu äußern Fristende 05.05.2024).</p> <p>Für die Suche nach geeigneten Vorranggebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde ein Kriterienkatalog beschlossen</p> <p>(https://nordschwarzwald-region.de/wp-content/uploads/2023/11/35_B_TRP-Solarenergie_Anlage_1_FFPV_Kriterienkatalog.pdf), demzufolge die Potenzialflächen für Vorranggebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermittelt wurden. Aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen und der Charakteristik der Region Nordschwarzwald (Waldgebiete, natur- und artenschutzrechtliche Belange, relativ wenige Flächen nach § 35 Absatz 1 Nr. 8 BauGB) wurde ein neuer Kriterienkatalog erarbeitet.</p>	
317	389	Stellungn.-ID 88 Bürgermeisteramt Mönshheim	<p>Bezüglich des Teilregionalplans Solarenergie befindet sich bislang auf der Gemarkung der Gemeinde Mönshheim keine entsprechenden Flächen bzw. Potentialflächen. Aus diesem Grund gehen wir, die Gemeinde Mönshheim, nicht detaillierter auf die weitere Vorgehensweise ein und gehen davon aus, dass sich der o.g. Umstand nicht ändern wird.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
318	538	Stellungn.-ID 88 Bürgermeisteramt Mönshheim	<p>Bezüglich des Teilregionalplans Solarenergie befindet sich bislang auf der Gemarkung der Gemeinde Mönshheim keine entsprechenden Flächen bzw. Potentialflächen. Aus diesem Grund gehen wir, die Gemeinde Mönshheim, nicht detaillierter auf die weitere Vorgehensweise ein und gehen davon aus, dass sich der o.g. Umstand nicht ändern wird.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
319	673	Stellungn.-ID 89 Stadtverwaltung Mühlacker	<p>Der für Mühlacker festgelegte Standort entspricht unserer Planung. Weitere Flächenfestlegungen sind nicht geplant. Wir gehen davon aus, dass die Belange der Stadt Mühlacker durch Ihre Planung nicht betroffen werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
320	220	Stellungn.-ID 90 Stadt Nagold	<p>Über die Notwendigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist sich das Gremium bewusst.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
321	230	Stellungn.-ID 90 Stadt Nagold	<p>Die Naturpark Augenblick Runde Rotfelden und weitere Wanderwege (gelbe und blaue Raute) führen mitten durch diesen Bereich.</p>	Nicht Regelungsgegenstand Naturparke und Wanderwege stellen kein Ausschlusskriterium für den Teilregionalplan Solarenergie dar. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.
322	237	Stellungn.-ID 90 Stadt Nagold	<p>Die Notwendigkeit von Freiflächen-Photovoltaik Anlagen ist dem Gremium bewusst - in Rücksichtnahme auf die Landwirtschaft, die daraus resultierende Grundversorgung unserer Bevölkerung und unter Rücksichtnahme auf das Landschaftsbild bittet der Ortschaftsrat von den hier vorgesehenen Flächen Abstand zu nehmen.</p>	Wird nicht gefolgt Das Gebiet PC14 wird teilweise zugeschnitten (s. Abwägung zu PC14). Die Landwirtschaft und Landschaftsbild sind keine Einzelbelange, die zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führen, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.
323	235	Stellungn.-ID 90 Stadt Nagold	Andernfalls sollte auf Unland, Grünland bzw. auf schlecht zu bewirtschaftende Flächen ausgewichen werden. Über solche Alternativ-Flächen verfügen wir auf Mindersbacher Gemarkung leider nicht, da bei uns viele Flächen als Naturschutzgebiet oder als FFH-Gebiet ausgewiesen sind.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar. Zudem wurde das Schutzgut Boden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung geprüft, wonach sich für die Gebiete PC14 und PC15 keine betroffenen Aspekte ergeben (s. Umweltbericht). Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs sind FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete jeweils mit einem Vorsorgeabstand von 200 m als Ausschluss festgelegt.
324	236	Stellungn.-ID 90 Stadt Nagold	Das Gremium befürchtet, dass durch die Umsetzung der Maßnahmen im Ort ein sehr großer Unfrieden aufkommen wird. Viele Teile der Bevölkerung werden betroffen sein und die Meinungen gehen hierzu massiv auseinander. Auch dieses Argument gilt es im ländlichen Raum zu berücksichtigen.	Nicht Regelungsgegenstand Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Die Satzung soll bis 30. September 2025 festgestellt werden. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.
325	238	Stellungn.-ID 90 Stadt Nagold	Anlage 1: Stellungnahme des Ortschaftsrates Gündringen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen: Die in der Stellungnahme PC19 aufgeführten Gebiete, die für den Bau und Betrieb zur Nutzung der Solarenergie als Vorranggebiete festgelegt wurden, werden vom Ortschaftsrat einstimmig abgelehnt. Grund hierfür sind die Auswirkungen und Bewertungen der Wirtschaftlichkeit, Naturverträglichkeit und des Umweltschutzes sowie das Naherholungsgebiet für Gündringen. In unmittelbarer Nähe sind hier kulturelle/historische Denkmale sowie Kleindenkmale verortet und ein Rundwanderweg miteingeschlossen.	Wird nicht gefolgt Die "Kernflächen und Kernräume Landesweiter Biotopverbund" sowie die "Raumkulisse Vögel der offenen Feldflur" wurden bereits aus der Gebietskulisse ausgeschnitten (s. Anpassungen vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs im Umweltbericht Anhang II Steckbriefe). Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar. Erholungsgebiete sind kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine automatische Umsetzung eines Vorhabens noch eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Durch die Festlegung im Teilregionalplan Solarenergie werden grundlegend geeignete Gebiete aufgezeigt. Derzeit ist die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Teilregionalplan Solarenergie mit Grundsatzcharakter vorgesehen. Die Gebiete würden der kommunalen Abwägung unterliegen. Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus dem Teilregionalplan Solarenergie müssen dabei in die Abwägung eingestellt werden.
326	231	Stellungn.-ID 90 Stadt Nagold	PC15 - 15,2 ha Auch dieser Bereich gehört zu dem Naherholungsgebiet von Mindersbach — die oben genannten Argumente bezüglich dem Naherholungsgebiet treffen hier ebenfalls zu.	Wird nicht gefolgt Erholungsgebiete sind kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.
327	227	Stellungn.-ID 90 Stadt Nagold	Das benachbarte Sportgelände ist sehr stark frequentiert und hat eine extrem hohe Aufenthaltsqualität. Das Sportangebot umfasst Tennis und Fußball. Ferner befindet sich dort ein öffentlichen Spielplatz (es gibt sonst nur noch einen im Ort). Der einzige Gastronomiebetrieb im Ort, ist das Sportheim. Die Außengastronomie verfügt über eine herrliche Terrasse mit einem sagenhaften Ausblick. Auf dem angrenzenden Flutlichtplatz ist ein Kunstrasen-Platz geplant, er ist Teil des Sportentwicklungsprogramms der Stadt Nagold. Durch diesen Umbau wird die Frequenz der Freizeitsportler weiter ansteigen.	Wird teilweise / singgemäß gefolgt Der gesamte Sportplatz bzw. die Überlagerung des Gebiets PC14 mit der Grünfläche im Bestand wird zugeschnitten und arrondiert.
328	223	Stellungn.-ID 90 Stadt Nagold	Nicht zu vernachlässigen ist der Aspekt der Landschaftspflege, den die ortsansässigen Landwirte vornehmen. Bei der Verpachtung von Ackerland geht oft eine Pflicht der Grünpflege von Unland mit einher. So dass auch unsere Hanglagen und kleinparzelligen Wiesenflächen gemäht werden und keine Verbuschung der Natur stattfindet. Hierbei handelt es sich, nicht selten, um die ökologisch wertvollen Streuobstwiesen, die aus diesen Pflegeaufträgen heraus, um Mindersbach herum noch in einem guten bis sehr guten Zustand sind.	Nicht Regelungsgegenstand
329	217	Stellungn.-ID 90 Stadt Nagold	der Technische Ausschuss der Stadt Nagold hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 ausführlich über die im Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf) ausgewiesenen Vorrangflächen PC14 (Mindersbach), PC15 (Mindersbach) und PC19 (Schietingen, teilweise) beraten und sich dem Votum der jeweils betroffenen Ortschaftsräte:Innen angeschlossen. Die diesbezüglichen Protokolle der jeweiligen OR-Sitzungen sind als Anlage beigefügt.	Wird zur Kenntnis genommen
330	222	Stellungn.-ID 90 Stadt Nagold	Die Landwirtschaftlichen Flächen wurden in den letzten Jahren immer weiter zurück gedrängt bzw. reduziert. Für Wohn- und Industriebauten wurden große Flächen abgezogen. Auch die hierfür erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen gehen i.d.R zu Lasten von landwirtschaftlichen Flächen. Betriebe mit mehr als 10 ha Anbaufläche müssen 4 % ihrer Flächen stilllegen. Die	Nicht Regelungsgegenstand

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
331	219	Stellungn.-ID 90 Stadt Nagold	<p>Bio-Gasanlagen benötigen große Anbauflächen für ihre Energiepflanzen. Durch die Verbote von Düngemitteln muss für den gleichen Ernteertrag mehr Grundfläche eingesetzt werden.</p> <p>Anlage 1: Stellungnahme des Ortschaftsrates Mindersbach zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen</p> <p>Der Ortschaftsrat Mindersbach hat sich in seiner nicht-Öffentlichen Sitzung vom 01.02.2024 ausführlich mit dem Thema Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Grundlage der Planung vom Regionalverband Nordschwarzwald beschäftigt.</p> <p>Der Regionalverband weist auf der Gemarkung Mindersbach Vorranggebiete mit den Bezeichnungen PC14 (23,9 ha) und PC15 (15,2 ha) für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
332	224	Stellungn.-ID 90 Stadt Nagold	<p>Auf Grund der Realteilung im Königreich Württemberg besteht unsere Gemarkung aus sehr kleinen und sehr vielen Parzellen. Dies zeigt auf, dass genau in dem hier betroffenen Gebiet gute Böden existieren, hier wurden die Flächen immer weiter geteilt - im Gegensatz zu Unland oder in Bereichen mit schlechteren Bodenstrukturen.</p>	Nicht Regelungsgegenstand
333	229	Stellungn.-ID 90 Stadt Nagold	<p>Auf den Flurstücken 391 und 392 im nördlichen Teil des Vorranggebietes befindet sich eine sehr gepflegte und sehr große Streuobstwiese mit einem stattlichen Baumbestand.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Streuobstwiese auf den Flurstücken 391 und 392 sowie die nördlich daran angrenzenden Flurstücke mit Baumbestand werden aus dem Gebiet PC14 ausgeschnitten.</p>
334	228	Stellungn.-ID 90 Stadt Nagold	<p>Es handelt sich bei diesem Gelände um das Naherholungsgebiet nicht nur für die Mindersbacher Bevölkerung. Viele Menschen nutzen die gut ausgebauten Wege, die sich hervorragend zu Spaziergängen auch für Menschen mit eingeschränkter Mobilität (Rollatoren) und für Kinder mit Fahrzeugen aller Art eignen. Die angebotenen Sitzbänke werden sehr gut angenommen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit wurde im Rahmen der Umweltprüfung geprüft (s. Umweltbericht, Hinweis auf einen Wanderparkplatz). Erholungsgebiete sind kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.</p>
335	226	Stellungn.-ID 90 Stadt Nagold	<p>PC 14 -23,9ha</p> <p>Im angrenzenden Grünbereich zum Sportgelände wird unser Waldkindergarten entstehen. Der Bedarf an Kita Plätzen ist groß — Umfangreiche Investitionen sind bereits getätigt (Anschaffung des WakiWas, Baugenehmigung).</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Durch die Festlegung im Teilregionalplan Solarenergie werden grundlegend geeignete Gebiete aufgezeigt. Derzeit ist die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Teilregionalplan Solarenergie mit Grundsatzcharakter vorgesehen. Die Gebiete würden der kommunalen Abwägung unterliegen. Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik aus dem Teilregionalplan Solarenergie müssen dabei in die Abwägung eingestellt und diese Aspekte im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft werden. An dem Gebiet wird daher festgehalten, allerdings mit Änderungen des Gebietszuschnitts, s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.</p>
336	233	Stellungn.-ID 90 Stadt Nagold	<p>Resumee</p> <p>Die Gesamt-Fläche der beiden Vorranggebiete sind für unsere</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das Gebiet PC14 wird teilweise zugeschnitten (s. Abwägung zu</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ländliche Struktur- eher dörfliche Struktur - viel zu massiv und von daher nicht akzeptabel.	PC14). Das Landschaftsbild ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.
337	225	Stellungn.-ID 90 Stadt Nagold	Das Gremium betrachtet den hier geplanten Einschnitt in das Landschaftsbild als zu gravierend — anders in Gegenden wo die Anbauflächen pro Kultur wesentlich großflächiger sind. Konkret nimmt der Ortschaftsrat zu den betroffenen Flächen PC 14 und PC 15 wie folgt Stellung:	Wird nicht gefolgt Das Landschaftsbild ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.
338	232	Stellungn.-ID 90 Stadt Nagold	Zusätzlich befindet sich im östlichen Bereich des Gebietes ein Bienen-Lehrstand und private Schrebergärten.	Wird nicht gefolgt Bienen-Lehrstände stellen keinen regionalplanerischen Belang dar. Dieser Aspekt wird ggf. im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Im Flächennutzungsplan der VVG Nagold ist in dem Gebiet PC15 keine entsprechende Sonderbaufläche dargestellt. Auch bei einem Luftbild-Abgleich sind keine Überlagerungen mit Schrebergärten zu erkennen.
339	234	Stellungn.-ID 90 Stadt Nagold	Grundsätzlich sollten zuerst alle Dachflächen bzw. Flächen, die bereits versiegelt sind mit PV-Anlagen bestückt werden bevor landwirtschaftliche Flächen verwendet werden. Hier sind exemplarisch Deponien, Seitenhänge v. Autobahnen und Parkplätze zu nennen.	Nicht Regelungsgegenstand Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Die Satzung soll bis 30. September 2025 festgestellt werden. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die privilegierten Bereiche entlang von Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b BauGB als Eingangskulisse. Deponien werden ebenfalls aufgenommen. Der Ausbau des Potenzials auf versiegelten Flächen wie beispielsweise Dachflächen und Parkplätzen ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Solarenergie. Allgemeine regionalplanerische Grundsätze und ein Vorschlag zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden sind im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald festgelegt (PS 4.2.1) und sind daher nicht Teil des Teilregionalplans Solarenergie.
340	221	Stellungn.-ID 90 Stadt Nagold	Beide Vorranggebiete [PC14, PC15] umfassen überwiegend Ackerböden. Der Anteil von Grünland oder Unland ist zu	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			vernachlässigen. Die Flächen werden derzeit von Mindersbacher Landwirten im Nebenerwerb bewirtschaftet. Die betroffenen Ackerböden, gehören auf der Mindersbacher Gemarkung, zu den wirtschaftlichsten - zu den besten Böden. Die Flächen sind wegetechnisch für die Landwirtschaft sehr gut erschlossen. Das Gelände ist unter topografischen Aspekten gut zu bewirtschaften. Auf diesen Flächen werden „Regionale Produkte“ angebaut. Der Großteil der Landwirte, die diese Flächen bewirtschaften liefern ihr Getreide an die Getreidemühle [Name anonymisiert] in [Ort anonymisiert]. So ist es für die Bevölkerung möglich, Mehl und andere Getreideprodukte in unmittelbarer Nähe unter dem Faktor der Regionalität zu erwerben.	
341	655	Stellungn.-ID 91 Stadtverwaltung Neubulach	Der Teilregionalplan Solarenergie weist für Neubulach eine bestehende Fläche auf und rund um die ehemalige Deponie zwischen den Teilorten Oberhaugstett und Martinsmoos aus. Direkt angrenzend an die Deponie betreibt die Stadt Neubulach nordwestlich eine Erddeponie, die bereits zum Teil verfüllt wurde. Es ist beabsichtigt, auf dieser Erddeponie eine städtische Solaranlage zu errichten und zu betreiben. Wir bitten darum, die Planfläche in nordwestliche Richtung so zu erweitern, dass die angrenzende Erddeponie im Geltungsbereich liegt.	Wird nicht gefolgt Die Fläche der Erddeponie wird nicht als zusätzliches Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, da hier die befristete Umwandlung von Wald bereits abgelaufen ist und die Wiederaufforstung bereits begonnen hat. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden.
342	1033	Stellungn.-ID 91 Stadtverwaltung Neubulach	die Stadt kann sich zwei Standorte für Flächen-Solaranlagen vorstellen: b) Südlich der geplanten Erweiterung des Gewerbegebiets Seeäcker in Oberhaugstett. In Variante 1 ergibt sich eine Böschungfläche von 6.950 m ² und in Variante 2 von 17.550 m ² . Es findet Morgen ein Scopingtermin mit den Fachbehörden statt, um zu klären ob und wie das Gewerbegebiet erweitert werden kann [Anm.: Pläne der Variante 1 und Variante 2 liegen bei]. [Nachmeldung am 22.10.2024, dass ein Gebiet ähnlich der Variante 1 im Hang der Gewerbegebietserweiterung mit ca. 7.000 m ² verfolgt wird.]	Wird gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird als Meldung in den Planentwurf aufgenommen (PC27).
343	1032	Stellungn.-ID 91 Stadtverwaltung Neubulach	die Stadt kann sich zwei Standorte für Flächen-Solaranlagen vorstellen: a) Auf dem bereits verfüllten Teil der Erddeponie. Hier wurde die befristete Waldumwandlung beendet. Die gepflanzten Nadelbäume wachsen auf der Südseite jedoch spärlich bis gar nicht an. Ein Waldumwandlungsantrag ist geplant, jedoch noch nicht gestellt [Anm.: Lageplan liegt bei].	Wird nicht gefolgt Die Fläche der Erddeponie wird nicht als zusätzliches Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, da hier die befristete Umwandlung von Wald bereits abgelaufen ist und die Wiederaufforstung bereits begonnen hat. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden.
344	1029	Stellungn.-ID 95 Gemeinde Neuweiler	Es wird angeregt ein Vorranggebiet in Gaugenwald auf dem Flst. 108 einzuplanen.	Wird gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird als Meldung in den Planentwurf aufgenommen (PC28).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
345	539	Stellungn.-ID 95 Gemeinde Neuweiler	Grundsätzlich sollen ausschließlich Flächen im Gemeindebesitz ausgewiesen werden, um eine Umsetzung von Solarenergieanlagen im Bereich der Gemeinde zuverlässig zu ermöglichen.	Nicht Regelungsgegenstand Eigentumsverhältnisse stellen keinen regionalplanerischen Belang dar. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden.
346	477	Stellungn.-ID 97 Bürgermeisteramt Oberreichenbach	Die Gemeinde Oberreichenbach begrüßt ausdrücklich, dass der Regionalverband sich bei der Ausweisung der Vorrangflächen für die Solarenergie auf Flächen im Eigentum der Gemeinde beschränkt. Dadurch kann die Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit selbst über eine verträgliche Ausgestaltung befinden.	Nicht Regelungsgegenstand Eigentumsverhältnisse stellen keinen regionalplanerischen Belang dar. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden.
347	890	Stellungn.-ID 97 Bürgermeisteramt Oberreichenbach	Die Gemeinde Oberreichenbach begrüßt ausdrücklich, dass der Regionalverband sich bei der Ausweisung der Vorrangflächen für die Solarenergie auf Flächen im Eigentum der Gemeinde beschränkt. Dadurch kann die Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit selbst über eine verträgliche Ausgestaltung befinden.	Nicht Regelungsgegenstand Eigentumsverhältnisse stellen keinen regionalplanerischen Belang dar. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden.
348	891	Stellungn.-ID 98 Rathaus Ölbronn-Dürrn	Mit Beschluss des Gemeinderates vom 18. April 2024 gibt die Gemeinde Ölbronn-Dürrn keine weitere Stellungnahme ab, nachdem das Flst. Nr. 7517 auf Gemarkung Dürrn als Fläche PE1 mit einer Fläche von 4,2 ha bereits als Vorrangfläche im Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen wurde.	Wird zur Kenntnis genommen
349	674	Stellungn.-ID 98 Rathaus Ölbronn-Dürrn	Mit Beschluss des Gemeinderates vom 18. April 2024 gibt die Gemeinde Ölbronn-Dürrn keine weitere Stellungnahme ab, nachdem das Flst. Nr. 7517 auf Gemarkung Dürrn als Fläche PE1 mit einer Fläche von 4,2 ha bereits als Vorrangfläche im Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen wurde.	Wird zur Kenntnis genommen
350	246	Stellungn.-ID 99 Gemeinde Ostelsheim	Die Gemeinde Ostelsheim nimmt den Teilregionalplan Solarenergie zur Kenntnis und schlägt die Aufnahme der Ostelsheimer Erddeponie mit in die Planung auf vor	Wird gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird als Meldung in den Planentwurf aufgenommen, da Teilflächen bereits erfüllt sind bzw. die restlichen Teilflächen innerhalb der nächsten Jahre für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung stehen könnten (PC25).
351	1034	Stellungn.-ID 99 Gemeinde Ostelsheim	Bereits während der letzten Offenlegung/Anhörung des Regionalverbands habe ich das Interesse der Gemeinde Ostelsheim bekundet, die Fläche der Erddeponie mittelfristig für die Nutzung als Freiflächen-PV-Anlage zur Verfügung zu stellen. Unsere eigene Flächenberechnung ergibt eine Nettofläche von etwa 30.000 qm (Siehe Anhang [Anm.: Luftbild mit Einzeichnung liegt bei]). Laut Angaben eines potenziellen Projektentwicklers könnte hier eine Nennleistung von bis zu 3 MWp erreicht werden. In diesem	Wird gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird als Meldung in den Planentwurf aufgenommen, da Teilflächen bereits erfüllt sind bzw. die restlichen Teilflächen innerhalb der nächsten Jahre für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung stehen könnten (PC25).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Zusammenhang werden wir uns mit dem Thema Stilllegung bzw. Rückübertragung an den LK als öffentlich-rechtlichen Entsorger befassen. Es wäre zweifelsohne von Vorteil, wenn diese Fläche als Potenzialfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Regionalplan aufgenommen würde.	
352	263	Stellungn.-ID 100 Gemeindeverwaltung Ötisheim	Fläche C und Fläche B [Anm.: Erweiterungsflächen], fügen sich entsprechend in die städtebauliche Konzeption der Gemeinde ein, jedoch sind die Flächen aus Sicht der Verwaltung auch größer und zusammenhängender darstellbar.	Wird gefolgt Die zusätzlich gemeldeten Erweiterungsgebiete B und C werden als Meldung in den Planentwurf aufgenommen.
353	264	Stellungn.-ID 100 Gemeindeverwaltung Ötisheim	Daher hat die Verwaltung folgenden Alternativvorschlag, welche Flächen in der Vorrangplanung des Regionalplanes berücksichtigt werden sollen [Anm.: Protokoll der Gemeinderatssitzung liegt bei, Zustimmung durch Gemeinderat erfolgt]. Hierbei werden die Flächen B und C vergrößert. Fläche A entfällt komplett, stattdessen wird die Fläche D neu aufgeführt [Anm.: Karte liegt bei]. Hiernach sind Konflikte mit städtebaulichen Planungen der Gemeinde aktuell ausgeschlossen. Summarisch sind im Vorschlag des Regionalverbandes ca. 118 000 m ² . Bei dem Vorschlag der Verwaltung sind es ca. 144 000 m ² .	Wird gefolgt Der Erweiterungsvorschlag der Flächen B und C wird als Meldung in den Planentwurf aufgenommen. Nicht in die SUP überführt wird die zusätzlich gemeldete Teilfläche D im Nordwesten etwas abseits der Bahntrasse im Gewann Waldäcker, da dort mehrere Gebäude liegen. Die Fläche A wird nicht weiterverfolgt, da sie seitens der Gemeinde als potenzielle Entwicklungsfläche angedacht ist (s. Abwägungsgrundlagen Sitzungsvorlage 2/2024). Die Fläche wird im Rahmen der parallel laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans geprüft.
354	262	Stellungn.-ID 100 Gemeindeverwaltung Ötisheim	Diese Flächen sind jedoch aus Sicht der Verwaltung, zum Teil weniger geeignet, da vor allem die Fläche A [Anm.: Teilfläche westlich der Max-Eyth-Straße], sich an einem Südhang befindet und es somit zu einer Blendwirkung auf der L 1132 kommen kann. Auch ist die Fläche A deutlich weiter von der Bahntrasse entfernt, welche den planerischen Bezugspunkt darstellt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" geprüft (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE2 wurde eine Betroffenheit festgestellt und entsprechend negativ bewertet (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zudem wird die Blendwirkung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen. Hinweis: Die Teilfläche westlich der Max-Eyth-Straße wird nicht weiterverfolgt, da sie seitens der Gemeinde als potenzielle Entwicklungsfläche angedacht ist (s. Abwägungsgrundlagen Sitzungsvorlage 2/2024). Die Fläche wird im Rahmen der parallel laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans diesbezüglich geprüft.
355	265	Stellungn.-ID 100 Gemeindeverwaltung Ötisheim	Zu einer Umsetzung eines PV Vorhabens, sind jedoch weitere Rahmenbedingungen erforderlich, hierzu ist je nach Fläche ein Bebauungsplan, incl. Änderung des Flächennutzungsplan notwendig. In einem privilegierten Korridor von 200 m um eine Bahnanlage kann aktuell schon ein Baugesuch für eine solche Anlage eingereicht werden (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB). Am Rande sei erwähnt, dass zur endgültigen Realisierung auch eine Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich ist.	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
356	261	Stellungn.-ID 100 Gemeindeverwaltung Ötisheim	Der Regionalverband Nordschwarzwald, muss 2% seiner Fläche für erneuerbare Energien ausweisen. Hiervon sind 1,8% für Windenergie und 0,2% für Solarenergie zu berücksichtigen. In Ötisheim ist keine Vorrangfläche für Windenergie vorhanden. Jedoch schlägt der Regionalverband die nachfolgenden Flächen zu einer vorrangigen Nutzung für Solarenergie vor [Anm.: PE2].	Wird zur Kenntnis genommen
357	895	Stellungn.-ID 102 Stadt Pforzheim	Im geplanten Vorranggebiet PP2 befindet sich derzeit der Bebauungsplan „Solarpark-Holzhof“ im Verfahren, der die Nutzung erneuerbarer Energien zum Ziel hat, um dort eine Freiflächen-PV-Anlage verwirklichen zu können. Insofern entspricht unser Vorhaben Ihrer Planung.	Wird gefolgt Hinweis: Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PP2 wird auf die geplante Darstellung im FNP-Änderungsverfahren bzw. auf die geplante Festsetzung im B-Planverfahren zugeschnitten.
358	896	Stellungn.-ID 102 Stadt Pforzheim	In beiden Plangebiet PP1 und PP2 befinden sich Waldflächen gemäß § 2 LWaldG. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des 84 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig zu erheblichen Gefahrensituationen führen und Konflikte verursachen, auf die wir hinweisen möchten: - Wirtschaftliche Einbußen infolge von (ggf. künftiger) Beschattung. - Potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr. Die Brandgefahr für Waldbestände wird, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, weiter zunehmen. - Erhöhte Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung. Es besteht die Gefahr, dass die gesetzlich geforderte ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (88 12 ff LWaldG) - einseitig - erheblich beeinträchtigt wird.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PP1 überlagert sich mit einem im FNP dargestellten geplanten Sondergebiet für erneuerbare Energien, auf welchem sich bereits eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bestand befindet. Hinweis: Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PP2 wird auf die geplante Darstellung im FNP-Änderungsverfahren bzw. die geplante Festsetzung im B-Planverfahren zugeschnitten. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Waldflächen und Gehölz als Ausschluss. Im Umweltbericht wird ein Hinweis zum Waldabstand für die nachgelagerten Planungsebenen eingefügt. Forstliche Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
359	893	Stellungn.-ID 102 Stadt Pforzheim	Die Stadt Pforzheim hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplanten Vorranggebiete für Solarenergie.	Wird zur Kenntnis genommen
360	894	Stellungn.-ID 102 Stadt Pforzheim	Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir am Hohberg im Umfeld Ihres geplanten Vorranggebietes PP1 ein Gewerbegebiet planen (Bebauungsplan „Südlich des Hohbergs“, im Verfahren). Eine Realisierung einer Freiflächen-PV-Anlage ist in diesem Geltungsbereich nicht vorgesehen, da die Stadt Pforzheim dringend Gewerbeflächen für Betriebe benötigt. Allerdings befindet sich im Vorranggebiet bereits eine PV-Anlage auf der ehemaligen Mülldeponie. Es befinden sich bereits Artenschutz-(CEF)Maßnahmen im Gebiet, die bei einer Planung berücksichtigt werden müssten.	Wird gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PP1 überlagert sich mit einem im FNP dargestellten geplanten Sondergebiet für erneuerbare Energien, auf welchem sich bereits eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bestand befindet. Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PP1 überlagert sich nicht mit dem Gewerbegebiet "Südlich des Hohbergs". Im Steckbrief zu dem Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PP1 wird ein gebietsspezifischer Hinweis auf die vorhandenen Artenschutz-(CEF)Maßnahmen eingefügt.
361	245	Stellungn.-ID 104 Gemeinde Rohrdorf	Es sollte deshalb im Einvernehmen mit der Gemeinde Rohrdorf ein besser geeigneter Standort gesucht werden.	Wird nicht gefolgt Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden.
362	243	Stellungn.-ID 104 Gemeinde Rohrdorf	Der Gemeinderat der Gemeinde Rohrdorf hält den auf Gemarkung Rohrdorf für „Freiflächenphotovoltaik“ ausgewiesenen Standort im Bereich „Berg“ [PC16] für nicht geeignet. Da dieser unmittelbar im Anschluss an die bestehende Bebauung liegt und gute Ackerflächen betreffen würde.	Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Das Gebiet PC16 befindet sich in der Grenzflur, die als landbauproblematische Fläche definiert ist. Ein Vorsorgeabstand zur Siedlungsfläche ist im Kriterienkatalog nicht vorgesehen. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.
363	244	Stellungn.-ID 104 Gemeinde Rohrdorf	Aufgrund der Eigentumsverhältnisse der geplanten Fläche ist die Umsetzung und Nutzung des Gebiets für den Bau von Photovoltaikanlagen zudem voraussichtlich schwierig.	Nicht Regelungsgegenstand Eigentumsverhältnisse stellen keinen regionalplanerischen Belang dar.
364	447	Stellungn.-ID 106 Gemeindeverwaltung Schopfloch	da keine Flächen der Gemarkung Schopfloch betroffen sind bestehen gegen die Planungen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
365	949	Stellungn.-ID 107 Gemeinde Seewald	in Rücksprache mit dem Landratsamt Freudenstadt wurde uns mitgeteilt, dass die Möglichkeit besteht, Potenzialflächen nachzumelden. Explizit wurden hierbei Flächen auf Bodenaushubdeponien genannt. Nach eingehender Prüfung würden wir sehr gerne die Flächen unserer Bodenaushubdeponie Breite nachmelden. Diese befinden sich auf der Gemarkung Göttelfingen und umfassen die folgenden Flurstücke: • Flurstück 137/1 mit einer Fläche von 11.465 qm • Flurstück 119 mit einer Fläche von 8.186 qm • Flurstück 123 mit einer Fläche von 20.545 qm Die gesamte Fläche beträgt somit 40.196 qm. Ein Lageplan wird Ihnen zur Standortbestimmung mitgeliefert. [Anm.: Luftbild mit Einzeichnungen liegt bei]	Wird nicht gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird nicht in den Planentwurf aufgenommen, da die Bodenaushubdeponie Breite aufgrund ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer weit über 2030 hinaus nicht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung stehen könnte.
366	1036	Stellungn.-ID 109 Gemeinde Simmozheim	[wir tragen] uns mit dem Gedanken, unsere Erddeponie Eulert nach Verfüllung in 1-2 Jahren als Photovoltaikfläche zur Verfügung zu stellen. Die Angelegenheit muss allerdings zu gegebener Zeit noch im Gemeinderat und mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb besprochen werden. Die Flächen hierzu könnten wir theoretisch (vorbehaltlich des notwendigen Gemeinderatsbeschlusses) zur Verfügung stellen, leider habe ich noch keinen Betreiber gefunden, der das mit uns machen möchte.	Wird gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird als Meldung in den Planentwurf aufgenommen, da es innerhalb der nächsten Jahre für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung stehen könnte (PC22).
367	542	Stellungn.-ID 110 Gemeindeverwaltung Sternenfels	Die Gemeinde Sternenfels ist von der Teilfortschreibung Solarenergie nicht betroffen. Deshalb wünscht die Gemeinde Sternenfels dem Regionalverband bei der Teilfortschreibung viel Erfolg und hat keine Anmerkungen.	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
368	352	Stellungn.-ID 111 Bürgermeisteramt Straubenhardt	Unsere Hinweise im Rahmen der informellen Beteiligung vom 25.05.2023 wurden in der nunmehr vorliegenden Planung berücksichtigt. Weitergehende Änderungen bzw. neue Festsetzungen mit Inanspruchnahme von Gemeindegebiet wurden in den Entwürfen nicht vorgenommen. Der Gemeinderat stimmte am 28.02.2024 in öffentlicher Sitzung den vorgelegten Entwürfen zum Teilregionalplan Windenergie und Teilregionalplan Solarenergie mit der Präzisierung zu, dass auf der im Teilregionalplan Solarenergie aufgeführte Fläche (PE9) neben Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch Solarthermieanlagen errichtet werden können.	Wird gefolgt Die Landesvorgabe in § 21 KlimaG BW zur Sicherung von mindestens 0,2 % der Regionalfäche bezieht sich auf die Freiflächen-Photovoltaik und nicht auch auf die Solarthermie. Diese Klassifizierung hat zur Folge, dass Gebiete, in denen neben Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch Anlagen der Solarthermie zulässig sein sollen, nicht auf das geforderte Mindestflächenziel anrechenbar sind. PS 4.2.3 G (2) des Textteils des ersten Entwurfs des Teilregionalplans Solarenergie wird entsprechend angepasst bzw. entfällt. Um die Anrechenbarkeit auf das Mindestflächenziel der restlichen Gebiete nicht zu gefährden und gleichzeitig die Nutzung von Solarthermie an dieser Stelle ermöglichen zu können, wird das Gebiet PE9 nicht weiterverfolgt. Die Herausnahme des Gebiets PE9 wird damit begründet, dass die Kommune das Gebiet im Rahmen der informellen Beteiligung 2023 an den RVNSW gemeldet hat mit dem expliziten Hinweis auf ein geplantes Vorhaben zur Errichtung von Solarthermieanlagen. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage (Freiflächen-Photovoltaik oder Freiflächen-Solarthermie) geschaffen werden.
369	268	Stellungn.-ID 114 Gemeindeverwaltung Waldachtal	Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Fläche PF7 in unmittelbarer Nähe zur Erddeponie Hagenbuch befindet. Diese ist noch aktiv und die Gemeinde hat erst im März 2024 eine Genehmigung zur Erweiterung erhalten. Teilweise handelt es sich daher bei den ausgewiesenen Flächen auch um potentielle Erweiterungsflächen der Erddeponie. Dies sollte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.	Wird gefolgt Die Erweiterung betrifft, soweit diese nicht ohnehin schon in der ursprünglichen Genehmigung enthalten waren, die Flurstücke 882, 883, 884 und 885. Flurstück 888 ist für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Aus diesem Grund werden diese Flurstücke aus dem Gebiet PF7 ausgeschnitten.
370	905	Stellungn.-ID 116 Stadtverwaltung Wildberg	Die Stadt Wildberg hat die Planung zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen bzw. Einwendungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen
371	676	Stellungn.-ID 117 Gemeindeverwaltung Wimsheim	Von Seiten der Gemeinde Wimsheim erfolgen keine Stellungnahmen zu den Entwürfen des Teilregionalplans Windkraft und des Teilregionalplans Solar im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.	Wird zur Kenntnis genommen
372	653	Stellungn.-ID 119 Rathaus Wurmberg	4. Die Gemeinde Wurmberg fordert den Regionalverband Nordschwarzwald zu einer vertiefenden Prüfung und Untersuchung von Standortalternativen auf (siehe hierzu Anlage 2 [Anm. Kartenmaterial]). Bereits im Sommer 2022 nahm der Gemeinderat auf der gesamten Gemarkung der Gemeinde Wurmberg Flächen in Augenschein, die für die die Errichtung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen grundsätzlich einmal in Frage	Wird gefolgt Nach Rücksprache soll nur eine der fünf Gebietsmeldungen für die Aufnahme in den Teilregionalplan Solarenergie geprüft werden. Das gemeldete Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird als Meldung in den Planentwurf aufgenommen (PE19).

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
373	647	Stellungn.-ID 119 Rathaus Wurmberg	<p>kommen könnten. Weiter verfolgt wurde das Thema seinerzeit nicht, da der Gemeinderat der Auffassung war (und immer noch ist - vgl. Nr. 1), dass zunächst noch vorhandene Potenziale für eine weitergehende Fotovoltaik- bzw. Solarthermienutzung auf kommunalen Dächern ausgeschöpft werden sollten.</p> <p>Der Regionalverband wurde hierüber im Rahmen der informellen Beteiligung zur Suchraumkulisse Windenergie im vergangenen Frühjahr informiert. Gleichwohl hat der Gemeinderat damals eine Bewertung der Flächen hinsichtlich ihrer Geeignetheit aus kommunaler Sicht vorgenommen. Ein wesentlicher Aspekt dabei war und ist, dass für Freiflächen-PV - wenn schon auf landwirtschaftlichen Flächen notwendig - nicht gerade die hochwertigsten Ackerböden in der Gemeinde in Anspruch genommen werden sollten.</p> <p>Die dort getroffenen Festlegungen wurden nunmehr mit den Einstufungen als geeignete Flächen im Energieatlas Baden-Württemberg der LUBW abgeglichen. Daraus ergeben sich die aus der Anlage 2 ersichtlichen Flächenumrisse zwischen 3,9 und 5,4 ha, die aus Sicht der Gemeinde für eine vertiefende Prüfung zur Ausweisung eines Vorranggebiets für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen (max. 5 ha Fläche) auf Gemarkung Wurmberg in Frage kommen.</p> <p>1. Grundlage des Verfahrens zur Aufstellung eines Teilregionalplans Solarenergie durch den Regionalverband Nordschwarzwald ist die bundes- und landespolitische Vorgabe, in allen zwölf Regionen Baden-Württembergs in den Regionalplänen jeweils mindestens 0,2% Fläche als Gebiete für die Nutzung der Fotovoltaik auf Freiflächen festzulegen. Die Gemeinde Wurmberg vertritt allerdings die Auffassung, dass Anlagen zur Nutzung von Solarenergie vorrangig an oder auf baulichen Anlagen, versiegelten Flächen oder anderweitig vorbelasteten Gebieten errichtet werden sollten. Auf Dächern kommunaler Liegenschaften sollen zusätzlich zu bereits realisierten Anlagen (Feuerwehrhaus, Schule, Gemeinschaftsschuppenanlage) gemäß aktueller Beschlussfassung des Gemeinderates vom März 2024 in den nächsten Jahren vier weitere PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von insgesamt 88 kWp errichtet werden, wodurch jährlich zusätzlich ca. 8,7 CO eingespart werden können. Im Bereich der Gemeinde befindet sich die größte Parkplatz-PV-Anlage im Nordschwarzwald bei einem Unternehmen aus dem Bereich der Medizintechnik (Quelle: Klimaschutzkarte der keep Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim). Dort gibt es 82 überdachte PKW-Stellplätze. Die Anlage ist nach Südwesten ausgerichtet, besteht aus 852 Modulen und überspannt eine Fläche von 1430 am. Die Leistung von 277 kWp ermöglicht einen jährlichen</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Durch den beschlossenen Kriterienkatalog wurden die Flächen identifiziert, die i.d.R. weniger konfliktbehaftet sind. Der Ausbau des Potenzials auf Dachflächen, Parkplätzen und an Fassaden ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Solarenergie.</p> <p>Allgemeine regionalplanerische Grundsätze und ein Vorschlag zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden sind im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald festgelegt (PS 4.2.1).</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>Stromertrag von ca. 270.000 kWh. Weiteres Potenzial in dieser Hinsicht bietet z.B. der großflächige Parkplatz der beiden Einkaufsmärkte am östlichen Ortsrand von Wurmberg, wo auf dem Dach des ALDI-Marktes bereits eine PV-Anlage installiert ist. Aus Sicht der Gemeinde Wurmberg sind die vorgenannten PV-Vorhaben bei der Gesamtbetrachtung auszuweisender Flächen für Fotovoltaikanlagen ebenso zu berücksichtigen wie weitere Flächenpotenziale im versiegelten Bereich.</p>	
374	651	Stellungn.-ID 119 Rathaus Wurmberg	<p>- In den Steckbriefen zum Umweltbericht werden negative Umweltauswirkungen nur auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ wegen der Nähe zu Streuobstbestand (insbesondere Obstanlage) aufgeführt. Bei allen anderen Schutzgütern konstatiert der Steckbrief keine Betroffenheit, was aus Sicht der Gemeinde Wurmberg eine fehlerhafte bzw. unvollständige Einschätzung darstellt. So sind Auswirkungen auf naturschutzrechtlich hochwertige Wiesen und große Bienenvölker in der Umgebung (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt), auf den unmittelbar vorbeiführenden „Gugg-amol-Weg“¹ als örtlichem Rundwanderweg zur Ortshistorie (Schutzgut Kultur- und Sachgüter) sowie auf den Kaltluftvolumenstrom (Schutzgut Klima und Luft - hier wird lediglich auf nachgelagerte Planungsebenen verwiesen) gegeben und zwingend zu bewerten, ehe die Ausweisung eines Vorranggebiets erfolgt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Aspekte des Natur- und Artenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" und dem besonderen Artenschutz (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt. Für den Teilregionalplan Solarenergie wird im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Dem besonderen Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen die Arten die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert sind. Es handelt sich um die Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In der Strategischen Umweltprüfung werden im Hinblick auf den besonderen Artenschutz Hinweise gegeben, die sich aus vorliegenden Daten ableiten lassen. Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen werden in der Regel auf nachgelagerter Ebene durchgeführt. Auch werden natur- und artenschutzfachlich hochwertige Bereiche im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. der Anlagentyp und das Anlagendesign vorliegen.</p> <p>Freizeit- und Erholungseinrichtungen wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" innerhalb des Gebiets für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geprüft. Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE7 wurde keine Betroffenheit festgestellt.</p> <p>Die für das Schutzgut "Klima und Luft" relevanten Umweltaspekte Kaltluftleitbahnen/Kaltluftvolumenstrom sowie Freiflächen mit Einfluss auf Siedlungsgebiete werden als nicht regional bedeutsam eingestuft (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Deshalb sind keine regional erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, auch nicht bei dem Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE7 (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Steckbrief zu dem Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE7 findet sich ein</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				<p>gebietsspezifischer Hinweis zum Umweltaspekt Kaltluftvolumenstrom für die nachgelagerten Planungsebenen. Dieser Aspekt wird im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.</p> <p>Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.</p>
375	650	Stellungn.-ID 119 Rathaus Wurmberg	<p>- Die ausgewiesene Fläche mit einer Größe von insgesamt 7,9 ha entspricht rund 1,07% der gesamten Gemarkungsfläche der Gemeinde Wurmberg (735 ha). Der Umfang liegt somit weit über dem Flächenziel von 0,2% für die Nutzung von Fotovoltaik auf Freiflächen. Angesichts der geringen Gemarkungsgröße Wurmbergs (= kleinste Gemarkungsfläche im Landkreis) bei gleichzeitig hoher Konkurrenz an Flächennutzungen bzw. -bedarfen ist die Gebietsgröße völlig überdimensioniert. Es handelt sich um eine nicht zusammenhängende Fläche, die u.a. durch eine Waldfläche und einen zwingend zu erhaltenden Feldweg zerschnitten wird, auch Grünland umfasst und teilweise Grundstücke ungeachtet bestehender Grenzen ohne erkennbaren Grund durchtrennt. Zwingend erforderlich ist, dass sich die Ausweisung eines Vorranggebiets für Freiflächen-Fotovoltaik ausschließlich auf Ackerflächen konzentriert und sich an den bestehenden Grundstücksgrenzen und der Wegerschließung orientiert. Die räumliche Obergrenze für die Ausweisung eines Vorranggebiets für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen sieht die Gemeinde Wurmberg aufgrund ihrer geringen Gemarkungsgröße bei maximal 5,0 ha Fläche.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Dieses Flächenziel bezieht sich auf die Regionsfläche und nicht auf die Flächen der Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften bzw. Gemeindeverwaltungsverbände. Eigentumsverhältnisse stellen keinen regionalplanerischen Belang dar. Die Raumnutzungskarte ist im Maßstab 1:50.000 anzulegen, weshalb die Festlegungen gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf erfolgen.</p> <p>Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar. Weitere Aspekte, wie die konkrete Ausgestaltung einer möglichen Freiflächen-Photovoltaikanlage bezüglich der Feldwege, werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens konkretisiert. Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern.</p>
376	649	Stellungn.-ID 119 Rathaus Wurmberg	<p>3. Die Gemeinde Wurmberg lehnt die Ausweisung der Vorrangfläche PE7 aufgrund ihrer Lage und ihrer Größe im Teilregionalplan Solarenergie ab und fordert die Herausnahme aus dem Planwerk. Zur Begründung:</p> <p>- Im Energieatlas Baden-Württemberg hat die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) Potenzialflächen für die Fotovoltaiknutzung auf Freiflächen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) ermittelt. Dabei wird unterschieden nach geeigneten und bedingt geeigneten Flächen. Bei Letzteren stehen einer Bebauung mit PV-Freiflächenanlagen Restriktionen entgegen, aufgrund derer mit bestimmten Einschränkungen oder Auflagen zu rechnen ist (weiche Restriktionskriterien, z.B. Natura 2000- und Landschaftsschutzgebiete). Das im Regionalplanentwurf ausgewiesene Vorranggebiet PE7 ist nur als bedingt geeignet</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Zur Identifikation von möglichen Gebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde vom zuständigen Gremium ein Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien beschlossen. Dieser wird für den Teilregionalplan Solarenergie angewendet. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Kernflächen und Kernräume des landesweiten Biotopverbunds und des regionalen Biotopverbunds als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Durch das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE7 sind keine der zuvor genannten Ausschlusskriterien betroffen. Die Strategische Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE7 "sehr geeignet" ist (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
377	652	Stellungn.-ID 119 Rathaus Wurmberg	<p>eingestuft (siehe Anlage 1 [Anm. LUBW-Kartenmaterial Ermittelt PV-Freiflächenpotenzial]). Ausweislich der Darstellungen der LUBW ist das Gebiet einem Biotopverbund zugehörig.</p> <p>- Die Vorrangfläche PE7 liegt im Hauptnaherholungsgebiet der Gemeinde Wurmberg, das sich links und rechts des sog. „Talwegs“ zwischen den beiden Ortsteilen Wurmberg und Neubärenthal erstreckt. Im Gegensatz zu anderen Bereichen auf Gemarkung Wurmberg ist das „Tal“ weitgehend frei von Verkehrs- und Lärmbelastungen und die Aufenthaltsqualität dort demzufolge sehr hoch. Nicht von ungefähr wurde am „Gugg-amol-Weg“ ein Bilderrahmen mit Blick aufs „Tal“ errichtet, um das wunderschöne Landschaftsbild zu betonen. Die Gemeinde Wurmberg lehnt eine Beeinträchtigung dieses Kleinods der Naherholung für seine Bürgerinnen und Bürger ab.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Erholungsgebiete sind kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.</p>
378	648	Stellungn.-ID 119 Rathaus Wurmberg	<p>2. Der Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie weist im Norden der Gemarkung Wurmberg ein Vorranggebiet (PE7) für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen mit einem Umfang von 7,9 ha Fläche aus. Die Aufnahme der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächen-Fotovoltaik in den Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie erfolgte ohne jegliche vorherige Information an oder gar eine Abstimmung mit der Gemeinde Wurmberg. Der Regionalverband Nordschwarzwald wird daher aufgefordert darzulegen, auf welche bzw. auf wessen konkrete Veranlassung hin genau diese Fläche in den Planentwurf aufgenommen wurde.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Die Satzung soll bis 30. September 2025 festgestellt werden. Die Kommunen in der Region Nordschwarzwald wurden über die Aufstellung des Teilregionalplans informiert und im Rahmen der informellen Beteiligung im Frühjahr 2023 um Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie und zum Teilregionalplan Solarenergie gebeten. Nachdem der Kriterienkatalog zur Identifizierung von Gebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen und die Potenzialflächen der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom zuständigen Gremium am 12.07.2023 zur Überführung in die Umweltprüfung beschlossen wurden, wurden die Kommunen der Region am 13.07.2023 darüber und über das weitere Vorgehen informiert.</p>
379	632	Stellungn.-ID 120 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Altensteig	<p>Der Gemeinderat Simmersfeld hat sich am 25.10.2023 intensiv mit dem Thema befasst und beschlossen, dass für PV-Freiflächenanlagen möglichst keine weiteren Grundstücke der Landwirtschaft entzogen werden sollen. Nachdem außerdem in Simmersfeld überproportional große Flächen für Windenergie bereitstehen, sollen folgende Flächen für Freiflächen-PV zur Verfügung gestellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Regenrückhaltebecken INTERKOM Enz-Nagold (bestehend) Regenrückhaltebecken Reutestraße (bestehend) Regenrückhaltebecken Fünfbronner Straße (neu geplant, wasserrechtliche Erlaubnis liegt bereits vor) Erddeponie Dietersberg Flst. 352/63 im Interkom Enz-Nagold (privat - bereits belegt, im Innenbereich) <p>Die Vorschlagsflächen der Gemeinde Simmersfeld sind den</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Zum Regenrückhaltebecken INTERKOM Enz-Nagold: Eine Teilfläche im Nordwesten befindet sich im planungsrechtlichen Innenbereich (Gewerbegebiet), weshalb sie nicht als Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen wird. Die Teilfläche im Südosten, östlich der Oberweiler Straße, wird ebenfalls nicht zusätzlich aufgenommen, da Retentionsflächen und Regenrückhaltebecken nicht als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen werden.</p> <p>Zum Regenrückhaltebecken Reutestraße: Da sich diese Fläche im Wald befindet, wird sie nicht als Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen.</p> <p>Zum Regenrückhaltebecken Fünfbronner Straße: Da sich diese</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Anlagen 12-14 zu entnehmen. Insgesamt belaufen sich die Flächen auf ca. 5,7 ha. Auf die beigefügten Planskizzen mit den Planflächen wird verwiesen. [Anm. Anlagen mit Flächenvorschlägen und Übersichtsplan sind beigefügt]	Fläche im Wald befindet, wird sie nicht als Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen. Zur Erddeponie Dietersberg: Da der Deponiebetrieb erst kürzlich verlängert wurde und noch relativ viel Auffüllvolumen vorhanden ist, wird mit einer nicht geringen Restlaufzeit gerechnet. Aus diesem Grund lässt sich die Fläche innerhalb der nächsten Jahre nicht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen umsetzen und wird daher nicht als Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen. Zum Flst. 352/63 im Interkom Enz-Nagold: Da es sich um dieselbe Fläche handelt wie die nordwestliche Teilfläche des INTERKOM Enz-Nagold, die sich im Innenbereich befindet, wird diese Fläche nicht als Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in die Planung aufgenommen. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden.
380	637	Stellungn.-ID 120 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Altensteig	Die näher zu untersuchenden Planflächen wurden von der Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft bestimmt und werden nun zunächst im Rahmen der Umweltprüfung näher auf ihre Eignung untersucht. Im Teilregionalplan "Solarenergie" sind hiervon zwei Teilflächen betroffen, wovon die Bernecker Fläche (PC10) mit der im Teil-FNP vorgesehenen Fläche übereinstimmt.	Wird zur Kenntnis genommen
381	630	Stellungn.-ID 120 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Altensteig	Die Verwaltungsgemeinschaft Altensteig-Egenhausen-Simmersfeld hat am 07.07.2022 bereits den Aufstellungsbeschluss für einen Teilflächennutzungsplan "Hochnagoldtal - PV-Freiflächenanlagen" gefasst. Um die Suche nach grundsätzlich geeigneten Potentialflächen zu erleichtern, hat die Verwaltungsgemeinschaft im November 2022 [Name anonymisiert] aus [Ort anonymisiert] mit der Erstellung einer entsprechenden Potentialanalyse beauftragt. Für die Standortanalyse wurden Kriterien definiert, nach denen die Potenzialflächen berechnet wurden. Als Grundlage dient der vom Landkreis Calw am 12.05.2023 veröffentlichte Kriterienkatalog, in dem die Kriterien einheitlich für den Landkreis geregelt werden. Nach Abzug aller Ausschlussgebiete und Gebiete mit hohen Restriktionen sowie den kleinen Splitterflächen ergab sich ein Potenzial von rund 879 ha. Zusammen mit den kommunalen Retentionsflächen auf vorbelasteten Flächen (Erddeponie, Retentionsflächen) erhöhte sich das Potential auf ca. 893 ha. Diese Fläche macht rund 8 % des Verwaltungsgebietes aus und rund 30 % der landwirtschaftlichen Flächen der VG. Im nächsten Schritt hatten die Verbandskommunen auf Grundlage der Potentialanalyse entschieden, welche der grundsätzlich	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Für den Teilregionalplan Solarenergie sind die Kriterien der VVG Altensteig nicht bindend. Zur Erddeponie Altensteig (Gselich): Der erste Bauabschnitt der Erddeponie Altensteig Gselich wird als Meldung in den Planentwurf aufgenommen (südliches Teilgebiet von PC33). Die restliche Deponiefläche lässt sich voraussichtlich innerhalb der nächsten Jahre nicht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen umsetzen und wird daher nicht als Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen. Vorschlagsfläche Spielberg Retentionsfläche: Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird nicht als Meldung in den Planentwurf aufgenommen, da Retentionsflächen und Regenrückhaltebecken nicht als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen werden. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>geeigneten Potentialflächen in den Teilflächennutzungsplan übernommen und welche aus bestimmten Gründen nicht ausgewiesen werden sollen. Folgende Gründe wurden hierbei berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Städtebauliche Verträglichkeit - Beeinträchtigung des Landschaftsbilds - Qualität der landwirtschaftlichen Flächen / Schonung der für die Landwirtschaft besonders geeigneten Flächen - Berücksichtigung von Wildwechsel und Wildtierkorridoren - <p>Lage/Zuschnitt/Topographie/Verschattung/Netzanbindung/Erschließung der Flächen (Wirtschaftlichkeit).</p> <p>Für die Stadt Altensteig kamen so bereits vorbelastete kommunale Flächen, wie die Retentionsflächen in Spielberg und Garrweiler sowie die Erddeponie Altensteig zur Berücksichtigung. Auch aus den Ortschaftsräten der Stadt Altensteig kamen einige Vorschläge für die Ausweisung von Planflächen. Die Vorschlagflächen auf Altensteiger Gesamtgemarkung belaufen sich auf ca. 57,7 ha. Auf die beigefügten Planskizzen mit den Planflächen wird verwiesen. [Anm. Anlagen mit Flächenvorschlägen und Übersichtsplan sind beigefügt]</p>	<p>Dem Erweiterungsvorschlag des Gebiets für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC10: Die Erweiterung wird als Meldung in den Planentwurf aufgenommen, wo sie sich nicht mit Wald überschneidet.</p> <p>Vorschlagsfläche nordwestlich des Sportplatzes in Altensteig-Überberg: Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird als Meldung in den Planentwurf aufgenommen (PC31).</p> <p>Vorschlagsfläche Altensteig bei der Deponie: Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird als Meldung in den Planentwurf aufgenommen (nördliches Teilgebiet von PC33).</p> <p>Vorschlagsfläche Altensteigdorf: Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird als Meldung in den Planentwurf aufgenommen, wo sie sich nicht mit Wald überschneiden (PC32).</p> <p>Vorschlagsfläche Turmfeld Erweiterung: Entsprechend der Abwägungsgrundlagen werden Kommunale Projekte (Bestand und in Planung) auch entgegen den beschlossenen Kriterien zusätzlich aufgenommen und weiterverfolgt. Eine Ausnahme bilden die Grünzäsuren des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald. Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird an die Grünzäsur angepasst und als Meldung in den Planentwurf aufgenommen (Teilgebiet von PC35).</p> <p>Vorschlagsfläche Turmfeld-Erweiterung/OEL (PL1): Derzeit läuft parallel zur Fortschreibung des Teilregionalplans Solarenergie auch die Gesamtfortschreibung des Regionalplans. Im Vorentwurf zur Gesamtfortschreibung ist das Plangebiet Teil der aktuellen Gebietskulisse der Alternativen für die künftigen regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen. Derzeit kann noch nicht abgesehen werden, ob diese Alternative tatsächlich im künftigen Regionalplan als Schwerpunkt festgelegt werden wird, da diese Gebiete noch der Umweltprüfung sowie der Abwägung mit sonstigen Belangen der Regionalplanung unterzogen werden und sich danach das Beteiligungsverfahren anschließt. Daher sollte in den weiteren Verfahren (FNP und Gesamtfortschreibung) eine enge Abstimmung zwischen Regionalverband und der Gemeinde Egenhausen erfolgen. Die Aufnahme des Gebietes für PV-Freiflächenanlagen in den Teilregionalplan Solarenergie wird zurückgestellt, wo es sich mit den regionalbedeutsamen Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen überlagert. Das restliche Teilgebiet wird als Meldung in den Planentwurf aufgenommen (Teilgebiet PC35). Eine Nichtaufnahme von (Teil-)Flächen in den Teilregionalplan Solarenergie schließt jedoch eine Umsetzung an</p>

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				<p>dieser Stelle grundsätzlich nicht aus, soweit dieser Bereich nicht als regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen in den Regionalplan aufgenommen werden sollte und auch keine sonstigen Belange entgegenstehen. Der Gemeinde wird empfohlen, ihre Belange im Zuge der Beteiligung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans ggf. einzubringen.</p> <p>Vorschlagsfläche Hornberg: Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird als Meldung in den Planentwurf aufgenommen (PC30).</p> <p>Vorschlagsfläche Altensteig-Wart Mösle: Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird als Meldung in den Planentwurf aufgenommen (östliches Teilgebiet PC29).</p> <p>Vorschlagsfläche Altensteig-Wart Tennisplätze: Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird als Meldung in den Planentwurf aufgenommen (westliches Teilgebiet PC29).</p> <p>Vorschlagsfläche Garrweiler Retentionsbecken: Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird nicht als Meldung in den Planentwurf aufgenommen, da Retentionsflächen und Regenrückhaltebecken nicht als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen werden.</p> <p>Vorschlagsfläche Garrweiler Süd: Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird als Meldung in den Planentwurf aufgenommen (PC34).</p> <p>Vorschlagsfläche Simmersfeld Regenrückhaltebecken: Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird nicht als Meldung in den Planentwurf aufgenommen, da Retentionsflächen und Regenrückhaltebecken nicht als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen werden.</p>
382	636	Stellungn.-ID 120 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Altensteig	<p>Auch der Gemeinderat Egenhausen hat sich am 24.10.2023 intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt und Potentialflächen vorgeschlagen, von denen eine im FNP-Verfahren weiter untersucht werden soll:</p> <p>PL1 – Spielberger Sträßle/OEL mit ca. 2 ha Der Wanderparkplatz soll ausgenommen werden und eine Erweiterung Richtung Westen entlang der OEL wäre denkbar. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Altensteig und sind laut Regionalplan als potentielle Gewerbeflächen ausgewiesen. Auf die beigefügte Planskizze wird verwiesen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die nachrichtliche Übernahme einer Gewerbefläche im Regionalplan 2015 steht der Planung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht entgegen. Derzeit läuft parallel zur Fortschreibung des Teilregionalplans Solarenergie auch die Gesamtfortschreibung des Regionalplans. Im Vorentwurf zur Gesamtfortschreibung ist das Plangebiet Teil der aktuellen Gebietskulisse der Alternativen für die künftigen regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen. Derzeit kann noch nicht abgesehen werden, ob diese Alternative tatsächlich im künftigen Regionalplan als Schwerpunkt festgelegt werden wird, da diese Gebiete noch der Umweltprüfung sowie der Abwägung mit sonstigen Belangen der Regionalplanung unterzogen werden und sich danach das Beteiligungsverfahren anschließt. Daher sollte in</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				den weiteren Verfahren (FNP und Gesamtfortschreibung) eine enge Abstimmung zwischen Regionalverband und der Gemeinde Egenhausen erfolgen. Die Aufnahme des Gebietes für PV-Freiflächenanlagen in den Teilregionalplan Solarenergie wird zurückgestellt. Eine Nichtaufnahme in den Teilregionalplan Solarenergie schließt jedoch eine Umsetzung an dieser Stelle grundsätzlich nicht aus, soweit dieser Bereich nicht als regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen in den Regionalplan aufgenommen werden sollte und auch keine sonstigen Belange entgegenstehen. Der Gemeinde wird empfohlen, ihre Belange im Zuge der Beteiligung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans ggf. einzubringen.
383	640	Stellungn.-ID 120 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Altensteig	Die Walddorfer Fläche (PC12) soll im FNP-Verfahren nicht weiter untersucht werden - wir empfehlen daher, diese Fläche auch im Regionalplan zu streichen.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC12 wird nicht weiterverfolgt (s. Abwägungsgrundlagen Sitzungsvorlage 2/2024 und der Abwägungsgrundlage zur Kleinteiligkeit von Gebieten).
384	980	Stellungn.-ID 126 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Freudenstadt	Die VVG FDS bittet den Regionalverband, zu prüfen, ob auch Steillagen in die Entwurfskulisse mit aufgenommen werden können.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Steillagen weder als Eingangs- noch als Ausschlusskriterium. Die Hangneigung wurde als eine von vielen Abwägungsgrundlagen aufgenommen (s. Sitzungsvorlage 2/2024), die geprüft wurden, um im Einzelfall steile (Teil-)Flächen aus Gründen der geringeren Wirtschaftlichkeit auszuschließen. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden.
385	976	Stellungn.-ID 126 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Freudenstadt	Die Planungsüberlegungen des Regionalverbandes Nordschwarzwald zum Teilregionalplan Solarenergie für die Region Nordschwarzwald werden zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen
386	978	Stellungn.-ID 126 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Freudenstadt	Die Fläche der „Deponie Bengelbruck“ soll in die Entwurfskulisse mit aufgenommen werden.	Wird gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird als Meldung in den Planentwurf aufgenommen (PF40), da es von der Gemeinde Baiersbronn und der VVG Freudenstadt als mögliches Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemeldet wurde. Aufgenommen werden ausschließlich die Deponieabschnitte I - V, die bereits zumindest temporär abgedichtet sind und innerhalb der nächsten Jahre für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung stehen könnten.
387	979	Stellungn.-ID 126 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Freudenstadt	Die Fläche der „Deponie Birre“ soll in die Entwurfskulisse mit aufgenommen werden.	Wird gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird als Meldung in den Planentwurf aufgenommen, da es innerhalb der nächsten Jahre für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung stehen könnte (PF43).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
388	977	Stellungn.-ID 126 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Freudenstadt	Die Ausweisung der Potentialflächen PF23 und PF24 werden zustimmen zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen
389	981	Stellungn.-ID 126 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Freudenstadt	Des Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahmen der beteiligten Gemeinden Freudenstadt, Seewald und Bad Rippoldsau-Schapbach, denen sich die VVG FDS vollumfänglich anschließt.	Wird zur Kenntnis genommen
390	216	Stellungn.-ID 132 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Nagold	nach Rücksprache innerhalb der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft darf ich Sie darüber informieren, dass das Gremium keine Stellungnahme zum laufenden Verfahren abgeben wird.	Wird zur Kenntnis genommen
391	1039	Stellungn.-ID 135 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Oberes Enztal	Für die Gemeinden Höfen und Enzklösterle, die in der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mitglied sind, ergibt sich keine Betroffenheit.	Wird zur Kenntnis genommen
392	1038	Stellungn.-ID 135 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Oberes Enztal	Es bestehen erhebliche Bedenken über die Nutzung in Hinsicht auf den vorhandenen Bolzplatz, die Unterbrechung des historischen Rundwanderweges „Sprollenhäuser Hut“, sowie die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Sportplatz ist vom äußeren Rand des Gebiets für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC6 über 1 km in westlicher Richtung entfernt. Der beschlossene Kriterienkatalog sieht keinen Vorsorgeabstand zu Gemeinbedarfsflächen wie Sportplätzen vor. Durch das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC6 führen Wege, die in Wanderkarten verzeichnet sind. Aspekte der Wegeführung und -freihaltung werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Zudem können Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen durchgeführt werden (s. Umweltbericht, Kapitel 4.5).</p> <p>Die Belange der Erholung und des Tourismus sind mittelbar (z.B. über Kurgelände innerhalb der Siedlungskriterien sowie über einzelne Natur- und Artenschutzkriterien) als Ausschlusskriterien eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“, „Kultur- und Sachgüter“ sowie „Landschaft“ in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht). Touristische Belange, sowie die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird.</p> <p>Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.
393	370	Stellungn.-ID 137 Nachbarschaftsverband Pforzheim	Die Belange des Nachbarschaftsverbandes sind durch Ihre Darstellung der Vorranggebiete für Solarenergie nicht berührt. Am Hohberg existiert bereits eine Freiflächen-PV-Anlage (Sonderbaufläche im FNP seit 2008). [Anm. Kartenausschnitt liegt bei.]	Wird zur Kenntnis genommen
394	372	Stellungn.-ID 137 Nachbarschaftsverband Pforzheim	In der Fläche am ehemaligen Holzhofstadion in Pforzheim läuft derzeit ein Einzeländerungsverfahren des Flächennutzungsplanes, um eine Sonderbaufläche für Erneuerbare Energien darzustellen. Die Frühzeitige Beteiligung ist abgeschlossen. [Anm. Kartenausschnitt liegt bei.]	Wird gefolgt Hinweis: Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PP2 wird auf die Darstellung im FNP-Änderungsverfahren zugeschnitten.
395	371	Stellungn.-ID 137 Nachbarschaftsverband Pforzheim	In der unmittelbaren Nachbarschaft, südlich angrenzend, haben wir eine Einzeländerung des Flächennutzungsplanes - Gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen für gewerbliche Nutzungen - beschlossen, die derzeit zur Genehmigung beim Regierungspräsidium liegt. [Anm. Kartenausschnitt liegt bei.]	Nicht Regelungsgegenstand Von der Einzeländerung des FNP ist das Gebiet PP1 nicht betroffen, da zu einer möglichen gewerblichen Baufläche entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs kein Vorsorgeabstand einzuhalten ist.
396	1007	Stellungn.-ID 137 Nachbarschaftsverband Pforzheim	Nach Abschluss Ihres Verfahrens bitten wir um Mitteilung der endgültigen Flächenabgrenzungen, um sie nachrichtlich in unsere Gesamtfortschreibung aufnehmen zu können.	Wird zur Kenntnis genommen Sobald der Teilregionalplan Solarenergie verbindlich ist, werden die im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange darüber informiert.
397	373	Stellungn.-ID 137 Nachbarschaftsverband Pforzheim	Derzeit läuft das Verfahren für unseren Flächennutzungsplan „Wohnen“. Die Offenlage ist abgeschlossen.	Nicht Regelungsgegenstand
398	25	Stellungn.-ID 140 Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	Belange des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben werden durch den Teilregionalplan nicht berührt. Wir bringen daher keine Anregungen oder Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen
399	902	Stellungn.-ID 144 Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Derzeit setzen alle Regionalverbände in Baden-Württemberg die Aufgabe um, in ihren Regionalplänen Vorranggebiete zur Erfüllung der Landesflächenziele aus den §§ 19 u. 20 KlimaG festzulegen. Dazu finden sowohl im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände (AGRV) als auch auf Arbeitsebene im Arbeitskreis Erneuerbare Energien (AK EE) der AGRV jeweils ein regelmäßiger Austausch und eine laufende Zusammenarbeit auch zwischen dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein und dem Regionalverband Nordschwarzwald statt. Der Planentwurf enthält textliche Festlegungen zur Solarenergienutzung und räumliche Festlegungen in Form von Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein befindet sich derzeit ebenfalls	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>im Verfahren der Aufstellung des Teilregionalplans Solarenergie. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht kein weiterer Abstimmungsbedarf bezüglich der Vorranggebiete, da von keinen Wirkungen auf das Verbandsgebiet der Region Mittlerer Oberrhein auszugehen ist.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Gebietskulisse des Regionalverbands Nordschwarzwald zur Kenntnis und wird sie im weiteren Verfahren berücksichtigen.</p> <p>Wir wünschen viel Erfolg bei den künftigen Verfahrensschritten und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	
400	214	Stellungn.-ID 145 Regionalverband Neckar-Alb	<p>Wir sehen keine Betroffenheit der Region Neckar-Alb, da im Grenzbereich keine Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt sind.</p> <p>Es ergeben sich keine regionalplanerischen Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
401	548	Stellungn.-ID 147 Verband Region Rhein-Neckar	<p>Seitens des Verbandes Region Rhein-Neckar bestehen nach Prüfung des vorliegenden Entwurfes der Fortschreibung des Regionalplankapitels keine Bedenken. Insgesamt wird mit den Planungen des Regionalverbands Nordschwarzwald ein wichtiger Beitrag zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien geleistet.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
402	26	Stellungn.-ID 148 Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg	<p>Vom Teilregionaplan Solarenergie der Region Nordschwarzwald werden die Belange des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg nicht berührt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
403	428	Stellungn.-ID 150 Regionalverband Südlicher Oberrhein	<p>Einwände oder Bedenken gegen die Planung werden unsererseits nicht erhoben. Wir weisen darauf hin, dass der Regionalverband Südlicher Oberrhein gerade ebenfalls sein Teilkapitel „Solarenergie“ fortschreibt. Hierfür hat unsere Verbandsversammlung am 30.11.2022 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Beschluss des Planentwurfs ist für die Sitzung der Verbandsversammlung am 16.05.2024 vorgesehen, daran schließt sich das Offenlage- und Beteiligungsverfahren an. Wie bisher regen wir bei Standorten regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Bereich der Verbandsgrenze eine enge Abstimmung zwischen den beiden Regionalverbänden und den jeweiligen Kommunen an.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
404	251	Stellungn.-ID 154 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung B.-W.	<p>Durch die Festlegungen von Vorranggebieten im Teilregionalplan Solarenergie sind mehrere Flurneuerungsverfahren berührt. Wir bitten daher um eine Beteiligung der unteren Flurneuerungsbehörden bei den zuständigen Landratsämtern.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand Flurneuerungsverfahren stellen keinen regionalplanerischen Belang dar. Die Stadt Pforzheim und die Landratsämter der Region Nordschwarzwald sowie die an die Region Nordschwarzwald angrenzenden Landratsämter wurden jedoch beteiligt und können sich hierzu äußern.</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
405	252	Stellungn.-ID 154 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung B.-W.	Von unsere Seite werden keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen
406	250	Stellungn.-ID 154 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung B.-W.	Im Planungsgebiet des Regionalplanes befinden sich mehrere laufende und geplante Flurbereinigungsverfahren. Eine aktuelle Übersicht aller Verfahren finden Sie auf der Internetseite des LGL (https://fno-verfahren.lgl-bw.de) bzw. auch im Geoportal BW (https://www.geoportal-bw.de/?permalinkId=2730e142-9b09-47c6-bae6-199f6836ebed#/(sidenav:karten))).	Nicht Regelungsgegenstand Eigentumsverhältnisse stellen keinen regionalplanerischen Belang dar.
407	731	Stellungn.-ID 177 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.	Hinsichtlich des Spannungsfeldes zwischen „Ernährungssicherung – Erneuerbare Energien – Biotop- und Artenschutz“ möchten wir vorschlagen, dass auf landwirtschaftlichen Nutzflächen generell nur noch Agri-Photovoltaikanlagen geplant werden dürfen. Diese ermöglichen neben der Solarstromerzeugung auch eine landwirtschaftliche Nutzung und hat weniger negative Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Akzeptanz der Bevölkerung wird dadurch eher gewährleistet.	Nicht Regelungsgegenstand Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Die konkrete Ausgestaltung kann im nachgelagerten Verfahren geregelt werden.
408	738	Stellungn.-ID 177 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.	PE 6: Die PV-Anlage im Vorranggebiet ist bereits umgesetzt.	Wird zur Kenntnis genommen
409	737	Stellungn.-ID 177 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.	PE 5: Das Gebiet wird als konfliktbehaftet eingestuft. Die Bebauungsplanung läuft bereits. In unserer Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Photovoltaik-Anlage Gewann Seite, Großlattbach (Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) vom 05.04.2024 haben wir die Planung grundsätzlich begrüßt, aber auch Bedingungen zur Umsetzung gestellt (siehe Anlage) [Anm. Anlage 1 liegt bei]. Die geplante Photovoltaik-Anlage überschneidet sich teilweise mit dem Fachplan Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans. Mit Feldlerche und Rebhuhn sind auch Arten der Feldflur betroffen.	Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Kernflächen und Kernräume des landesweiten Biotopverbunds, der Generalwildwegeplan mit einer Gesamtkorridorbreite von 1000 m sowie die Feldvogelkulisse als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Hinweis: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diente im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wurden Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet wurden. (s. Sitzungsvorlage 35/2023) Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden anschließend umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen) und einer Gesamtabwägung unterzogen (s. Sitzungsvorlage 2/2024). Entsprechend der Abwägungsgrundlagen werden Kommunale Projekte (Bestand und in Planung) auch entgegen den beschlossenen Kriterien weiterverfolgt. Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE5 überlagert sich zu großen Teilen mit dem Gebiet in der 6. Änderung des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Flächennutzungsplanes 2025 der vVG Mühlacker-Ötisheim für den Bereich „Photovoltaikanlage Gewann Seite“ in Mühlacker-Großglattbach. Die Genehmigung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans wurde in der Zwischenzeit, am 07.08.2024 erteilt. Aus diesem Grund wird auch das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE5 weiterverfolgt. Es wird ein Hinweis auf das Vorkommen von Rebhuhn und Feldlerche im Steckbrief zum Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE5 eingefügt.
410	750	Stellungn.-ID 177 Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V.	<p>Eine Landstraße von 6m Breite deckt einen Streifen von 3km Breite ab. Die überdachende PV-Anlage kann auch z.B. seitlich 3m über die Straße hinausragen, was 12m Breite bedeutet und einen 6km breiten Streifen abdeckt.</p> <p>Vorzugsweise kommen Land- und Bundesstraßen außerhalb von Waldgebieten in Frage. Die höheren Kosten fürs Aufstellen sind bei solchen Projekten „außerordentlichen öffentlichen Interesses“ von untergeordneter Bedeutung – ebenso die bisherige Regelung dass Verkehrswege nicht mit PV-Anlagen in Brückenhöhe überdacht werden dürfen. Die Verkehrssicherheit wäre damit nicht schlechter als z.B. in einem Tunnel und unter quer über die Autobahn ragenden großen Verkehrstafeln z.B. an Autobahn-Dreiecken. Die Gerüste für PV-Anlagen sind sehr viel langlebiger als die PV-Anlagen. Gibt es da tatsächlich gesetzliche Widersprüche, muss der Gesetzgeber darüber entscheiden, ob ihm diese Regelung wichtiger ist oder der Klimaschutz. Das ist in Bezug auf dieses Projekt als einer der nächsten Schritte und vorab zu klären bzw. das Gesetz von den zuständigen Institutionen anzupassen – Landesparlament, Bundestag – wie es hierfür eben ist. Wir bitten Sie, in diesem Punkt, auf die Regierung positiv einzuwirken.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die sogenannten privilegierten Bereiche entlang von Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b BauGB als Eingangskulisse und Verkehrsflächen als Ausschluss. Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Dies geschieht im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000. Aufgrund dieses Maßstabs und der daraus resultierenden regionalplanerischen Unschärfe werden Gebiete entlang von Straßen von 3m Breite nicht aufgenommen und wären auch nicht darstellbar.</p> <p>Zudem werden zusätzliche Meldungen von Flächen aufgrund der beschlossenen Kriterien und der Vorgehensweise zur Kulissenfindung nicht ins Verfahren aufgenommen. Neue private Meldungen von weiteren Kulissen werden zum jetzigen Verfahrensstand des Teilregionalplans Solarenergie nicht aufgenommen.</p> <p>Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien in Baden-Württemberg bedarf vieler verschiedener Maßnahmen. Die Erarbeitung der Teilregionalpläne Wind- und Solarenergie ist nur eine Maßnahme unter vielen. Der Ausbau des Potenzials über Landes- und Bundesstraßen ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Solarenergie.</p>
411	735	Stellungn.-ID 177 Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V.	PE 1, PE 2 und PE 3: Diese Gebiete werden in den Steckbriefen als konfliktbehaftet eingestuft. Im Rahmen der Bebauungsplanung müssen die naturschutzrelevanten Aspekte beleuchtet und konsequent abgehandelt werden. Vorhandene Biotop / Hecken sind von der Überbauung auszunehmen.	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.</p>
412	747	Stellungn.-ID 177 Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V.	PP 2: Die Fläche widerspricht den vom Regionalverband selbst aufgestellten Kriterienkatalog, wonach Wasserschutzgebiete der Zonen I, II, IIA, IIB auszuschließen sind. Wir lehnen das geplante	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Hinweis: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diente im ersten Schritt der Identifikation</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>Vorranggebiet wegen der Gefährdung des Trinkwassers ab. Es liegt in der Wasserschutzzone II b und zu nahe an der Trinkwasserfassung. Die vorgelegte Planung hält auch die Vorgaben der „Handreichung“ des Umweltministeriums nicht ein. Darin heißt es: „Ein Abstand von mindestens 100 m vom Fundament der Erzeugungsanlage zur Zone I ist einzuhalten (S. 7).“ Ein Blick auf den angefügten Ausschnitt aus dem Stadtplan zeigt: Nur die Fläche des westlichen Sportplatzes liegt außerhalb des 100 m Radius um die Trinkwasserbrunnen. Die östlichen zwei Drittel der Fläche kommen nicht für eine PV-Nutzung in Frage. Für eine ausführliche Darlegung und Begründung möchten wir auf unsere Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplanes des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim, Ausschnitt „Solarpark-Holzhof“, Stadt Pforzheim vom 02.02.2024 sowie zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark-Holzhof“ im förmlichen Verfahren vom 08.01.2024 in der Anlage verweisen [Anm. Anlage 2 und Anlage 3 liegen bei].</p>	<p>möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wurden Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet wurden. (s. Sitzungsvorlage 35/2023) Dies trifft auf PP2 zu. Alle Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden anschließend umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen) und einer Gesamtabwägung unterzogen (s. Sitzungsvorlage 2/2024). Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PP2 laufen derzeit kommunale Bauleitplanverfahren, um eine Sonderbaufläche für Erneuerbare Energien darzustellen bzw. festzusetzen. Aus diesem Grund wird das Gebiet PP2 weiterverfolgt.</p>
413	742	Stellungn.-ID 177 Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V.	<p>PE 9: Im westlichen Teil des Vorranggebietes sind feuchte Bereiche des Offenlandbiotopverbundes betroffen, darüber hinaus sind im östlichen (aber auch im westlichen) Bereich große Anteile an FFH-Mähwiesen vorhanden. Die Fläche widerspricht den vom Regionalverband selbst aufgestellten Kriterienkatalog, wonach FFH-Mähwiesen und Kernräume des Regionalen Biotopverbunds ausgeschlossen sind.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE9 wird nicht weiterverfolgt. Die Landesvorgabe in § 21 KlimaG BW zur Sicherung von mindestens 0,2 % der Regionalfläche bezieht sich auf die Freiflächen-Photovoltaik und nicht auch auf die Solarthermie. Diese Klassifizierung hat zur Folge, dass Gebiete, in denen neben Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch Anlagen der Solarthermie zulässig sein sollen, nicht auf das geforderte Mindestflächenziel anrechenbar sind. PS 4.2.3 G (2) des Textteils des ersten Entwurfs des Teilregionalplans Solarenergie wird entsprechend angepasst bzw. entfällt. Um die Anrechenbarkeit auf das Mindestflächenziel der restlichen Gebiete nicht zu gefährden, wird das Gebiet PE9 nicht weiterverfolgt. Die Herausnahme des Gebiets PE9 wird damit begründet, dass die Kommune das Gebiet im Rahmen der informellen Beteiligung 2023 an den RVNSW gemeldet hat mit dem expliziten Hinweis auf ein geplantes Vorhaben zur Errichtung von Solarthermieanlagen. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage (Freiflächen-Photovoltaik oder Freiflächen-Solarthermie) geschaffen werden. Hinweis: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diente im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wurden Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
414	739	Stellungn.-ID 177 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.	PE 7: Das Vorranggebiet wird zwar als sehr geeignet eingestuft. Hinsichtlich der Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“ und „Wasser“ haben wir jedoch die folgenden Bedenken: Das Gebiet umfasst ein wertvolles Mosaik aus landwirtschaftlichen Flächen und Hecken, das verschiedenen Arten Lebensraum und Rückzugsorte bietet. So wurden in diesem Bereich bis vor 3 Jahren noch Rebhühner gesichtet. Diese Flächen mit hohem Potential für erfolgreiche Wiederansiedlungen sollten daher freigehalten werden. Das vorhandene Biotop Nr. 171182360512 darf nicht beeinträchtigt werden.	aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet wurden. (s. Sitzungsvorlage 35/2023) Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden anschließend umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen). Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Aspekte des Natur- und Artenschutzes sowie Gewässerschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Umweltprüfung unter den Schutzgütern "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt", "Wasser" und dem besonderen Artenschutz (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt. Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE7 sind unter den Schutzgütern "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" sowie "Wasser" keine Aspekte betroffen. Für den Teilregionalplan Solarenergie wird im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Dem besonderen Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen die Arten die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert sind. Es handelt sich um die Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In der Strategischen Umweltprüfung werden im Hinblick auf den besonderen Artenschutz Hinweise gegeben, die sich aus vorliegenden Daten ableiten lassen. Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen werden in der Regel auf nachgelagerter Ebene durchgeführt. Es wird ein Hinweis auf das Rebhühnvorkommen im Steckbrief zum Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE7 eingefügt (s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge BUND Nordschwarzwald). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Aspekte der Einzäunung sowie natur- und artenschutzfachlich hochwertige Bereiche werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
415	754	Stellungn.-ID 177 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.	Das ist hinsichtlich der Photovoltaikanlagen zu berücksichtigen: - Kein, minimaler Verbrauch an Naturfläche und landwirtschaftlich genutzter Fläche für Photovoltaikanlagen. Insbesondere in Hitzeperioden leidet die Vegetation samt Böden darunter besonders. Wasser verdunstet, schlägt sich aber großteils nicht als Tau auf den Blättern nieder, sondern auf den überdachenden	Nicht Regelungsgegenstand Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Solarflächen. In der Tageshitze entsteht über einem Solarfeld durch das stärkere Aufheizen ein Aufwind mit Sog und Wind von der Seite über die Pflanzen hinweg, wodurch diese schneller trocknen. Trocknen sie sogar aus, geht es an den Boden, dessen Humusstoffe veratmet werden, also vom C-Speicher zum C-Emittenten werden. Das ist kontraproduktiv für den dortigen Wasserhaushalt und verstärkt das dortige ökologische Ungleichgewicht	
416	732	Stellungn.-ID 177 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.	<p>Zur Einbeziehung aller Flächen, die für die landwirtschaftliche Nutzung weniger bedeutsam sind (Grenz- und Untergrenzfleuren der digitalen Flurbilanz) möchten wir zu bedenken geben, dass diese Flächen oft bedeutsame Lebensräume für seltene Pflanzen und Tiere sind. In der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind diese Flächen erfahrungsgemäß hinsichtlich ihrer Bedeutung der Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“ sowie „Boden“ oft mit hohen bzw. den höchsten Kategorien bewertet. Für diese Flächen ist somit ein (sehr) hohes Konfliktpotential hinsichtlich des Biotop- und Artenschutzes und damit erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Wenn zu gegebener Zeit die Vorranggebiete abschließend festgelegt sind und die Umsetzung im Rahmen von Genehmigungsverfahren ansteht, gehen wir davon aus, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit detaillierterem Umweltbericht erstellt wird. Und dass darin die artenschutzrechtliche Prüfung sowie ggf. die FFH-Verträglichkeitsprüfung entsprechend abgearbeitet, die Eingriffe konkretisiert und der Ausgleich angemessen naturschutzrechtlich umzusetzen ist. Das kann dazu führen, dass nicht alle im Regionalplan enthaltenen Flächen realisiert werden können. Darauf muss in der SUP und im Umweltbericht des Teilregionalplans hingewiesen werden!</p> <p>Wir gehen davon aus, dass dann den anerkannten Naturschutzverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Um die Eingriffe möglichst zu minimieren, möchten wir bereits jetzt auf den vom Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) im Jahr 2021 veröffentlichten Kriterienkatalog für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen hinweisen.</p> <p>(https://www.naturschutz-energiewende.de/aktuelles/kne-veroeffentlicht-kriterienkataloge-fuer-einenaturvertraegliche-standortwahl-und-gestaltung-von-solarfreiflaechenanlagen/?utm_source=Newsletter&utm_medium=email&utm_campaign=KNENewsletter+August+2021&utm_content=Mailing_13011918)</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Es handelt sich hierbei nicht um ein Genehmigungsverfahren. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Der Umweltbericht enthält zudem Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen für die nachgelagerten Ebenen.</p>
417	749	Stellungn.-ID 177 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.	<p>Der Druck des verpflichtenden Ausbaus erneuerbarer Energien kommt durch die Einstufung auch der Photovoltaikanlagen als Maßnahme zur nationalen Sicherheit und des überragenden</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Der</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>öffentlichen Interesses. Um dem Klimaschutz mit Solaranlagen gerecht zu werden, also das Klima weder zusätzlich trockener noch wärmer zu machen, werden sie idealerweise über den Flächen aufgestellt, die sich durch Besonnung ohnehin stark aufheizen. Das sind: - öffentliche, gepflasterte oder asphaltierte Parkplätze, Marktplätze, Stellplätze - Dächer von Gebäuden - Straßen - Geh- und Radwege Eine Photovoltaikanlage heizt sich so stark auf wie eine Dachfläche – viel mehr als ein Acker oder Grünland. Jede Gemeinde hat noch oben genannte öffentliche Plätze, die sich photovoltaisch nutzen lassen. In Gechingen sind es z.B. der große Parkplatz neben der Gemeindehalle und die 2 großen Parkflächen vor dem Sportheim und vor der Sporthalle, dazu kleinere Parkplätze am Schwimmbad, am Marktplatz. Wenn das nicht ausreicht, geht es über die Landstraße und Radwege in die Nachbarorte. Geschieht dies für jede Gemeinde im Nordschwarzwald, kommen gewiss mehr als 0,2% der Fläche zusammen.</p>	<p>Ausbau des Potenzials auf Parkplätzen, Dächern und über Wegen ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Solarenergie. Allgemeine regionalplanerische Grundsätze und ein Vorschlag zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden sind im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald festgelegt (PS 4.2.1). Der Ausbau der erneuerbaren Energien in Baden-Württemberg bedarf vieler Maßnahmen. Die Erarbeitung der Teilregionalpläne Wind- und Solarenergie ist nur eine Maßnahme von vielen. Daneben wurde z.B. auch die Verordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach- und Parkplatzflächen (Photovoltaik-Pflicht-Verordnung- PVPf-VO) vom 11. Oktober 2021 erlassen. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden. Wird nicht gefolgt Aspekte des Gewässerschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Wasser" (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt. Der Aspekt "Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung" wird im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.</p>
418	740	Stellungn.-ID 177 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.	PE 7: Die Grundwasserüberdeckung ist in diesem Muschelkalkgebiet sehr gering und erfordert geeignete Schutzmaßnahmen, um das Grundwasser nicht zu gefährden.	Nicht Regelungsgegenstand Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.
419	746	Stellungn.-ID 177 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.	PP 1: Hier sind schon seit Jahren Anlagenmodule auf der stillgelegten Deponie vorhanden. Die Umwidmung der Fläche allein führt zu keinen neuen Potentialflächen. Eine Ergänzung mit weiteren Modulen wird begrüßt.	Nicht Regelungsgegenstand Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.
420	753	Stellungn.-ID 177 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.	Das ist hinsichtlich der Photovoltaikanlagen zu berücksichtigen: - Es sollten Solarzellen mit einem möglichst hohen Wirkungsgrad verwendet werden. Derzeit sind 29% Wirkungsgrad für Photovoltaik real: "Rekord: Wirkungsgrad von Perowskit-Tandemsolarzelle springt auf 29,15 Prozent"	Nicht Regelungsgegenstand Die Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>https://www.helmholtz-berlin.de/pubbin/news_seite?nid=21020;sprache=de;seitenid=74699 Diese in Deutschland entwickelte Solarzelle sollte staatlich sofort massiv gefördert zur Marktreife gebracht werden. Selbst wenn dieser Prozess 4-5 Jahre dauern sollte, wäre es - eine ähnliche Haltbarkeit von 20 Jahren angenommen - energetisch günstiger, bis dahin z.B. 7 Jahre zu warten, als die derzeitigen mit z.B. 18% Wirkungsgrad schon in 1 Jahr einzubauen.</p>	
421	743	Stellungn.-ID 177 Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V.	PE 10 und PE 11: Die beiden Gebiete liegen entlang der Autobahn. Daher bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
422	751	Stellungn.-ID 177 Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V.	Das ist hinsichtlich der Photovoltaikanlagen zu berücksichtigen: - In einigen, vielleicht sogar in den meisten Anlagen wird das extrem aufheizende, langlebige, Ozonschicht zersetzende und für Menschen, Tiere, Pflanzen... hochgradig giftige Schwefelhexafluorid = SF6 verwendet, sowie die Reinigungsgase NF3 (Stickstofftrifluorid). NF3 ist 16.600 mal klimawirksamer als CO2 und SF6 (Schwefelhexafluorid) 23.900 mal klimawirksamer als CO2 ist und 3200 Jahre lang in der Atmosphäre verbleibt, ehe es zerfällt. Aus Klimaschutzgründen dürften Stickstofftrifluorid und Schwefelhexafluorid in den neuen Anlagen nicht verwendet werden, damit Photovoltaikanlagen glaubwürdig einen Beitrag zum Klima schonenden Energieerzeugung beitragen. Dass der netto-Wirkungsgrad von PV-Anlagen noch nicht besonders hoch ist, soll hier außen vor bleiben. Das kann sich ändern.	Nicht Regelungsgegenstand Die Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe und Betriebsmittel werden für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen und ggf. werden Auflagen festgesetzt. Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern.
423	734	Stellungn.-ID 177 Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V.	Wenn die erforderliche regenerative Stromerzeugung aus PV auf Gebäuden und versiegelten Flächen sowie auf andere Weise z. B. Wind erreicht ist, muss ein vollständiger Rückbau der FF-PV möglich sein. Darauf ist bei der Ausweisung der Vorranggebiete hinzuweisen.	Wird gefolgt Der Rückbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird in den Textteil des Teilregionalplans Solarenergie aufgenommen. Er kann im Rahmen des nachgelagerten Planungsverfahrens im Detail geregelt werden.
424	745	Stellungn.-ID 177 Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V.	PE 13: Laut Umweltprognose wird das Gebiet nach durchgeführter Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen als sehr geeignet eingestuft. Nach Ausschluss der Flächen des landesweiten Biotopverbundes sowie der Flachlandmähwiesen stimmen wir der Ausweisung zu. Voraussetzung ist, dass wegen der geringen Grundwasserüberdeckung im Muschelkalkgebiet das Grundwasser nicht gefährdet wird.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Aspekte des Gewässerschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Wasser" (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt. Der Aspekt "Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung" wird im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen. Im Steckbrief zu dem Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE13 findet sich ein gebietsspezifischer Hinweis zum Umweltaspekt Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung für die nachgelagerten Planungsebenen.
425	733	Stellungn.-ID 177 Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V.	Wir appellieren außerdem an den Regionalverband, sich verstärkt dafür einzusetzen, dass neben dem Ausbau der Freiflächen-Solarenergieanlagen vor allem der Energieverbrauch	Nicht Regelungsgegenstand Viele der angesprochenen Themen sind durch die Bundes- oder Landesgesetzgebung verbindlich regelbar bzw. werden schon

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			drastisch gesenkt wird. Die Energie muss wesentlich effizienter genutzt werden und „etabliertes“ Nutzerverhalten in Frage gestellt werden, um die Ziele der Energiewende mit Verringerung der Treibhausemissionen umzusetzen. Auch muss die Nutzung von bestehenden Dächern und Fassaden in Gewerbe- und sonstigen Baugebieten, auf kommunalen Liegenschaften sowie die solare Überdachung von großen Parkplätzen vorangetrieben werden. Dies könnte dann auch zu weniger Eingriffen in Natur und Landschaft führen.	geregelt, z.B. in § 3 KlimaG BW und der Verordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach- und Parkplatzflächen (Photovoltaik-Pflicht-Verordnung- PVPf-VO) vom 11. Oktober 2021. Die Nutzung von kommunalen Liegenschaften liegt in der Entscheidung der Kommunen. Im Juli 2021 wurde von der Verbandsversammlung des RVNSW der Beschluss zur Schaffung der "100% -Erneuerbare-Energien-Region" gefasst. Nach PS 4.2.1 G (1) und G (2) des rechtskräftigen Regionalplans 2015 Nordschwarzwald sollen die Möglichkeiten der Energieeinsparung, des effizienten Energieeinsatzes und -verzichts ausgeschöpft werden, regenerative Energien ausgebaut werden und dadurch ein Betrag zum Klimaschutz geleistet werden. Zudem sind in PS 4.2.1 V (3) Vorschläge zur Sonnenenergienutzung an Gebäuden festgehalten.
426	744	Stellungn.-ID 177 Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V.	PE 12: Im Vorranggebiet sind schon Anlagenmodule vorhanden. Das Gebiet wird laut Umweltprognose als sehr konfliktbehaftet beschrieben, weil großflächig Flachlandmähwiesen betroffen sind. Die Fläche widerspricht den vom Regionalverband selbst aufgestellten Kriterienkatalog, wonach FFH-Mähwiesen ausgeschlossen sind. Die Ausweisung und weitere Überbauung dieses Gebietes lehnen wir deshalb ab.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE12 überlagert sich in vollem Umfang mit einer im Flächennutzungsplan der GVV Heckengäu dargestellten Fläche für Solarenergie. Auf Teilflächen von PE12 befindet sich bereits eine Freiflächen-Photovoltaikanlage. Aus diesem Grund wird das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen weiterverfolgt. Hinweis: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diene im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wurden Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet wurden. (s. Sitzungsvorlage 35/2023) Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden anschließend umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen) und einer Gesamtabwägung unterzogen (s. Sitzungsvorlage 2/2024).
427	728	Stellungn.-ID 177 Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V.	Generell wird der Ausbau von erneuerbaren Energien in Baden-Württemberg durch die Umwelt- und Naturschutzverbände positiv begleitet, weil aus unserer Sicht das Festhalten an Kohle- und Atomkraft die weitaus größeren und immer noch nicht abschließend geklärten Umweltbelastungen verursacht. Das Ziel eines beschleunigten Ausbaus erneuerbarer Energien darf nicht andere Krisen – wie die Biodiversitätskrise – verschärfen!	Anregungen + Bedenken Aspekte des Natur- und Artenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" und dem besonderen Artenschutz (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt.
428	730	Stellungn.-ID 177 Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V.	Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans gilt es für Solarfreiflächenanlagen einen detaillierter Umweltbericht zu erstellen und die Träger öffentlicher Belange (TÖB) und die Umwelt- und Naturschutzverbände bei der Aufstellung zu beteiligen. Auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass die Standortwahl und die konkrete Umsetzung nach naturschutzfachlichen Kriterien	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			erfolgt. Für den Ausbau der Solaranlagen im Freiland, d. h. auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ist eine Flächennutzungsplanung erforderlich. Diese ist für jegliche Freiland-Solaranlagen durchzuführen, unabhängig davon, ob diese als Agri-PV oder als Freiland-PV mit schräg stehenden Modulen ausgeführt werden.	
429	736	Stellungn.-ID 177 Landesnenschutzverband Baden-Württemberg e.V.	PE 4: Das Gebiet wird im Steckbrief als sehr konfliktbehaftet eingestuft. Das wird auch von uns so gesehen. Es sind dort besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten. Neben der Betroffenheit von bedeutenden Flächen für den regionalen und landesweiten Biotopverbund ist auch die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes zu beanstanden. Die Fläche widerspricht den vom Regionalverband selbst aufgestellten Kriterienkatalog, wonach Flächen des regionalen und landesweiten Biotopverbunds sowie Landschaftsschutzgebiete ausgeschlossen sind. Die Betroffenheit liegt bei 100 %. Daher sollte dieses Gebiet nicht als Vorranggebiet aufgenommen werden, auch wenn die Gemeinde Kelttern dieses Gebiet bereits in den Flächennutzungsplanentwurf 2035 aufgenommen hat.	Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Landschaftsschutzgebiete sowie Kernflächen und Kernräume des landesweiten Biotopverbunds und des regionalen Biotopverbunds als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Hinweis: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diente im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wurden Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet wurden. (s. Sitzungsvorlage 35/2023) Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden anschließend umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen) und einer Gesamtabwägung unterzogen (s. Sitzungsvorlage 2/2024). Entsprechend der Abwägungsgrundlagen werden Kommunale Projekte (Bestand und in Planung) auch entgegen den beschlossenen Kriterien weiterverfolgt. Dies trifft auf das Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE4 zu.
430	752	Stellungn.-ID 177 Landesnenschutzverband Baden-Württemberg e.V.	Das ist hinsichtlich der Photovoltaikanlagen zu berücksichtigen: - Aus Gründen nationaler Sicherheit und um wegen des Grundes überragenden öffentlichen Interesses auch im Zusammenhang mit der Förderung von Wirtschaft und Einkommen in Deutschland/Europa sollten diese Solaranlagen aus deutscher, zumindest aus europäischer Produktion stammen. Importe z.B. aus China wären unnötig mit zusätzlichem Verbrauch an Schiffsdiesel verbunden.	Nicht Regelungsgegenstand Die Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern.
431	741	Stellungn.-ID 177 Landesnenschutzverband Baden-Württemberg e.V.	PE 8: Ein Bebauungsplan der Gemeinde Wiernsheim befindet sich in der Aufstellung.	Wird zur Kenntnis genommen
432	729	Stellungn.-ID 177 Landesnenschutzverband Baden-Württemberg e.V.	Ein sehr großer Nutzen der Aufstellung des Teilregionalplans Solarenergie liegt in einer transparenten Vergleichbarkeit der betrachteten Kriterien auf regionaler Ebene. Er leistet damit einen wichtigen Beitrag, durch den objektiven Vergleich der einzelnen Standorte untereinander regional weniger problematische Standorte für den Natur- und Artenschutz zu identifizieren.	Wird zur Kenntnis genommen
433	886	Stellungn.-ID 188 Nationalpark Schwarzwald	Auch ist bei der Festlegung von Vorrangflächen für FF-PVA auf Ebene des Regionalplans grundsätzlich das vereinbarte Ziel der NLP-Erweiterung lt. Koalitionsvertrag 2021-2026 zu	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Dem Regionalverband Nordschwarzwald liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Gebietskulisse für die geplante Erweiterung des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
434	888	Stellungn.-ID 188 Nationalpark Schwarzwald	berücksichtigen. Insgesamt machen der Erhalt einer weitgehenden Unzerschnittenheit auch in angrenzenden Bereichen zum Nationalpark sowie der Schutz vor technischer Überprägung der Landschaft einen ausreichenden Umgebungsabstand für dieses Groß-Schutzgebiet erforderlich. Wir empfehlen analog zu den NSG- und Natura 2000-Gebieten einen Vorsorgeabstand von 200m.	Nationalparks Schwarzwald vor. Wird gefolgt Der Nationalpark inklusive eines 200 m Vorsorgeabstand wird in dem beschlossenen Kriterienkatalog als Ausschluss ergänzt.
435	885	Stellungn.-ID 188 Nationalpark Schwarzwald	Im Planungsausschuss am 12.07.2023 wurden Kriterien zur Planung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen beschlossen. Danach werden NSGs, FFH- und Vogelschutzgebiete inklusive eines Vorsorgeabstandes von 200m für die Planung grundsätzlich ausgeschlossen. Der Nationalpark ist jedoch nicht aufgeführt. Da der Nationalpark naturschutzrechtlich wie ein NSG zu schützen ist (§ 24 Abs.3 BNatSchG) gehen wir davon aus, dass hier die gleichen Maßstäbe angewandt werden. Darüber hinaus sind große Teile des Nationalparks von Natura 2000-Gebieten (FFH, VS) überlagert. Um eine einheitliche Berücksichtigung für alle Gebietsteile im Nationalpark und eine allgemeine Klarstellung zu erhalten, sehen wir die konstante Nennung „Nationalpark inklusive eines Vorsorgeabstandes von 200m“ in allen Planungskriterien zu den jeweiligen Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie und in allen umgebenden Regionalplänen für erforderlich an. Bisher ist dies leider nicht der Fall.	Wird gefolgt Der Nationalpark inklusive eines 200 m Vorsorgeabstand wird in dem beschlossenen Kriterienkatalog als Ausschluss ergänzt.
436	883	Stellungn.-ID 188 Nationalpark Schwarzwald	Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange nehmen wir als zuständige höhere Naturschutzbehörde für das Gebiet des Nationalpark Schwarzwald wie folgt Stellung: Im vorliegenden Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie sind 72 Vorrangflächen für PVAs vorgesehen, die überwiegend sehr weit entfernt von dem Schutzgebiet Nationalpark Schwarzwald vorgesehen sind. Nach den Teilkarten 10 und 12 sowie dem Umweltbericht_Anhang –II_ Steckbriefe liegen drei der Vorrangflächen im näheren Umfeld des Nationalparks. Das Gebiet PF4 bei Huzenbach befindet sich in einer Entfernung von ca. 1km, das Gebiet PF 3 bei Huzenbach in ca. 1,4 km und das Gebiet PF 6 bei Baiersbronn in ca. 4 km Entfernung zum Schutzgebiet, so dass hier kein möglicher Wirkungsbereich gesehen wird. Eine direkte Inanspruchnahme von Flächen auf dem Gebiet des NLP ist nach § 9 NLPG rechtlich ausgeschlossen.	Wird zur Kenntnis genommen
437	884	Stellungn.-ID 188 Nationalpark Schwarzwald	Allerdings sind weitere Beeinträchtigungen durch Leitungstrassen oder sonstige Infrastrukturmaßnahmen nicht ausgeschlossen sowie durch ein Hineinwirken von außen je nach Lage und Nähe von FF-PVA denkbar. Da das Gebiet des Nationalparks im Kontext mit dem landesweiten Wald-Biotopverbund, den überregionalen Wildtierkorridoren und quasi wie ein „Kerngebiet“ von Natura	Wird gefolgt Der Nationalpark inklusive eines 200 m Vorsorgeabstand wird in dem beschlossenen Kriterienkatalog als Ausschluss ergänzt. Aspekte des Natur- und Artenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Umweltprüfung unter dem

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>2000-Gebieten (FFH + VS-Gebiete) im Nordschwarzwald vernetzt ist, sehen wir die Festlegung eines Vorsorgeabstandes für den NLP ebenfalls für erforderlich. Wir möchten deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass insbesondere für die hier vorkommenden und wertgebenden Vogelarten (Vogelschutzgebiet), die Lebensstätten nicht an den Grenzen des NLP enden, sondern darüber hinaus ragen.</p> <p>Es soll deshalb sichergestellt werden, dass auch durch ein Hineinwirken von FF-PVA auf solch ein sensibles Gebiet mit einer sehr hohen Verantwortung für den Naturschutz und dem vorrangigen Schutzzweck „das Wirken der natürlichen Umweltkräfte und die Dynamik der Lebensgemeinschaften weitgehend frei von Eingriffen durch den Menschen zu gewährleisten“ keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst werden. Mögliche Beeinträchtigungen könnten sein: Blendwirkung und ggf. Ablenkung für die jährlichen Vogelmigrationen quer zu den Schwarzwald-Höhenlagen, Isolierung von Groß-Säugetern wie Rotwild, Wolf, Luchs durch Auszäunung an den Wildkorridoren oder Leitungstrassen. Auch sind dadurch Beeinträchtigungen der Habitate bis hin zur Aufgabe von Tier-Lebensräumen möglich.</p>	<p>Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" sowie Natura2000 und dem besonderen Artenschutz (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt. Für die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF3, PF4 und PF6 sind unter dem Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" keine regional erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es liegen für die genannten Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Hinweise auf die Betroffenheit von Natura2000-Gebieten vor. Weiter gibt es keine Hinweise auf die Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Arten. Aspekte wie Blendwirkung, Einzäunung sowie weitere natur- und artenschutzfachliche Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.</p>
438	887	Stellungn.-ID 188 Nationalpark Schwarzwald	<p>Im Umweltbericht wird das Schutzgebiet des Nationalparks nach unserer Einschätzung nicht adäquat bzw. gar nicht genannt, so z.B. unter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pkt Räume mit besonderen Erlebnisqualitäten - Pkt Landschaftsbezogenen Schutzgebiete <p>Das Gebiet des Nationalparks ist jedoch bzgl. des Biotopverbunds, bzgl. der Wildtierkorridore, als Brut-, Rast- und Quellgebiet sowie für den Vogelzug über die Kammlagen für viele geschützte Tier- und Pflanzenarten sowohl regional wie auch überregional von sehr großer Bedeutung. Da ein Großteil dieses Schutzgebietes innerhalb der Region Nordschwarzwald liegt, sollte dies auch Niederschlag finden in den relevanten Punkten im Text zum Umweltbericht und in allen Fortschreibungen für die Region Nordschwarzwald.</p>	<p>Anregungen + Bedenken</p> <p>Der Nationalpark Nordschwarzwald ist durch die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nicht betroffen.</p> <p>Der Nationalpark Schwarzwald wird aufgrund seiner natur- und artenschutzfachlichen Bedeutung im Umweltbericht im Kapitel 3.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt genannt.</p>
439	482	Stellungn.-ID 201 LBV-Regionalgeschäftsstelle der Kreisbauernverbände BB, CW, Essl., FDS	<p>Des Weiteren sind bereits vorhandene und neu geplante Ausgleichsflächen und FFH- Flächen als Standort für Freiflächenphotovoltaik vorrangig heranzuziehen. Die Landwirtschaft unterliegt oft einer doppelten Belastung, da der Ausgleich der Maßnahme ebenfalls zu ihren Lasten geht. Der Bau von regenerativen Energieträgern kann nicht einerseits zum Schutz des Klimas und unserer Umwelt herangezogen werden und gleichzeitig der Ausgleich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen geplant und damit das ohnehin schon kostbare Gut fruchtbarer Boden zerstört werden. Landwirtschaftliche Flächen sollen nicht</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten bestehende und geplante Ausgleichsflächen sowie FFH-Mähwiesen aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutungen als Ausschlusskriterium (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Zum Beispiel sollten</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>auch noch als Ausgleich herangezogen werden! Es ist überdies fragwürdig, warum regenerative Energieträger, welche Ausgleich für fossile Energieträger darstellen, Ersatzmaßnahmen benötigen. Fossile Energien gelten als Haupttreiber des Klimawandels, der Einsatz von Solarenergie ist eine Ersatzmaßnahme, bei der ein Ausgleich nicht vorgeschrieben werden sollte. Die Fläche für Lebens- und Futtermittelproduktion schrumpft durch derartige Eingriffe in die Landschaft und die daraus resultierenden Ausgleichsmaßnahmen. All das führt zu einer weiteren Abnahme der Anzahl an Landwirten. Vom Verbraucher werden regionale Lebensmittel aus kleinbäuerlicher Landwirtschaft gewünscht. Durch den Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche wird diesem Bedürfnis entgegengewirkt. Das ist für uns nicht akzeptabel.</p>	<p>Kompensationsmaßnahmen auf Grenzertragsstandorten und nicht auf landbauwürdigen Flächen (Vorrangflur oder Vorbehaltsfluren I und II) geplant und durchgeführt werden. Für Kompensationsmaßnahmen kann der Teilregionalplan Solarenergie lediglich den Rahmen setzen. Die Regelung von Ausgleichsmaßnahmen stellt keinen regionalplanerischen Belang dar und wird im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.</p>
440	480	Stellungn.-ID 201 LBV-Regionalgeschäftsstelle der Kreisbauernverbände BB, CW, Essl., FDS	<p>Viele unserer Mitgliedsbetriebe sehen dem großen Problem entgegen, dass es zu wenige Flächen gibt, die landwirtschaftlich betrieben werden können. Landwirtschaftliche Flächen müssen weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung gesichert bleiben. Wir haben mit der Initiative Ländle Leben lassen über fünfzigtausend Unterschriften gesammelt, um gegen Flächenfraß zu kämpfen, dem vor allem auch Landwirte und Landwirtinnen ausgesetzt sind. Wir nehmen es nicht hin, dass wir Gefahr laufen, wertvolle landwirtschaftlich genutzte Flächen durch den Bau von FPV und dessen Ausgleich zu verlieren. Betrachtet man die geplanten Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald, so fällt leider auf, dass der größte Teil auf landwirtschaftlich genutzten Flächen liegt. Selbst wenn es sich hier um Böden mit niedriger Qualität handelt, es verschwinden ersatzlos landwirtschaftliche Flächen. Wir sprechen uns deutlich dagegen aus und fordern Freiflächenphotovoltaik vorwiegend an Autobahnen oder auf bereits versiegelten Flächen zu planen und entsprechend die Vorranggebiete zu gestalten.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Die Satzung soll bis 30. September 2025 festgestellt werden. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau des Potenzials an Autobahnen oder auf bereits versiegelten Flächen ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Solarenergie. Allgemeine regionalplanerische Grundsätze und ein Vorschlag zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden sind im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald festgelegt (PS 4.2.1).</p>
441	721	Stellungn.-ID 208 Natur in Keltern e.V.	<p>Zunächst möchten wir zum Ausdruck bringen, dass uns als Naturschutz- und Umweltschutzvereinigung sehr viel daran liegt, die Energiewende, hin zu erneuerbaren Energien zu fördern und nicht durch unnütze Forderungen gar noch zu behindern. Dabei sind wir allerdings ganz besonders der Natur und der Umwelt verpflichtet und werden daher nachfolgend diese im Fokus behalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
442	722	Stellungn.-ID 208 Natur in Keltern e.V.	<p>Wegen der sehr umfangreichen Datenunterlage, die wir nicht als Ganzes bewerten können, beschränken sich unsere Anmerkungen auf die in unserem Gemeindegebiet liegende</p>	<p>Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern.</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>Vorrangfläche PE4.</p> <p>Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet und ist Teil des landesweiten sowie regionalen Biotopverbundes. So gesehen hat diese Fläche im Steckbrief auch die Gesamtbewertung „sehr konfliktbehaftet“ erhalten. Diese Einschätzung teilen wir, möchten jedoch anmerken, dass es zwischenzeitlich durchaus Entwicklungen auf dem Solar-Markt gibt, die teilweise, wenn nicht ganz, die beschriebenen Problemfelder minimieren. Unseres Erachtens können mit technisch angepassten Panellösungen, sowohl der Obst- und/oder Weinbau auf der Fläche weiterbetrieben werden, wie auch die Bedürfnisse des Landschaftsschutzgebietes berücksichtigt werden. So wäre die grundsätzliche Nutzung dieses Gebietes zur Solarstrom Erzeugung bei gleichzeitiger störungsarmer Nutzung zur Erholung, ohne negativen Einfluss auf Artenvielfalt und bestehende Biotope denkbar. Dabei bewerten wir bewusst den optischen Eindruck solcher Anlagen nicht, da hier subjektive Kriterien anzuwenden wären. Auch hier zeigt sich die Problematik der großen Datenmenge, die es zu bewerten gab. Die teilweise aufgeführten Bewertungskriterien können zu einer Gesamtbewertung führen, die der tatsächlichen Situation nicht immer gerecht werden kann.</p> <p>Im Fazit würden wir aus den genannten Gründen das Gebiet PE4 nicht als „sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet mit regional besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen“ einstufen, obwohl wir die aufgeführten Bewertungskriterien auch durchaus zur Kenntnis nehmen. Aus unserer Sicht ließen sich die aufgeführten möglichen Konflikte durch schriftlich fixierte Regelungen zu Bauart, Größe und Wildtierschutz minimieren.</p>	<p>Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Landschaftsschutzgebiete sowie Kernflächen und Kernräume des landesweiten Biotopverbunds und des regionalen Biotopverbunds als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Hinweis: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diene im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wurden Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet wurden. (s. Sitzungsvorlage 35/2023) Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden anschließend umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen) und einer Gesamtabwägung unterzogen (s. Sitzungsvorlage 2/2024). Entsprechend der Abwägungsgrundlagen werden Kommunale Projekte (Bestand und in Planung) auch entgegen den beschlossenen Kriterien weiterverfolgt. Dies trifft auf das Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE4 zu.</p> <p>Für die Strategische Umweltprüfung wurde eine einheitliche Bewertungsmethodik für das gesamte Gebiet der Region Nordschwarzwald, bestehend aus den Landkreisen Freudenstadt, Calw, Enzkreis und dem Stadtkreis Pforzheim, gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Eine individuelle Bewertung einzelner Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist daher nicht möglich. Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Die Anlagengestaltung und damit verbundene Regelungen stellen keine regionalplanerischen Belange dar. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.</p>
443	688	Stellungn.-ID 216 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat I 3	<p>Abschließende Prüfungen der benannten Belange der Bundeswehr sind erst nach Vorlage konkreter Unterlagen möglich. In den o.a. Bereichen müssen Einzelfallprüfungen erfolgen, um zu klären, ob Einschränkungen oder Gefährdungen vorliegen. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte bestehen aus Sicht der Bundeswehr keine Bedenken gegen den Teilregionalplan Solarenergie für die Region Nordschwarzwald.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.</p>
444	685	Stellungn.-ID 216 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat I 3	<p>Mit Schreiben vom 01.02.2024 baten Sie um Mitteilung von Planungen und Maßnahmen bzw. Auskünfte der Bundeswehr, welche für den im Betreff genannten Teilregionalplan Solarenergie der Region Nordschwarzwald bedeutsam sein können. Nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Dateien sind Verteidigungsbelange betroffen. Die nachstehenden Flächen befinden sich ganz oder teilweise</p> <p>a. im Schutzbereich der Richtfunkstelle Hornisgrinde,</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Zu den nachfolgenden Bereichen s. die jeweiligen Abwägungs- und Beschlussvorschläge.</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>b. im Interessengebiet der Funkdienststelle Calw, c. Im Interessengebiet der Emissionsschutzzone Standortübungsplatz Calw, d. im Interessengebiet Militärstraßen, e. Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 für das militärische Nachttiefflugstreckensystem (NLFS) für Strahlflugzeuge. Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage nehme ich wie folgt Stellung: Die o.a. aufgeführten Verteidigungsbelange c, d und e werden durch den Teilregionalplan Solarenergie berührt, aber nicht beeinträchtigt. Hier ist die Errichtung von Solaranlagen generell möglich. In den nachfolgenden Bereichen ist eine verstärkte Kollision mit militärischen Interessen möglich. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase nicht beurteilt werden.</p>	
445	686	Stellungn.-ID 216 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat I 3	<p>Schutzbereich Richtfunk Hornsgrinde: Militärische Funkstellen können der Errichtung von Solaranlagen entgegenstehen. In der Regel sind diese Anlagen im angeordneten Schutzbereich unzulässig. Konkret ist dies jedoch von der zu schützenden Verteidigungsanlage abhängig. Mögliche Störungen der Funkverbindungen können zu Beschränkungen, Auflagen oder auch Ablehnung des Vorhabens führen. Betroffene Fläche: PF 11, Hob a.N. / Bittelbronn (teilweise)</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand Da das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF11 nur teilweise betroffen ist und eine abschließende Beurteilung von möglichen Störungen der Funkverbindungen noch nicht getroffen werden kann, muss dies im nachgelagerten Verfahren geklärt werden.</p>
446	687	Stellungn.-ID 216 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat I 3	<p>Interessengebiet Funkdienststelle Calw: Mögliche Störungen der Funkverbindungen können auch hier zu Beschränkungen, Auflagen oder auch Ablehnung des Vorhabens führen. Betroffene Fläche: PC 8, Calw / Stammheim (teilweise)</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand Da das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC8 nur teilweise betroffen ist und eine abschließende Beurteilung von möglichen Störungen der Funkverbindungen noch nicht getroffen werden kann, muss dies im nachgelagerten Verfahren geklärt werden.</p>
447	690	Stellungn.-ID 219 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	<p>Der weitreichende Ausbau der erneuerbaren Energien führt allerdings auch zu Interessenskonflikten. Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor Gefahren sowie Störpotentialen dringend geschützt werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren,</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.	
448	693	Stellungn.-ID 219 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.	Nicht Regelungsgegenstand Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft bzw. geregelt.
449	694	Stellungn.-ID 219 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	Mitarbeiter des DB Konzerns und beauftragte Dritte benötigen ein jederzeitiges Wege- / Zufahrts- und Betretungsrecht der Bahnbetriebsanlagen auch während der Bauarbeiten.	Nicht Regelungsgegenstand Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft bzw. geregelt.
450	695	Stellungn.-ID 219 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.	Nicht Regelungsgegenstand Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.
451	692	Stellungn.-ID 219 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.	Nicht Regelungsgegenstand Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.
452	697	Stellungn.-ID 219 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	Im Geltungsbereich des Regionalplans liegen mehrere Bahnstrecken die nicht im Betrieb oder Eigentum der DB AG sind. Die jeweiligen Betreiber bzw. Eigentümer sind ebenfalls am Verfahren zu beteiligen. Falls noch nicht geschehen, bitten wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen. Zuständige Stelle in diesem Falle: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe, Südenstraße 44, 76135 Karlsruhe.	Wird gefolgt Die dem RVNSW bekannten in der Region Nordschwarzwald tätigen Infrastrukturbetreiber von Schienenwegen werden als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Ebenso wird das Eisenbahn-Bundesamt als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.
453	691	Stellungn.-ID 219 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen)	Nicht Regelungsgegenstand Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
454	696	Stellungn.-ID 219 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	<p>entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.</p> <p>Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor und verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.</p>	<p>Anregungen + Bedenken</p> <p>Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Die Deutsche Bahn AG wird weiterhin am Verfahren beteiligt. Aspekte möglicher Bedingungen und Auflagen werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.</p>
455	689	Stellungn.-ID 219 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	<p>Gegen den Regionalplan bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Zunächst möchten wir festhalten, dass der DB Konzern den Ausbau der erneuerbaren Energien befürwortet. Schließlich ist auch eines der Leitbilder unserer Dachstrategie „Starke Schiene“ die grüne Transformation im gesamten DB Konzern. Dazu gehört u.a. auch Grüner Strom: Bis 2050 wird die Eisenbahn klimaneutral fahren. Dazu gehört, dass im Jahr 2038 unser Bahnstrom vollständig aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt und die Energieinfrastruktur dafür ausgebaut wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
456	42	Stellungn.-ID 222 Deutsche Telekom, Technik-Niederlassung Südwest	<p>Gegen die Aufstellung des Planes haben wir grundsätzlich keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
457	44	Stellungn.-ID 222 Deutsche Telekom, Technik-Niederlassung Südwest	<p>Zu den einzelnen im Plan dargestellten geplanten Solaranlagen werden wir im Zuge der 2. Beteiligung detailliert Stellung nehmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Hinweis: Es kann nicht prinzipiell davon ausgegangen werden, dass eine zweite Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird. Um die Belange berücksichtigen zu können, wird darum gebeten, diese im ersten Beteiligungsverfahren einzureichen. Zudem verweisen wir auf § 13a Abs. 1 Satz 4 LplG, nachdem die Beteiligten gebeten werden sollten, ihre Stellungnahme im Interesse eines zügigen Verfahrensablaufs umgehend abzugeben. Darum wurde im Anschreiben gebeten.</p>
458	46	Stellungn.-ID 222 Deutsche Telekom, Technik-Niederlassung Südwest	<p>Sollten für die Solaranlagen Telekommunikationsanschlüsse benötigt werden, setzen sich die zukünftigen Bauherren bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten:</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
459	41	Stellungn.-ID 222 Deutsche Telekom, Technik-Niederlassung Südwest	<p>Tel. +49 800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	Wird zur Kenntnis genommen
460	43	Stellungn.-ID 222 Deutsche Telekom, Technik-Niederlassung Südwest	In den Planbereichen können sich Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden. Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/ eingesehen werden.	Nicht Regelungsgegenstand Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.
461	13	Stellungn.-ID 236 Südwestrundfunk	<p>Unsere gesetzliche Aufgabe der Rundfunkversorgung wird durch den Teilregionalplan Solarenergie nicht direkt berührt. Es sind derzeit keine bestehenden bzw. geplanten Richtfunkstrecken des SWR betroffen.</p> <p>Die Prüfung der Planunterlagen ergab keine nicht tolerierbare Beeinträchtigung des Rundfunkversorgungsauftrags des SWR.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
462	615	Stellungn.-ID 238 Vodafone GmbH	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche, schriftliche Kontaktaufnahme, mindestens jedoch drei Monate vor Baubeginn. Bitte beachten Sie, dass Umverlegungen an unserem Bestandsnetz nicht ohne schriftliche Genehmigungen erfolgen dürfen. Kosten für dadurch entstandene Stillstandszeiten werden von den Vodafone-Gesellschaft(en) nicht übernommen. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p>	Nicht Regelungsgegenstand Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	
463	941	Stellungn.-ID 240 Deutsche Telekom, Technik-Niederlassung Südwest	Für eine Prüfung, ob Richtfunk gestört wird, sind in der Regel nur Hindernisse mit einer Höhe von 15m über Grund relevant. Für Solaranlagen kann dies ausgeschlossen werden, aber zu den genannten Nebenanlagen sind keine weiteren Informationen in der Begründung zu finden. Bei den ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Wird zur Kenntnis genommen
464	709	Stellungn.-ID 245 Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	Zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TÖB Fontainengraben 200 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehr.org	Wird zur Kenntnis genommen Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.
465	1047	Stellungn.-ID 247 Netze BW	Wir bitten jedoch, falls noch nicht geschehen, die TransnetBW GmbH, Heilbronner Str. 51-55 in 70191 Stuttgart, E-Mail: bauleitplanung@transnetbw.de ebenfalls (auch bei künftigen Verfahren) zu beteiligen. Die TransnetBW GmbH ist für die Höchstspannungsanlagen (220- und 380-kV) und die Netze BW GmbH für die Nieder-, Mittel- und Hochspannungsanlagen (0,4-, 20- und 110-kV) zuständig. Das Unternehmen EnBW Regional AG wurde auf die beiden Unternehmen TransnetBW GmbH und Netze BW GmbH aufgeteilt und existiert deshalb nicht mehr. Bitte korrigieren Sie Ihre Verteilerliste der TöB entsprechend.	Wird gefolgt Die TransnetBW GmbH wurde und wird weiterhin am Verfahren beteiligt.
466	1046	Stellungn.-ID 247 Netze BW	In der Anlage erhalten Sie zur Aktualisierung des Planwerks die Übersicht unserer 110-kV-Versorgungsanlagen [Anm.: Geodaten liegen bei].	Wird zur Kenntnis genommen
467	1043	Stellungn.-ID 247 Netze BW	Unsere 110-kV-Leitungen sind regionalplanerisch zu sichern. Für einen bedarfsgerechten Ausbau des 110-kV-Netzes sind Bereiche parallel zu vorhandenen mindestens regionalbedeutsamen Transport- und Verteilernetzleitungen von Windkraftanlagen freizuhalten. Infrastrukturplanungen im Nahbereich unserer 110-kV-Leitung sind frühzeitig mit uns abzustimmen.	Nicht Regelungsgegenstand Die 110-kV-Leitungen sind in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald nachrichtlich übernommen. Die Sicherung von Leitungen liegt nicht in der Zuständigkeit der Regionalplanung. Hinweis: Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs für den Teilregionalplan Windenergie werden Freileitungen ab 110 kV

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			An den nachgelagerten Bauleitplanungsverfahren ist die Netze BW möglichst frühzeitig zu beteiligen.	mit einem Vorsorgeabstand von 180 m als Ausschluss berücksichtigt. Für den Teilregionalplan Solarenergie ist ein Ausschluss nicht vorgesehen, dies wird im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.
468	889	Stellungn.-ID 247 Netze BW	Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Planungsverfahren Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPV) Gegen die Fortschreibung Teilregionalplan Solarenergie für die Region Nordschwarzwald haben wir keine Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen
469	897	Stellungn.-ID 249 terranets bw GmbH	Innerhalb des gesamten Geltungsbereiches des Regionalplanes verlaufen die Gashochdruckleitungen Blankenloch – Neu-Ulm (SWB) DN 600 und die Nordschwarzwaldleitung (NOS) DN 600 sowie verschiedene Anschlussleitungen, jeweils mit Telekommunikationskabeln (Betriebszubehör) im Schutzstreifen unseres Unternehmens. Gegen die räumlichen Festlegungen auf Regionalplanebene werden keine Bedenken vorgebracht. Es ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Bestand unserer Anlagen nicht gefährdet ist. Die Leitungen sind durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Wie Sie den beigefügten Übersichtsplänen der terranets bw GmbH entnehmen können, sind wir bei den mehreren ausgewiesenen Flächen für Solarenergie zumindest Näherungen zu unseren Leitungen u. Anlagen erkennbar [Anm. Kartenausschnitte liegen bei]. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen an allen jeweiligen Verfahren beteiligt wird.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die terranets bw GmbH wird an diesem Verfahren weiterhin beteiligt. Eine Beteiligung an jedwedem Verfahren, die nicht Verfahren des Regionalverbands Nordschwarzwald sind, können wir nicht garantieren. Aspekte den Bestand ihrer Anlagen betreffend werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.
470	899	Stellungn.-ID 249 terranets bw GmbH	Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können. Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de .	Nicht Regelungsgegenstand Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.
471	898	Stellungn.-ID 249 terranets bw GmbH	Abschließend weisen wir daraufhin, dass für die vorhandenen Anlagen unseres Unternehmens selbstverständlich ein Bestandsschutz gewährt werden muss. Die ordnungsgemäße Betriebsführung und Wartung sowie Instandsetzung muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Sofern Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen planbar sind, werden die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen dafür bei den zuständigen Behörden rechtzeitig eingeholt. Für nicht planbare Maßnahmen erfolgt die behördliche Abstimmung erforderlichenfalls nachträglich.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft und bei Bedarf während des Betriebs durchgeführt.
472	717	Stellungn.-ID 256 Projektentwicklung Photovoltaik	Damit der Ausbau von Solarparks in Baden-Württemberg und insbesondere in der Region Nordschwarzwald erfolgreich vorangetrieben werden kann, sollten folgende Punkte umgesetzt werden:	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Hinweise zu den Zielen der Teilregionalplanung Energie: In der Begründung zu Ziel (1) wird aufgeführt, dass der Flächenbeitragswert nach § 21 KlimaG eine gesetzliche Mindestvorgabe darstellt, die überschritten werden „darf“. Für das Gelingen der Energiewende wird deutlich mehr Fläche für Freiflächenphotovoltaik benötigt. Wir begrüßen daher, wenn seitens des Regionalverbands nicht nur 0,2 % der Regionsfläche ausgewiesen werden, sondern entsprechend mehr, wie es raumverträglich noch möglich ist.	
473	718	Stellungn.-ID 256 Projektentwicklung Photovoltaik	Hinweise zu den Grundsätzen der Teilregionalplanung Energie: Nach dem 3. Grundsatz sollen zusätzliche Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter anderem in anderweitig vorbelasteten Gebieten errichtet werden. Wir empfehlen, nicht nur diese Flächen in der Raumplanung für PV FF zu präferieren. Vielmehr erscheint uns eine Flächenauswahl auf kommunaler Ebene sinnvoll. Sofern der generellen Öffnung nicht gefolgt werden kann, sollte zumindest über eine Einzelfallprüfung die Erschließung dieser Potenziale für PV FF mit raumplanerischem Rückhalt möglich sein. Nach dem 5. Grundsatz sollen FFPVA vorzugsweise in Grenzfluren und Untergrenzfluren errichtet werden und indem eine multifunktionale Flächennutzung mit landwirtschaftlicher Nutzung vorgesehen wird. Aus unserer Sicht hat der Ausbau der PV FF gemäß § 2 des EEG generell ein überragendes Interesse. Daher sollte der Ausbau der PV FF auch bei weiteren konfliktarmen Flächen, welche nicht im Grenzflur oder Untergrenzflur liegen, Vorrang haben. AGRI-Photovoltaikanlagen stellen in multifunktionaler Hinsicht zwar einen spannenden und wichtigen Ansatz dar, allerdings herrscht hierbei ein Zielkonflikt mit dem steigenden Strombedarf in den kommenden Jahren, denn hierbei werden die Flächen für die Stromerzeugung weniger effizient genutzt. Der Einsatz von AGRI-Photovoltaikanlagen sollte nur dann vorzugsweise genutzt werden, wenn dies im Einzelfall Sinn ergibt. Daher empfehlen wir, wie unten aufgeführt, die Flächenkulissen weit zu öffnen und die kommunale Planungshoheit zu stärken.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der beschlossene Kriterienkatalog mit den Eingangs- und Ausschlusskriterien dient der Identifikation geeigneter Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Solarenergie. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden.
474	719	Stellungn.-ID 256 Projektentwicklung Photovoltaik	Weitere Hinweise: 1) Kommunale Planungshoheit beibehalten und stärken: Wir befürworten, dass über die Fortschreibung des Regionalplans Vorbehaltsflächen für PV-Freiflächenanlagen ausgewiesen werden. Unabhängig davon müssen auch zukünftig weitere Flächen entwickelbar sein, auch wenn die möglicherweise ausgewiesenen Vorbehaltsflächen in einer Kommune nicht oder noch nicht entwickelt wurden. Dieser Punkt ist elementar, damit die kommunale Planungshoheit erhalten bleibt. Die kommunale Steuerung ist nach unseren Erfahrungen ein elementarer Baustein	Nicht Regelungsgegenstand Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
475	716	Stellungn.-ID 256 Projektentwicklung Photovoltaik	für die Akzeptanz der Projekte. Allgemein Aus Sicht der EnBW ist der Schutz von besonderen Flächen (Naturschutz, Landwirtschaft, Landschaftsbild, etc.) wichtig und notwendig. Wir sehen aber auch, dass für ein Gelingen der Energiewende der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) in Baden-Württemberg deutlich gesteigert werden muss. Diese gegenläufigen Interessen sollte der Regionalplan mit einer langfristigen Festlegung entsprechend gewichten. Im § 2 des EEG 2023 wird die besondere Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien hervorgehoben.	Wird zur Kenntnis genommen
476	720	Stellungn.-ID 256 Projektentwicklung Photovoltaik	Weitere Hinweise: 2) Alternativenprüfungen streichen bzw. durch Eignungsprüfungen ersetzen: Alternativenprüfungen sind (unabhängig ob auf Ebene der Raumplanung oder in der Bauleitplanung) bei dem aktuell notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien zu hinterfragen. Anstelle einer Untersuchung und Bewertung von möglichen alternativen Standorten, sollten die Projektflächen ausschließlich hinsichtlich ihrer Eignung untersucht und bewertet werden. Sofern die Flächenumwandlung vertretbar ist, sollten die Projekte zum Gelingen der Energiewende entwickelt werden. In Anlage 1 anbei unsere beabsichtigten bzw. eingeleiteten Planungen von Solarparks. Wir bitten die aufgeführten Flächenkulissen in der Fortschreibung des Regionalplans zu berücksichtigen und diese als Vorbehaltsflächen für Solarparks weiter beizubehalten. [Anm. Anlage liegt bei]	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik planungsrechtlich zu sichern. Dazu dient der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wurden Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet wurden. (s. Sitzungsvorlage 35/2023) Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden anschließend umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen). Hinweis: Bei dem in Anlage 1 genannten Projekt handelt es sich um das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE8. Das Gebiet wird weiterverfolgt.
477	303	Stellungn.-ID 261 Die Autobahn GmbH des Bundes	Nach Durchsicht der online bereitgestellten Unterlagen, kann die Autobahn GmbH des Bundes durch Vorranggebiete für Solarenergie betroffen sein. Innerhalb der Raumnutzungskarten befinden sich die folgenden möglichen Vorranggebiete im Bereich der BAB A8 bzw. der BAB A81 : Teilkarte 1: PP1 – Pforzheim – A8 Teilkarte 4: PE10 – Frielzheim – A8 PE11 – Frielzheim – A8 PE12 – Heimsheim – A8 Teilkarte 17: PF12 – Eutingen im Gäu – A81 PF15 – Horb am Neckar – A81 PF16 – Horb am Neckar – A81 PF18 – Horb am Neckar – A81 PF22 – Empfingen – A81	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
478	309	Stellungn.-ID 261 Die Autobahn GmbH des Bundes	Für eine genaue Auskunft und Prüfung einer Genehmigungsfähigkeit für PV-Anlagen im Nahbereich der BAB sind weiterhin die Autobahn GmbH, sowie das FBA unter Einreichung von konkreten und prüfbaren Unterlagen zu beteiligen.	Nicht Regelungsgegenstand Die genannten Stellen sind im Beteiligungsverfahren berücksichtigt. Eine genaue Auskunft und Prüfung der Genehmigungsfähigkeit kann erst im nachgelagerten Verfahren, wenn Parklayout und Anlagedesign vorliegen, erfolgen.
479	308	Stellungn.-ID 261 Die Autobahn GmbH des Bundes	Gemäß § 2 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Hinsichtlich der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass auch die Inanspruchnahme der 40-Meter-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben ermöglicht werden kann. Um die Vereinbarkeit mit den straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es hier aber weiterhin einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls.	Nicht Regelungsgegenstand Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn Parklayout und Anlagedesign vorliegen.
480	306	Stellungn.-ID 261 Die Autobahn GmbH des Bundes	Grundsätzlich sind bei Planungen zur Bebauung autobahnnaher Bereiche die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zu berücksichtigen. Gemäß § 9 Absätze 1 und 2 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art bis 40 Meter neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet und bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 100 Metern neben Bundesautobahnen nur mit Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA) hergestellt werden. In § 9 Abs. 2c FStrG ist aufgrund der aktuellen Änderung im Planungsbeschleunigungsgesetz nunmehr geregelt, dass § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Abs. 2 FStrG nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gelten. Die oberste Landesstraßenbaubehörde oder, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt ist im Genehmigungsverfahren für eine Anlage nach § 9 Abs. 2c Satz 1 FStrG zu beteiligen, wenn eine solche Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach § 9 Abs. 2c Satz 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 2c Satz 2 FStrG anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage nach § 9 Abs. 2c Satz 1 FStrG sind die in § 9 Abs. 3 FStrG und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.	Nicht Regelungsgegenstand Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn Parklayout und Anlagedesign vorliegen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
481	302	Stellungn.-ID 261 Die Autobahn GmbH des Bundes	Gegen den im Betreff genannten Regionalplan Nordschwarzwald, Teilregionalplan Solarenergie, bestehen aus der Sicht der Autobahn GmbH des Bundes zunächst keine grundsätzlichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
482	310	Stellungn.-ID 261 Die Autobahn GmbH des Bundes	<p>Außerdem möchten wir noch darauf hinweisen, dass PV-Anlagen entlang von Autobahnen bestimmten Bedingungen unterliegen sollten, um potenzielle Beeinträchtigungen zu minimieren. Die nachfolgende Hinweise sind aus anbaurechtlicher Sicht innerhalb eines Bauleitplanverfahrens zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen ist in die zeichnerische Darstellung eines auf den Flächennutzungsplan basierendem Bebauungsplans, sowie in den textlichen Teil mit aufzunehmen. • Werbeanlagen jeder Art dürfen weder auf Straßengebiet noch in einem Abstand bis zu 40 m neben der BAB, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder angebracht werden. In einer Entfernung von bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB bedürfen Werbeanlagen mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Jede Art von Werbung, wodurch der Verkehrsteilnehmer in einer gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden könnten (§ 33 StVO) ist unzulässig. • Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Bundesautobahnen darf durch PV-Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Verkehrsteilnehmer dürfen demnach auch nicht geblendet werden. Ein entsprechender Nachweis in Form eines Blendschutz Gutachtens ist zu erbringen. • Bezüglich der Errichtung von möglichen Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall. 	Nicht Regelungsgegenstand Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.
483	680	Stellungn.-ID 271 Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH	Die AVG ist als Eisenbahninfrastrukturunternehmen nach § 3 Abs. 1 LEisenbG BW verpflichtet die Infrastruktur in einem betriebssicheren Zustand zu halten. Aus § 4 geht weiter hervor, dass bauliche Anlagen, hier Freiflächen- Photovoltaikanlagen, längs der Strecke nur dann errichtet werden dürfen, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Bei gekrümmter Streckenführung ist ein Abstand von bis zu 500 m Abstand einzuhalten. Im Gegensatz zu Windkraftanlagen kann kein genereller Vorsorgeabstand eingefordert werden, da die Blendwirkung als Hauptauswirkung auf den sicheren Eisenbahnbetrieb sich stark nach	Nicht Regelungsgegenstand Diese Aspekte werden auch im nachgelagerten Verfahren geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			den örtlichen Gegebenheiten richtet. Generell verweisen wir daher bei der Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen auf die Gefährdung durch Blendwirkung aufgrund ungünstiger Lage und Sonnenstand. Durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen darf der Eisenbahnbetrieb nicht gefährdet werden, Blendungen sind vom Vorhabenträger zu prüfen und nachweislich auszuschließen.	
484	681	Stellungn.-ID 271 Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH	Als weiteren allgemeinen Punkt sehen wir die Verträglichkeit der elektrischen Anlagen zueinander. Die elektrischen Anlagen und Einrichtungen der Leit- und Sicherungstechnik dürfen von der Photovoltaikanlage nicht beeinflusst werden, daher bitten wir bei konkreten Vorhaben auch aus diesem Grund um frühzeitige enge Abstimmung zwischen Vorhabenträger und AVG.	Nicht Regelungsgegenstand Diese Aspekte werden auch im nachgelagerten Verfahren geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
485	684	Stellungn.-ID 271 Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH	Das Vorranggebiet (VRG) PE9 zwischen Langenalb und Conweiler steht im Konflikt mit einer möglichen Schienenverbindung Ittersbach – Straubenhard – Pforzheim. Der Ausweisung dieses Gebiets können wir folglich nicht zustimmen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Landesvorgabe in § 21 KlimaG BW zur Sicherung von mindestens 0,2 % der Regionalfäche bezieht sich auf die Freiflächen-Photovoltaik und nicht auch auf die Solarthermie. Diese Klassifizierung hat zur Folge, dass Gebiete, in denen neben Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch Anlagen der Solarthermie zulässig sein sollen, nicht auf das geforderte Mindestflächenziel anrechenbar sind. PS 4.2.3 G (2) des Textteils des ersten Entwurfs des Teilregionalplans Solarenergie wird entsprechend angepasst bzw. entfällt. Um die Anrechenbarkeit auf das Mindestflächenziel der restlichen Gebiete nicht zu gefährden, wird das Gebiet PE9 nicht weiterverfolgt. Die Herausnahme des Gebiets PE9 wird damit begründet, dass die Kommune das Gebiet im Rahmen der informellen Beteiligung 2023 an den RVNSW gemeldet hat mit dem expliziten Hinweis auf ein geplantes Vorhaben zur Errichtung von Solarthermieanlagen. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage (Freiflächen-Photovoltaik oder Freiflächen-Solarthermie) geschaffen werden.
486	682	Stellungn.-ID 271 Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH	In Anhang I wird in Kapitel 3.3.1 die Bewertungsmethodik der Erheblichkeitsschwellen erläutert. Hierbei wird bei dem Schutzgut Mensch auf die Blendwirkung eingegangen und zum Vorranggebiet ein Puffer von 100 m Abstand zu Wohnbau-, Mischbau- oder Gemeinbedarfsfläche hinzugerechnet. Für Bahnanlagen selbst wird nur auf einen Ausschluss aufgrund Nutzungskonflikten eingegangen. Wir bitten hier um Aufnahme des Umweltaspekts Blendwirkung bei Bahnanlagen mit der gleichen Erheblichkeitsschwelle, die zwar keinen unmittelbaren Einfluss auf das Sachgut hat, aber auf den Eisenbahnbetrieb.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Auswirkungen auf den Betrieb von Bahnanlagen, Straßen oder anderen Betriebsstätten sind nicht Prüfgegenstand der Strategischen Umweltprüfung. Dieser Aspekt wird im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Für die Genehmigung eines Solarparks muss u.a. ein Blendschutzgutachten erstellt werden. Hinweis: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diente im ersten Schritt der Identifikation

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			In Anhang III werden die Planungskriterien dargestellt. Aus den oben genannten Aspekten ist ein Vorsorgeabstand auch bei den Bahnanlagen erforderlich, aber nicht grundsätzlich quantifizierbar. Daher bitten wir um Aufnahme des Vorsorgeabstandes „differenziert“.	möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wurden Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet wurden. (s. Sitzungsvorlage 35/2023) Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden anschließend umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen). Die geforderten einzelfallbezogenen bzw. differenzierten Vorsorgeabstände zu Bahnanlagen sind wie bereits in der Stellungnahme erwähnt sehr projektspezifisch und nicht grundsätzlich quantifizierbar. Sie können deshalb nicht als Ausschlusskriterium für ein regionalplanerisches Konzept gelten, sondern sind auf nachgelagerter Ebene zu prüfen, wenn u.a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
487	71	Stellungn.-ID 278 Zweckverband Wasserversorgung Frielzheim-Wimsheim	Wie bereits per E-Mail und telefonisch kommuniziert, befindet sich der Zweckverband Wasserversorgung Frielzheim-Wimsheim in Liquidation. Alle Anlagen des Verbands werden in Kürze auf den Wasserzweckverband Heckengäu mit Sitz in Wurmberg übergehen. Dieser wurde vor kurzem als neuer TöB aufgenommen. Der neue Zweckverband wird in Kürze eine Stellungnahme für alle Verbandsanlagen abgeben, die in seinem Einfluss- und Wirkungsbereich stehen. Daher wird unser Zweckverband keine gesonderte Stellungnahme mehr abgeben. Dass die umfangreichen Planungen im Rahmen des TRP keinerlei negative Auswirkungen auf die Wassergewinnung im Verbandsgebiet haben darf, dürfte sich im Grundsatz von selbst verstehen.	Wird zur Kenntnis genommen Hinweis: s. Stellungnahme Zweckverband Wasserversorgung im Heckengäu.
488	354	Stellungn.-ID 282 Zweckverband Schwarzwaldwasserversorgung	hinsichtlich des vorgesehenen Entwurfs des Teilregionalplans Solarenergie bitten wir innerhalb der Trinkwasserschutzgebiete keine Bauwerke mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten und die natürlichen Bodenfilter nicht zu beeinträchtigen. Des Weiteren dürfen durch etwaige tief gehende Betonfundamente keine Beeinträchtigungen der Grundwasserleiter und Quellwasservorkommen erfolgen, welche die Trinkwasserqualität und -quantität verringern. Entsprechende Sicherheitsabstände zu unseren Bauwerken und Leitungen sind einzuhalten.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten WSG der Zone I und II sowie Quellenschutzgebiete der Zone I mit einem Vorsorgeabstand von 100 m als Ausschluss für Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Weitere genannte Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u.a. das Parklayout und der Anlagentyp vorliegen.
489	933	Stellungn.-ID 285 Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	Innerhalb des Geltungsbereichs des Regionalplans befinden sich diverse Versorgungsanlagen des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung. In der Anlage übersenden wir Ihnen 3 GIS-Übersichtspläne im Maßstab 1:25:000 unseres Leitungsbestands im Geltungsbereich des Regionalplans zur Kenntnis [Anm.: Übersichtskarten liegen bei]. Wir legen Ihnen nahe unsere Anlagen in den Regionalplan zu übernehmen bzw. entsprechend zu berücksichtigen. Wir sind ein Zweckverband der die Trinkwasserversorgung von über 4 Mio. Einwohnern von	Nicht Regelungsgegenstand Die Versorgungsanlagen des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung werden nicht nachrichtlich in die Raumnutzungskarte übernommen. Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Dies geschieht im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000. Aufgrund der regionalplanerischen Unschärfe werden die aufgeführten Aspekte im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Baden-Württemberg sichergestellt. Unsere Versorgungssicherheit ist somit unser höchstes Anliegen. Die Anlagen der BWV befinden sich mittig innerhalb eines Schutzstreifens von, in Abhängigkeit des Rohrdurchmessers, bis zu 12 Meter Breite. Dieser ist in der Regel über beschränkte persönliche Dienstbarkeiten bzw. entsprechende Vereinbarungen rechtlich gesichert. Innerhalb des Schutzstreifens gelten Nutzungseinschränkungen und erhöhte Sicherheitsanforderungen, die den beigefügten Schutz- und Sicherheitshinweisen (Broschüre) [Anm.: Broschüre Schutz- und Sicherheitshinweise liegt bei] entnommen werden können. Diese sind verbindlich zu beachten. Unter anderem bitten wir zu beachten, dass innerhalb des Schutzstreifens keine baulichen Maßnahmen vorgenommen werden dürfen. Die zukünftig geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind daher in ausreichendem Sicherheitsabstand zu unseren Versorgungsanlagen vorzusehen.	
490	446	Stellungn.-ID 290 Zweckverband Nordstetter Wasserversorgungsgruppe	Bei der Umsetzung von sich aus dem Beteiligungsverfahren konkret ergebenden weiteren Planungen/Maßnahmen weisen wir darauf hin, dass zu veranlassende Schutzmaßnahmen während zukünftiger Baumaßnahmen entsprechend überwacht werden. Ebenso gehen wir davon aus, dass die Überprüfung der im Plangebiet sich befindenden Versorgungsleitungen des Zweckverbands Nordstetter Wasserversorgungsgruppe zu gegebener Zeit in Folgeverfahren erfolgt.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.
491	444	Stellungn.-ID 290 Zweckverband Nordstetter Wasserversorgungsgruppe	die Vorranggebiete für Solarenergie PF14 (Gemarkung Nordstetten), PF15 (Gemarkung Ahldorf), PF16 (Gemarkung Ahldorf) und PF18 (Gemarkung Dettensee) im Stadtgebiet von Horb a. N. liegen im Bereich des Wasserschutzgebiets „WSG EGELSTALQUELLE ZV WV Nordstettergruppe“ (Nr. 237.027). Vor dem Hintergrund des größtmöglichen Schutzes dieses Wasserschutzgebietes wird gebeten, dass entsprechende Vorgaben des Wasserwirtschaftsamts beim zuständigen Landratsamt Freudenstadt in diesem Beteiligungsverfahren beachtet werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die genannten Gebiete liegen im WSG der Zone III. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten WSG der Zone III nicht als Ausschluss für Freiflächen-Potovoltaikanlagen. Die Vorgaben des Wasserwirtschaftsamts werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.
492	249	Stellungn.-ID 304 Zweckverband Gäuwasserversorgung	Außerdem muss die untere Wasserbehörde beim LRA Calw mit eingebunden werden.	Wird gefolgt
493	247	Stellungn.-ID 304 Zweckverband Gäuwasserversorgung	PC20 Haiterbach Das Vorranggebiet liegt in der Schutzzone III B des WSG KALTENBRUNNENQUELLE u. HUBACKERQU. ZV Gäu WV	Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten WSG der Zone III nicht als Ausschluss für Freiflächen-Potovoltaik. Dieser Aspekt wird im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.
494	248	Stellungn.-ID 304 Zweckverband Gäuwasserversorgung	Die Huobackerquelle und die Kaltenbrunnenquelle liefern einen großen und unverzichtbaren Anteil unseres Trinkwassers mit dem wir in unserem Versorgungsgebiet rund 65.000 Einwohner versorgen. Wichtig ist, dass die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung eingehalten werden.	Wird gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Quellenschutzgebiete der Zone I, inklusive einem Vorsorgeabstand von 100 m, sowie WSG der Zonen I und II als Ausschluss für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Huobackerquelle in Nagold-Schietingen und die Kaltenbrunnenquelle in Nagold-Gündringen befinden sich im Ausschlussgebiet und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				überlagern sich nicht mit Gebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Aspekte der Schutzgebietsverordnung werden, sofern sie bei der Umsetzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage betroffen sein sollten, im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.
495	677	Stellungn.-ID 309 Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe	Der Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe ist von dem Teilregionalplan Solarenergie nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen
496	821	Stellungn.-ID 353 Landratsamt Karlsruhe	Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - untere Wasserbehörde / Wasserrecht: Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Wird zur Kenntnis genommen
497	823	Stellungn.-ID 353 Landratsamt Karlsruhe	Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - untere Wasserbehörde / Grundwasser/Wasserversorgung Die Fläche PE 9 befindet sich in der Zone IIIB des Wasserschutzgebiets Pfinztal des Zweckverbands Alb-Pfinz-Hügelland. Die Rechtsverordnung vom 17.04.2001 zum Schutz des Grundwassers ist zu beachten. Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmittel ist nicht erlaubt. Die Baufläche ist baldmöglichst anzusäen. Falls Transformatoren mit wassergefährdenden Stoffen verwendet werden, sind ggf. besondere Sicherheitseinrichtungen erforderlich; die Anforderungen der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sind hierbei zu beachten.	Nicht Regelungsgegenstand Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten WSG der Zone III nicht als Ausschluss für Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die genannten Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Hinweise: Die Landesvorgabe in § 21 KlimaG BW zur Sicherung von mindestens 0,2 % der Regionalfäche bezieht sich auf die Freiflächen-Photovoltaik und nicht auch auf die Solarthermie. Diese Klassifizierung hat zur Folge, dass Gebiete, in denen neben Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch Anlagen der Solarthermie zulässig sein sollen, nicht auf das geforderte Mindestflächenziel anrechenbar sind. PS 4.2.3 G (2) des Textteils des ersten Entwurfs des Teilregionalplans Solarenergie wird entsprechend angepasst bzw. entfällt. Um die Anrechenbarkeit auf das Mindestflächenziel der restlichen Gebiete nicht zu gefährden, wird das Gebiet PE9 nicht weiterverfolgt. Die Herausnahme des Gebiets PE9 wird damit begründet, dass die Kommune das Gebiet im Rahmen der informellen Beteiligung 2023 an den RVNSW gemeldet hat mit dem expliziten Hinweis auf ein geplantes Vorhaben zur Errichtung von Solarthermieanlagen. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage (Freiflächen-Photovoltaik oder Freiflächen-Solarthermie) geschaffen werden.
498	829	Stellungn.-ID 353 Landratsamt Karlsruhe	Baurechtsamt: Im Bereich des Landkreises Karlsruhe sind baurechtliche Belange von der Planung nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen
499	820	Stellungn.-ID 353 Landratsamt Karlsruhe	Amt für Umwelt und Arbeitsschutz — untere Naturschutzbehörde Die am nächsten zum Landkreis Karlsruhe geplanten Vorranggebiete sind PE 1 (Göbrichen), PE 4 (Dietenhausen), PE 9 (Langenalb, Entfernung ca. 1,5 km) und PC 1 (Dobel). Eine direkte Flächenbetroffenheit ist nicht gegeben. Sollten sich bei den genannten Standorten, insbesondere PE 9 Blendwirkungen ergeben, die sich über weitere Entfernungen auswirken können,	Wird zur Kenntnis genommen Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" geprüft (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE9 wurde eine Betroffenheit festgestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zudem wird die Blendwirkung im Rahmen des nachgelagerten

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			wird davon ausgegangen, dass dies im weiteren Verfahren geprüft wird. Die untere Naturschutzbehörde hat daher keine Bedenken.	Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen. Hinweis zu PE9: Die Landesvorgabe in § 21 KlimaG BW zur Sicherung von mindestens 0,2 % der Regionalfäche bezieht sich auf die Freiflächen-Photovoltaik und nicht auch auf die Solarthermie. Diese Klassifizierung hat zur Folge, dass Gebiete, in denen neben Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch Anlagen der Solarthermie zulässig sein sollen, nicht auf das geforderte Mindestflächenziel anrechenbar sind. PS 4.2.3 G (2) des Textteils des ersten Entwurfs des Teilregionalplans Solarenergie wird entsprechend angepasst bzw. entfällt. Um die Anrechenbarkeit auf das Mindestflächenziel der restlichen Gebiete nicht zu gefährden, wird das Gebiet PE9 im Rahmen des Teilregionalplans Solarenergie nicht weiterverfolgt. Die Herausnahme des Gebiets PE9 wird damit begründet, dass die Kommune das Gebiet im Rahmen der informellen Beteiligung 2023 an den RVNSW gemeldet hat mit dem expliziten Hinweis auf ein geplantes Vorhaben zur Errichtung von Solarthermieanlagen. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage (Freiflächen-Photovoltaik oder Freiflächen-Solarthermie) geschaffen werden.
500	827	Stellungn.-ID 353 Landratsamt Karlsruhe	Landwirtschaftsamt: Im Bereich des Landkreises Karlsruhe sind durch uns zu vertretende Belange von der Planung nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen
501	828	Stellungn.-ID 353 Landratsamt Karlsruhe	Gesundheitsamt: Die Planung wird von uns zur Kenntnis genommen; allerdings kann auf dieser Planungsebene, bzw. aufgrund fehlender Zuständigkeit zu umweltbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit keine Stellung genommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen
502	822	Stellungn.-ID 353 Landratsamt Karlsruhe	Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - untere Wasserbehörde / Oberirdische Gewässer: Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Wird zur Kenntnis genommen
503	824	Stellungn.-ID 353 Landratsamt Karlsruhe	Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - untere Wasserbehörde / Abwasser: Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Wird zur Kenntnis genommen
504	825	Stellungn.-ID 353 Landratsamt Karlsruhe	Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Altlasten und Bodenschutz: Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Wird zur Kenntnis genommen
505	826	Stellungn.-ID 353 Landratsamt Karlsruhe	Forstamt: Im Bereich des Landkreises Karlsruhe sind forstliche Belange von der Planung nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen
506	830	Stellungn.-ID 353 Landratsamt Karlsruhe	Es wird gebeten, das Landratsamt Karlsruhe - Koordinierungsstelle über den weiteren Fortgang des Verfahrens in Kenntnis zu setzen.	Wird zur Kenntnis genommen
507	672	Stellungn.-ID 354 Landratsamt Rastatt	Nach Beteiligung der betroffenen Fachämter in unserem Haus teilen wir Ihnen mit, dass keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			wurden.	
508	314	Stellungn.-ID 355 Landratsamt Ortenaukreis	Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht Derzeit bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen
509	311	Stellungn.-ID 355 Landratsamt Ortenaukreis	Baurechtsamt Aus bauleitplanerischer Sicht sind keine Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen
510	312	Stellungn.-ID 355 Landratsamt Ortenaukreis	Amt für Landwirtschaft Der Planentwurf enthält Festlegungen zur Steuerung der Solarenergienutzung in Form von Vorranggebieten. Landwirtschaftliche Belange im Ortenaukreis sind von den Planungen nicht betroffen. Aus landwirtschaftlicher Sicht gibt es keine Bedenken zu der vorgelegten Planung.	Wird zur Kenntnis genommen
511	316	Stellungn.-ID 355 Landratsamt Ortenaukreis	Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Der mit Schreiben vom 30. Januar 2024 übersandte Teilregionalplan Solarenergie findet in dieser Form unsere Zustimmung. Ergänzungen sind aus Sicht der Wasserwirtschaft, des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen
512	313	Stellungn.-ID 355 Landratsamt Ortenaukreis	Amt für Waldwirtschaft Wald ist direkt und indirekt nicht betroffen. Aus Sicht des Amts für Waldwirtschaft werden keine Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen
513	315	Stellungn.-ID 355 Landratsamt Ortenaukreis	Amt für Umweltschutz Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen zum vorgelegten Planentwurf keine Bedenken oder weitere Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen
514	834	Stellungn.-ID 356 Landratsamt Rottweil	3. Forstamt (PF35 und PF37) Von den ausgewiesenen Flächen für Solarenergie des Teilregionalplan Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb sind Waldflächen im Landkreis Rottweil nicht direkt betroffen. Lediglich die Vorrangflächen PF35 und PF37 (siehe Teilkarte 15) grenzen direkt an Wald im Landkreis Rottweil an. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten ergibt, dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen gegeben sind. Hierbei handelt es sich um folgende Aspekte: - Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen. - In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Waldflächen und Gehölz als Ausschluss. Im Umweltbericht wird ein Hinweis zum Waldabstand für die nachgelagerten Planungsebenen eingefügt. Forstliche Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt	
515	836	Stellungn.-ID 356 Landratsamt Rottweil	<p>3. Forstamt (PF35 und PF37)</p> <p>- Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird seitens der Forstbehörde darauf hingewiesen, zu den geplanten PV-Anlagen einen Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten ist. Eine Ausweisung der Waldabstandsflächen als Grünflächen im Flächennutzungsplan wäre sinnvoll. Spätestens im Bebauungsplanverfahren ist der gesetzliche Waldabstand von 30 m jedoch zu berücksichtigen.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Forstliche Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.</p>
516	833	Stellungn.-ID 356 Landratsamt Rottweil	<p>2. Flurneuerungs- und Vermessungsamt</p> <p>Laufende oder beantragte Baulandumlegungsverfahren aus dem Landkreis Rottweil sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Das laufende Flurneuerungsverfahren Dornhan ist jedoch mit knapp 10 ha Fläche überplant. Dabei wurde weder Rücksicht auf die Plangenehmigung des Wege- und Gewässerplans noch den örtlich bestehenden bzw. bereits umgesetzten Wegebau genommen.</p> <p>Im Flurbereinigungsverfahren waren zum Zeitpunkt der Beteiligung im Regionalplanverfahren bereits alle Wunschtermine absolviert und der Zuteilungsentwurf komplett aufgestellt und geprüft. Aufgrund der vorgelegten Planung sind diese Arbeitsschritte aufwändig für den überplanten Bereich zu wiederholen und werden im Ergebnis zu einer schlechteren Zusammenlegung führen als zuvor. Die vorläufige Besitzeinweisung ist für den 15. Oktober 2024 vorgesehen.</p> <p>Um keine weiteren Schwierigkeiten für das Flurneuerungsverfahren zu erzeugen wird daher um folgende</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Dazu sollen gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Die Satzung soll bis 30. September 2025 festgestellt werden.</p> <p>Aspekte der Wegeführung werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.</p> <p>Zu A, betreffend PF30: Das östliche Teilgebiet von PF30, das nach Inkrafttreten nicht mehr Teil der Region NSW ist, wird zugeschnitten und nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zu B, betreffend die Mitte zwischen den Teilflächen von PF29: Dieses Teilgebiet wird nicht zusätzlich aufgenommen, da es sich mit beschlossenen Ausschlusskriterien von Kernflächen und Kernräumen des Biotopverbunds überlagert.</p> <p>Zu C, betreffend PF30: Aspekte der Wegeführung werden im</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>Änderung gebeten (s. Anlage; Karten-Ausschnitt des genehmigten Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan, hier mit Darstellung der überplanten Solarenergieflächen zur besseren Zuordnung):</p> <p>A Entfallen dieser Teil-Fläche. Lt. Wege- und Gewässerplanung wird der geplante Bereich nördlich dem neu gebautem Weg Maßnahme Nr. 2070 durch Maßnahmen 2720 (neuer Weg) und M1381 (geplante Ausgleichsmaßnahme) zerschnitten. Außerdem ist hier die Änderung der Gemeinde-, Kreis- und Regierungspräsidiumsgrenze vorgesehen, insofern liegt sie nach Rechtskraft dann nicht mehr in der Planungshoheit des Regionalverbands Nordschwarzwald.</p> <p>B Die entfallende Fläche könnte in die hier bestehende Lücke aufgefüllt werden.</p> <p>C Die Abgrenzung muss entlang des bereits hergestellten Weges laufen.</p> <p>D Weg (Maßnahme 2050) ist bei der Abgrenzung zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweis: Der ursprünglich gestrichene Weg auf den Fist. 1592/2 und 776/1 muss aufgrund der Teilfortführung des Regionalplans wieder eingeführt werden, was die Änderung des plangenehmigten Wege- und Gewässerplans erfordert.</p> <p>Die weitere Beteiligung am Verfahren ist unbedingt erforderlich.</p>	<p>Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.</p> <p>Zu D, betreffend PF29: Aspekte der Wegeführung werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.</p> <p>Hinweis zu PF29: Das nördliche Teilgebiet, das sich mit der Deponie Killberg überlagert, wird zugeschnitten und nicht weiterverfolgt, ebenso wie eine kleine Teilfläche im Südosten von PF29, die nach der Änderung der Gemeinde-, Kreis- und Regierungspräsidiumsgrenze nicht mehr Teil der Region NSW ist.</p>
517	838	Stellungn.-ID 356 Landratsamt Rottweil	<p>5. Straßenbauamt: Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen keine Bedenken.</p> <p>Bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen in der Nähe der Kreisgrenze ist im Rahmen der Vorhabensgenehmigung sicherzustellen, dass es auf Straßen im Landkreis Rottweil zu keiner Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch Blendwirkungen kommen kann. Eine weitere Beteiligung im Regionalplanverfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Diese Aspekte werden im nachgelagerten Verfahren geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.</p>
518	840	Stellungn.-ID 356 Landratsamt Rottweil	<p>7. Umweltschutzamt / Grundwasserschutz: Durch die Planung PF35 sieht das Landratsamt Rottweil - Umweltschutzamt - unter Umständen eine Betroffenheit des Wasserschutzgebiets 325-048 und dort v.a. der Wasserschutzzone III.</p> <p>Die Festlegungen/Verbote der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet Nr. 325-048 - §2 RVO - (Wasserschutzzone III) sind zu beachten. Sofern sich bezüglich Bauausführung und Betrieb der geplanten Anlage Sachverhalte ergeben, die von den in der Rechtsverordnung formulierten Festlegungen und Verboten berührt sind, ist eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Erteilung der für das Bauvorhaben ggf. erforderlichen Befreiung von den Verboten der Rechtsverordnung kann nur dann erteilt bzw. in Aussicht gestellt werden, wenn, ggf. unter Formulierung von Auflagen und</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten WSG der Zone III nicht als Ausschluss für Gebiete für Freiflächen-Potovoltaikanlagen. Die weiteren Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
519	835	Stellungn.-ID 356 Landratsamt Rottweil	Bedingungen, die Besorgnis einer Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeräumt werden kann. 3. Forstamt (PF35 und PF37) - Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu.	Nicht Regelungsgegenstand Forstliche Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
520	832	Stellungn.-ID 356 Landratsamt Rottweil	1. Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt 1.2 Gewerbeaufsichtsamt: Nach Durchsicht der Unterlagen sind keine Konflikte aus Sicht des Immissionsschutzes zu erkennen. Weitere Anmerkungen zum Teilregionalplan bestehen nicht.	Wird zur Kenntnis genommen
521	839	Stellungn.-ID 356 Landratsamt Rottweil	6. Straßenverkehrsamt: Der Landkreis Rottweil ist von den Planungen nicht direkt betroffen. Aufgrund der unmittelbaren Nähe werden folgende Hinweise gegeben: Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde muss sichergestellt werden, dass von den einzelnen Anlagen keine Blendwirkung auf den Straßenverkehr ausgehen kann, dies sollte im jeweiligen Einzelfall durch ein Blendgutachten geprüft werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Straßenverkehrsbehörde in die weiteren Planungsschritte (Bebauungsplanung, Flächennutzungsplanung) mit eingebunden wird.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung für alle Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter dem Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" geprüft (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik sowie Anhang II, Steckbriefe). Zudem wird die Blendwirkung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.
522	831	Stellungn.-ID 356 Landratsamt Rottweil	1. Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt 1.1 Untere Naturschutzbehörde: Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
523	837	Stellungn.-ID 356 Landratsamt Rottweil	4. Landwirtschaftsamt: Gegen das geplante Vorhaben werden von Seiten des Landwirtschaftsamts Rottweil keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen
524	657	Stellungn.-ID 357 Landratsamt Zollernalbkreis	Amt für Straßen- und Radwegebau: Das Amt für Straßen- und Radwegebau ist aktuell von der Anhörung nicht betroffen, möchte aber am weiteren Verfahren beteiligt werden.	Wird zur Kenntnis genommen
525	656	Stellungn.-ID 357 Landratsamt Zollernalbkreis	Forstamt: Die planerischen Überlegungen zu Solar- und Windenergie in der Region Nordschwarzwald, insbesondere auf Markung der Stadt Horb und der Gemeinde Empfingen, stellen keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Lebensgemeinschaft Wald in Zollernalbkreis dar. Fazit: Keine Bedenken von Seiten der unteren Forstbehörde Zollernalbkreis.	Wird zur Kenntnis genommen
526	661	Stellungn.-ID 357 Landratsamt Zollernalbkreis	Naturschutz: Es grenzen keine geplanten Windenergie Standorte an den Zollernalbkreis unmittelbar an, so dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Belange in unserem Zuständigkeitsbereich tangiert sind.	Nicht Regelungsgegenstand
527	660	Stellungn.-ID 357 Landratsamt Zollernalbkreis	Abwasserbeseitigung: Es bestehen keine Einwände oder Betroffenheiten.	Wird zur Kenntnis genommen
528	658	Stellungn.-ID 357 Landratsamt Zollernalbkreis	Wasser- und Bodenschutz: Die Belange des Sachgebiets Wasser- und Bodenschutz sind berücksichtigt. Es bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
529	659	Stellungn.-ID 357 Landratsamt Zollernalbkreis	Oberirdische Gewässer (HWGK/ÜSG, GEP, Hangwasser, Gewässerrandstreifen, naturnahe Gewässerentwicklung): Es besteht keine Betroffenheit.	Wird zur Kenntnis genommen
530	1010	Stellungn.-ID 360 Landratsamt Ludwigsburg	I. Immissionsschutz Es ist lediglich für die unmittelbar an der Grenze zum Landkreis Ludwigsburg gelegene Vorrangfläche PE3 von einer Relevanz auszugehen. Bei den übrigen Vorrangflächen sind aufgrund deren Entfernungen zu den Grenzen des Landkreises Ludwigsburg keine relevanten Lichtimmissionen innerhalb des Kreisgebiets zu erwarten. Die Vorrangfläche PE3 liegt südwestlich von Vaihingen-Ensingingen, westlich des Gewerbegebiets „perfekter Standort“ und östlich von Illingen. Es wird im Südwesten von der Schnellbahnstrecke Stuttgart-Mannheim begrenzt. Der Abstand des Vorranggebiets zur Bebauung im Bereich der Panoramastraße (Ensingingen) beträgt ca. 200 m. Die Entfernung zum südlichen Ortsrand von Ensingen beträgt ca. 400 m. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen sind nicht vollständig ausgeschlossen. Aufgrund der vorhandenen Entfernungen und der zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung von Lichtimmissionen bestehen in fachtechnischer Hinsicht jedoch keine grundlegenden Bedenken gegen die Ausweisung der Fläche. Die konkrete Ausgestaltung der Freiflächenphotovoltaikanlagen und ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind auf den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen zu projektieren und festzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" geprüft. Die Bewertung erfolgt in Anlehnung an LAI: Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Anhang 2, Stand 3.11.2015 (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE3 wurde keine Betroffenheit festgestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zudem wird die Blendwirkung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Anlagentyp und Parklayout vorliegen.
531	1009	Stellungn.-ID 360 Landratsamt Ludwigsburg	I. Immissionsschutz In immissionsschutzrechtlicher Hinsicht können von Freiflächenphotovoltaikanlagen insbesondere Lichtimmissionen durch Reflexionen ausgehen. Die Auswirkungen betreffen im Regelfall das unmittelbare Umfeld der Anlagen und sind stark von der konkreten Anlagenkonfiguration abhängig. Vor diesem Hintergrund sind aus unserer Sicht Untersuchungen dieser Thematik in Form von Gutachten auf der abstrakten Ebene der Regionalplanung nicht zielführend bzw. notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" geprüft. Die Bewertung erfolgt in Anlehnung an LAI: Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Anhang 2, Stand 3.11.2015 (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zudem wird die Blendwirkung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Anlagentyp und Parklayout vorliegen.
532	1011	Stellungn.-ID 360 Landratsamt Ludwigsburg	II. Straßen Der Fachbereich hat bei Berücksichtigung der im Kriterienkatalog festgeschriebenen Maßgaben keine Bedenken gegen den Regionalplan. Lediglich am Standort PE3 bei Illingen ist der Landkreis überhaupt betroffen. Mindestabstände nach § 22 Straßengesetz gelten nicht für Photovoltaik- und solarthermische Freiflächenanlagen und die dazugehörigen Nebenanlagen. Dennoch sind aus sicherheitstechnischen Erwägungen heraus bestimmte Abstände aus unserer Sicht sinnvoll und notwendig. Die jeweiligen Abstände sind nach den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS) zu ermitteln.	Nicht Regelungsgegenstand Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
533	901	Stellungn.-ID 369 Stadtverwaltung Sachsenheim	Nach Prüfung der auf der Homepage des Regionalverbandes zur Verfügung gestellten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass die Stadt Sachsenheim keine Bedenken oder Anregungen vorträgt. Wir wünschen dem Verfahren einen guten Verlauf.	Wird zur Kenntnis genommen
534	644	Stellungn.-ID 371 Gemeinde Eberdingen	Die Gemeinde Eberdingen steht ausdrücklich hinter dem Ausbau Erneuerbarer Energien. Vor allem wird auch die Möglichkeit einer räumlichen Konzentration in Form von im Regionalplan ausgewiesenen, regionalbedeutsamen Gebieten für Solarenergie und die sich daraus ergebenden planungsrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten, begrüßt. Demzufolge gibt es keine Einwendungen seitens der Gemeinde Eberdingen bezüglich der Entwurfsplanung. Die Gemeinde Eberdingen steht gerne für eine enge Abstimmung im weiteren Planungsprozess zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen
535	267	Stellungn.-ID 372 Gemeinde Weissach	In einer zweiten Stellungnahme hat die Gemeinde bereits geschildert, dass sie in naher Zukunft die Windenergie priorisiert. Freiflächenanlagen sind jedoch eine sinnvolle Ergänzung zum Energiemix, allen voran in Autobahnnähe, wie das Gebiet „PE12“ in der Nähe von Heimsheim aufzeigt. Demzufolge gibt es keine Einwendungen seitens der Gemeinde Weissach bezüglich der Entwurfsplanung.	Wird zur Kenntnis genommen
536	266	Stellungn.-ID 372 Gemeinde Weissach	die Gemeinde Weissach steht ausdrücklich hinter dem Ausbau Erneuerbarer Energien. Vor allem wird auch die Möglichkeit einer räumlichen Konzentration in Form von im Regionalplan ausgewiesenen, regionalbedeutsamen Gebieten für Solarenergie und die sich daraus ergebenden planungsrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten, begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen
537	17	Stellungn.-ID 374 Stadtverwaltung Renningen	die Stadt Renningen hat zu dem Teilregionalplan Solarenergie für die Region Nordschwarzwald keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen
538	478	Stellungn.-ID 377 Gemeindeverwaltung Aidlingen	Der Aidlinger Gemeinderat hat am 25.04.2024 in öffentlicher Sitzung bei einer Enthaltung mehrheitlich entschieden, dass die Gemeinde Aidlingen Ihrem Vorhaben positiv gegenüber steht und keine Bedenken vorbringt.	Wird zur Kenntnis genommen
539	903	Stellungn.-ID 382 Stadtverwaltung Rottenburg	Der Ausweisung der Gebiete für Solarenergie gibt es aus Sicht der Stadt Rottenburg am Neckar keine Einwendungen, es wird zugestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen
540	904	Stellungn.-ID 382 Stadtverwaltung Rottenburg	Anmerkung: Bei der Fortschreibung des Regionalplans, bitte die getroffenen Vereinbarungen mit den Regionalverbänden hinsichtlich der Flächen (Bereich Postfachzentrum-östlich und Bahnhof, Eutingen im Gäu) beachten und die Darstellungen auf den Regionalplänen anpassen, so dass diese mit der 5.Änderung des Regionalplans Neckar-Alb stimmig sind.	Nicht Regelungsgegenstand Die Anmerkung betrifft die Gesamtfortschreibung des Regionalplans, nicht aber den Teilregionalplan Solarenergie. Sie ist somit nicht Regelungsgegenstand dieses Verfahrens. Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Stellungnahme angesprochene "Vereinbarung" nur in dem Sinne besteht, dass die Planung und ggf. Freihaltung von entgegenstehenden Festlegungen im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplans geprüft wird. Ggf. muss die Anregung daher im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Gesamtfortschreibung durch die Stadt erneut eingebracht werden.
541	900	Stellungn.-ID 385 Stadtverwaltung Sulz am Neckar	Dem Entwurf des Teilplanes „Solarenergie“ des Regionalverbands Nordschwarzwald wird unverändert zugestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen
542	675	Stellungn.-ID 385 Stadtverwaltung Sulz am Neckar	Dem Entwurf des Teilplanes "Solarenergie" des Regionalverbands Nordschwarzwald wird unverändert zugestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen
543	612	Stellungn.-ID 399 Stadtverwaltung Gernsbach	Durch die Planungen werden unsere Belange nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen
544	882	Stellungn.-ID 405 Nachbarschaftsverband Karlsruhe, Planungsstelle	In Zeiten wie heute ist es unerlässlich, sich dem Thema der erneuerbaren Energien detailliert zu widmen. Die Planungsoffensive des Landes - mit dem Auftrag an die Regionen, der Nutzung erneuerbarer Energien künftig ausreichend Raum zu geben - hat zur Folge, dass alle Regionalpläne zu diesem Thema in etwa zeitgleich fortgeschrieben werden. So laufen derzeit die Verfahren zur Solarenergie derzeit nicht nur beim Regionalverband Nordschwarzwald, sondern auch im direkt angrenzenden Regionalverband Mittlerer Oberrhein (RVMO). Die Belange des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe sind von diesen Planungen nicht betroffen. Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens.	Wird zur Kenntnis genommen
545	27	Stellungn.-ID 433 Stadt Wolfach	Die Stadt Wolfach hat die Unterlagen gesichtet und hat keine Bemerkungen oder Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen
546	475	Stellungn.-ID 437 Stadt Alpirsbach	Die Verwaltung hat sich intensiv mit den ausgewiesenen PV-Flächen V25, PV26, PV 28, PV 31 und PV33 – PV37 beschäftigt und kommt zu dem Ergebnis, dass gegen die Ausweisung dieser Flächen mit einer Gesamtfläche von 47,8 ha keine Bedenken bestehen. Da die Vorgabe 0,2 % der jeweiligen Gemarkungsfläche ist und die Ausweisung durch den Teilregionalplan Solarenergie bereits bei 0,74 % liegt, sieht die Verwaltung kein Erfordernis, weitere PV-Flächen zulasten der landwirtschaftlichen Nutzflächen aufzunehmen. Sollten aufgrund vorhandener Besitzverhältnisse der Wunsch zur Realisierung weitere PV-Anlagen bestehen, wird die Stadt Alpirsbach dies über die Erstellung eines Bebauungsplanes ermöglichen.	Wird zur Kenntnis genommen Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Dieses Flächenziel bezieht sich auf die Regionsfläche und nicht auf die Flächen der Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften bzw. Gemeindeverwaltungsverbände. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden.
547	335	Stellungn.-ID 492 Stadtverwaltung Herrenberg	Belange der Stadt Herrenberg sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen
548	353	Stellungn.-ID 495 Bürgermeisteramt Bretten	Die Stadt Bretten nimmt von der Aufstellung des Teilregionalplan Solarenergie für die Region Nordschwarzwald sowie dem Entwurf der Planung Kenntnis. Aufgrund der Entfernung des nächstgelegenen geplanten Vorrangstandorts für Solarenergie von mehr als 3,5 km sind Belange der Stadt Bretten durch die Planung nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen
549	363	Stellungn.-ID 496 Media Broadcast GmbH	Durch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Planungsgebiet erwarten wir - aufgrund der relativ geringen Bauhöhe der Photovoltaikanlagen - keine Beeinflussung unserer Anlagen.	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
550	703	Stellungn.-ID 497 badenovaNETZE GmbH	Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Pläne und schriftlichen Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens der badenovaNETZE GmbH grundsätzlich keine Einwände gegen den „Teilregionalplan Solarenergie für die Region Nordschwarzwald“ bestehen. Sollten in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren Netze und Anlagen der badenovaNETZE GmbH betroffen sein, so werden wir im Rahmen der Anhörung Träger öffentlicher Belange Stellung dazu nehmen.	Wird zur Kenntnis genommen
551	365	Stellungn.-ID 498 Industrieverband Steine und Erden	Als „Tabu-Kriterien“ für Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen definieren Sie: Rohstoff-Betriebs- und Abbauflächen; Rohstoff-Vorranggebiete für den Abbau und Sicherung. Durch diese stringente Vorgehensweise werden zielführend durch Sie Konflikte mit der Rohstoffindustrie vermieden.	Wird zur Kenntnis genommen
552	550	Stellungn.-ID 506 Landratsamt Ludwigsburg	I. Immissionsschutz In immissionsschutzrechtlicher Hinsicht können von Freiflächenphotovoltaikanlagen ins besondere Lichtimmissionen durch Reflexionen ausgehen. Die Auswirkungen betreffen im Regelfall das unmittelbare Umfeld der Anlagen und sind stark von der konkreten Anlagenkonfiguration abhängig. Vor diesem Hintergrund sind aus unserer Sicht Untersuchungen dieser Thematik in Form von Gutachten auf der abstrakten Ebene der Regionalplanung nicht zielführend bzw. notwendig. Es ist lediglich für die unmittelbar an der Grenze zum Landkreis Ludwigsburg gelegene Vorrangfläche PE3 von einer Relevanz auszugehen. Bei den übrigen Vorrangflächen sind aufgrund deren Entfernungen zu den Grenzen des Landkreises Ludwigsburg keine relevanten Lichtimmissionen innerhalb des Kreisgebiets zu erwarten. Die Vorrangfläche PE3 liegt südwestlich von Vaihingen-Ensingingen, westlich des Gewerbegebiets "perfekter Standort" und östlich von Illigen. Es wird im Südwesten von der Schnellbahnstrecke Stuttgart-Mannheim begrenzt. Der Abstand des Vorranggebiets zur Bebauung im Bereich der Panoramastraße (Ensingingen) beträgt ca. 200 m. Die Entfernung zum südlichen Ortsrand von Ensingingen beträgt ca. 400 m. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen sind nicht vollständig ausgeschlossen. Aufgrund der vorhandenen Entfernungen und der zur Verfügung stehenden Maßnahmen vor Vermeidung bzw. Minderndung von Lichtimmissionen bestehen in fachtechnischer Hinsicht jedoch keine grundlegenden Bedenken gegen die Ausweisung der Fläche. Die konkrete Ausgestaltung der Freiflächenphotovoltaikanlagen und ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind auf den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen zu projektieren und festzulegen.	Nicht Regelungsgegenstand Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
553	551	Stellungn.-ID 506 Landratsamt Ludwigsburg	<p>II. Straßen</p> <p>Der Fachbereich hat bei Berücksichtigung der im Kriterienkatalog festgeschriebenen Maßgaben keine Bedenken gegen den Regionalplan. Lediglich am Standort PE3 bei Illingen ist der Landkreis überhaupt betroffen.</p> <p>Mindestabstände nach § 22 Straßengesetz gelten nicht für Photovoltaik- und solarthermische Freiflächenanlagen und die dazugehörigen Nebenanlagen. Dennoch sind aus sicherheitstechnischen Erwägungen heraus bestimmte Abstände aus unserer Sicht sinnvoll und notwendig. Die jeweiligen Abstände sind nach den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS) zu ermitteln.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.</p>
554	936	Stellungn.-ID 511 Zweckverband Wasserversorgung im Heckengäu	<p>Für den Zweckverband Wasserversorgung im Heckengäu ist der Schutz der eigenen Wasservorkommen (Quellen, Tiefbrunnen, etc.) seiner Mitglieder von herausragender Bedeutung. Eine Beeinträchtigung der durch festgesetzte Wasserschutzgebiete (siehe Anlage) geschützten Einzugsbereiche der Trinkwassereigenversorgung durch die Ausweisung von Vorranggebieten für Solarenergie ist unbedingt zu vermeiden sowie auf Wasserleitungsverbindungen außerhalb der besiedelten Bereiche Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten WSG der Zone I und II als Ausschluss. WSG der Zone III gelten hingegen nicht als Ausschluss für Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb des Zweckverbands Wasserversorgung im Heckengäu (Friolzheim, Mönshheim, Wimsheim und Wurmberg) befinden sich außerhalb dieses Ausschlusses der WSG-Zonen I und II.</p> <p>Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Dies geschieht im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000. Aufgrund der regionalplanerischen Unschärfe werden die aufgeführten Aspekte bezüglich der Wasserleitungsverbindungen im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.</p>
555	939	Stellungn.-ID 512 Deutsche Telekom, Technik-Niederlassung Südwest	<p>Lagepläne der Telekom können bei Bedarf bei der Planauskunft (Planauskunft.Suedwest@telekom.de) angefordert werden. Zudem möchten wir Sie auf die Möglichkeit der Trassenauskunft Kabel (TAK) hinweisen: TAK ist ein kostenloser Service der Deutschen Telekom, der registrierten Anwendern die Möglichkeit bietet, Lagepläne der Deutschen Telekom einzusehen und nach entsprechender Anforderung als PDF-Datei herunterzuladen. Vorteil: Die Auskunft ist rechtssicher anerkannt, kostenlos und 365 Tage rund um die Uhr verfügbar. Es gibt also keine Verzögerungen oder Wartezeiten für den Unternehmer. Einzige Voraussetzung ist eine einmalige Registrierung, sowie ein Internetzugang. Auf der Startseite ist eine Registrierung für diesen kostenlosen Service der Telekom online möglich. Link: https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Dies geschieht im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000. Aufgrund der regionalplanerischen Unschärfe können die aufgeführten Aspekte für das nachgelagerte Verfahren angefordert und geprüft werden.</p>
556	937	Stellungn.-ID 512 Deutsche Telekom, Technik-Niederlassung Südwest	<p>Zum aktuellen Stand des Verfahrens können seitens der Telekom noch keine Aussagen zu Bestandsleitungen und Planungen gemacht werden, da das potentielle Gebiet für mögliche Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu großräumig ist. Es ist nicht jedoch nicht ausgeschlossen, dass Telekommunikationslinien der</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.</p> <p>Die Telekom wird an diesem Verfahren weiterhin beteiligt.</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Telekom in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind könnten. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Wir bitten daher um die weitere Beteiligung am Verfahren. Gerne können Sie diese direkt an unseren zentralen Posteingang des PTI 21 für Bauleitplanungen schicken. Kontakt: T-NI-Sw-Pti-21.Bauleitplanungen@telekom.de	
557	938	Stellungn.-ID 512 Deutsche Telekom, Technik-Niederlassung Südwest	Der weitaus größere Teil der Region Nordschwarzwald befindet sich seitens der Telekom im Zuständigkeitsbereich des PTI 31. Wir bitten deshalb ebenfalls um die Beteiligung des PTI 31. Kontakt: T-NL-SW-PTI-31@telekom.de	Wird gefolgt Der Zuständigkeitsbereich des PTI 31 wurde ebenfalls beteiligt.
558	1096	Stellungn.-ID 513 Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg, Abteilung 3 – Kommunikationstechnik, Ref. 32 - ASDBW	Die ASDBW ist u.a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes und evtl. zu erwartenden Störungen desselben durch Bebauung beauftragt. Bei Hochbauvorhaben mit einer Gesamthöhe bis 20 Meter über Grund kann davon ausgegangen werden, dass das BOS-Richtfunknetz nicht betroffen ist. Wir gehen erfahrungsgemäß davon aus, dass diese Höhe bei Freiflächen-Photovoltaik (Solarenergie, Agrisolar) nicht erreicht wird, bitten Sie aber, uns das kurz zu bestätigen, um das Verfahren zu in diesem Teilregionalplan zu beschleunigen. Bei höherer Bebauung ist eine Betroffenheit nicht mehr auszuschließen und Sie müssten die ASDBW erneut am Verfahren beteiligen.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Dazu sollen gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Die konkrete Anlagenplanung inklusive der Höhe ist kein regionalplanerischer Belang. Aspekte der Höhe werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Anlagendesign und Parklayout vorliegen.
559	1022	Stellungn.-ID 516 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Als Naturschutzverbände stellen wir eine überdurchschnittlich gute informelle und formelle Beteiligung des RV Nordschwarzwald fest. Wir unterstützen die Energiewendeziele des Landes. Wir fordern eine Reduktion des Energieverbrauchs und eine schnelle Umstellung auf die klimafreundlichen Energieformen Sonne, Wind und Geothermie. Biomasse und Wasserkraft sind oft mit negativen Folgen verbunden und sollten nur rudimentär in die Gesamtbilanz einbezogen werden. Wir kritisieren die Verfügbarkeit der Daten und möchten mit Nachdruck darauf hinweisen, dass Umweltdaten aus unterschiedlichen Kartierungen zusammengeführt werden. Das gilt insbesondere für Landes- und Kommunaldaten. Beispielsweise hoffen wir, dass die Kommunal- und Gemeindeförster die Daten über Habitatbäume, Habitatbaumgruppen und Waldrefugien in die Planung miteingebracht haben. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Darstellungen von Habitatbaumgruppen und Waldrefugien in fast allen Fällen (Ausnahme WC 4) auf Grundlage der Daten von ForstBW getroffen werden könnten.	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
560	1020	Stellungn.-ID 516 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	<p>Die Potentialflächen Sonnenenergie in Calw Vorranggebiet PC 1</p> <p>Link zu Karte mit FFH-Mähwiesen, Streuobstkartierung sowie Offenland- und Waldbiotopkartierung: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/3TPLpBpMTxtXUduZOtHi4M [Anm.: Luftbild mit Markierungen liegt bei].</p> <p>Zu Punkt Artenschutz: C wird in der SuP angegeben, dass „keine Hinweise auf Betroffenheit besonders geschützter Arten“ vorliegen. Diese Aussage deckt sich jedoch nicht mit den Ergebnissen der Gebietskartierung. Da das Plangebiet eine Relevanz als Lebensraum der bedrohten Art <i>Maculinea nausithous</i> hat, kann es sich nur um ein sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet handeln. Vor dem Hintergrund, dass die Population in der näheren Umgebung (FFH-Fläche Ortsausgang Richtung Neusatz) bereits erloschen ist, stellt die Maßnahme einen erheblichen Eingriff dar.</p> <p>Folgende Transsekte werden seit 2018 im Rahmen des Projekts „Tagfalter Monitoring Deutschland“ des Helmholtz Zentrums für Umweltforschung untersucht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiesentranssekt BW-7117-03-DE (nachfolgend Transsekt 1) ist ein Wiesenweg, der östlich entlang der Retentionsbecken des Gewerbegebietes führt. Dieses deckt sich mit der westlichen Grenze des Vorranggebietes. - Wiesentranssekt BW-7117-05-DE- (nachfolgend Transsekt 2 genannt) führt westlich entlang der FFH-Flächen. Dieses Transsekt liegt außerhalb des VRG. - Transsekt 1 weist im Vergleich zu Transsekt 2 eine höhere ökologische Wertigkeit auf. <p>Die Wiese, die als Vorranggebiet (VRG) PC 1 untersucht wird, stellt eine artenreiche magere Wiese dar. Sie wurde bislang biologisch bewirtschaftet. Die einzelnen Retentionsbecken können als struktur- und artenreiche sowie feuchte Landschaftselemente angesehen werden. Im Umkreis befinden sich zudem noch Wiesenbereiche mit einem größeren Vorkommen von <i>Sanguisorba officinalis</i> (Großer Wiesenknopf). Seit 2018 konnten in Transsekt 1 und im Umkreis (Retentionsbecken und angrenzende Wiesen sowie im VRG-Gebiet) neben vielen anderen Tagfalterarten auch <i>Maculinea nausithous</i> (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) nachweisen können, anfangs auch <i>Phengaris teleius</i> (Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling). Diese besonders geschützten FFH-Arten konnten in Transsekt 2 nicht nachgewiesen werden. Der Große Wiesenknopf ist hier allerdings auch kaum vorhanden.</p> <p>Dokumentation Transsekt 1 [Anm.: Tabelle Artenliste liegt bei]. Die Ergebnisse sind gut dokumentiert und der Gemeinde, der UnB Calw und dem RP Karlsruhe bekannt. Sehr negativ hat sich die Population vor Ort durch falsche Pflege (insbesondere</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Für den Teilregionalplan Solarenergie wird im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Dem besonderen Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen die Arten die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert sind. Es handelt sich um die Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In der Strategischen Umweltprüfung werden im Hinblick auf den besonderen Artenschutz Hinweise gegeben, die sich aus vorliegenden Daten ableiten lassen. Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen werden in der Regel auf nachgelagerter Ebene durchgeführt. Es wird ein Hinweis zum Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Steckbrief zum Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC1 eingefügt (s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge Rathaus Dobel).</p> <p>Erhebliche artenschutzfachliche Konflikte sind dadurch jedoch nicht erkennbar, da die genannte Art gemäß der aktuellen Studienlage nicht erheblich durch Freiflächen-Solaranlagen beeinträchtigt wird, bzw. erhebliche Beeinträchtigungen durch eine entsprechende Berücksichtigung auf nachgelagerter Ebene vermeidbar sind.</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
561	1019	Stellungn.-ID 516 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	<p>falsch-terminierte Mahd) entwickelt.</p> <p>Die Potentialflächen Sonnenenergie im Enzkreis Vorranggebiet PE 13</p> <p>Das Gebiet ist weist eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope/Artenvorkommen auf. Eine negative Beeinträchtigung muss vermieden werden. Wir weisen außerdem darauf hin, dass sich im westlichen Planausschnitt wichtige Kernbereiche des Biotopverbunds befinden.</p> <p>Link zu Karte zu FFH-Mähwiesen sowie Offenland- und Waldbiotopkartierung: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/6xJkmJWsOevKhuGz4kYtJp [Anm.: Luftbild mit Markierungen liegt bei].</p> <p>Link zu Karte zum Biotopverbund Offenland: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/2XWPPpgN275LeLfrGQ1Tyt [Anm.: Luftbild mit Markierungen liegt bei].</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Aspekte des Natur- und Artenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" und dem besonderen Artenschutz (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt.</p> <p>Die "Kernflächen und Kernräume Regionaler Biotopverbund" wurden ebenso wie "Waldflächen", "Gehölz" (Anmerkung: vorher "Waldflächen mit Gehölz") und "FFH-Mähwiesen" bereits aus der Gebietskulisse ausgeschnitten (s. Anpassungen vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs im Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Für das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" liegen nun keine regional erheblichen Umweltauswirkungen mehr vor (s. Umweltbericht, S. 65 und Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).</p> <p>Erforderliche Abklärungen mit der Fachplanung (Einstufung "!" bei Fachplanung) führen nicht zu einer Veränderung der Gebietsbewertung. Es ist aufgrund des Alters des LEP 2002, des überragenden öffentlichen Interesses des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie der Landesvorgabe, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich zu sichern, anzunehmen, dass die Festlegungen des LEP 2002 mit der Festlegung von Gebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vereinbart werden können (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik).</p>
562	1021	Stellungn.-ID 516 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	<p>Die Potentialflächen Sonnenenergie in Freudenstadt Vorranggebiete PF 14, 15, PF 16, PF 18</p> <p>Mit den Ausweisungen der 1. Offenlage sind wir einverstanden. Die Vorrangflächen PF 15, PF 16 und PF18 befinden sich entlang der Autobahn A81, was sowieso schon vorbelastetes zerschnittenes Gebiet ist. Auch PF11 liegt an einer Straße, der B28. Die Standorte begrüßen wir. PF14 ist der bereits vorhandene Solarpark Reute.</p> <p>[Anm.: Kartenausschnitt mit Gebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, FFH-Gebieten, NSG-Gebieten von Horb liegen bei].</p> <p>Betroffene Biotope sollten beachtet und geschützt werden. Bei der Gestaltung der Fläche ist es wichtig, alle Möglichkeiten und Kriterien für den Naturschutz auszuschöpfen. Es gilt, jede Fläche individuell zu betrachten und ihre Anlage am Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg und an einem spezifischen Zielartenkonzept für die Fläche zu orientieren. Der naturschutz-rechtliche Ausgleich für Eingriffe auf der Fläche ist grundsätzlich auf der Fläche zu leisten.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Diese Aspekte sowie natur- und artenschutzfachlich hochwertige Bereiche werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Je nach Art des Eingriffs (z.B. Offenlandbrüter) können artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen zusätzliche Flächen erfordern. Über den Eingriffsausgleich hinaus sollen weitere freiwillige, ökologische Maßnahmen umgesetzt werden. Die wichtigsten Kriterien für die naturverträgliche Planung und Gestaltung sind in den Hinweisen für den naturverträglichen Ausbau von Freiflächensolaranlagen aufgeführt.	
563	1017	Stellungn.-ID 516 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	<p>Freiflächen-Photovoltaik: Flächen- und ökologieschonende Planung</p> <p>Sehr viele Standorte in Baden-Württemberg eignen sich, um dort Freiflächensolaranlagen zu errichten. Um die Auswahl naturverträglicher Standorte sicherzustellen, definieren die Verbände Ausschlussflächen. Diese sind aus Gründen des Naturschutzes von jeglicher Bebauung freizuhalten. In gesetzlich geschützten Gebieten wie Naturschutzgebieten, Nationalparks, Kernzonen von Biosphärengebieten, Flächenhaften Naturdenkmälern oder Flächen nach § 30 BNatSchG und § 33 und Streuobstwiesen nach 33a NatSchG BW ist der Bau von Anlagen ohnehin nicht zulässig.</p> <p>Zusätzlich sollen auch folgende Gebiete ausgeschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Natura 2000 – sofern das Erhaltungsziel beeinträchtigt ist - Pflegezonen von Biosphärengebieten - kartierte FFH-Lebensraumtypen – wenn die Erhaltung gefährdet ist - Wiesen oder Weiden mit 4 bzw. 6 Kennarten des FAKT-Kennartenkatalogs - Fortpflanzungs-, Ruhestätten und essenzielle Rastflächen streng geschützter Arten - naturnahe Gewässer. <p>Eine Einzelfallprüfung sollte für Landschaftsschutzgebiete (LSG) oder Äcker mit seltenen Ackerwildkrautarten erfolgen. Eine Handreichung zur Solarenergie von BUND und NABU finden Sie hier: Link</p> <p>[https://www.bund-bawue.de/fileadmin/bawue/Dokumente/Themen/Klima_und_Energie/Dialogforum/2021-07-26_Positionspapier_Solarenergie_final.pdf]</p> <p>Photovoltaik-Anlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten und in Anspruch genommenen Flächen realisiert werden.</p> <p>Die Barrierewirkung durch Zäune wirkt sich in vielen Fällen negativ auf die Ökobilanz aus und kann zu negativen Effekten im Artenschutz führen. Eine gesetzliche Zaunpflicht besteht nicht. Die Planungspraxis muss hinterfragt und verändert werden. Alternativen zu technischen Zäunen können ökologische Zäune, beispielsweise Hecken darstellen.</p> <p>Im Vergleich zu Bioenergieflächen (beispielsweise Mais) ist die</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Diese Aspekte wie Einzelfallprüfungen werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens durchgeführt.</p> <p>Aspekte der Einzäunung und der Beweidung werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.</p>

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>Energie-, Boden- und Ökobilanz von Freiflächen-PV-Anlagen mit extensiver Beweidung hochwertiger zu bewerten. Im Feldversuch hat sich die Beweidung mit Gänsen als nicht zielführend erwiesen. Selbst bei einer geringen Besatzdichte kommt es immer wieder zu Schäden in der Gras- und Wiesennarbe. Der Zaunabstand für das Niederwild mit 20 cm führt dazu, dass Fressfeinde in die Fläche gelangen und zu hohen Verlusten und Störungen führt. Eine Sicherung der Gänse im Innenbereich mit einem weiteren Zaun führt dazu, dass eine Barrierewirkung für Niederwild entsteht. Positiv hat sich eine Beweidung mit Schafen erwiesen. Die Ergebnisse werden in einem gemeinsamen Erfahrungsbericht von BUND, WPD (Projektierer) und Landwirt zusammengefasst.</p>	
564	1016	<p>Stellungn.-ID 516 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald</p>	<p>Akute Dringlichkeit einer ökologischen Energiewende</p> <p>Seit 2009 wird die Gesundheit der Erde in regelmäßigen Abständen im Rahmen Planetaren Grenzen dargestellt. Grundessenz ist: „Werden diese Belastbarkeitsgrenzen überschritten, erhöht sich das Risiko großräumiger, abrupter oder irreversibler Umweltveränderungen ("Kipp-Punkte") und die Widerstandsfähigkeit unseres Planeten, seine Stabilität, wird gefährdet.“ (BMVU: Planetare Belastbarkeitsgrenzen [Link: https://www.bmuv.de/themen/nachhaltigkeit/integriertes-umweltprogramm-2030/planetare-belastbarkeitsgrenzen]) Klimaerhitzung und Biodiversitätskrise sind 2 zentrale Problemfelder, die „die Entwicklung und das Wohlergehen der Menschheit“ bestimmen (PIK: Planetare Grenzen – Ein sicherer Handlungsraum für die Menschheit [Link: https://www.pik-potsdam.de/de/produkte/infothek/planetare-grenzen/planetare-grenzen]).</p> <p>Abbildung 1: PIK: Planetare Grenzen – Ein sicherer Handlungsraum für die Menschheit [Anm. Abbildung liegt bei].</p> <p>Abbildung 2: Hochzeitstortenmodell: BMVU: Planetare Belastbarkeitsgrenzen [Anm. Abbildung liegt bei].</p> <p>„Auf dem Modell der planetaren Belastbarkeitsgrenzen aufbauend entwarf Carl Folke, Johan Rockström und andere Forscher im Jahr 2016 ein erweitertes Modell, das nach dem Prinzip einer Hochzeitstorte aufgebaut ist. Damit soll das wissenschaftliche Modell der planetaren Belastbarkeitsgrenzen auf die Ziele für eine Nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen übertragen werden.</p> <p>Ausgangspunkt des Modells ist die Tatsache, dass Wirtschaftssysteme und Gesellschaften in die Biosphäre eingebettet und daher vom Erhalt der Biosphäre abhängig sind. Das Modell wendet sich vom sektoriellen Ansatz ab, in dem die soziale, wirtschaftliche und ökologische Entwicklung getrennt betrachtet werden. Es nimmt stattdessen die Wirtschaft als integrativen Teil</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>unserer Gesellschaft in den Blick, der sich ausschließlich innerhalb der planetaren Grenzen entwickeln darf.</p> <p>Basis dieser Darstellung sind vier nicht-verhandelbare planetare Grenzen, nämlich: Trinkwasser, Klima, Biodiversität und Meere. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler messen damit den Nachhaltigkeitszielen 6 (Wasser), 13 (Klima), 14 (Leben im Wasser) und 15 (Leben an Land) eine grundlegende Bedeutung zu.“ (BMVU: Planetare Belastbarkeitsgrenzen [Link s.o.]</p> <p>Satellitendaten zeigen eine bis dato nicht-abschließend erklärbare Temperaturerhöhung in den Weltmeeren (NZZ: Die Weltmeere sind so warm wie nie – und Klimawissenschaftler verstehen nicht, warum [Link: https://www.nzz.ch/wissenschaft/die-weltmeere-sind-so-warm-wie-nie-und-klimawissenschaftler-verstehen-nicht-warum-ld.1818237]) und insbesondere im Nordatlantik, siehe folgende Abbildung [Daily Sea Surface Temperature [Link: https://climateroanalyzer.org/clim/sst_daily], Datum: 22.4.2024, Anm.: Abbildung liegt bei]. Die Messwerte zeigen einen Sprung im Jahr 2023 (orangene Linie). 2024 haben sich die extrem warmen Temperaturen fortgesetzt. Über großen Wasserflächen konnte solch eine Zunahme durch Satelliten bisher noch nicht beobachtet werden.</p> <p>Die Verbrennung von fossilen Energieträgern muss so schnell wie möglich gestoppt werden, weil sie die Klimaerhitzung weiter vorantreibt und damit zu unwägbareren Risiken führt. Gleichzeitig sind Klimaerhitzung und Artensterben als Doppelkrise untrennbar miteinander verbunden und müssen gemeinsam gelöst werden. Für die BUND-Studie „100% klimaneutrale Energieversorgung – der Beitrag Baden-Württembergs und seiner zwölf Regionen“ [Link: https://www.bund-bawue.de/mensch-umwelt/klima-und-energie/klimaschutz/bund-klimastudie] haben Wissenschaftler*innen ermittelt, wie ein klimaneutrales Energiesystem der Zukunft in Baden-Württemberg aussehen kann und welche Transformationsschritte hierfür in den nächsten Jahren notwendig sind. Der Flächenbedarf für Windenergie und PV-Freiflächenanlagen liegt in den Zielszenarien für Baden-Württemberg bei 1,8 % bis 3,1 %. Das derzeitige Landesziel in Höhe von 2 % reicht dafür nicht aus und sollte auf mindestens 3 % erhöht werden. Die Studie zeigt: Im Nordschwarzwald gibt es viele Potenzialflächen für Windenergie. 2 Ziele lassen sich daraus ableiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es werden mehr als 1,8 Prozent der Regionalfläche für Wind nötig sein. Dadurch kann die Energiewende schneller umgesetzt werden. Außerdem werden Regionen, die weniger 	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>Potenzialflächen haben, unterstützt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ökologisch hochwertige Flächen müssen und können geschützt werden, weil das Potenzial im Nordschwarzwald bei deutlich über 3 Prozent liegt. 	
565	1018	Stellungn.-ID 516 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	<p>Die Potentialflächen Sonnenenergie im Enzkreis Vorranggebiet PE 7</p> <p>Das Gebiet umfasst ein wertvolles Mosaik aus Wald, Hecken, Streuobstwiesen, Fließgewässer, Äckern und Flachland-Mähwiesen, das Wildtieren Lebensraum und Rückzugsorte bietet! Daher weist das Gebiet eine hohe Funktion in Bezug auf die biologische Vielfalt auf: Siehe FFH-Mähwiesen und Biotopflächen. Dazu tangiert die Planung die Biotopverbundsflächen Trocken und Mittel.</p> <p>Im Gebiet finden sich zwei ökologisch wertvolle Heckenbiotope. Hecken im Außenbereich stehen unter Naturschutz und müssen Erhalten werden.</p> <p>Vögel: Turmfalke, Kolkrabe, Rotmilan Neuntöter, viele Singvogelarten. Bis vor kurzem wurde in diesem Gebiet noch Rebhühner gesichtet.</p> <p>Die Anlage grenzt zudem an das vom Landratsamt Enzkreis betreuten Gebietes für Orchideen: Bienenragwurz, Helmknabenkraut, Weißes Waldvögelein, Sumpfstendelwurz, Großes Zweiblatt, Wohlriechende Händelwurz, Mücken-Händelwurz, Bocksriemenzunge. Zusätzlich kommen vor: Golddistel, Kalkaster, Tausendgüldenkraut und viele andere seltenen Pflanzen.</p> <p>Dazu kommt die Große Schiefkopfschrecke, <i>Ruspolia nitidula</i> vor. Sie steht auf der Roten Liste und ist mit 2 stark gefährdet.</p> <p>Link zu Karte zu FFH-Mähwiesen sowie Offenland- und Waldbiotopkartierung: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/w6YfqA4vBrK3pTbSU0Lp [Anm.: Luftbild mit Markierungen liegt bei].</p> <p>Link zu Karte zum Biotopverbund Offenland: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/1i1DylBYhoW59UkrY73ET0 [Anm.: Luftbild mit Markierungen liegt bei].</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Aspekte des Natur- und Artenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Umweltprüfung unter den Schutzgütern "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" und dem besonderen Artenschutz (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt. Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE7 sind unter dem Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" keine Aspekte betroffen. Für den Teilregionalplan Solarenergie wird im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Dem besonderen Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen die Arten die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert sind. Es handelt sich um die Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In der Strategischen Umweltprüfung werden im Hinblick auf den besonderen Artenschutz Hinweise gegeben, die sich aus vorliegenden Daten ableiten lassen. Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen werden in der Regel auf nachgelagerter Ebene durchgeführt. Es wird ein Hinweis auf das Rebhühnvorkommen im Steckbrief zum Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE7 eingefügt (s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald).</p> <p>Es werden Hinweise auf besonders geschützte/seltene Arten im Steckbrief zum Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE7 eingefügt.</p> <p>Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Aspekte der Einzäunung sowie natur- und artenschutzfachlich hochwertige Bereiche werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.</p>
566	1015	Stellungn.-ID 516 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	<p>Gerne beteiligen wir uns am Planungsverfahren zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Nordschwarzwald zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen und Freiflächen-PV-Anlagen. Gemeinsam mit dem NABU Bezirk</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
567	1023	Stellungn.-ID 517 TransnetBW GmbH	<p>Gäu-Nordschwarzwald für den NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V. geben wir als BUND Regionalverband Nordschwarzwald geben wir für den BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V. folgende Stellungnahme ab.</p> <p>380-kV-Leitung Philippsburg - Pulverdingen, Anlage 0337 Mast 148 - 149</p> <p>Im Geltungsbereich des Regionalplans Nordschwarzwald Teilregionalplan Solarenergie betreibt die TransnetBW GmbH die o.g. Leitungsanlage.</p> <p>Der Teilregionalplan Solarenergie soll auch für ein Grundstück, welche sich im Schutzstreifen unserer oben genannten Höchstspannungsfreileitungsanlage befindet, Gültigkeit erlangen. Insbesondere beziehen wir uns auf die Fläche PE6 aus dem Teilregionalplan Solarenergie nordöstlich von Wiernsheim. Im folgenden Bildausschnitt ist die Überschneidungen zwischen der Solarfläche PE6 und unsere Höchstspannungsfreileitungsanlage inklusive Schutzstreifen dargestellt: [Karte liegt bei]</p> <p>Diese Fläche befindet sich teilweise unter unserer Freileitung. Daher möchten wir auf folgendes hinweisen:</p> <p>1) Wir verweisen grundsätzlich auf §11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), wonach die TransnetBW den gesetzlichen Auftrag hat, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Daher können wir pauschal eine Unterbauung unserer Höchstspannungsfreileitungsanlagen, auch mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen, nicht erlauben. Wir bitten daher um die Berücksichtigung unserer Leitungsanlagen im Regionalplan.</p> <p>2) Grundsätzlich möchte die TransnetBW die Bemühungen, die Energiewende voranzutreiben, unterstützen und dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht entgegenstehen. Daher können Photovoltaik-Freiflächenanlagen als untergeordnete Bauwerke einer detaillierten Einzelfallprüfung unterzogen und bei positivem Ausgang zugelassen werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die einzuhaltenden Abstände nach der DIN EN 50341, die im Bereich unserer Leitungsanlagen bzw. Schutzstreifen als Ausschlusskriterium bzw. Errichtung unter starken Beschränkungen für bestimmte Vorhaben (u.a. von Solarenergieanlagen und Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen) gilt. Folglich kann es in einer Detailprüfung von Vorhaben auch zu einer Ablehnung etwaiger Maßnahmen und/oder Bauvorhaben im Bereich unserer Leitungsanlagen bzw. Schutzstreifen kommen.</p> <p>3) Diese Detailprüfung erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung, sobald konkrete Anlagenstandorte vorliegen. Wir bitten Sie daher, die Bauleitplanung der TransnetBW GmbH frühzeitig in die folgenden</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE6 überlagert sich mit einer Darstellung eines Sondergebiets für erneuerbare Energien im FNP. Aus diesem Grund wird das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE6 weiterverfolgt.</p> <p>Hinweis: Im B-Plan wird durch den Zuschnitt des Geltungsbereichs der Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitungsanlage berücksichtigt.</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Planungen einzubeziehen, sodass die Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen frühzeitig abgestimmt und Konflikte vermieden werden können.	
568	183	Stellungn.-ID 416 Privat	- 5.Garten Henne includiert	Wird gefolgt Das randlich gelegene Gebäude wird inklusive der Hecken/Bäume zugeschnitten und nicht weiterverfolgt.
569	195	Stellungn.-ID 416 Privat	Fazit: Auch bei positiver Betrachtungsweise bleibt nur der Bereich vorderer Stöckach / Herrenäcker. Idealerweise mit AgriPV Senkrechte PV alle 10m. Hinzu noch Teilfläche beim Augenblick. Unabhängig zur Einschätzung ist die Tatsache der extremen Teilparzellierung ein Realisierungshindernis. Die Fachplanung stellt Biotophäufigkeit fest: [Ausschnitt aus dem Umweltbericht, Anhang II Steckbriefe zu PC14 und PC15 zur Fachplanung]	Wird nicht gefolgt Zu den Zuschnitten s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. U.a. das Parklayout und Anlagendesign werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geregelt und geprüft. Aufgrund der beschlossenen Kriterien und der Vorgehensweise zur Kulissenfindung wurde die Fläche nicht ins Verfahren aufgenommen. Neue private Meldungen von weiteren Kulissen werden zum jetzigen Verfahrensstand des Teilregionalplans Solarenergie nicht aufgenommen. Flurstücksgrenzen und Eigentumsverhältnisse stellen keine regionalplanerischen Belange dar. Erforderliche Abklärungen mit der Fachplanung (Einstufung "I" bei Fachplanung) führen nicht zu einer Veränderung der Gebietsbewertung. Es ist aufgrund des Alters des LEP 2002, des überragenden öffentlichen Interesses des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie der Landesvorgabe, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich zu sichern, anzunehmen, dass die Festsetzungen des LEP 2002 mit der Festlegung von Gebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vereinbart werden können (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik).
570	194	Stellungn.-ID 416 Privat	- 4. Restfläche zu klein	Wird nicht gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC15 wird weiterverfolgt, s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
571	188	Stellungn.-ID 416 Privat	- Eisbergweg schneidet Teile 8 und 9 ab.	Nicht Regelungsgegenstand Die Wege werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u.a. das Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
572	178	Stellungn.-ID 416 Privat	In der Anlage habe ich die Mindersbache Fläche nach meinen Kenntnisstand beurteilt und reduziert. Aber immer nur als AgriPV. [Anm.: Inhalt der Anlage:] PC14: Karte mit Angaben zu folgenden Punkten: - 1. Parkplatz Sportheim – Möglich Überdachung!?	Wird gefolgt Die im AROK enthaltene Grünfläche im Bestand, in welcher der Parkplatz in der Anlage eingezeichnet ist, wird zugeschnitten arrondiert und nicht weiterverfolgt.
573	190	Stellungn.-ID 416 Privat	PC15: Karte mit Angaben zu folgenden Punkten: - 1. Willkürlicher Schnitt,	Wird nicht gefolgt Die eingezeichnete Fläche 1 befindet sich im Osten von PC15. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten FFH-Gebiete inklusive eines 200 m Vorsorgeabstands sowie Kernflächen und Kernräume des landesweiten Biotopverbunds

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und des regionalen Biotopverbunds als Ausschluss. Der Zuschnitt an der Stelle basiert auf den genannten Ausschlusskriterien. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden, bzw. die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen arrondiert werden.
574	185	Stellungn.-ID 416 Privat	- 7. Wild“reservat“	Wird nicht gefolgt Die eingezeichnete Fläche 7 befindet sich im Nordosten von PC14 angrenzend an den Waldrand und Gehölzbestände. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Naturschutzgebiete mit einem Vorsorgeabstand von 200 m sowie Landschaftsschutzgebiete als Ausschluss. Naturschutzgebiete mit einem Vorsorgeabstand von 200 m sowie Landschaftsschutzgebiete sind durch das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC14 nicht betroffen. Ebenso gilt entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs der Generalwildwegeplan mit einer Gesamtkorridorbreite von 1000 m als Ausschluss. Der Regionale Wildtierkorridor inklusive 500 m Puffer wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung geprüft. Der Generalwildwegeplan mit einer Gesamtkorridorbreite von 1000 m und der Regionale Wildtierkorridor inklusive 500 m Puffer sind durch das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC14 nicht betroffen.
575	182	Stellungn.-ID 416 Privat	- 4. entlang Kreisstraße Obstbaumreihen	Wird nicht gefolgt Die eingezeichnete Fläche 4 befindet sich randlich von PC14 entlang der K4351. Dieser Aspekt wird im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u.a. das Parklayout vorliegt.
576	200	Stellungn.-ID 416 Privat	Noch ein paar Anmerkungen zum Verfahren. Zum Zeitpunkt meiner Eingabe (15.03.2024, 20 Uhr sind 38 Eingaben registriert. Dies ist eine deutliche Klatsche für die Durchführung. In unserer Kommune gab es keine öffentliche Vorstellung der Planungen. 4 wochen sind auch für jemanden, der das Verfahren kommen sah ziemlich kurz. Dass es an einem Freitag endet, kostet mit Sicherheit einige Stellungnahmen. Für den RV ist es natürlich weniger Arbeit. Die Bevölkerung wird ruhig gehalten. Mir ist schon klar, dass nur wenige Stellungnahmen positiv ausfallen werden. Ich habe gehofft, dass man den öffentlichen Weg geht in einem solch einschneidenden Vorgang.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung zum Teilregionalplan Solarenergie erfolgte gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG. Dazu wurde über eine Woche vor Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung am 12.02.2024 die Bekanntmachung ortsüblich, im Staatsanzeiger und auf der Internetseite des RVNSW bekanntgemacht. Zudem wurden zum Beteiligungsverfahren drei öffentliche Informationsveranstaltungen durchgeführt, eine davon in hybrider Form. Die Informationsveranstaltungen wurden auf der Internetseite des RVNSW angekündigt und u.a. die Gemeindeverwaltungen der Region, Verbandsmitglieder des RVNSW und die Presse vorab darüber informiert. Die Sitzungsunterlagen des RVNSW werden im Bürgerinformationsportal veröffentlicht und sich öffentlich zugänglich, so auch die Unterlagen zur informellen Beteiligung im

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>Ich habe Wildbad im Stream verfolgt und war in Niefern Öschelbronn.</p> <p>Es waren fast mehr Würdenträger, als Interessierte.</p> <p>Interessant war für mich der Hinweis auf den informellen Austausch mit den Kommunen.</p> <p>Bereits in diesem Zeitraum muss der Bürger darauf aufmerksam gemacht werden, dass was im Busch ist.</p> <p>In dem ansonsten transparenten Verfahren ist der Einfluss der Kommunen nicht nachvollziehbar für den Bürger.</p>	Frühjahr 2023.
577	176	Stellungn.-ID 416 Privat	<p>PC14 liegt zudem in einem stark frequentierten Erholungsbereich.</p> <p>Die Schließung des Eisbergweges dürfte keine Option sein, demnach bewegen sich Fußgänger und Bewirtschafter der Restflächen zwischen den Gattern. Fragt sich, wer da eingesperrt ist.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Erholungsgebiete sind kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.</p> <p>Die Wege werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u.a. das Parklayout vorliegt.</p>
578	177	Stellungn.-ID 416 Privat	<p>Meines Erachtens hat FreiflächenPV nur eine Berechtigung im AgriPV Bereich.</p> <p>Im Vorliegenden Fall sind dies insbesondere Senkrechte Aufständungen (wie Versuchsfläche Donaueschingen) mit 10m Abstand. Somit kann das Land bewirtschaftet und ein Solarertrag abgeholt werden.</p> <p>Viehwirtschaft ist in Mindersbach nicht verbreitet. Schafe und Rinder (und Geflügel?) wären durchaus denkbar.</p> <p>Aus der Sicht den Urheber der Flächenvorgaben (1,8 %+ 0,2 %) Wird natürlich bei AgriPV wie oben nur ein Teilertrag (ca. 20%) realisiert. Entsprechend müssten die Flächen dann größer werden, um anvisierte Erträge zu erreichen. Bei AgriPV wären dann allerdings auch bessere Böden in der Suchliste, da dadurch auch eine positive Beeinflussung der Erträge durch die PV erwartet werden kann (Windruhe, Brechung von Hitzespitzen).</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Dazu sollen gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. D.h., auf regionalplanerischer Ebene werden zunächst die Gebiete planungsrechtlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gesichert. Das erfolgt unabhängig des Anlagentyps, Parklayouts und anvisierter Erträge. Die Aspekte des Parklayouts und Anlagendesigns werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.</p>
579	184	Stellungn.-ID 416 Privat	- 6. Steinlager und Streuobstwiese [Name anonymisiert]	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die eingezeichnete Fläche 6 befindet sich im Norden von PC14 angrenzend an den Waldrand.</p> <p>Die randlich von PC14 gelegene Streuobstwiese wird zugeschnitten und nicht weiterverfolgt.</p>
580	205	Stellungn.-ID 416 Privat	<p>In Nagold findet dieses Jahr die Offenlandkartierung statt.</p> <p>Die Biotopverbundplanung vergeben für 2024</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.</p>
581	203	Stellungn.-ID 416 Privat	<p>Mich würde schon interessieren, warum in Gündringen eine mit 7? ha geeignete Fläche auf (auch für Mindersbacher) schlechtem Boden in der Hand eines Eigentümers nicht erscheint als Potenzialfläche.!</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Es kann nicht nachvollzogen werden, um welche Fläche in Gündringen es sich handelt. Eigentumsverhältnisse stellen keinen regionalplanerischen Belang dar.</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Hinweis: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diente im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wurden Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet wurden. (s. Sitzungsvorlage 35/2023) Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden anschließend umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen).
582	204	Stellungn.-ID 416 Privat	Nun es ist ja so, dass bei der Solarplanung kein Schlusstrich gezogen wird, sondern eigentlich noch alles möglich ist. Es können Flächen nachgelegt werden. Es gibt hier ja keine Ausschließlichkeit wie bei der Windkraft.	Wird zur Kenntnis genommen Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden.
583	173	Stellungn.-ID 416 Privat	Die Potentialflächen Mindersbach PC 14 und 15 umfassen ca. 40 ha. Mindersbach ist geprägt durchn kleinstrukturierte Landwirtschaft und viel Landschaftselemente (Hecken). Dies ist auch im Umweltbericht so genannt und schon auch mit dem Hinweis auf Hinderungsgründe. Unterstellt man optimistisch große 0,3 ha je Parzelle, so sind ca. 130 Parzellen betroffen, die natürlich auch viele Eigentümer haben. Nicht bei allen (eher wenigen) Eigentümern ist ein dringendes Verlangen eine Solarlandschaft entstehen zu lassen vorhanden. Ein einzelnes Sperrgrundstück bedeutet für einen Investor das Aus.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Eigentumsverhältnisse stellen keinen regionalplanerischen Belang dar. Der Umweltbericht enthält neben der Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auch Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.
584	197	Stellungn.-ID 416 Privat	Mindersbach ist grundsätzlich für Photovoltaik geeignet, da wenig Frühnebel vorherrscht und geringe Bodengüten vorherrschen (steinig). Mindersbach hat eine sehr kleinparzellerte Grundstücksstruktur und somit sehr viele Eigentümer auf kleiner Fläche. Aufgrund des „Steinreichtums“ gibt es eine reichhaltige Heckenstruktur. Dies bedeutet aber auch viele teilbeschattete Bereiche. Die Markung wird von 3-4 größeren landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet. Zudem sind einige Nebenerwerbslandwirte auf kleinerer Fläche tätig. Entgegen früherer amtlicher Prognosen werden auch die schlechteren Bodengüten noch teils intensiv bewirtschaftet. Insofern wäre eine AgriPhotoVoltaik durchaus denkbar.	Nicht Regelungsgegenstand Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar. Flurstücksgrenzen, Eigentums- und Besitzverhältnisse stellen keine regionalplanerischen Belange dar. Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u.a. der Anlagentyp und das Anlagendesign vorliegen.
585	192	Stellungn.-ID 416 Privat	- 3. Verschattung und Büsche	Wird nicht gefolgt Die eingezeichnete Fläche befindet sich randlich von PC15, weshalb sie weiterverfolgt wird. Die genannten Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u.a.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
586	198	Stellungn.-ID 416 Privat	<p>Besichtigung Agri PV Donaueschingen 14ha 4 Mwp, 4600 Mwh dh. Ca 1000 Vollstunden Normale FFAPV hat ca, 1 Mwp je ha, AgriPV hat demnach ca. 0,2 Mwp je ha. Die Fläche Herrenäcker [PC14] hat ca 8 ha, die kleine dahinter ca. 1 ha. In der Summe käme man damit auf ca.2 Mwp. Die Fläche beim Augenblick kame nochmal auf ca, 2,4 ha also ca, 0,5 MWh Die Fläche ist zwar sehr gut einsichtig. Die Umwelteinwirkungen sind allerdings hier am geringsten. Hier finden die geringsten Wildbewegungen statt. [Karte mit Einzeichnungen geeigneter Teilbereich innerhalb PC14 und zusätzlicher Fläche westlich anschließend]</p>	<p>Anlagendesign und Parklayout vorliegen. Nicht Regelungsgegenstand Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.</p>
587	189	Stellungn.-ID 416 Privat	<p>- Generell: Zaun ist ein Problem - [Karte mit Einzeichnung geeigneter Bereiche innerhalb PC14 und einer zusätzlichen Fläche westlich anschließend an PC14]</p>	<p>Wird nicht gefolgt Aspekte der Einzäunung werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen. Zu den vorgetragenen Punkten werden teilweise Zuschnitte vorgenommen, s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Aufgrund der beschlossenen Kriterien und der Vorgehensweise zur Kulissenfindung wird die zusätzlich eingezeichnete, westlich von PC14 gelegene Fläche nicht ins Verfahren aufgenommen. Neue private Meldungen von weiteren Kulissen werden zum jetzigen Verfahrensstand des Teilregionalplans Solarenergie nicht aufgenommen.</p>
588	191	Stellungn.-ID 416 Privat	- 2. Wild"reservat"	<p>Wird nicht gefolgt Die eingezeichnete Fläche 2 erstreckt sich vom Waldrand im Norden von PC15 bis zu den Gehölzbeständen im Süden von PC15. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Naturschutzgebiete mit einem Vorsorgeabstand von 200 m sowie Landschaftsschutzgebiete als Ausschluss. Naturschutzgebiete mit einem Vorsorgeabstand von 200 m sowie Landschaftsschutzgebiete sind durch das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC15 nicht betroffen. Ebenso gilt entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs der Generalwildwegeplan mit einer Gesamtkorridorbreite von 1000 m als Ausschluss. Der Regionale Wildtierkorridor inklusive 500 m Puffer wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung geprüft. Der Generalwildwegeplan mit einer Regionale Wildtierkorridor inklusive 500 m Puffer sind durch das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC15 nicht betroffen.</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
589	186	Stellungn.-ID 416 Privat	- 8. Bessere Böden	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die eingezeichnete Fläche 8 befindet sich im Südosten von PC14.</p> <p>Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar. Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC14 ist überall die gleiche Wertigkeit angegeben. Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC14 überlagert sich mit der Vorbehaltsflur II.</p>
590	181	Stellungn.-ID 416 Privat	- 3. bei Dreispitz Ausgleichsfläche Schuppengebiet drin	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die eingezeichnete Fläche 3 befindet sich randlich von PC14 entlang der K4351.</p> <p>Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Ausgleichsflächen (Bestand und Planung) als Ausschluss. Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC14 und die eingezeichnete Fläche 3 überlagern sich nicht mit im AROK enthaltenen Ausgleichsflächen (Bestand und Planung).</p>
591	174	Stellungn.-ID 416 Privat	<p>Mindersbach ist sonnenreich und es hat schlechte Böden. Deshalb kommt es zur Ehre dieser Potentialflächen.</p> <p>Schlechte Böden sind relativ. Die Mindersbacher Bauern bewirtschaften Ihre Böden seit jeher nach dem Stand der Technik und sind geringe Erträge gewöhnt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar.</p>
592	179	Stellungn.-ID 416 Privat	- 2. WaldKinderGarten – FFHMähwiese oder Biotop?	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die eingezeichnete Fläche 2 befindet sich im Norden von PC14 direkt angrenzend an die zwei Sportplätze.</p> <p>Die Aspekte des Waldkindergartens werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.</p> <p>Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten FFH-Mähwiesen als Ausschluss. Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC14 und die eingezeichnete Fläche 2 überlagern sich nicht mit FFH-Mähwiesen. Die Offenland- und Waldbiotopkartierung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" geprüft. Als Erheblichkeitsschwelle auf regionaler Ebene wurde für die Offenland- und die Waldbiotopkartierung jeweils 3 ha angesetzt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC14 und die eingezeichnete Fläche 2 überschreiten nicht die angesetzte Erheblichkeitsschwelle. Zudem werden natur- und artenschutzfachlich hochwertige Bereiche im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
593	180	Stellungn.-ID 416 Privat	- 2. selbe Wiese Hochzeitsbäume	Anregungen + Bedenken Hochzeitsbäume stellen keinen regionalplanerischen Belang dar. Die Bäume in der Einzeichnung 2 auf der übermittelten Karte befinden sich randlich von PC14 entlang des Sportplatzes. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u.a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
594	193	Stellungn.-ID 416 Privat	- Hauptachse unterer Eisbergweg schneidet Teil 3 ab.	Nicht Regelungsgegenstand Die Wege werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u.a. das Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
595	175	Stellungn.-ID 416 Privat	Die ausgewählten Flächen sind natürlich nicht alle ungeeignet. Im Gegensatz zu ersten landläufigen Reaktionen auf die Auslegung, sehe ich nicht das Problem in der Landschaftsästhetik sondern in der Zerschneidung von Naturräumen. Insbesondere abgelegene Teile der Planung schränken die Wildwanderbewegungen komplett ein. Ich habe mich kundig gemacht: Bisher hat es kein Investor geschafft, den obligatorischen Zaun entfallen zu lassen. Hier sind insbesondere die Versicherungen das Problem. Dem vorgelegten Entwurf kann ich vor allem deshalb nicht zustimmen.	Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gilt der Generalwildwegeplan mit einer Gesamtkorridorbreite von 1000 m als Ausschluss. Der Regionale Wildtierkorridor inklusive 500 m Puffer wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung geprüft. Aspekte der Einzäunung werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
596	187	Stellungn.-ID 416 Privat	- 9. Willkürlich herausgeschnitten, Rest keine bewirtschaftbare Einheit.	Wird nicht gefolgt Die eingezeichnete Fläche 9 befindet sich im Süden von PC14 parallel zur Straße. Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Kernflächen und Kernräume des landesweiten Biotopverbunds und des regionalen Biotopverbunds als Ausschluss. Der Zuschnitt an der Stelle basiert auf den genannten Ausschlusskriterien. Flurstücksgrenzen und Eigentumsverhältnisse stellen keine regionalplanerischen Belange dar.
597	199	Stellungn.-ID 416 Privat	In PC 15 wären allenfalls 5 ha zu gewinnen, was ca. 1 Mwp in AgriPV bedeuten würde Allerdings wäre hier ein Zaun nicht tolerierbar. [Karte mit Einzeichnungen Teilbereich innerhalb PC15]	Nicht Regelungsgegenstand Aspekte der Einzäunung werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
598	15	Stellungn.-ID 418 Privat	wir hätten großes Interesse an einer Freiflächen Photovoltaikanlage in 75323 Bad Wildbad-Meistern. Unsere verfügbare aktuelle Grünfläche beträgt max. 4 Hektar. Wir könnten uns eine Freiflächen Anlage auf ca. 2 Hektar vorstellen. Im Anhang finden Sie einen Auszug vom Lageplan. [Anmerkung: Lageplan beigelegt]	Wird nicht gefolgt Aufgrund der beschlossenen Kriterien und der Vorgehensweise zur Kulissenfindung wurde die Fläche nicht ins Verfahren aufgenommen. Neue private Meldungen von weiteren Kulissen werden zum jetzigen Verfahrensstand des Teilregionalplans Solarenergie nicht aufgenommen. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
599	24	Stellungn.-ID 419 Privat	Alle oben genannten Flächen sind weniger als 200m von der stark befahrenen B28 entfernt und sollte somit in der Abwägung, ähnlich wie bei Bundesautobahnen, positiv berücksichtigt werden.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Privilegierung von Freiflächen-Solaranlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b BauGB gilt nur auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes i.S.d. § 2b AEG mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn. Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungskriterien (der erwähnte sogenannte privilegierte Bereich sowie Grenzflur und Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz) und Ausschlusskriterien diene im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wurden Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet wurden. (s. Sitzungsvorlage 35/2023) Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden anschließend umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen).</p> <p>Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden.</p>
600	22	Stellungn.-ID 419 Privat	<p>Tumlinger Weg (Flurstücke [Ort anonymisiert]) - vom Regionalverband positiv gesehen - grüne Umweltprüfung</p> <p>Im Regionalverband wurden diese Flächen als Vorranggebiet PV festgelegt. Leider hat hier die Stadt Horb einen eigenen deutlich verschärften Kriterienkatalog zugrunde gelegt, der diese Flächen nicht für PV zulässt - die Stadt Horb definiert als ungeeignet Vorrangflurflächen II sowie Wasserschutzzone III. Durch diese sehr strengen Kriterien sind kaum Gebiete in unserer Teilgemeinde für PV-Freiflächenanlagen nutzbar. Bei meinem Termin Ende letzten Jahres beim [Name anonymisiert] war nicht bekannt, dass es bereits geplante Vorrangflächen durch den Regionalverband gibt. Wir gehen davon aus, dass die übergeordnete Planung des Regionalverbands berücksichtigt wird. Die definierte Kriterienkatalog des Regionalverbandes erscheint sehr abgewogen was die Schutzgüter angeht - warum kann hier die Stadt eigenmächtig verschärfte Kriterien heranziehen?</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Kriterienkatalog der Stadt Horb ist für die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie nicht bindend. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs des RVNSW gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar. Zudem gelten WSG der Zone III nicht als Ausschluss für Gebiete für Freiflächen-Potovoltaikanlagen.</p>
601	21	Stellungn.-ID 419 Privat	Bahnstrecke (Flurstück [Ort anonymisiert] - östlicher Teil): Der tiefe Grundstückseinschnitt durch die Bahnstrecke im Bereich Espenloch bietet sich hervorragend an, eine FF-PV aufzubauen (Böschung 30%). Wir waren bereits wegen anderer Flächen der Bundesbahn in Kontakt mit diesen. Hier wäre eine Nutzungsüberlassung durch einen Gestattungsvertrag möglich. Ein pauschaler Ausschluss durch den Regionalverband sollte deshalb nicht pauschal erfolgen und in der Abwägung mit dem	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Eigentumsverhältnisse und mögliche Nutzungsüberlassungen durch einen Gestattungsvertrag stellen keine regionalplanerischen Belange dar.</p> <p>Die Strategische Umweltprüfung kommt unter dem Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" zu dem Ergebnis, dass sich die genannte Teilfläche der Flächenmeldung mit Bahnanlagen überlagert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Aus diesem</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Grundstückseigentümer definiert werden.	Grund wird die Teilfläche nicht weiterverfolgt. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden.
602	23	Stellungn.-ID 419 Privat	Wir sind außerdem mit dem Besitzer von landwirtschaftlichen Flächen einer ehemaligen von der Familie betriebenen Hofstelle (Flurstück [Ort anonymisiert]) bezüglich Freiflächen-PV in Kontakt. Es handelt sich hier um die Flurstücken [Ort anonymisiert] und [Ort anonymisiert] - gesamt ca. 12 ha - diese sind Vorrangflur I - allerdings in direkter Nähe zum Hof. Der Besitzer wäre bereit, mir die Flächen zu verpachten.	Wird nicht gefolgt Aufgrund der beschlossenen Kriterien und der Vorgehensweise zur Kulissenfindung wurde die Fläche nicht ins Verfahren aufgenommen. Neue private Meldungen von weiteren Kulissen werden zum jetzigen Verfahrensstand des Teilregionalplans Solarenergie nicht aufgenommen. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden.
603	19	Stellungn.-ID 419 Privat	die Potentialfläche [PF]11 ist uns zugeordnet. Wir haben außerdem eine Firma, die PV-Anlagen plant, baut und betreibt.	Nicht Regelungsgegenstand Eigentumsverhältnisse stellen keinen regionalplanerischen Belang dar.
604	20	Stellungn.-ID 419 Privat	Die Flächen entlang der Bundesstraße 28 (Flurstück [Ort anonymisiert]) haben wir beim medialen Aufruf (Interessenbekundungsverfahren entlang von Straßen) an die Bevölkerung zur Schaffung von Freiflächen-PV entlang von Bundesstraßen/Autobahnen beim Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 45 angefragt. Diese Anfrage ist dem Regionalverband vermutlich von dort kommuniziert worden und war seitens des RP positiv ([Name anonymisiert]) Aufgrund dieser positiven Rückmeldung verstehen wir nicht, warum diese Fläche vom Regionalverband ausgeschlossen wird. Im Rahmen der Abwägung sollte der Straßenbaulastträger RP hier gesondert Stellung nehmen können.	Wird nicht gefolgt Die Strategische Umweltprüfung kommt unter dem Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" zu dem Ergebnis, dass sich die genannte Teilfläche der Flächenmeldung mit Verkehrsflächen überlagert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die gemeldete Teilfläche befindet sich auf der Bundesstraße 28 und nicht längs der Bundesfernstraße (wonach gemäß § 9 Abs. 2c FStRG für Anlagen zur Erzeugung von Strom Ausnahmen der Anbauverbotszonenregelung gelten). Aus diesem Grund wird die Teilfläche nicht weiterverfolgt. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden.
605	39	Stellungn.-ID 424 Privat	Die Lage des Vorranggebiets PF8 liegt in den besten und größten Ackerflächen von Eutingen, welche für die Landwirte von großer wirtschaftlicher Bedeutung sind. Diese Ackerflächen sind gegenüber Nässe und Trockenheit am wenigsten anfällig. Außerdem sind sie durch die Flurbereinigung wirtschaftlich zu bewirtschaften. Aus diesen Gründen ist es für uns nicht nachvollziehbar, dass solche hochwertigen Flurstücke mit guten bis sehr guten Bodenwerten, für Solarenergie genutzt werden sollen.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Aspekte der Landwirtschaft werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar. Unter dem Schutzgut "Fläche" werden besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung geprüft. Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF8 überlagert sich mit der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Vorrangflur. Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die sich mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft oder mit Vorrang- und Vorbehaltsfluren I und II überlagern, wurden dem RVNSW im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet und in die Planung zum Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen (s. Sitzungsvorlage 35/2023). Da keine regionalplanerischen Festlegungen entgegenstehen und die abschließende Planung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen i.d.R. den Gemeinden obliegt, werden die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldeten Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen weiterverfolgt, sofern keine weiteren Belange entgegenstehen.
606	38	Stellungn.-ID 424 Privat	<p>im Vorranggebiet PF8 wurde erst vor wenigen Jahren das Flurbereinigungsverfahren abgeschlossen. Die Eigentümer mussten hierfür Beiträge entrichten, auch musste ein Flächenabzug hingenommen werden.</p> <p>Wir haben im betroffenen Gebiet PF8 Eigentum und bewirtschaften auch dort Pachtflächen. Durch die Flurbereinigung war es nun möglich, dass Flurstücke der Verpächter zu unserem Flurstück zusammengelegt werden konnten. Wir waren froh, eine größere Fläche bewirtschaften zu dürfen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar.</p> <p>Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Eigentumsverhältnisse sowie Flurstücksgrenzen stellen keinen regionalplanerischen Belang dar.</p> <p>Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.</p>
607	40	Stellungn.-ID 424 Privat	<p>Wir sind nicht generell gegen die Ausweisung von Ackerflächen für Photovoltaikanlagen.</p> <p>In Eutingen gibt es auch weniger hochwertige Flächen, welche für die Landwirtschaft keine so sichere Ertragserwartung haben, wie das Gebiet PF8. Es gibt z.B. Südhänge, wo die Wasserversorgung im Sommer zunehmend kritischer wird. Durch die heißeren Temperaturen und Trockenperioden, ist der Ertrag und die Qualität erheblich kleiner, wie im Gebiet PF8. Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht auf die Bodengüte angewiesen sind wie die Landwirtschaft, ist es für uns völlig unverständlich, das Gebiet PF8 als Vorranggebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar.</p> <p>Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden.</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
608	393	Stellungn.-ID 425 Privat	Durch die PV-Paneele entsteht eine gesteigerte Lärmerzeugung bei Regen.	Nicht Regelungsgegenstand Lärmimmissionen werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u.a. Anlagentyp und Parklayout vorliegen.
609	392	Stellungn.-ID 425 Privat	Durch die Einzäunung ist eine freie Betretung der Fläche nicht mehr möglich.	Nicht Regelungsgegenstand Das Betretungsrecht stellt keinen regionalplanerischen Belang dar. Art und Maß der baulichen Nutzung werden im nachgelagerten Verfahren geregelt.
610	390	Stellungn.-ID 425 Privat	Der Charakter des Waldhufendorfes Weltenschwann wird mit dem Bau einer ca.14 ha großen Solaranlage dauerhaft nachteilig verändert. Die geplante Freiflächen-PV Anlage ist aus allen Himmelsrichtungen bei der Zufahrt auf Weltenschwann sichtbar.	Wird nicht gefolgt Das Orts- und Landschaftsbild sind keine Einzelbelange, die zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führen, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.
611	391	Stellungn.-ID 425 Privat	Mind. 14ha stehen nicht mehr als Fläche zur Nahrungs- und Futtermittelerzeugung zur Verfügung.	Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar. Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC5 überlagert sich mit der Vorbehaltsflur I.
612	395	Stellungn.-ID 425 Privat	Entlang des Waldtraufes wird eine Aussicht auf Weltenschwann und des Rötelbachtals bin hinüber der schwäbischen Alb unterbunden.	Wird nicht gefolgt Erholungsgebiete und das Landschaftsbild sind keine Einzelbelange, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führen, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.
613	394	Stellungn.-ID 425 Privat	Der Wildwechsel in der nördlichen Freifläche von Weltenschwann wird unterbunden.	Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gilt der Generalwildwegeplan mit einer Gesamtkorridorbreite von 1000 m als Ausschluss. Der Regionale Wildtierkorridor inklusive 500 m Puffer wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung geprüft. Der Generalwildwegeplan mit einer Gesamtkorridorbreite von 1000 m und der Regionale Wildtierkorridor inklusive 500 m Puffer sind durch das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC5 nicht betroffen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Aspekte der Einzäunung werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
614	396	Stellungn.-ID 425 Privat	Es entsteht durch die PV-Anlage eine hohe Blendwirkung auf die angrenzende Wohnbebauung.	Wird nicht gefolgt Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" geprüft. Die Bewertung erfolgt in Anlehnung an LAI: Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Anhang 2, Stand 3.11.2015 (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC5 wurde keine Betroffenheit festgestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zudem wird die Blendwirkung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
615	398	Stellungn.-ID 425 Privat	Durch die Anlage wäre eine Veränderung des Kaltluftstroms und des Mikroklimas denkbar.	Wird nicht gefolgt Die für das Schutzgut "Klima und Luft" relevanten Umweltaspekte Kaltluftleitbahnen/Kaltluftvolumenstrom sowie Freiflächen mit Einfluss auf Siedlungsgebiete werden als nicht regional bedeutsam eingestuft (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Deshalb sind keine regional erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, auch nicht bei dem Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC5 (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Steckbrief zu dem Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC5 findet sich ein gebietsspezifischer Hinweis zum Umweltaspekt Kaltluftvolumenstrom für die nachgelagerten Planungsebenen. Dieser Aspekt wird im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen. Zusätzlich enthält der Umweltbericht Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.
616	397	Stellungn.-ID 425 Privat	Durch die PV-Module wird der Boden verdichtet und "versiegelt" - bei Starkregen kann das zu unkontrolliertem Abfließen des Regenwassers führen.	Wird nicht gefolgt Aspekte des Bodenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt. Unter dem Schutzgut "Boden" wurden in der Umweltprüfung keine betroffenen Aspekte gefunden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zudem werden die Bodenversiegelung und Bodenverdichtung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. der Anlagentyp und das Anlagendesign vorliegen. Prinzipiell ist bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen davon auszugehen, dass durch die Aufständigung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Versiegelungsgrad sehr gering ist.
617	28	Stellungn.-ID 439 Privat	Zu PF1: Ich verstehe nicht warum dies ausgerechnet auf den noch wenig verbleibenden freien Flächen in Schwarzenberg aufgebaut werden soll zumal wir immer um diese freien Flächen gekämpft haben.	Wird nicht gefolgt Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Die Satzung

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>Unser Dorf ist recht klein und es ist für das Ortsbild nicht gerade gut. Wir sind ein touristischer Ort und es schadet diesem wenn man beim Wandern oder Sitzen auf der Hütte nur noch auf Solarplatten schaut. Mir würde das im Urlaub auch nicht gefallen. Es gibt in der Gemeinde bestimmt bessere Stellen um diese Platten aufzubauen. Z.B. Sommerseite in Baiersbronn</p>	<p>soll bis 30. September 2025 festgestellt werden. Das Landschaftsbild und Erholungsgebiete sind keine Einzelbelange, die zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führen, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Die Entwicklung des Tourismus ist wie auch die Bevölkerungsentwicklung von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar (z.B. über Kurgelände innerhalb der Siedlungskriterien sowie über einzelne Natur- und Artenschutzkriterien) als Ausschlusskriterien eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“, „Kultur- und Sachgüter“ sowie „Landschaft“ in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht). Touristische Belange, sowie die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird. Hinweis: Diese Aspekte werden auch im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.</p>
618	29	Stellungn.-ID 442 Privat	<p>Zu PC5: Eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf diesen Flächen würde erhebliche Umweltauswirkungen mit sich ziehen. Zum einen wären sowohl die beiden unmittelbar in der Nähe liegenden FFH-Gebiete und ihre Biotopverbundachse, als auch die angrenzenden Streuobstflächen mit ihrer zu schützenden Artenvielfalt maßgeblich betroffen. Durch die voraussichtliche Einzäunung solcher Flächen, wären auch die Wildtiere der angrenzenden Wald- und Gehölzflächen sehr gefährdet.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten FFH-Gebiete inklusive eines Vorsorgeabstands von 200 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC5 liegt nicht im 200 m Umfeld eines FFH-Gebiets (s. Anpassungen vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs im Umweltbericht Anhang II Steckbriefe). Es liegt demnach keine Betroffenheit eines FFH-Gebiets bzw. der Schutzgegenstände vor (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Kernflächen und Kernräume des landesweiten Biotopverbunds und des regionalen Biotopverbunds sowie Streuobstwiesen als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Durch das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC5 sind keine der zuvor genannten Ausschlusskriterien betroffen (s. Anpassungen vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs im Umweltbericht Anhang II Steckbriefe). Biotopverbundachsen stellen kein Ausschlusskriterium dar. Regionale Biotopverbundachsen werden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung geprüft (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Durch das Gebiet für</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
619	31	Stellungn.-ID 442 Privat	<p>Zu PC5: Als Milchvieh- und Ackerbaubetriebe erzeugen wir auf den Flächen durch den Anbau von Getreide, Mais, Leguminosen, Raps oder Ackergras regionale hochwertige Lebensmittel. Auch die Nebenprodukte der angebauten Kulturen können in unseren Betrieben genutzt und veredelt werden. Als wir vor einigen Jahren unsere Betriebskonzepte entschieden haben, rechneten wir mit der langfristigen Nutzung dieser Flächen. Sie sind heute grundlegend relevant für die Sicherstellung unseres Viehfutters.</p>	<p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC5 liegt keine Betroffenheit regionaler Biotopverbundachsen vor. Aspekte der Einzäunung werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.</p> <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Eigentumsverhältnisse stellen keinen regionalplanerischen Belang dar.</p> <p>Aspekte der Landwirtschaft werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar. Unter dem Schutzgut "Fläche" werden besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung geprüft. Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC5 überlagert sich mit der Vorbehaltsflur I.</p> <p>Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden.</p> <p>Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.</p>
620	30	Stellungn.-ID 442 Privat	<p>Zu PC5: Aus landwirtschaftlicher Sicht sollte auf eine Freiflächen-Photovoltaikanlage an dieser Stelle verzichtet werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Aspekte der Landwirtschaft werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar. Unter dem Schutzgut "Fläche" werden besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung geprüft. Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC5 überlagert sich mit der</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Vorbehaltsflur I. Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die sich mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft oder mit Vorrang- und Vorbehaltsfluren I und II überlagern, wurden dem RVNSW im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet und in die Planung zum Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen (s. Sitzungsvorlage 35/2023). Da keine regionalplanerischen Festlegungen entgegenstehen und die abschließende Planung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen i.d.R. den Gemeinden obliegt, werden die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldeten Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen weiterverfolgt, sofern keine weiteren Belange entgegenstehen.
621	32	Stellungn.-ID 442 Privat	Zu PC5: In der Flurbilanz 2022 (landwirtschaftliche Fachplanung zur landesweit einheitlichen Bewertung von Flächen nach natürlichen und landwirtschaftlichen Gesichtspunkten) nach §16 LLG [Landwirtschafts- und Landeskultugesetz Baden-Württemberg] sind die ausgewiesenen Flächen der Vorbehaltsflur I zugeordnet. Diese Zuordnung können wir nur bestätigen und unterzeichnen. Diese Flächen sind aufgrund ihrer guten Böden und der ökonomisch sinnvollen Schlaggrößen der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten.	Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar. Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC5 überlagert sich mit der Vorbehaltsflur I. Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die sich mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft oder mit Vorrang- und Vorbehaltsfluren I und II überlagern, wurden dem RVNSW im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet und in die Planung zum Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen (s. Sitzungsvorlage 35/2023). Da keine regionalplanerischen Festlegungen entgegenstehen und die abschließende Planung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen i.d.R. den Gemeinden obliegt, werden die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldeten Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen weiterverfolgt, sofern keine weiteren Belange entgegenstehen.
622	48	Stellungn.-ID 446 Privat	Dass wir regenerative Energien benötigen, ist für mich nicht die Frage, sondern ob die extrem starke Fokussierung auf Windenergie der richtige Weg ist. Bereits im Schwarzwälder Boten am 7. März 2024 wird von Christof Schülke die Frage gestellt "Warum nicht mehr Photovoltaik-Anlagen?" Schaut man sich beide Karten des Regionalverbandes zu den Potentialflächen Windenergie versus Solarenergie an, dann spricht dies Bände, d.h. viel Fläche für Windenergie und ein paar winzige Pünktchen für Solarenergie. Mir ist durchaus bekannt, dass die Landesregierung hier unterschiedliche prozentuale Anforderungen stellt.	Wird nicht gefolgt Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche und gemäß § 20 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG für die Windenergie mindestens 1,8 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Im Gegensatz zu den Vorranggebieten für die Windenergie ist bei einer Umsetzung der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einem flächenhafteren Eingriff zu rechnen, da Windenergieanlagen punktuelle Eingriffe darstellen, wohingegen Freiflächen-Photovoltaikanlagen mehr Fläche benötigen. Hingewiesen sei noch darauf, dass die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich ziehen. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden. Des Weiteren besteht noch ein großes Ausbaupotenzial für Solaranlagen beispielsweise

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
623	54	Stellungn.-ID 446 Privat	Fragen zur Ausweisung für Photovoltaikanlagen: - Wie sieht es mit einer Bürger-Energie-Genossenschaft für Photovoltaik aus? Es gibt ja bereits Ansätze in Herrenberg und Nagold. Siehe hierzu Artikel im SchwaBo vom 21.2.2024.	auf versiegelten Flächen, Parkplätzen und Gebäuden. Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Bürger-Energie-Genossenschaften stellen keinen regionalplanerischen Belang dar.
624	49	Stellungn.-ID 446 Privat	Aber es ist für mich nicht nachvollziehbar, warum das sehr große Potential, dass es auf Firmendächern, Parkplätze (ob Firmen oder Supermärkte), öffentlichen Gebäuden, Stall- und Scheunendächern etc. gibt, nicht genutzt wird, so dass Naturflächen wie Wälder und Wiesen nicht verdichtet und versiegelt werden müssten. Fragen: - Warum diese extreme Fokussierung auf Windenergie? - Spielen Fördergelder hier eine dominierende Rolle? - Welche Fördergelder gibt es für Wind-versus Solarenergieausbau? - In welchem Maße profitieren die Gemeinden, die besonders stark betroffen sind? - Wie ist das mit der Speicherung der Energie? Wo soll diese erfolgen? Und wie umgesetzt werden?	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Dazu sollen gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Eine mögliche Umsetzung erfolgt in nachgelagerten Verfahren. Maßgeblich für die Regionalplanung in Bezug auf den Teilregionalplan Solarenergie sind das Landesplanungsgesetz (LplG) sowie das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW). Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf das Offenland zurückgegriffen werden. Der Ausbau des Potenzials auf Dächern und Parkplätzen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Solarenergie. Die Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung auf diesen Flächen ist u.a. im KlimaG BW geregelt. Die gestellten Fragen beziehen sich auf Aspekte, die nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Solarenergie sind.
625	51	Stellungn.-ID 446 Privat	Fragen zur Ausweisung für Photovoltaikanlagen: - Warum keine Priorisierung und keine Installation von Photovoltaik auf Firmendächern und auf Parkplätzen? Dies ist doch bereits im Bundesnaturschutzgesetz verankert, wird aber viel zu wenig umgesetzt.	Nicht Regelungsgegenstand Der Ausbau des Potenzials auf Dächern und Parkplätzen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Solarenergie. Die Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung auf diesen Flächen ist u.a. im KlimaG BW geregelt.
626	52	Stellungn.-ID 446 Privat	Fragen zur Ausweisung für Photovoltaikanlagen: - Warum unterstützt der Regionalverband nicht auch die Umsetzung dieser Gesetze? - Wie will der Regionalverband seine Glaubwürdigkeit untermauern?	Nicht Regelungsgegenstand Der Ausbau des Potenzials auf Dächern und Parkplätzen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Solarenergie. In PS 4.2.1 des rechtskräftigen Regionalplans 2015 Nordschwarzwald sind Grundsätze zum Ausbau der erneuerbaren Energien und ein Vorschlag zur Sonnenenergienutzung an Gebäuden festgelegt.
627	55	Stellungn.-ID 446 Privat	Fragen zur Ausweisung für Photovoltaikanlagen: Arbeitet der Regionalverband auch mit den betroffenen Gemeinden daran, die BürgerInnen auf diesem Weg mitzunehmen durch öffentliche und	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der RVNSW hat zum Start der Öffentlichkeitsbeteiligung der beiden Teilregionalpläne Wind- und Solarenergie drei öffentliche

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			vor allem örtliche Informationsveranstaltungen? - Wie wäre es mit einer Veranstaltung im Kursaal von Simmersfeld? - Kann man nicht auch die sozialen Medien hierfür nutzen? Böblingen zum Beispiel streamt auf youtube ... So könnte man auch die jüngere Generation besser erreichen, oder?	Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die Veranstaltungsorte wurden so gewählt, dass in allen drei Landkreisen der Region NSW je eine öffentliche Informationsveranstaltung stattgefunden hat. Das Format der Veranstaltungen war so gewählt, dass zum einen der Planungsprozess dargelegt wurde und zum anderen noch Raum und Zeit zu Fragen und zum persönlichen Austausch war. Eine der Veranstaltungen wurde hybrid durchgeführt und konnte online mitverfolgt werden. Zudem haben der Verbandsdirektor und Mitarbeitende der Verbandsverwaltung an einer Vielzahl von Veranstaltungen von Gemeinden, Verbänden, Parteien in der Region teilgenommen, um die Ziele und das Verfahren des Teilregionalplans Solarenergie und des Teilregionalplans Windenergie vorzustellen und zu diskutieren.
628	50	Stellungn.-ID 446 Privat	Fragen zur Ausweisung für Photovoltaikanlagen: - Warum generell so wenig Potentialflächen für Photovoltaik?	Wird nicht gefolgt Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Aus dieser rechtlichen Vorgabe und aus dem Planungsprozess heraus ergeben sich die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zum Planungsprozess: Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Durch die beschlossenen Ausschlüsse im Kriterienkatalog wurden alle Flächen ausgeschlossen, von denen ein hohes Konfliktpotenzial ausgeht. Der beschlossene Kriterienkatalog gibt zudem unter der "Eingangskulisse" die Flächen an, von welchen ein geringeres Konfliktpotenzial ausgeht. Zudem wurden weitere Flächen aufgenommen, die dem RVNSW gemeldet wurden als Bestandsanlagen und in Planung befindlichen Anlagen sowie Deponien. Die daraus resultierenden Gebiete wurden umweltgeprüft und entsprechend der Ergebnisse und der Abwägungsgrundlagen (s. Sitzungsvorlage 2/2024) bewertet. Durch diesen Prozess sollen die Flächen als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden, die am wenigsten konfliktbehaftet sind.
629	53	Stellungn.-ID 446 Privat	Fragen zur Ausweisung für Photovoltaikanlagen: - Was ist mit den Freiflächen auf der Erddeponie Dietersberg? Im SchwaBo war bereits am 11.12.2023 zu lesen, dass sich die Gemeinde Simmersfeld dort eine Photovoltaikanlage vorstellen kann, aber im Teilregionalplan Solarenergie ist dies nicht erkennbar. Warum?	Wird nicht gefolgt Da der Deponiebetrieb erst kürzlich verlängert wurde und noch relativ viel Auffüllvolumen vorhanden ist, wird mit einer nicht geringen Restlaufzeit gerechnet. Aus diesem Grund lässt sich die Fläche innerhalb der nächsten Jahre nicht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nutzen und wird daher nicht als Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
630	58	Stellungn.-ID 447 Privat	im Teilregionalplan Solarenergie sind u. a. die Flurstücks-Nr. 1716 und 1717, Ziegelwasenacker, vom Vorranggebiet PC 19 betroffen. Dieser Acker liegt direkt am [Name anonymisiert]. Es ist in unserem Privatbesitz und wird von unserem Betrieb [Name anonymisiert] bewirtschaftet. Die [Name anonymisiert] ist der größte Saatgutvermehrungsbetrieb in Baden-Württemberg.	Nicht Regelungsgegenstand Eigentumsverhältnisse stellen keinen regionalplanerischen Belang dar.
631	64	Stellungn.-ID 447 Privat	Die Ausweisung des Vorranggebiets PC 19 lehnen wir aus den dargelegten Gründen ab und werden auch zukünftig alle rechtlichen Möglichkeiten nutzen, um jeglichen Zugriffsversuch auf die genannte Fläche abzuwehren.	Wird nicht gefolgt Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.
632	61	Stellungn.-ID 447 Privat	Weiterhin ist es nicht nachvollziehbar, warum immer wieder ausgerechnet auf die ackerbaulich ertragreichsten Böden zugegriffen werden soll. Wenn überhaupt Photovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen gebaut wird, dann muss das höchst restriktiv und im Hinblick auf die Ernährungssicherung zwingend nur auf den ertragsschwächsten, also flachgründigen Böden stattfinden. Andernfalls werden wir uns bei den Nahrungsmitteln in Abhängigkeiten vom Ausland begeben und die Fehler wie ehemals bei russischem Erdgas wiederholen.	Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar.
633	63	Stellungn.-ID 447 Privat	In Ihrem Umweltbericht auf den Seiten 42 bis 44 steht zu lesen, dass die landwirtschaftliche Fläche allein in der Region Nordschwarzwald im Zeitraum von 1996 bis 2022 um 4.577 ha abgenommen hat, was einem Rückgang um 6,19 % entspricht. Dieser Rückgang ist insbesondere im Hinblick auf die Ernährungssicherung alarmierend.	Nicht Regelungsgegenstand Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden.
634	62	Stellungn.-ID 447 Privat	Vor einigen Wochen war zu lesen, dass die Stadt Nagold direkt südlich des [Name anonymisiert] Flächen für	Nicht Regelungsgegenstand Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>Freilandphotovoltaikanlagen in Betracht zieht. Der Anteil dieser Flächen die östlich der Zufahrt zum [Name anonymisiert] liegen ist ebenfalls in unserem Besitz. Auch in dem Fall wurden wir bisher nicht gefragt.</p> <p>Es entsteht der Eindruck, dass zwischen der Stadt Nagold und dem Regionalverband Nordschwarzwald kein Austausch hinsichtlich dieser Planungen stattgefunden hat.</p>	<p>keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden. Gleichzeitig besteht keine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie.</p> <p>Eigentumsverhältnisse stellen keinen regionalplanerischen Belang dar.</p>
635	59	Stellungn.-ID 447 Privat	<p>Im Teilregionalplan Windenergie findet man auf dem Südteil der Karte den [Name anonymisiert] ausgewiesen als „regional bedeutsamer landwirtschaftlicher Betrieb“.</p> <p>Die Ackerflächen sind zudem ausgewiesen als „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G) Pl. S. 3.3.3“</p> <p>Wie kann es sein, dass Sie auf einem regional bedeutsamen Betrieb in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft nun ein Vorranggebiet für die Solarenergie ausweisen wollen?</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wir gehen davon aus, dass im ersten Satz der Teilregionalplan Landwirtschaft gemeint ist, der in PS 3.3.3 Landwirtschaft u. a. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft (G (9)) sowie regionalbedeutsame Betriebe (V (11)) festlegt.</p> <p>Für den Teilregionalplan Solarenergie wurden zur Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zunächst Eingangs- und Ausschlusskriterien beschlossen. Zu den Ausschlusskriterien gehörten u. a. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft, nicht aber regionalbedeutsame Betriebe. Zusätzlich zu den über die Kriterien identifizierten Gebiete wurden auch Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet wurden (s. Sitzungsvorlage 35/2023). Bei diesen Gebieten gelten die beschlossenen Eingangs- und Ausschlusskriterien nicht. Insofern steht der Festlegung als Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Festlegungen als Vorbehaltsgebiet und als regionalbedeutsamer Betrieb nicht entgegen.</p> <p>Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.</p>
636	60	Stellungn.-ID 447 Privat	<p>Erst vor kurzem haben wir den Bau eines militärischen Absetzgeländes mit Feldflugplatz auf unseren Flächen erfolgreich abgewehrt. Auch der o. g. [Name anonymisiert] war in vollem Umfang in diese Planungen einbezogen. Unsere Familie hat darüber abgestimmt, wie mit den betroffenen Flächen in unserem Besitz zu verfahren ist. Über alle drei Generationen besteht Einstimmigkeit, dass keine Flächen abgegeben werden und weiterhin Ackerbau betrieben wird.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.</p>
637	148	Stellungn.-ID 448 Privat	<p>Zu PF1: Wenn ich mir die Ausweisung der PV-Flächen in Schwarzenberg anschau bin ich schockiert und frage mich was da für Mächte am Werk sind.</p> <p>Über viele Jahrzehnte wurde, auch durch das Regierungspräsidium, für die Erhaltung des</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden.</p> <p>Das Orts- und Landschaftsbild sind keine Einzelbelange, die zur</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Streusiedlungscharakters in Schwarzenberg erfolgreich gekämpft. Viele Nachfahren, auch von Grundstücksbesitzern in Schwarzenberg, mussten die Ortschaft verlassen, weil keine Baugenehmigungen erteilt wurden.	Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führen, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich. Falls es zu einer Umsetzung des Gebiets für Freiflächen-Photovoltaikanlagen kommt, werden im nachgelagerten Verfahren noch weitere Belange geprüft.
638	149	Stellungn.-ID 448 Privat	Wenn es heute politischer Wille ist, die herrliche Landschaft von Schwarzenberg als PV-Fläche auszuweisen, ohne mit den Grundstücksbesitzern zu reden, kann das ein bodenständiger und normal denkender Mensch nicht mehr verstehen.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Dazu sollen gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Die Satzung soll bis 30. September 2025 festgestellt werden. Beim Teilregionalplan Solarenergie handelt es sich um eine raumordnerische Festlegung. Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.
639	150	Stellungn.-ID 448 Privat	Bereits 1907 haben unsere Vorfahren eine wasserbauliche Genehmigung beantragt um mit Wasserkraft elektrischen Strom zu erzeugen. Was heute in Schwarzenberg mit Wasserkraft wäre wird nicht diskutiert. Jedenfalls wäre Strom durch Wasserkraft grundlastfähig. Ich persönlich habe bereits in den 1980er Jahren thermische Kollektoren auf dem Dach installiert, 2007 haben wir unsere Dachflächen mit PV zugepflastert und 2022 unser schönes Balkongeländer aus Douglasieholz durch PV-Module ersetzt. Seit fast 120 Jahren kommt in Schwarzenberg der Strom aus der Steckdose, ob das künftig bei solchen Planungen gewährleistet ist wage ich sehr zu bezweifeln. Dass nachts und an Flautetagen von PV-Anlagen kein Strom produziert wird ist Fakt. Welche Backup-Lösungen vorgesehen sind und welche Kosten dadurch entstehen darf anscheinend nicht diskutiert werden.	Nicht Regelungsgegenstand Diese Aspekte sind nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Solarenergie.
640	153	Stellungn.-ID 448 Privat	Jedem empfehle ich https://www.eva-herman.net/offiziell/?hashtag=StabildurchdenWandel vom 11.03.2023. Diese 80 Minuten liefern auch zu diesem Thema passende Informationen.	Nicht Regelungsgegenstand

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Weiterer passender Link: https://www.youtube.com/watch?v=GecmTEYwKQ0&t=12s	
641	151	Stellungn.-ID 448 Privat	[Inhalt anonymisiert; Anm.: 2024 Auszeichnung im Gastgewerbe erhalten.] Unsere Gäste kommen zu uns wegen der herrlichen, gepflegten Landschaft. Wenn diese Landschaft dann mit PV-Modulen verschandelt ist haben die Gäste an einem Urlaub in Schwarzenberg sicherlich nicht mehr so viel Freude. Alle Entscheidungsträger in dieser Angelegenheit bitte ich, das beigefügte Schild einer Station des Wanderwegs „Flößer Köhler Waldgeister“ auf sich wirken zu lassen [Anm.: Foto des Schildes "Schwarzenberg - das "wildromantische" Dorf" liegt bei]. Ich kann versichern, dass als wir dieses Schild vor ca. 40 Jahren aufgestellt haben keine Ideologie im Spiel war. Der Schreiber des Reiseberichts vor fast 200 Jahren war sicherlich auch sehr naturverbunden und bodenständig.	Wird nicht gefolgt Das Landschaftsbild ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Die Entwicklung des Tourismus ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar (z.B. über Kurgelände innerhalb der Siedlungskriterien sowie über einzelne Natur- und Artenschutzkriterien) als Ausschlusskriterien eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“, „Kultur- und Sachgüter“ sowie „Landschaft“ in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht). Touristische Belange, sowie die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird.
642	68	Stellungn.-ID 450 Privat	PF 1, PF 2, PF 3 und PF4 (Schwarzenberg-Huzenbach) Auch die Landschaft als gewachsenes Kulturgut wird dadurch zerstört, da die gewachsene Verteilung der sehr flächenmässig begrenzten Freiflächen zerstört wird.	Wird nicht gefolgt Das Landschaftsbild ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.
643	69	Stellungn.-ID 450 Privat	PF 1, PF 2, PF 3 und PF4 (Schwarzenberg-Huzenbach) Ebenfalls werden die Lebensräume einiger Arten und biologische Vielfalt zerstört. Hier sind z.B. Habicht, Bussard zu nennen, da diese Arten nicht bewaldete Freiflächen benötigen. Diese notwendigen Freiflächen sind in der Topografie der Landschaft sehr gering vorhanden, der meiste Teil der Landschaft ist stark bewaldet -Freiflächen sind rar. In der Umgebung gibt es sonst keine Ausgleichsflächen die das verlorenen Landschaftsbild und Lebensräume kompensieren können.	Wird nicht gefolgt Aspekte des Natur- und Artenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Umweltprüfung unter den Schutzgütern "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt", "Landschaft" und dem besonderen Artenschutz (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt. Für den Teilregionalplan Solarenergie wird im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Dem besonderen Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen die Arten die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert sind. Es handelt sich um die Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Vogelschutzrichtlinie (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In der Strategischen Umweltprüfung werden im Hinblick auf den besonderen Artenschutz Hinweise gegeben, die sich aus vorliegenden Daten ableiten lassen. Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen werden in der Regel auf nachgelagerter Ebene durchgeführt. Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Für Kompensationsmaßnahmen kann der Teilregionalplan Solarenergie lediglich den Rahmen setzen. Die Regelung von Ausgleichsmaßnahmen stellt keinen regionalplanerischen Belang dar und wird im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.
644	67	Stellungn.-ID 450 Privat	PF 1, PF 2, PF 3 und PF4 (Schwarzenberg-Huzenbach) Außerdem ist diese Region touristisch stark frequentiert. Gerade deswegen wird die Landschaft hier von Erholungsuchenden und Touristen so geschätzt.	Wird nicht gefolgt Die Entwicklung des Tourismus ist wie auch die Bevölkerungsentwicklung von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar (z.B. über Kurgebiete innerhalb der Siedlungskriterien sowie über einzelne Natur- und Artenschutzkriterien) als Ausschlusskriterien eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“, „Kultur- und Sachgüter“ sowie „Landschaft“ in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht). Touristische Belange, sowie die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird. Diese Aspekte werden zudem im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.
645	70	Stellungn.-ID 450 Privat	Ich könnte noch weitere Punkte nennen die sehr konfliktbehaftete Aspekte enthalten. Gerne bin ich bereit diesen in einem direkten Gespräch (auch direkt vor Ort) zu erläutern.	Wird nicht gefolgt S. zu den in der Stellungnahme vorgebrachten Punkte die entsprechenden Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Im Rahmen der Prüfung der Stellungnahmen aus der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung kann nur auf die fristgerecht eingegangenen Punkte eingegangen werden. Im Rahmen der zweiten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung, voraussichtlich 2025, können weitere Punkte eingereicht werden.
646	65	Stellungn.-ID 450 Privat	in der Planung ist m.E. ein wichtiger Punkt in den Gebieten PF 1, PF 2, PF 3 und PF4 (Schwarzenberg-Huzenbach) nicht bzw. ungenügend bewertet worden. Und zwar die örtliche mikroskopische Beurteilung der jeweiligen Suchgebiete in Bezug auf die direkte Auswirkung auf die vorhandenen Erholungsgebiete und Beeinträchtigungen der Landschaft.	Wird nicht gefolgt Erholungsgebiete und das Landschaftsbild sind keine Einzelbelange, die zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führen, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. In der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			In den teilweise sehr engen Talabschnitten werden die einzig vorhandenen Freiflächen derart dezimiert, dass das Landschaftsbild nur noch aus bewaldeter Umgebung besteht. Dadurch wird die Lebensqualität der Region durch den Wegfall dieser Grünlandflächen stark reduziert.	Strategischen Umweltprüfung wurden unter den Schutzgütern "Mensch und menschliche Gesundheit" sowie "Landschaft" wesentliche Aspekte auf regionalplanerischer Ebene geprüft (s. Umweltbericht, Anhang I Methodik). Diese Aspekte werden zudem im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Hinweis: PF2 wird nicht weiterverfolgt.
647	72	Stellungn.-ID 452 Privat	Im Bereich des Planungsgebietes PF4 befindet sich eine Quelle mit der ein historisches Wassernutzungsrecht verbunden ist. Die Wasserleitung zur Nutzung der Quelle verläuft durch das Planungsgebiet. (Siehe Anhang) [Anm.: Karten liegen bei]	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Die Wasserleitung führt randlich durch den südöstlichen Teil von PF4. Dieser Aspekt wird im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Anlagentyp und Parklayout vorliegen.
648	83	Stellungn.-ID 453 Privat	Durch die Bebauung und Verdichtung der Oberfläche besteht in diesem abschüssigen Gebiet bei starkem Niederschlag eine Gefahr für die unterhalb liegende Ortschaft Weltenschwann, deren Gebäude und Einwohner, von der Erhitzung nicht zu sprechen.	Nicht Regelungsgegenstand Aspekte des Boden- und Klimaschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt. Unter den Schutzgütern "Boden" und "Klima und Luft" wurden in der Umweltprüfung keine betroffenen Aspekte gefunden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zudem werden Aspekte wie Bodenversiegelung und Bodenverdichtung sowie Ausgestaltung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. der Anlagentyp und das Anlagendesign vorliegen. Prinzipiell ist bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen davon auszugehen, dass durch die Aufständigung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Versiegelungsgrad sehr gering ist. Die für das Schutzgut "Klima und Luft" relevanten Umweltaspekte werden allesamt als nicht regional bedeutsam eingestuft. Deshalb sind keine regional erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik)
649	82	Stellungn.-ID 453 Privat	Das stark benutzte Wander- und Spaziergebiet, bzw. die Wege sind unterbrochen.	Nicht Regelungsgegenstand Erholungsgebiete sind kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Aspekte der Wegeführung werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u.a. das Parklayout vorliegt.
650	78	Stellungn.-ID 453 Privat	Stellungnahme im Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung Solarenergie zum geplanten Vorranggebiet PC5 Calw für Freiflächen-Photovoltaikanlagen Auf der Gemarkung Altburg nordwestlich der Ortschaft Weltenschwann ist ein Gebiet von ca. 14 ha für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage abgegrenzt. Dieses Gebiet wird landwirtschaftlich und als Naherholungsgebiet	Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar. Erholungsgebiete sind kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			genutzt.	Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.
651	81	Stellungn.-ID 453 Privat	Der Wildwechsel im o.g. Bereich wird weitgehend gestört, wenn nicht sogar unterbunden.	Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gilt der Generalwildwegeplan mit einer Gesamtkorridorbreite von 1000 m als Ausschluss. Der Regionale Wildtierkorridor inklusive 500 m Puffer wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung geprüft. Der Generalwildwegeplan mit einer Gesamtkorridorbreite von 1000 m und der Regionale Wildtierkorridor inklusive 500 m Puffer sind durch das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC5 nicht betroffen. Aspekte der Einzäunung werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
652	79	Stellungn.-ID 453 Privat	Durch den Bau der Anlage wird der landwirtschaftliche Nutzung, sowie die Forstwirtschaft erheblich eingeschränkt.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Da sich das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausschließlich im Offenland befindet, ist nicht von einer erheblichen Einschränkung der Forstwirtschaft auszugehen. Forstliche Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
653	84	Stellungn.-ID 453 Privat	Warum wurde vor Jahren der unterhalb liegende Bach in einem Projekt mit Schülern und Studenten aus dem In- und Ausland renaturiert, um dieses Naherholungsgebiet nun gedankenlos zu zerstören.	Wird nicht gefolgt Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Renaturierungsprojekte sind nicht in die regionalplanerischen Kriterien als Ausschluss eingeflossen, da es sich beim Teilregionalplan Solarenergie um eine reine Flächensicherung handelt und keine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen besteht. Im nachgelagerten Verfahren können solche lokalen Besonderheiten berücksichtigt werden können.
654	73	Stellungn.-ID 454 Privat	ich bin Eigentümer des Grundstücks Flurstücksnummer [Ort anonymisiert] und damit direkter Angrenzer an das Vorranggebiet	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			für Freiflächenphotovoltaikanlagen, welches im Landkreis Freudenstadt unter der Steckbriefnummer PF4 geplant wurde. Auf dem Plan sieht es so aus, als wäre der Abstand von 100 Metern zur Wohnbebauung nicht eingehalten und daher mit einer Blendwirkung zu rechnen ist. Könnten Sie dies bitte im weiteren Planungsverlauf berücksichtigen?	Wohnbauflächen als Ausschluss. Es ist kein Vorsorgeabstand von 100 m um Wohnbauflächen im beschlossenen Kriterienkatalog enthalten. Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" im Umkreis von 100 m um das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geprüft. Die Bewertung erfolgt in Anlehnung an LAI: Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Anhang 2, Stand 3.11.2015 (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF4 wurde eine Betroffenheit festgestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zudem wird die Blendwirkung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
655	75	Stellungn.-ID 454 Privat	Ausserdem würde ich gerne wissen ob im Umweltbericht berücksichtigt wurde, dass im überplanten Gebiet Feuersalamander, Blindschleichen und Ringelnattern vorkommen.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Für den Teilregionalplan Solarenergie wird im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Dem besonderen Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen die Arten die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert sind. Es handelt sich um die Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In der Strategischen Umweltprüfung werden im Hinblick auf den besonderen Artenschutz Hinweise gegeben, die sich aus vorliegenden Daten ableiten lassen. Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen werden in der Regel auf nachgelagerter Ebene durchgeführt. Erhebliche artenschutzfachliche Konflikte sind nicht erkennbar, da die genannten Arten gemäß der aktuellen Studienlage nicht erheblich durch Freiflächen-Solaranlagen beeinträchtigt werden, bzw. erhebliche Beeinträchtigungen durch eine entsprechende Berücksichtigung auf nachgelagerter Ebene vermeidbar sind.
656	74	Stellungn.-ID 454 Privat	Ausserdem würde ich gerne wissen welche Maßnahmen zum Brandschutz vorgesehen sind	Nicht Regelungsgegenstand Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Es handelt sich beim Teilregionalplan Solarenergie daher um eine reine Sicherung von nach bestimmten Kriterien ausgewählten Gebieten, auf denen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglich sein sollen. Aspekte des Brandschutzes werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u.a. Anlagentyp und Parklayout vorliegen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
657	89	Stellungn.-ID 455 Privat	Zu PF4: Der Lebensraum der Tiere, wie Füchse, Hasen, Vögel, etc. wird durch das Einzäunen der Anlage beeinträchtigt.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Aspekte der Einzäunung werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
658	86	Stellungn.-ID 455 Privat	Zu PF4: Des Weiteren besteht die Sorge, dass die Anlage möglicherweise zur Verursachung von Blendwirkungen, Reflexion, Spiegelung und optische Störung durch die Solarmodule führen könnte, insbesondere während bestimmter Tageszeiten. Dies könnte nicht nur die Anwohner beeinträchtigen, sondern ggf. auch die Sicherheit im Straßenverkehr gefährden. Nicht nur optische, sondern auch evtl. Lärmbelästigung durch Gebläse und Ventilatoren bzw. Wechselrichter oder Transformatoren können zur Einschränkung der Lebensqualität führen.	Wird nicht gefolgt Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" geprüft. Die Bewertung erfolgt in Anlehnung an LAI: Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Anhang 2, Stand 3.11.2015 (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF4 wurde eine Betroffenheit festgestellt und entsprechend negativ bewertet (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zudem wird die Blendwirkung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen. Lärmimmissionen werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
659	90	Stellungn.-ID 455 Privat	Zu PF4: Es ist zu befürchten, dass durch den Bau von notwendigen Fundamenten der Boden zu stark verdichtet wird so dass im Talbereich ggf. starkes Wasseraufkommen zustande kommt.	Wird nicht gefolgt Aspekte des Bodenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt. Unter dem Schutzgut "Boden" wurden in der Umweltprüfung keine betroffenen Aspekte gefunden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zudem werden die Bodenversiegelung und Bodenverdichtung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. der Anlagentyp und das Anlagendesign vorliegen. Prinzipiell ist bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen davon auszugehen, dass durch die Aufständigung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Versiegelungsgrad sehr gering ist.
660	88	Stellungn.-ID 455 Privat	Zu PF4: Ebenfalls sollte berücksichtigt werden, dass im Bereich PF4 die Wasserleitung des Brunnens für Lieberg 6 verläuft (Wassernutzungsrecht - siehe Anhang) und diese "alte, ursprüngliche" Leitung unversehrt bleiben muss. Die Quelle des Brunnens befindet sich ebenfalls im Bereich PF4! [Anm.: Karte liegt bei]	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Die Wasserleitung führt randlich durch den südöstlichen Teil von PF4. Dieser Aspekt wird im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u.a. Anlagentyp und Parklayout vorliegen.
661	91	Stellungn.-ID 455 Privat	Zu PF4: Wichtig ist es alternative Standorte (-> außerhalb Sichtfeld von Einwohnern) und Technologien in Betracht zu ziehen, die diese Bedenken berücksichtigen und gleichzeitig den Einsatz erneuerbarer Energie fördern.	Wird nicht gefolgt Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auch auf Flächen in Sichtbeziehung zu Wohngebieten zurückgegriffen werden. Die Betrachtung alternativer Technologien ist nicht Bestandteil des Teilregionalplans Solarenergie.
662	87	Stellungn.-ID 455 Privat	Zu PF4: Darüber hinaus befürchte ich, dass die Errichtung der Solaranlage, im Sichtbereich der Ein-/Bewohner, potenziell dazu führen könnte, dass diese in Erwägung ziehen, den Wohnort zu wechseln, was negative Auswirkungen auf die Gemeinschaft haben könnte. Ebenso könnte die Attraktivität des Ortes für potenzielle Zuwanderung gemindert werden, was langfristig zu einem Rückgang der Gemeindepopulation führen könnte.	Wird nicht gefolgt Die Belange der landschaftlichen Attraktivität sind mittelbar (z.B. über Siedlungskriterien sowie über einzelne Natur- und Artenschutzkriterien) als Ausschlusskriterien eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“, "Kultur- und Sachgüter" sowie „Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht). Das Landschaftsbild ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.
663	85	Stellungn.-ID 455 Privat	Zu PF4: ich möchte meine Bedenken hinsichtlich einer möglichen Nutzung der Freifläche (PF4) für den Bau einer Solaranlage in unserem Ort zum Ausdruck bringen. Die Errichtung einer solchen Anlage würde das natürliche Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen und die visuelle Attraktivität unserer Umgebung mindern.	Wird nicht gefolgt Das Landschaftsbild ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.
664	95	Stellungn.-ID 459 Privat	Ausserdem haben wir in Betzweiler schon seit 14 Jahren einen Solarpark von 10 ha [PF32],welcher nicht voll belegt ist ,weil die Netzleitung zu schwach war. Das wäre zu erstmal zu erledigen.	Nicht Regelungsgegenstand Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Dieses Flächenziel bezieht sich auf die Regionsfläche und nicht auf die Flächen der Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften bzw. Gemeindeverwaltungsverbände. Der Netzausbau liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Regionalverbands Nordschwarzwald.
665	96	Stellungn.-ID 459 Privat	Warum muss immer die Landwirtschaft vor Natur und alles möglichem Schutz, Flächen hergeben,welche zur Lebensmittelerzeugung wichtig sind? Von was wollt Ihr Übermorgen überhaupt noch Leben (essen) ? Wer Sich vom Ausland mit Lebensmittel abhängig macht ,dem gehts genau so wie jetzt schon in der Industrie ! Lebensmittel haben Vorrang vor allem anderen !	Nicht Regelungsgegenstand Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Zur planungsrechtlichen Sicherung der Flächen werden Anregungen und Bedenken gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 EEG der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				<p>Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.</p> <p>Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden.</p>
666	94	Stellungn.-ID 459 Privat	<p>Wir haben hier genügend Sonnige Hanglagen wo keine Landwirtschaft betrieben werden kann ,oder sehr beeinträchtigt ! Man kann auch kleinere Flächen für Solarflächen erschliessen ,welche vielleicht ohne großen Aufwand direkt ins vorhandene Netz eingespeist werden kann .</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar.</p> <p>Hinweis: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diene im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.</p> <p>Zusätzlich wurden Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet wurden. (s. Sitzungsvorlage 35/2023) Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden anschließend umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen). Im Zuge der Anpassungen vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs wurde die angesetzte Mindestflächengröße aufgrund von Gebietszuschnitten aufgehoben (s. Sitzungsvorlage 2/2024).</p>
667	92	Stellungn.-ID 459 Privat	<p>Zu PF27: Hier im Heimbachtal ,wo die Landwirtschaft nur sehr schlecht durch Hanglagen ausgeführt werden kann ,soll auf der Anhöhe ein Solarpark von 26 ha entstehen.Diese Flächen sind die einzigen halbwegs gut zu bewirtschaften Ackerflächen und Wiesen in dieser Gemeinde .</p> <p>wollt Ihr dem noch einzigen Landwirt den es in dieser Gemeinde gibt , diese Flächen vor der Haustüre zur Lebensmittelerzeugung</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern.</p> <p>Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a.</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			wegnehmen !	Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden.
668	97	Stellungn.-ID 459 Privat	Insgesamt 46,2 ha Solarfläche für so eine kleine Gemeinde das geht überhaupt nicht !	Wird nicht gefolgt Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Dieses Flächenziel bezieht sich auf die Regionsfläche und nicht auf die Flächen der Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften bzw. Gemeindeverwaltungsverbände. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich. Falls es zu einer Umsetzung des Gebiets für Freiflächen-Photovoltaikanlagen kommt, kann der Zuschnitt auf nachgelagerter Ebene noch angepasst werden.
669	99	Stellungn.-ID 460 Privat	Zu PE7: Im übrigen finde ich den Eingriff in die Landschaft viel zu gravierend. Das gesamte "Täle" ein Naturschutzgebiet das seinesgleichen in der gesamten Umgebung sucht, wird verschandelt.	Wird nicht gefolgt Das Landschaftsbild ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Naturschutzgebiete mit einem Vorsorgeabstand von 200 m sowie Landschaftsschutzgebiete als Ausschluss. In dem Bereich um PE7 befindet sich kein Naturschutzgebiet. Angrenzend befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung ergeben für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE7 ein "sehr geeignetes Gebiet".
670	98	Stellungn.-ID 460 Privat	ich finde es nicht in Ordnung, die Projektierung eines solchen Eingriffs in die Landschaft erst kurz vor Toresschluss 1 Woche vor Ende der Bürgerbeteiligung im Amtsblatt zu veröffentlichen. Ich frage mich, ob die erforderlichen Fristen dafür überhaupt eingehalten wurden.	Wird nicht gefolgt Die Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung zum Teilregionalplan Solarenergie erfolgte gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG. Dazu wurde über eine Woche vor Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung am 12.02.2024 die Bekanntmachung ortsüblich, im Staatsanzeiger und auf der Internetseite des RVNSW bekanntgemacht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung dauerte bis zum 15.03.2024. Auf die Veröffentlichung in den Amtsblättern der Kommunen hat der RVNSW keinen Einfluss.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
671	101	Stellungn.-ID 460 Privat	Ich bin gewiss kein Gegner von Fotovoltaik, habe selbst eine Anlage auf dem Dach, trotzdem muss die Natur und der Naturschutz Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen Einzelner haben.	Wird nicht gefolgt Konfliktbehaftete Gebiete wurden über den beschlossenen Kriterienkatalog ausgeschlossen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zudem werden alle Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der sogenannten Strategischen Umweltprüfung unterzogen (s. Umweltbericht mit Anhängen). Zur planungsrechtlichen Sicherung der Flächen werden Anregungen und Bedenken gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 EEG der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Allgemeine regionalplanerische Grundsätze und ein Vorschlag zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden sind im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald festgelegt (PS 4.2.1) und sind daher nicht Teil des Teilregionalplans Solarenergie.
672	100	Stellungn.-ID 460 Privat	Zu PE7: Der erst jetzt eingeweihte Wanderweg rund um Wurmberg der "Gugg-a-mol-Weg" bekommt plötzlich ein völlig neue Bedeutung und Sichtweise, und wird seinen Initiatoren in keiner Weise gerecht.	Wird nicht gefolgt Die Entwicklung des Tourismus ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar (z.B. über Kurgebiete innerhalb der Siedlungskriterien sowie über einzelne Natur- und Artenschutzkriterien) als Ausschlusskriterien eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“, "Kultur- und Sachgüter" sowie „Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht). Touristische Belange, sowie die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird.
673	144	Stellungn.-ID 461 Privat	Grundsätzlich gilt mein Einwand für den gesamten Teilregionalplan Solar Nordschwarzwald, als ortsansässiger Landwirt jedoch im Besonderen für die Flächen auf Gemarkung der Gemeinde Birkenfeld.	Wird nicht gefolgt Hinweis: Im Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie sind in Birkenfeld keine Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen. Zu den restlichen Punkten s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
674	142	Stellungn.-ID 461 Privat	Folgenden Konflikte gilt es zu erkennen: • Barrierewirkung durch Zäune • Verlust von Rast-, Nahrungs- und Bruthabitaten	Wird nicht gefolgt Aspekte der Einzäunung werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten FFH- und Vogelschutzgebiete jeweils mit einem Vorsorgeabstand von 200 m sowie die Feldvogelkullisse als Ausschluss. Hinweis: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diene im ersten Schritt der Identifikation

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wurden Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet wurden. (s. Sitzungsvorlage 35/2023) Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden anschließend umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen).
675	140	Stellungn.-ID 461 Privat	Im Gegensatz zu Solar-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen und Dächern nehmen Freiflächenanlagen Bodenflächen in Anspruch und verändern damit Lebensräume und das Landschaftsbild.	Wird nicht gefolgt Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Aspekte des Bodenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt. Zudem werden die Bodenversiegelung und Bodenverdichtung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. der Anlagentyp und das Anlagendesign vorliegen. Prinzipiell ist bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen davon auszugehen, dass durch die Aufständigung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Versiegelungsgrad sehr gering ist. Die Lebensräume und das Landschaftsbild werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt. Auch werden natur- und artenschutzfachlich hochwertige Bereiche im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. der Anlagentyp und das Anlagendesign vorliegen. Das Landschaftsbild ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.
676	143	Stellungn.-ID 461 Privat	Folgenden Konflikte gilt es zu erkennen: • Technisierung der Landschaft	Wird nicht gefolgt Das Landschaftsbild ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.
677	137	Stellungn.-ID 461 Privat	Ich sehe Solar-Freiflächenanlagen kritisch, da die im Teilregionalplan Solarenergie ausgewiesenen Flächen ausnahmslos unversiegelte Flächen sind, nämlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Technische Überprüfung	Anregungen + Bedenken Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Die Satzung

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			der Landschaft, die durch die Siedlungsentwicklung und Infrastruktureinrichtungen bereits ein kritisches Maß erreicht hat, würde nochmals verstärkt.	soll bis 30. September 2025 festgestellt werden. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden.
678	138	Stellungn.-ID 461 Privat	Freiflächenanlagen erhöhen daher den Druck auf die ohnehin knappe Ressource „Fläche“ zusätzlich, es gehen landwirtschaftlicher Produktionsraum sowie Lebensraum für Tiere und Pflanzen und Erholungsraum für die Bevölkerung verloren. Insbesondere der Wegfall landwirtschaftlichen Produktionsraums wird außerdem die Intensivierungen andernorts zur Folge haben, wie es beim Ausbau der Bioenergienutzung in erheblichem Maß zu beobachten ist.	Nicht Regelungsgegenstand Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Durch den beschlossenen Kriterienkatalog wurden Flächen, die zu einem erheblichen Konfliktpotenzial mit natur- und artenschutzfachlichen Belangen geführt hätten, ausgeschlossen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zudem wurden in der Strategischen Umweltprüfung u.a. die Schutzgüter "Fläche", "Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt" und "Mensch und menschliche Gesundheit" geprüft (s. Umweltbericht). Zur planungsrechtlichen Sicherung der Flächen werden Anregungen und Bedenken gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 EEG der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.
679	146	Stellungn.-ID 461 Privat	Baden-Württemberg ist für die Nutzung der Solarenergie überdurchschnittlich geeignet. Es ist daher naheliegend, einen angemessenen Anteil des zu erwartenden PV-Ausbaus im Land zu bewerkstelligen. Somit erfolgt die Stärkung des Wirtschaftsstandorts BW einmal mehr auf Kosten von begrenzten Naturressourcen, hier Boden und Fläche als landwirtschaftlicher Produktionsstandort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere. „Kosteneffizienz“ kann nicht das einzige Kriterium sein, insbesondere bei Energiepreisen, die ihren ökologischen Fußabdruck nicht mit abbilden. Es ist Aufgabe der Politik, den Rahmen zu setzen, damit Bauvorhaben nicht dahin abwandern, wo es am kostengünstigsten ist: auf die freie Fläche. Stattdessen sollte das Land den Ausbau der gebäudeintegrierten Photovoltaik vorantreiben – auf seinen eigenen Liegenschaften, aber auch durch geeignete Bundesratsinitiativen in Richtung bauordnungsrechtlicher Verpflichtungen.	Nicht Regelungsgegenstand
680	141	Stellungn.-ID 461 Privat	Folgenden Konflikte gilt es zu erkennen: • Verlust landwirtschaftlicher Produktionsfläche	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar.
681	145	Stellungn.-ID 461 Privat	Die Lebensmittelproduktion für unsere Bevölkerung muss gewährleisten bleiben und hat stets Vorrang.	Wird nicht gefolgt Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Zur planungsrechtlichen Sicherung der Flächen werden Anregungen und Bedenken gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 EEG der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden.
682	139	Stellungn.-ID 461 Privat	Solar-Anlagen sollten vorrangig auf Flächen installiert werden, die bereits versiegelt sind. Es gibt einen großen Bestand an geeigneten Dachflächen, Fassaden, Parkplätze u.v.m., die vorrangig zu nutzen sind. Bei Nutzung dieser Flächen gibt es keine zusätzliche Belastung der Natur.	Nicht Regelungsgegenstand Der Ausbau des Potenzials auf Dachflächen, Parkplätzen und an Fassaden ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Solarenergie. Allgemeine regionalplanerische Grundsätze und ein Vorschlag zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden sind im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald festgelegt (PS 4.2.1). Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden.
683	108	Stellungn.-ID 462 Privat	Aufgrund der aufgeführten Punkte spreche ich mich klar gegen diese Fläche als Freifläche für PV Anlagen aus.	Wird nicht gefolgt S. zu den Punkten aus der Stellungnahme die entsprechenden Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
684	102	Stellungn.-ID 462 Privat	<p>Bezugnehmend auf Teilkarte 12 (Baiersbronn), hier die PV Freifläche PF6, möchte ich große Bedenken äußern. Die vorgeschlagene Fläche liegt direkt oberhalb des Stadions in Baiersbronn, auf dem Fußballspiele ausgetragen, das Trainingslager so manchen bekannten Fußballclubs stattfindet und auch immer wieder Wettkämpfe verschiedenster Sportarten sowie schulische Wettkämpfe ausgetragen werden. Das Stadion steht somit innerhalb und außerhalb der Gemeinde im Fokus der Öffentlichkeit.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs ist zu Gemeinbedarfsflächen wie Sportplätzen kein Vorsorgeabstand vorgesehen.</p>
685	105	Stellungn.-ID 462 Privat	<p>Des Weiteren befürchte ich aufgrund der Topographie eine Blendwirkung auf die Wohngebiete auf der gegenüberliegenden Bergseite. Das Wohngebiet gegenüber erstreckt sich vom Tal bis auf 2/3 Höhe des Berges sowie über eine enorme Breite des Berges. Somit wird mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit das Wohngebiet dauerhaft über den Tag verteilt die Blendwirkung abbekommen. Dies auszuschließen ist schier unmöglich.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" geprüft. Die Bewertung erfolgt in Anlehnung an LAI: Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Anhang 2, Stand 3.11.2015 (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF6 wurde eine Betroffenheit festgestellt und entsprechend negativ bewertet (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zudem wird die Blendwirkung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.</p>
686	107	Stellungn.-ID 462 Privat	<p>Des Weiteren verweise ich auf die auf Ihrer Seite aufgeführte strategische Umweltprüfung, bei der die PF6 mit einem Minus (konfliktbehaftetes Gebiet) versehen ist, da hier aufgrund der Prüfung Konflikte für die menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter mit "steht dem Erreichen des Umweltziels entgegen" deklariert ist und bei den Sparten "Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Landschaft" sogar die Festlegung dem Erreichen des Umweltziels in erheblichem Umfang entgegensteht. Daten sind der Tabelle auf Seite 55 des Umweltberichts entnommen. Ebenfalls verweise ich auf die auf Seite 59 des Umweltberichts aufgeführten weiteren potenziellen Konflikte mit anderen regionalplanerischen Ausweisungen (VRG/VBG Naturschutz und Landschaftspflege, VBG Bodenschutz sowie dem regionalen Grünzug).</p>	<p>Wird nicht gefolgt Auf Basis der Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurde noch vor der ersten Offenlage des Teilregionalplans Solarenergie eine Anpassung des Gebiets für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF6 durchgeführt. Der angepasste Gebietszuschnitt von PF6 wurde erneut geprüft. Die Bewertung der Schutzgüter "Mensch und menschliche Gesundheit", "Kultur- und Sachgüter" sowie "Landschaft" blieb durch den Gebietszuschnitt unverändert. Unter dem Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" wurden die "Kernflächen und Kernräume Landesweiter Biotopverbund" durch den Gebietszuschnitt ausgeschlossen und die Bewertung entsprechend angepasst. Es liegen nun keine regional erheblichen Umweltauswirkungen vor (s. Umweltbericht, S. 62 und Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF6 wird weiterhin als "konfliktbehaftet" bewertet. Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans ausgenommen. Aspekte des Bodenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt. Unter dem Schutzgut "Boden" wurden in der Umweltprüfung keine betroffenen Aspekte gefunden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zudem wird die Bodenversiegelung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				geprüft, wenn u. a. der Anlagentyp und das Anlagendesign vorliegen. Prinzipiell ist bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen davon auszugehen, dass durch die Aufständerung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Versiegelungsgrad sehr gering ist. In Regionalen Grünzügen sind Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien ebenfalls zulässig (s. Regionalplan 2015 Nordschwarzwald, PS 3.2.1, Z (5)).
687	103	Stellungn.-ID 462 Privat	<p>Bisher wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt und auch zum Teil beweidet. Hierdurch wird auch die ländliche Idylle von Einheimischen und Gästen deutlich wahrgenommen und ein positives Bild der Gemeinde Baiersbronn sowie des Ortes Baiersbronn wahrgenommen und beibehalten.</p> <p>Durch die landwirtschaftliche Nutzung der Grünflächen sowohl durch Weidetierhaltung als auch zur Herstellung von Heu und Öhmd wird die heimische Landwirtschaft erhalten und unterstützt. In der Gemeinde gibt es für die noch wenigen verbliebenen Landwirte sowieso schon zu wenig nutzbare Grünfläche. Somit darf eine landwirtschaftlich genutzte Fläche nicht entzogen werden, um die Landwirte und ihre Betriebe nicht zusätzlich zu belasten und zu gefährden. Aufgrund der weltweiten Lage sollte hier die Produktion von Nahrungsmitteln den Vorzug vor erneuerbaren Energien an diesem Standort erhalten.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das Landschaftsbild ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.</p> <p>Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF6 befindet sich innerhalb dieser Eingangskulisse.</p> <p>Zur planungsrechtlichen Sicherung der Flächen werden Anregungen und Bedenken gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 EEG der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.</p>
688	104	Stellungn.-ID 462 Privat	<p>Auch wird durch die Nutzung der Fläche durch die Landwirtschaft der Tourismus in der Gemeinde und speziell in Baiersbronn unterstützt, da Touristen hier durch die Natur Kraft tanken sowie die Ruhe in der ländlichen Idylle genießen können. Dies geschieht durch die Offenhaltung von Grünflächen ganz speziell. Durch eine Umnutzung durch PV Anlagen wäre die weite Natur plötzlich zerschnitten und dies optisch sehr stark wahrnehmbar. Speziell im Sternedorf Baiersbronn (Traube Tonbach, Engel Obertal, Sackmann Schwarzenberg) sollte hier die Natur in den Vordergrund gestellt werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Entwicklung des Tourismus ist wie auch die Bevölkerungsentwicklung von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar (z.B. über Kurgebiete innerhalb der Siedlungskriterien sowie über einzelne Natur- und Artenschutzkriterien) als Ausschlusskriterien eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“, „Kultur- und Sachgüter“ sowie „Landschaft“ in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht). Touristische Belange, sowie die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung werden gemäß ihrem Gewicht in die</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird.
689	106	Stellungn.-ID 462 Privat	Aufgrund der teilweise starken Hanglage äußere ich ebenfalls Bedenken bezüglich eines Starkregenereignisses. Wenn diese Fläche mit PV Anlagen verbaut ist, fällt eine große Fläche weg, die bei Starkregen das Wasser aufnehmen kann. Im Falle eines Starkregenereignisses dürften die Wassermassen über die PV Module Herunterschleßen. Unterhalt der Fläche ist ein Hang mit starkem Gefälle. Wie hier dann der Boden / Hang den evtl Wassermassen standhält ist nicht hinreichend erklärt, evtl würde es hier zu einem großen Sachschaden durch Abrutschen des Hanges kommen.	Wird nicht gefolgt Aspekte des Bodenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt. Unter dem Schutzgut "Boden" wurden in der Umweltprüfung keine betroffenen Aspekte gefunden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zudem werden die Bodenversiegelung und Bodenverdichtung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. der Anlagentyp und das Anlagendesign vorliegen. Prinzipiell ist bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen davon auszugehen, dass durch die Aufständigung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Versiegelungsgrad sehr gering ist.
690	948	Stellungn.-ID 463 J. Schmalz GmbH	wir sind aktuell in der Planung der PV-Freiflächenanlage. Gegenüber der ursprünglich dem Regionalverband gemeldeten Flächen sind die Flurstücke 935 (teilw.), 936 (teilw.) und 937 ergänzt worden. Anbei auch die pdf des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Glatten vom 19.12.2023. [Anm.: Abgrenzungspläne des GR-Beschlusses liegen bei]	Wird gefolgt Die Erweiterungsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden als Meldung in den Planentwurf aufgenommen, da sie sich zwischenzeitlich im kommunalen Bauleitplan befinden.
691	945	Stellungn.-ID 463 J. Schmalz GmbH	Wir, die [Name anonymisiert] haben Flächen in der Potenzialfläche PF 9 beantragt. Diese sind auch im laufenden Verfahren mit aufgenommen worden. Im Laufe des schon in Abstimmung mit der Gemeinde Glatten und dem Landratsamt Freudenstadt gestarteten B-Planverfahrens hat sich die Fläche um die Grundstücke 935, 936 und 937 erweitert, siehe Anlage [Anm. Anlagen liegen bei]. Der Aufstellungsbeschluss von der Gemeinde Glatten beinhaltet diese Flächen und wir bitten, diese in die Planung des Teilregionalplans Solarenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald mit aufzunehmen.	Wird gefolgt Die Erweiterungsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden als Meldung in den Planentwurf aufgenommen, da sie sich zwischenzeitlich im kommunalen Bauleitplan befinden.
692	110	Stellungn.-ID 464 Privat	Zusätzlich ist an der Wohnbebauung südöstlich eine Blendwirkung zu erwarten.	Wird nicht gefolgt Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" geprüft. Die Bewertung erfolgt in Anlehnung an LAI: Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Anhang 2, Stand 3.11.2015 (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF4 wurde eine Betroffenheit festgestellt und entsprechend negativ bewertet (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zudem wird die Blendwirkung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
693	109	Stellungn.-ID 464 Privat	Auf dem Gebiet Der PV Fläche PF4 befindet sich eine Quelle mit dazugehörigem Wasserrecht. Due Einzäunung der PV Anlage behindert Zugang zur Quelle und Wassereitung.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Die Wasserleitung führt randlich durch den südöstlichen Teil von PF4. Dieser Aspekt wird im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u.a. Anlagentyp und Parklayout vorliegen.
694	112	Stellungn.-ID 465 Privat	Auf vorgesehener Fläche befindet sich eine Quelle auf der ein Wasserrecht ist. Die dazugehörige Wasserleitung verläuft ebenfalls auf der ausgewiesenen Fläche. Zugang zur Quelle durch Zaun um PV-Anlage nicht mehr möglich.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Die Wasserleitung führt randlich durch den südöstlichen Teil von PF4. Dieser Aspekt wird im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u.a. Anlagentyp und Parklayout vorliegen.
695	111	Stellungn.-ID 465 Privat	Bei vorgesehene Fläche für PV mit Kennnummer PF4 wird es bei der Wohnbebauung in südlicher und südöstlicher Richtung zu Blend Einflüssen kommen.	Wird nicht gefolgt Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" geprüft. Die Bewertung erfolgt in Anlehnung an LAI: Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Anhang 2, Stand 3.11.2015 (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF4 wurde eine Betroffenheit festgestellt und entsprechend negativ bewertet (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zudem wird die Blendwirkung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
696	554	Stellungn.-ID 466 Privat	Aus der Vogel- oder Bienenperspektive stellen Solarparks eine Art Spiegel dar mit entsprechender Reflektion und einhergehender Desorientierung der Bienen, da es plötzlich 2 Sonnenstände gibt. Der Orientierungssinn der Bienen könnte gestört werden, so dass die einzelne Biene ihren Heimweg nicht mehr findet. Da der Imkereistand sich auf unmittelbarem Nachbargrundstück befindet und die Bienen sich bei ihrem Abflug und Rückflug die Wege auch über den nahezu 8 ha (ca. 11 Fußballfelder) großen Solarpark fliegen werden, besteht die Gefahr, dass es zu Bienenverlusten kommen kann.	Nicht Regelungsgegenstand Der Imkereistand stellt keinen regionalplanerischen Belang dar. Die Belange des speziellen Artenschutzes sowie den Imkereistand betreffend können im Rahmen eines möglicherweise stattfindenden Bauleitplanverfahrens berücksichtigt werden.
697	558	Stellungn.-ID 466 Privat	Weiter ist sehr wahrscheinlich von möglichen Auswirkungen und Beeinträchtigungen der Bienenhaltung auszugehen, ausgelöst von entstehenden elektrischen Spannungsfeldern. Es ist bekannt, dass von Wechselrichter-Anlagen Spannungsfelder erzeugt werden, die sich störend auf Bienenvölker auswirken können, falls kein ausreichender Abstand eingehalten ist. Hiervon ist nichts zu lesen, dass ein solcher Umstand entsprechend berücksichtigt worden wäre.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Belange hinsichtlich elektrischer Spannungsfelder durch die Wechselrichter-Anlage können im nachgelagerten Verfahrens geprüft werden, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
698	560	Stellungn.-ID 466 Privat	Nahezu 8 ha verschwinden aus der landwirtschaftlichen Produktion (Ackerland und Wiese) und somit aus der Nahrungsmittelversorgung. Zumal die Flächenstilllegungsverordnung zurückgenommen	Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			wurde oder wird.	kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.
699	555	Stellungn.-ID 466 Privat	Solarmodule erhitzen sich bei Sonneneinstrahlung stark. Heiße Oberflächen können für Bienen zu einer Gefahr werden. Wenn die Temperaturen zu hoch sind oder die Exposition zu lange anhält, könnten die Bienen Schäden erleiden oder sogar sterben. Daher ist es wichtig, dass Bienen vor extremer Hitze geschützt sind.	Nicht Regelungsgegenstand Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.
700	553	Stellungn.-ID 466 Privat	Die Installation von Solarparks kann die Orientierung von Bienen beeinflussen, insbesondere wenn der Park groß ist und eine beträchtliche Fläche einnimmt. Bienen orientieren sich normalerweise an natürlichen Merkmalen wie Sonnenstand, Landschaftsstrukturen und Duftstoffen, um den Weg zu Blumen und Nahrungsquellen und wieder zurück, zu finden.	Nicht Regelungsgegenstand Dies sind keine regionalplanerischen Belange. Falls es ein Bauleitplanverfahren geben wird, können sie ihre Anregungen dort einbringen. Im Rahmen der dann stattfindenden Umweltprüfung kann darauf eingegangen werden.
701	562	Stellungn.-ID 466 Privat	Die Belange des Natur- und des Landschaftsschutzes sowie der Landwirtschaft darf nicht vernachlässigt werden, wie dies auch die Freiflächenverordnung zum Ziel erklärt hat. In geplantes Gebiet scheinen diese Belange nicht in ausreichendem Rahmen berücksichtigt worden zu sein.	Wird nicht gefolgt Das Landschaftsbild ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Die Verordnung der Landesregierung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung - FFÖ-VO) sieht vor, die in § 2 Abs. 1 FFÖ-VO genannten Gebiete für die bundesweite Freiflächenausschreibung nach EEG ausschreiben zu können. Im Gegensatz dazu ist das Ziel des Teilregionalplans Solarenergie, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Dazu sollen gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Nach § 1 S. 3 FFÖ-VO sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar. Aspekte des Natur- und Artenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt", "Landschaft", "Boden", "Wasser" sowie Natura2000 und dem besonderen Artenschutz (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt.
702	556	Stellungn.-ID 466 Privat	Aus vorgenannten Gründen könnte es daher auch zu einer Beeinträchtigung der Bestäuber Leistung durch die Bienen kommen, für alle im Flugkreis befindlichen Streuobstbäume, Insbesondere auch der nahe gelegenen Obstbaumanlage, mit mehr als 700 Bäumen. Die mögliche Beeinträchtigung betrifft auch alle weiteren auf Bienenbestäubung angewiesene Nutz- und Kulturpflanzen der Landwirtschaftsflächen sowie der zahlreichen Hecken- und Wildpflanzensträucher, die nach entsprechender Befruchtung durch Honigbienen eine wichtige Nahrungsgrundlage unserer heimischen Vogelarten darstellen.	Nicht Regelungsgegenstand
703	557	Stellungn.-ID 466 Privat	Wie wird sichergestellt, dass durch Betreiber oder nachgeordnete Betreiber von Solarparks keine bienengefährlichen Herbizide oder Pestizide eingesetzt werden, um Unkrautwachstum zu kontrollieren. Oder werden entsprechende schädliche Chemikalien verwendet, um die Anlagen zu reinigen!?	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.
704	552	Stellungn.-ID 466 Privat	Wir möchten hiermit unsere ernststen Bedenken bezüglich des kürzlich veröffentlichten Umweltgutachtens zum Ausdruck bringen, das sich mit dem „Teilregionalplan Solarenergie des Regionalverband Nordschwarzwald Anhang II Strategische Umweltprüfung“ befasst. Nach eingehender Prüfung des Gutachtens und unter Berücksichtigung seiner potenziellen Auswirkungen auf die Umwelt sehen wir uns gezwungen, dieses Dokument, mit Bezug auf den Teil „PE7 (7,9 ha)“ von Seite 196 bis 198, anzuzweifeln und weitere Untersuchungen sowie mögliche Änderungen zu fordern. Das vorliegende Umweltgutachten, erstellt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, hat unsere ernststen Bedenken hinsichtlich seiner Methodik, seiner Datenquellen und seiner Schlussfolgerungen aufgeworfen. Wir sind überzeugt, dass das Gutachten in mehreren Aspekten unvollständig und fehlerhaft ist, was eine fundierte Entscheidungsfindung über das betreffende Vorhaben erschwert. So wurde z.B. die direkte Umgebung nicht berücksichtigt oder nur	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Es handelt sich hierbei nicht um ein Genehmigungsverfahren. Für die Strategische Umweltprüfung wurde eine einheitliche Bewertungsmethodik für das gesamte Gebiet der Region Nordschwarzwald, bestehend aus den Landkreisen Freudenstadt, Calw, Enzkreis und dem Stadtkreis Pforzheim, gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Es ist zu beachten, dass der Umweltbericht nur Angaben enthält „soweit sie unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans vernünftigerweise erkennbar werden können und auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind“ (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 3 ROG und § 2a Abs. 2 LplG). Dies bedeutet, die Strategische Umweltprüfung muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			unzureichend bewertet und begutachtet. Unsere Bedenken betreffen u.a. auch das angrenzende Bienengrundstück, welches in der weitläufigen Umgebung den größten Anteil an zusammenhängender und bewirtschafteter Bienenvölkeranzahl aufweist (30 Völker plus Bienenhaus). Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand, gibt es keine Beweise oder fundierte unabhängige Studien, die nachfolgende Bedenken ausräumen würden oder könnten.	<p>Detaillierungsgrad sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans Solarenergie und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten.</p> <p>Aspekte des Natur- und Artenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt", "Landschaft" und dem besonderen Artenschutz (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt.</p> <p>Für den Teilregionalplan Solarenergie wird im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Dem besonderen Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen die Arten die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert sind. Es handelt sich um die Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In der Strategischen Umweltprüfung werden im Hinblick auf den besonderen Artenschutz Hinweise gegeben, die sich aus vorliegenden Daten ableiten lassen. Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen werden in der Regel auf nachgelagerter Ebene durchgeführt.</p>
705	564	Stellungn.-ID 466 Privat	Das geplante Gebiet mag zwar allein von der Bodenbeschaffenheit her betrachtet, als benachteiligt eingestuft worden sein, hat jedoch durch den Aspekt eines Naherholungsbereiches und weiterer Gründe, wie oben bereits beschrieben, eine umfassendere Bewertung verdient, die mit Sicherheit zu einem anderen Ergebnis führen wird.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>s. entsprechende Beschluss- und Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Aspekten.</p>
706	559	Stellungn.-ID 466 Privat	Aufgrund oben genannter Punkte sehen wir eine nur unzureichend ausgeführte „Umweltüberprüfung“ hinsichtlich der Auswirkungen auf die inzwischen dritt wichtigste Nutztierhaltung von Bienen, hinter Rind und Schwein.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Aspekte des Natur- und Artenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" und dem besonderen Artenschutz (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt. Für den Teilregionalplan Solarenergie wird im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Dem besonderen Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen die Arten die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert sind. Es handelt sich um die Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In der Strategischen</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Umweltprüfung werden im Hinblick auf den besonderen Artenschutz Hinweise gegeben, die sich aus vorliegenden Daten ableiten lassen. Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen werden in der Regel auf nachgelagerter Ebene durchgeführt. Es erfolgt keine Änderung des Umweltberichts.
707	563	Stellungn.-ID 466 Privat	Nach EEG sollen PV – Freiflächen vorwiegend dort installiert werden, wo sie wenig Konkurrenz zu anderen Bodennutzungen bedeuten. Geeignet sind z.B. Konversionsflächen (einst vom Militär genutzte Flächen), ein Streifen von 500m entlang von Autobahnen und Schienenwegen und landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten oder ungenutzten Gewerbeflächen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diente im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zu den Eignungskriterien zählt der sogenannte privilegierte Bereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b BauGB, d.h. auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn. Als Ausschluss gelten entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar. Zusätzlich wurden Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet wurden. (s. Sitzungsvorlage 35/2023) Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden anschließend umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen) und einer Gesamtabwägung unterzogen (s. Sitzungsvorlage 2/2024).
708	565	Stellungn.-ID 466 Privat	Wir beantragen eine Neubewertung des Planvorhabens in diesem Bereich.	Wird nicht gefolgt s. entsprechende Beschluss- und Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Aspekten.
709	561	Stellungn.-ID 466 Privat	Brachflächen, Konversions- und Dachflächen oder Freiflächen sollten bevorzugt für PV-Anlagen genutzt werden, die nicht in einer so reizvollen Berg- und Tallage als Naherholungsbereich für viele Spaziergänger liegen, wie das geplante Gebiet liegt. Der in diesem Bereich verlaufende „Gugg-a-mol-Weg“ mit entsprechenden Ruhebänken, die spazieren gehende Personen dazu einladen, die Aussicht zu genießen, wird wahrlich durch eine solche Maßnahme ad absurdum geführt.	Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				<p>daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau des Potenzials auf Dachflächen ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Solarenergie. Allgemeine regionalplanerische Grundsätze und ein Vorschlag zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden sind im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald festgelegt (PS 4.2.1). Erholungsgebiete sind kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.</p>
710	117	Stellungn.-ID 467 Privat	Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen aus meiner Sicht aus folgenden Gründen:	Anregungen + Bedenken
711	127	Stellungn.-ID 467 Privat	10. Mit Veränderungen des Kleinklimas und des Kaltluftstroms durch eine solch große Anlage ist zu rechnen	<p>Nicht Regelungsgegenstand Die für das Schutzgut "Klima und Luft" relevanten Umweltaspekte Kaltluftleitbahnen/Kaltluftvolumenstrom sowie Freiflächen mit Einfluss auf Siedlungsgebiete werden als nicht regional bedeutsam eingestuft (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Deshalb sind keine regional erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, auch nicht bei dem Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC5 (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Steckbrief zu dem Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC5 findet sich ein gebietsspezifischer Hinweis zum Umweltaspekt Kaltluftvolumenstrom für die nachgelagerten Planungsebenen. Dieser Aspekt wird im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen. Zusätzlich enthält der Umweltbericht Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.</p>
712	114	Stellungn.-ID 467 Privat	<p>Stellungnahme im Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung Solarenergie zum geplanten Vorranggebiet PC5 Calw für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Im Teilregionalplan Solarenergie wird mit der Entwurfskulisse PC5 Calw auf Gemarkung Alburg ein Vorranggebiet (VRG) für Freiflächen-Photovoltaikanlagen abgegrenzt. Das Gebiet nördlich bzw. nordwestlich der Ortschaft Weltenschwann umfasst nach der Zuschnittsanpassung 13,8 ha. Die gesamte Fläche wird als Acker- und Grünland landwirtschaftlich genutzt. Alle Grundstücke sind von Haupteerwerbslandwirten gepachtet. Das VRG wird nordwestlich von Wald, südwestlich und nordöstlich von landwirtschaftlichen Flächen begrenzt. Südlich bzw. Südöstlich befinden sich Streuobstwiesen und die Bebauung des Ortsteils Weltenschwann. Weltenschwann ist wie Beinberg ein Waldhufendorf.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar. Eigentumsverhältnisse stellen keinen regionalplanerischen Belang dar. Da sich die Streuobstwiesen außerhalb des Gebiets für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC5 befinden, wird das Gebiet aufgrund dessen nicht zugeschnitten. Das Orts- und Landschaftsbild sind keine Einzelbelange, die zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führen, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
713	122	Stellungn.-ID 467 Privat	5. Durch eine Einzäunung der gesamten Anlage ist das Betretungsrecht der freien Landschaft auf rd. 14 ha Fläche nicht mehr möglich	Nicht Regelungsgegenstand Das Betretungsrecht stellt keinen regionalplanerischen Belang dar. Art und Maß der baulichen Nutzung werden im nachgelagerten Verfahren geregelt.
714	116	Stellungn.-ID 467 Privat	Mir ist weder nachvollziehbar wie es zur Aufnahme der 13,8 ha großen Fläche als VRG kam noch welche Kriterien für die Abgrenzung maßgebend waren.	Anregungen + Bedenken Hinweis: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diente im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wurden Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet wurden. (s. Sitzungsvorlage 35/2023) Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden anschließend umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen).
715	129	Stellungn.-ID 467 Privat	12. Da sich innerhalb des VRG Feldwege befinden, ist die wegemäßige Erschließung zur Bewirtschaftung des Waldteils der Hufen nicht mehr gegeben	Nicht Regelungsgegenstand Die Wegeführung wird im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u.a. Anlagentyp und Parklayout vorliegen. Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern.
716	131	Stellungn.-ID 467 Privat	14. Auf der Fläche befindet sich eine genutzte Feldscheuer	Wird gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC5 wird zugeschnitten, sodass die Feldscheune außerhalb liegt.
717	128	Stellungn.-ID 467 Privat	11. Um weiterhin eine Bewirtschaftung der nordwestlich angrenzenden Waldflächen sicherzustellen, ist mit der Anlage ein Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Waldflächen und Gehölz als Ausschluss. Im Umweltbericht wird ein Hinweis zum Waldabstand für die nachgelagerten Planungsebenen eingefügt. Forstliche Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
718	125	Stellungn.-ID 467 Privat	8. Die Ortsnähe der geplanten Anlage bewirkt eine hohe Blendwirkung zur Wohnbebauung in Weltenschwann	Wird nicht gefolgt Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" geprüft. Die Bewertung erfolgt in Anlehnung an LAI: Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Anhang 2, Stand 3.11.2015 (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC5 wurde keine Betroffenheit festgestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zudem wird die Blendwirkung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
719	123	Stellungn.-ID 467 Privat	6. Ein Wildwechsel in der gesamten nördlichen Freifläche Weltenschwanns wird unterbunden	Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gilt der Generalwildwegeplan mit einer Gesamtkorridorbreite von 1000 m als Ausschluss. Der Regionale Wildtierkorridor inklusive 500 m Puffer wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung geprüft. Der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Generalwildwegeplan mit einer Gesamtkorridorbreite von 1000 m und der Regionale Wildtierkorridor inklusive 500 m Puffer sind durch das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC5 nicht betroffen. Aspekte der Einzäunung werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
720	119	Stellungn.-ID 467 Privat	2. Eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ist aus allen Himmelsrichtungen sichtbar (kommend von Altburg -Nordosten-, von Speßhardt -Südosten-, von Zavelstein -Süden- und vom Grünen Weg -Westen-)	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Die Sichtbarkeit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.
721	126	Stellungn.-ID 467 Privat	9. Durch die Photovoltaikmodule und die weiter notwendigen Nebenanlagen findet eine Art Versiegelung der Landschaft und durch die Baumaßnahmen eine Bodenverdichtung statt, die dazu führen, dass bei Starkregenereignissen in dem Richtung der Bebauung des Orts sich neigenden Gelände Überschwemmungen zu erwarten sind	Wird nicht gefolgt Aspekte des Bodenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt. Unter dem Schutzgut "Boden" wurden in der Umweltprüfung keine betroffenen Aspekte gefunden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zudem werden die Bodenversiegelung und Bodenverdichtung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. der Anlagentyp und das Anlagendesign vorliegen. Prinzipiell ist bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen davon auszugehen, dass durch die Aufständigung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Versiegelungsgrad sehr gering ist.
722	115	Stellungn.-ID 467 Privat	Die Große Kreisstadt Calw beschloss 2006 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Altburg-Weltenschwann. Nach der Begründung ist Ziel und Zweck dieser Satzung die Grenzen des Innenbereichs für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil festzulegen und durch die Einbeziehung von Außenbereichsflächen unter Berücksichtigung der ortstypischen Siedlungsstruktur einen geschlossenen und einheitlichen Ortsrand zu schaffen oder ortsansässigen Bürgern Bebauungsmöglichkeiten im Sinne einer ortsangepassten Entwicklung zur Verfügung zu stellen. Der Erhalt und die langfristige Sicherung des Ortsbildes und der charakteristischen Nutzungsstrukturen des Ortsteils Weltenschwann ist festgelegtes Ziel des Gesamtstadtentwicklungskonzeptes der Großen Kreisstadt Calw. Dies zeigt sich auch daran, dass Weltenschwann eines der wenigen Dörfer im Nordschwarzwald ist, das nicht mit einem Neubaugebiet „umgestaltet“ wurde.	Wird nicht gefolgt Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Das Orts- und Landschaftsbild sind keine Einzelbelange, die zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führen, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.
723	121	Stellungn.-ID 467 Privat	4. Den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben wird dauerhaft Betriebsfläche entzogen	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				<p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden.</p> <p>Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.</p>
724	120	Stellungn.-ID 467 Privat	3. Mindestens 14 ha gut bewirtschaftbare landwirtschaftliche Flächen stehen für eine Nahrungs- und Futtermittelerzeugung nicht mehr zur Verfügung	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar. Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC5 überlagert sich mit der Vorbehaltsflur I.</p>
725	118	Stellungn.-ID 467 Privat	1. Der Charakter des Waldhufendorfes Weltenschwann wird nachteilig und -haltig verändert	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das Orts- und Landschaftsbild sind keine Einzelbelange, die zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führen, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.</p>
726	124	Stellungn.-ID 467 Privat	7. Entlang des Waldtraufes ist ein vielbegangener Spazierweg, der der Naherholung dient und abwechslungsreiche Sichtbeziehungen auf Weltenschwann, das Rötelbachtal, ins Gäu bis zur Schwäbischen Alb bietet; die aufgeständerten Solarmodule unterbinden jegliche Aussicht	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Wegeführung wird im nachgelagerten Verfahren geregelt, wenn u.a. Anlagentyp und Parklayout vorliegen.</p> <p>Erholungsgebiete und das Landschaftsbild sind keine Einzelbelange, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führen, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
727	132	Stellungn.-ID 467 Privat	Abschließend vertreten wir die Meinung, dass zunächst das Potenzial von Dachflächen-Photovoltaikanlagen auszuschöpfen ist, bevor großflächig landwirtschaftliche Flächen zudem in einem Naturpark umgenutzt werden.	Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Nicht Regelungsgegenstand Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Die Satzung soll bis 30. September 2025 festgestellt werden. Der Ausbau des Potenzials auf Dachflächen ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Solarenergie. Allgemeine regionalplanerische Grundsätze und ein Vorschlag zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden sind im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald festgelegt (PS 4.2.1).
728	130	Stellungn.-ID 467 Privat	13. Innerhalb des VRG verläuft eine Wasserleitung der Schwarzwaldwasserversorgung	Nicht Regelungsgegenstand Dieser Aspekt wird im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.
729	133	Stellungn.-ID 468 Privat	Die ausgewiesene PV-Fläche wird von Rehen zur Äsung genutzt. Im Steilstück wachsen einheimische Orchideen.	Wird nicht gefolgt Aus der Stellungnahme geht nicht hervor, um welches Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen es sich handelt. Für den Teilregionalplan Solarenergie wird im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Dem besonderen Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen die Arten die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert sind. Es handelt sich um die Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Rehe sind keine besonders oder streng geschützte Art. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gilt der Generalwildwegeplan mit einer Gesamtkorridorbreite von 1000 m als Ausschluss. Der Regionale Wildtierkorridor inklusive 500 m Puffer wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung geprüft. Die Angabe zu einheimischen Orchideen ist zu unspezifisch. In der Strategischen Umweltprüfung werden im Hinblick auf den besonderen Artenschutz Hinweise gegeben, die sich aus vorliegenden Daten ableiten lassen. Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen werden in der Regel auf nachgelagerter Ebene durchgeführt.
730	134	Stellungn.-ID 468 Privat	Angrenzender Wanderweg wird von Touristen sehr gut frequentiert. Aus Sicht des Tourismus ist eine PV Anlage in unmittelbarer Nähe eines Wanderwegs nicht wünschenswert. PV Anlage stört das Bild der Kulturlandschaft.	Wird nicht gefolgt Aus der Stellungnahme geht nicht hervor, um welches Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen es sich handelt. Generell gilt für den Tourismus, Erholungsgebiete und das Landschaftsbild folgendes: Die Entwicklung des Tourismus ist wie auch die Bevölkerungsentwicklung von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar (z.B. über Kurgebiete innerhalb der Siedlungskriterien sowie über

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				<p>einzelne Natur- und Artenschutzkriterien) als Ausschlusskriterien eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“, "Kultur- und Sachgüter" sowie „Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht). Touristische Belange, sowie die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird. Erholungsgebiete und das Landschaftsbild sind keine Einzelbelange, die zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führen, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.</p>
731	154	Stellungn.-ID 470 Privat	<p>Ich erhebe Einwände im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens gegen den Vorschlag für Freiflächen-Potentialflächen für Solarenergie.</p> <p>Bei den ausgewiesenen Potentialflächen handelt es sich um unversiegelte Flächen - landwirtschaftlich genutzte Flächen und naturbelassene Wiesen. Überbaut man diese Flächen mit Photovoltaik-Anlagen nimmt man der Natur Lebensräume - für Flora und Fauna - und gleichzeitig dem Mensch landwirtschaftlichen Produktionsraum. Die irdische Oberfläche ist begrenzt und wird durch den Wohnraumbedarf sowie den Bedarf an Infrastruktur sowieso schon stark beansprucht. Die knappe Ressource "Erdoberfläche" wird dadurch noch knapper - völlig sinnlos.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Die Satzung soll bis 30. September 2025 festgestellt werden.</p> <p>Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden.</p>
732	159	Stellungn.-ID 470 Privat	<p>Unsere Landschaft ist Kulturgut und Grundlage von Lebensmittelproduktion, Naherholung und Tourismus. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch derartige Energieanlagen verschandelt und die Natur nachhaltig zerstört - zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren mit fragwürdiger Effizienz.</p> <p>Dies wird von mir nicht akzeptiert!</p>	<p>Anregungen + Bedenken</p> <p>Erholungsgebiete und das Landschaftsbild sind keine Einzelbelange, die zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führen, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.</p> <p>Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden.</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				<p>werden. Zudem wurden entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs natur- und artenschutzfachliche Kriterien ausgeschlossen und in der Strategischen Umweltprüfung geprüft (s. Umweltbericht).</p> <p>Die Entwicklung des Tourismus ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar (z.B. über Kurgelände innerhalb der Siedlungskriterien sowie über einzelne Natur- und Artenschutzkriterien) als Ausschlusskriterien eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“, „Kultur- und Sachgüter“ sowie „Landschaft“ in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht). Touristische Belange sowie die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird.</p> <p>Eigentumsverhältnisse stellen keinen regionalplanerischen Belang dar.</p>
733	155	Stellungn.-ID 470 Privat	Naherholungsgebiete für die Bevölkerung werden beeinträchtigt.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Erholungsgebiete sind kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.</p>
734	157	Stellungn.-ID 470 Privat	Solar-Anlagen sollten erstmal auf Flächen installiert werden, die bereits versiegelt, also bebaut, sind. Es gibt einen großen Bestand an geeigneten Bauten, die primär zu nutzen sind. Hier entstünde keine zusätzliche Belastung der Natur.	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Der Ausbau des Potenzials an/auf Gebäuden ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Solarenergie. Allgemeine regionalplanerische Grundsätze und ein Vorschlag zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden sind im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald festgelegt (PS 4.2.1).</p>
735	158	Stellungn.-ID 470 Privat	Auf Gemarkung der Gemeinde Keltern grenzen ausgewiesene Flächen an Flächen des Rebenaufbauplans. Unsere Kulturlandschaft "Weinbau" sehe ich hierdurch stark gefährdet und sehe ich als Bedrohung unserer Weinbaukultur.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Flächen im Rebenanbauplan können mit Keltertraubensorten bestockt werden, aber auch andere zulässige Nutzungen sind möglich. Der Rebenanbauplan schränkt eine andere Nutzung, auch z.B. für Photovoltaik, nicht zwingend ein.</p>
736	166	Stellungn.-ID 471 Privat	<p>8) Die ausgewiesene Fläche ist mit 13,8 HA viel zu überdimensioniert. Das typische ländliche Schwarzwaldbild würde mit Blick vom Baiersbronner Oberdorf oder vom Hausberg "Stöckerkopf" völlig entzerrt und wäre nicht mehr als Landschaftstypisch anzusehen.</p> <p>9) Die Topografie des Geländes zeigt eine Berg Tal Lage. Das bedeutet bei einer Bebauung mit Freiflächen PV einen besonders</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Dieses Flächenziel bezieht sich auf die Regionsfläche und nicht auf die Flächen der Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften bzw. Gemeindeverwaltungsverbände.</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>markanten und den bereits genannten verzerrten Landschaftsblick aus allen vier Himmelsrichtungen. Betrachten wir dazu die Homepage der Gemeinde Baiersbronn, würde sich diese markante Anlage in jedem Bild "präsentieren". Wählen Sie so einen Ort für Ihre Wander- Fahrrad oder Familienferien aus ? 10) Für die Landesgartenschau 2025 nimmt die Gemeinde Baiersbronn erhebliche finanzielle Mittel in die Hand um den Ort "herauszuputzen". Zitat: Auf gut 8 Kilometern erstreckt sich das Gartenschaugelände von Freudenstadt nach Baiersbronn und verbindet die historisch geprägten und landschaftlich traumhaften Teilorte Christophstal und Friedrichstal. Viele notwendige Investitionen müssen aktuell aufgrund des finanziellen Kraftaktes verschoben werden. Darunter leiden die Bürger aber auch der gesamte Ort. Stelle ich mir nun vor, auf 8 KM in einer traumhaft schönen Kulisse zu wandern und begeben mich nun das Highlight die Schelklewiese im Herzen von Baiersbronn halte ich inne und mein Blick folgt talabwärts der Murg, sehe ich eine PV Freiflächenanlage auf 13,8 HA Größe. Ein größeres visuelles Highlight bedarf wohl keiner Beschreibung. 11) Als Bewohner dieses Tales pflegen und hegen wir diese Landschaft. Wir sind uns bewusst da zu wohnen wo andere Urlaub machen. Ich persönlich und ich spreche vermutlich für alle Bürger in Südlicher Richtung und in Südöstlicher Richtung die negativ durch so eine Fläche tangiert würden, halte dieses Gebiet für Äußerst Konfliktbehaftet.</p>	<p>Das Orts- und Landschaftsbild sind keine Einzelbelange, die zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führen, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Falls es zu einer Umsetzung des Gebiets für Freiflächen-Photovoltaikanlagen kommt, wird das Landschaftsbild in Abhängigkeit der konkreten Planung im nachgelagerten Verfahren geprüft. Die Entwicklung des Tourismus ist wie auch die Bevölkerungsentwicklung von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar (z.B. über Kurgebiete innerhalb der Siedlungskriterien sowie über einzelne Natur- und Artenschutzkriterien) als Ausschlusskriterien eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“, "Kultur- und Sachgüter" sowie „Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht). Touristische Belange, sowie die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.</p>
737	164	Stellungn.-ID 471 Privat	<p>5) Beide Punkte werden bei Ihnen in der Ermittlung und Bewertung bereits mit 2Minus Zeichen Rot bewertet. Ich darf aus Ihrem allgemeinen Teil zitieren: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft In der Region Nordschwarzwald wird rund ein Drittel der Regionsfläche als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Ein Großteil dieser landwirtschaftlichen Flächen wird als Ackerland oder Dauergrünland bewirtschaftet. Der niedrige Anteil landwirtschaftlicher Fläche in der Region ist auf die naturräumlichen Gegebenheiten wie die großen Waldgebiete des Schwarzwaldes zurückzuführen. Außerhalb dieser Wälder und in den Tälern nimmt die Landwirtschaft wichtige Funktionen ein, die weit über die Produktion von Lebensmitteln und Energierohstoffe hinausgehen. Hierzu gehört der Erhalt historisch gewachsener, bäuerlicher Kulturlandschaften. Diese meist reich strukturierten Landschaften bilden die Potenziale für Freizeit und</p>	<p>Wird nicht gefolgt Für die Strategische Umweltprüfung wurde eine einheitliche Bewertungsmethodik für das gesamte Gebiet der Region Nordschwarzwald, bestehend aus den Landkreisen Freudenstadt, Calw, Enzkreis und dem Stadtkreis Pforzheim, gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Auf Basis der Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurde noch vor der ersten Offenlage des Teilregionalplans Solarenergie eine Anpassung des Gebiets für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF6 durchgeführt (s. Anpassungen vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs im Umweltbericht Anhang II Steckbriefe). Der angepasste Gebietszuschnitt von PF6 wurde erneut geprüft. Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF6 überlagert sich auch nicht mit besonders bedeutsamen Gebieten für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I). Der Umweltbericht enthält neben der Beschreibung und Bewertung der erheblichen</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>Erlebnisfunktionen sowie für den Erhalt von Lebensräumen bzw. Tier- und Pflanzenarten im ländlichen Raum. Durch die Art der Bewirtschaftung werden zudem Boden, Boden- Wasserhaushalt und Klima beeinflusst (RVNSW 2018).</p> <p>Anhand Ihrer eigenen Angaben stellen Sie diese Fläche als Konfliktbehaftet vor. Gewichtet man jedoch diese beiden Punkte (Landschaft, Tiere, Biologische Vielfalt) für die Gemeinde Baiersbronn höher und betrachtet zudem die bereits als Negativ dargestellten Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit und Boden ebenfalls mit 2 Minus Punkten, muss man nun bereits zwangsläufig zu dem Schluss kommen, dass diese Fläche unter keinen Umständen als Vorranggebiet bestehen bleiben kann.</p>	Umweltauswirkungen auch Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.
738	168	Stellungn.-ID 471 Privat	<p>Noch ist der Widerstand gegen diese Fläche aufgrund Unkenntnis der Bevölkerung sehr gering. Nur aus Zufall bin ich auf dieses Beteiligungsverfahren aufmerksam geworden. Ich bin mir sicher, dass diese Fläche weder von der Bevölkerung noch auf kommunaler Ebene akzeptiert wird und fordere Sie daher auf diese Vorrangfläche zu verwerfen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung zum Teilregionalplan Solarenergie erfolgte gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG. Dazu wurde über eine Woche vor Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung am 12.02.2024 die Bekanntmachung ortsüblich, im Staatsanzeiger und auf der Internetseite des RVNSW bekanntgemacht.</p> <p>Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.</p>
739	162	Stellungn.-ID 471 Privat	<p>3) Wie von Ihnen korrekt ermittelt, sind nur etwa 1/3 der Regionsfläche als Landwirtschaftliche Fläche nutzbar. Ergänzend kommt hier hinzu, dass die EU bei Ökobetrieben zwingend die Stilllegung von 4% der Fläche vorschreibt. Diese VRG Fläche dient den Landwirten als Weidefläche für Rinder und Grünland. 13,8 HA aus der möglichen Bewirtschaftung herauszunehmen, bedeutet in der aktuellen Situation des Klimawandels eine zusätzliche und möglicherweise existenzbedrohende Situation.</p> <p>4) Der Klimawandel trägt hierzu noch zusätzlich bei. Bereits im Winter 2018/2019 und 2022/2023 mussten die Ortsansässigen Landwirte Futter zukaufen, da der zweite Schnitt aufgrund der Trockenheit nicht vorhanden gewesen ist. Nimmt man nun in der Gemeinde mit dem höchsten Waldanteil eine so große Fläche aus der Bewirtschaftung heraus, kann das wiederum eine existenzbedrohende Tatsache sein.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Die Satzung soll bis 30. September 2025 festgestellt werden.</p> <p>Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.</p>
740	160	Stellungn.-ID 471 Privat	<p>hiermit erkläre ich ausdrücklich meinen Widerspruch gegen das VRG PF 6 auf der Gemarkung Baiersbronn. Begründung:</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Mensch und menschliche</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			1) Bereits in Ihrer Vorauswahl erkennen Sie die negative Auswirkung auf die Menschen und die menschliche Gesundheit als negativen Punkt an. Die Bedeutung ist zwingend auf 2 Minuspunkte abzuändern. Die Blendwirkung vor allem für die Wohnbebauung in Südlicher Richtung (vor allem aber auch Schulen !) aber auch für die Wohnbebauung in Südöstlicher Richtung (und hier handelt sich um kein Mischgebiet sondern um ein reines Wohngebiet !) sind aufgrund der abfallenden Geländetopografie als Gravierend Negativ einzuschätzen.	Gesundheit" geprüft. Die Bewertung erfolgt in Anlehnung an LAI: Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Anhang 2, Stand 3.11.2015, wonach "Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind [...] nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden [brauchen]". Aus diesem Grund wird die Blendwirkung in südliche Richtung als nicht erheblich ("0") eingestuft. Die Blendwirkung in südöstliche Richtung wird mit einem Minus bewertet (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF6 wurde eine Betroffenheit in südöstlicher Richtung festgestellt und entsprechend negativ bewertet (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zudem wird die Blendwirkung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
741	161	Stellungn.-ID 471 Privat	2) Das Gelände tangiert in erheblichem Maße ein Erholungsgebiet für Einheimische und Besucher. Negative Auswirkungen auf das Hauptstandbein des Ortes Baiersbronn den Tourismus sind zu erwarten	Wird nicht gefolgt Erholungsgebiete sind kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Die Entwicklung des Tourismus ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar (z.B. über Kurgelände innerhalb der Siedlungskriterien sowie über einzelne Natur- und Artenschutzkriterien) als Ausschlusskriterien eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“, "Kultur- und Sachgüter" sowie „Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht). Touristische Belange, sowie die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird.
742	165	Stellungn.-ID 471 Privat	6) Die Fläche ist ein beliebtes Wander- und Fahrradgebiet. Unter der Annahme das die PV Fläche eingezäunt werden müsste, schneidet man die Ortsteile Tonbach, Reichenbacher Höfe und Klosterreichenbach von der Erreichbarkeit des Sommerseitenweges Richtung Mitteltal/Ruhestein/Nationalpark gänzlich ab. Ein Zugang des Gebietes über die Hässlergasse für Wanderer, Spaziergänger und des einheimischen Verkehrs, wäre somit nicht mehr möglich ! 7) Der Bereich rund um den Rinkenturm ist als Geschichtsträchtig	Wird nicht gefolgt Erholungsgebiete und das Orts- bzw. Landschaftsbild sind keine Einzelbelange, die zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führen, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Die Entwicklung des Tourismus ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar (z.B.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			anzusehen. Mehrere mit dem deutschen Wandersiegel ausgezeichnete Wanderwege führen zu diesem Bereich. Durch die ausgewiesene Fläche PF6 sind auch hier negative Auswirkungen, die dann auch unmittelbar auf die Attraktivität der Gesamtgemeinde als Ferienregion Auswirkungen hätte. Diese Auswirkungen werden dann auch spürbar in der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde. Bleiben die Gäste weg - investieren die die Gastgeber nicht mehr. Folglich sind Arbeitsplätze, Lohnentwicklung und Steuereinnahmen negativ tangiert.	über Kurgebiete innerhalb der Siedlungskriterien sowie über einzelne Natur- und Artenschutzkriterien) als Ausschlusskriterien eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“, "Kultur- und Sachgüter" sowie „Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht). Touristische Belange, sowie die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird. Die Wege für die Erreichbarkeit sowie für Naherholung/Tourismus werden im nachgelagerten Verfahren geprüft, wenn u.a. das Parklayout vorliegt. Unter dem Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" ist der Rinkenturm in die Bewertung des Gebiets für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF6 eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
743	167	Stellungn.-ID 471 Privat	12) Wenden wir die Perspektive gen Osten. Sowohl von Baiersbronn, als auch von Tonbach, den Reichenbacher Höfen, dem ältesten Teilort Klosterreichenbach und den nachfolgenden Ortschaft im Murgtal entlang, werden wir die momentan bereits in Planung befindlichen 8 Windkraftanlagen entlang der B294, sehen und hören. Noch eine Belastung für den Bürger und diese liebenswerte Landschaft. Nehme ich beide Vorrangpläne und setze Sie in Gedanken um, sind wir künftig von 8 markanten Windkraftanlagen (Insgesamt 9, eine ist bereits im Bestand mit nur 100 Meter Nabenhöhe) mit einer Nabenhöhe von 166 Metern und in der Spitze mit über 240 Metern sowie einer PV Freiflächenanlage auf 13,8 HA "umzingelt". Bei allem Verständnis über die notwendige Energiewende in Deutschland; Aber zu viel ist zu viel.	Wird nicht gefolgt Das Landschaftsbild ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Dieses Flächenziel bezieht sich auf die Regionsfläche und nicht auf die Flächen der Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften bzw. Gemeindeverwaltungsverbände. Hinweis: Eine mögliche visuelle Überlastung von Vorranggebieten für die Windenergie wird im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie geprüft. Gemäß § 20 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sind Vorranggebiete für die Windenergie im Umfang von mindestens 1,8 % der Regionsfläche planungsrechtlich zu sichern. Die Satzung soll bis 30. September 2025 festgestellt werden.
744	172	Stellungn.-ID 473 Privat	In dem Umweltbericht Anhang zwei ist die Fläche PF5 ausgewiesen, mit Teilflächen meines Privatgeländes. Nur durch Zufall habe ich von diesem Bericht und dem Solar Vorhaben erfahren. Es wäre wünschenswert, die Besitzer solcher Privatflächen persönlich und direkt zu Informieren, statt über Öffentliche Bekanntmachungen. Und zwar bevor, irgendwelche Analysen und Planungen beginnen. Wir sind nicht generell gegen einen Solarpark, aber durch die	Wird nicht gefolgt Eigentumsverhältnisse stellen keinen regionalplanerischen Belang dar. Die Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung zum Teilregionalplan Solarenergie erfolgte gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG. Dazu wurde über eine Woche vor Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung am 12.02.2024 die Bekanntmachung ortsüblich, im Staatsanzeiger und auf der Internetseite des RVNSW bekanntgemacht. Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			fehlenden Informationen und da heute die Einspruchsfrist endet, erheben wir hiermit offiziell Einspruch gegen die Errichtung eines Solarparks auf unseren Privatflächen.	Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Dazu sollen gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Die Satzung soll bis 30. September 2025 festgestellt werden. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.
745	213	Stellungn.-ID 474 Privat	<p>das in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Freiflächen Photovoltaikanlagen beschriebene Gebiet PE7 in Wurmberg ist laut der dort genannten Gesamtbewertung sehr geeignet für eine Photovoltaikanlage.</p> <p>Im beigefügten Lageplan (Lageplan_ BeimHeiligenBrünnle [Anm.: Karte liegt bei]) sind die von mir bewirtschafteten Flurstücke (Weg nicht bewirtschaftet) eingezeichnet, die Fläche beträgt ca. 5,2ha. Als Bewirtschafter und als Eigentümer von Teilflächen (Flst. [Ort anonymisiert], [Ort anonymisiert]) im eingezeichneten Gebiet unterstütze ich die Aufnahme der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächen Photovoltaikanlagen in der Weise, dass eine landwirtschaftliche Nutzung z. B. durch Beweidung unter/neben den Modulen möglich ist und dass die Photovoltaikanlage auf der Fläche ein hohes Verhältnis von installierter Leistung zur verwendeten Fläche aufweist. Diese Bedingungen sind meines Erachtens ohne größere Probleme an diesem Standort erfüllbar. Weiter würde ich eine zeitnahen Realisierung der Photovoltaikanlage begrüßen.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Hinweis: Eigentumsverhältnisse stellen keinen regionalplanerischen Belang dar.</p> <p>Hinweis: Der RVNSW realisiert keine Freiflächen-Photovoltaikanlagen, sondern ist nach § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG für die planungsrechtliche Sicherung der Flächen zuständig. Zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb des Gebiets PE7 bedarf es noch eines kommunalen Bauleitplanverfahrens. Eine Doppelnutzung z.B. durch Beweidung würde im Falle der Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vom RVNSW begrüßt.</p>
746	208	Stellungn.-ID 475 Privat	-Zudem habe ich extreme Bedenken, dass wir auf dem Gegenhang mit der Spiegelung der Platten zu kämpfen haben (Das wurde ja bislang in keinsten Weise geprüft)	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" geprüft. Die Bewertung erfolgt in Anlehnung an LAI: Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Anhang 2, Stand 3.11.2015 (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF6 wurde eine Betroffenheit festgestellt und entsprechend negativ bewertet (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zudem wird die Blendwirkung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.</p>
747	210	Stellungn.-ID 475 Privat	-Für das touristische Ortsbild und die uns bekannte Kulturlandschaft wäre dieses Vorhaben (übrigen hier auch alle > PF1-+PF6!) eine blanke Katastrophe.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das Orts- und Landschaftsbild ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
748	206	Stellungn.-ID 475 Privat	<p>ZU PF6: Ich für meinen Teil muss mich in aller Deutlichkeit GEGEN dieses Vorhaben in der Gemeinde Baiersbronn aussprechen. Nicht nur, dass ich der Meinung bin, dass auf eine Grünlandfläche keine PV gehört, solange nicht jeder Parkplatz oder jedes Industriegebäude mit einer PV Anlage belegt worden ist.</p>	<p>Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Dazu sollen gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Der Ausbau des Potenzials auf Parkplätzen und Gebäuden ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Solarenergie. Allgemeine regionalplanerische Grundsätze und ein Vorschlag zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden sind im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald festgelegt (PS 4.2.1).</p>
749	211	Stellungn.-ID 475 Privat	<p>Ich stelle mich nochmal deutlich gegen diese Ausweisung der PV Flächen in der gesamten Gemeinde Baiersbronn in diesem Ausmaße. Ich kann mir sowas gefallen in Gegenden wie der Rheinebene, zwischen Industrieanlagen vorstellen. Aber bei unserer Topologie eine solche umwelttechnische Katastrophe zu planen ist für mich leider unverständlich.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Dieses Flächenziel bezieht sich auf die Regionsfläche und nicht auf die Flächen der Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften bzw. Gemeindeverwaltungsverbände. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.</p>
750	209	Stellungn.-ID 475 Privat	<p>Zudem denke ich das die Fläche unter den PV-Platten verkümmert und der Erosionsschäden über die Jahre enorm wäre!</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Aspekte des Bodenschutzes werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. der Anlagentyp und das Anlagendesign vorliegen.</p>
751	207	Stellungn.-ID 475 Privat	<p>Ich bin selber aktiver Landwirt mit Rinderhaltung in der Gemeinde Baiersbronn, seit Jahren kämpfen wir in unserer Gemeinde gegen den Flächenfraß bzw. um jeden einzelnen Hektar um diesen zu bewirtschaften! Es ist mir leider nicht verständlich, wie man eine Agrarfläche, die aktiv bewirtschaftet mit PV belegen will. Insbesondere denke ich da an die Fläche PF6 in Baiersbronn: -Wird aktiv beweidet und extensiv bewirtschaftet, mehr Ökologie ist meines Erachtens nicht machbar. -Wenn diese dem aktuellen Landwirt fehlt, kostet in das seine Existenz als Landwirt, diese Fläche kann er hier nicht anderweitig ausgleichen!</p>	<p>Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar. PF6 liegt innerhalb der Grenzflur. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.
752	260	Stellungn.-ID 478 Privat	<p>Anlage zur Stellungnahme des Tagfalter-Monitoring Deutschland: [Name anonymisiert] aus [Ort anonymisiert] im Landkreis Calw beteiligt sich seit 2018 an unserem Projekt „Tagfalter-Monitoring Deutschland“. Auf Ihrer Zählstrecke, dem Transekt „Grasweg bei Dobel, BW-7117-03) konnte [Name anonymisiert] in jedem Jahr mehrere Individuen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (<i>Phengaris nausithous</i>) beobachten. [Name anonymisiert] hat die Art auch fotografiert und anhand der Fotos konnte sie eindeutig bestimmt werden.</p> <p>[Name anonymisiert] wies nun darauf hin, dass angrenzende Flächen ohne Vorkommen des Ameisenbläulings als FFH-Flächen ausgewiesen wurden, die Flächen, auf denen die Art nachweislich vorkommt jedoch nicht. Wir bitten Sie, die Ausweisung zu überprüfen und ggf. auszuweiten. Das Transekt von [Name anonymisiert] ist ein 150 m langer Grasweg zum Waldrand (Ortslage Dobel, Kreis Calw) und extensiv genutzten Bergwiesen. Die Koordinaten des Mittelpunktes des Transektes sind 8.501894/48.8018913</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Für den Teilregionalplan Solarenergie wird im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Dem besonderen Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen die Arten die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert sind. Es handelt sich um die Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In der Strategischen Umweltprüfung werden im Hinblick auf den besonderen Artenschutz Hinweise gegeben, die sich aus vorliegenden Daten ableiten lassen. Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen werden in der Regel auf nachgelagerter Ebene durchgeführt. Es wird ein Hinweis zum Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Steckbrief zum Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC1 eingefügt (s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge Rathaus Dobel und BUND Nordschwarzwald). Erhebliche artenschutzfachliche Konflikte sind dadurch jedoch nicht erkennbar, da die genannte Art gemäß der aktuellen Studienlage nicht erheblich durch Freiflächen-Solaranlagen beeinträchtigt wird, bzw. erhebliche Beeinträchtigungen durch eine entsprechende Berücksichtigung auf nachgelagerter Ebene vermeidbar sind.</p> <p>Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Die Ausweisung von FFH-Gebieten ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Solarenergie und stellt auch keinen regionalplanerischen Belang dar.</p>
753	255	Stellungn.-ID 478 Privat	<p>Dies ist auch nicht weiter verwunderlich, da es sich bei der Wiese, die jetzt als VRG ausgewiesen wird, um eine artenreiche magere Wiese handelt. Sie wurde bislang biologisch bewirtschaftet. Die einzelnen Retentionsbecken können als struktur- und artenreiche sowie feuchte Landschaftselemente angesehen werden. Im Umkreis befinden sich zudem noch Wiesenbereiche mit einem ordentlichen Vorkommen von <i>Sanguisorba officinalis</i> (Großer Wiesenknopf).</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.</p>
754	256	Stellungn.-ID 478 Privat	<p>Seit 2018 habe ich in Transekt 1 und im Umkreis (Retentionsbecken und angrenzende Wiesen sowie im VRG-Gebiet) neben vielen anderen Tagfalterarten auch <i>Maculinea nausithous</i> (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) nachweisen können, anfangs auch</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Für den Teilregionalplan Solarenergie wird im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Dem</p>

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
755	254	Stellungn.-ID 478 Privat	<p>Phengaris teleius (Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling). Diese besonders geschützten FFH-Arten konnte ich in Transekt 2 nicht nachweisen. Der Große Wiesenknopf ist hier allerdings auch kaum vorhanden.</p> <p>Stellungnahme zu 2.2 Landkreis Calw; PC1 Freiflächen-PV Dobel; Zu Punkt Artenschutz: C - Keine Hinweise auf Betroffenheit besonders geschützter Arten:</p> <p>Diese Aussage deckt sich jedoch nicht mit den Ergebnissen meiner Kartierung. Da das Plangebiet eine Relevanz als Lebensraum der bedrohten Art <i>Maculinea nausithous</i> hat, kann es sich nur um ein sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet handeln. Vor dem Hintergrund, dass die Population in der näheren Umgebung (FFH- Fläche Ortsausgang Richtung Neusatz) bereits erloschen ist, stellt die Maßnahme einen erheblichen Eingriff dar.</p> <p>Seit 2018 nehme ich an dem Projekt Tagfalter Monitoring Deutschland (tagfalter-monitoring.de) des Helmholtz Zentrums für Umweltforschung, UFZ(www.ufz.de), Leipzig, teil. Dem beigefügten Plan kann die Lage meiner beiden Wiesentransekte entnommen werden. [Anm.: Karte mit Einzeichnungen liegt bei]</p> <p>Wiesentransekt BW-7117-03-DE (nachfolgend Transekt 1) ist ein Wiesenweg, der östlich entlang der Retentionsbecken des Gewerbegebietes führt. Dieses deckt sich mit der westlichen Grenze des Vorranggebietes.</p> <p>Wiesentransekt BW-7117-05-DE- (nachfolgend Transekt 2 genannt) führt westlich entlang der FFH-Flächen. Dieses Transekt liegt außerhalb des VRG.</p> <p>Transekt 1 weist im Vergleich zu Transekt 2 eine höhere ökologische Wertigkeit auf.</p>	<p>besonderen Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen die Arten die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert sind. Es handelt sich um die Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In der Strategischen Umweltprüfung werden im Hinblick auf den besonderen Artenschutz Hinweise gegeben, die sich aus vorliegenden Daten ableiten lassen. Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen werden in der Regel auf nachgelagerter Ebene durchgeführt. Es wird ein Hinweis zum Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Steckbrief zum Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC1 eingefügt (s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge Rathaus Dobel und BUND Nordschwarzwald). Erhebliche artenschutzfachliche Konflikte sind dadurch jedoch nicht erkennbar, da die genannte Art gemäß der aktuellen Studienlage nicht erheblich durch Freiflächen-Solaranlagen beeinträchtigt wird, bzw. erhebliche Beeinträchtigungen durch eine entsprechende Berücksichtigung auf nachgelagerter Ebene vermeidbar sind.</p> <p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Für den Teilregionalplan Solarenergie wird im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Dem besonderen Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen die Arten die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert sind. Es handelt sich um die Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In der Strategischen Umweltprüfung werden im Hinblick auf den besonderen Artenschutz Hinweise gegeben, die sich aus vorliegenden Daten ableiten lassen. Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen werden in der Regel auf nachgelagerter Ebene durchgeführt. Es wird ein Hinweis zum Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Steckbrief zum Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC1 eingefügt (s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge Rathaus Dobel und BUND Nordschwarzwald). Erhebliche artenschutzfachliche Konflikte sind dadurch jedoch nicht erkennbar, da die genannte Art gemäß der aktuellen Studienlage nicht erheblich durch Freiflächen-Solaranlagen beeinträchtigt wird, bzw. erhebliche Beeinträchtigungen durch eine entsprechende Berücksichtigung</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				auf nachgelagerter Ebene vermeidbar sind. Nicht Regelungsgegenstand
756	257	Stellungn.-ID 478 Privat	Die Dokumentation der Funde kann der beigefügten pdf-Datei entnommen werden. [Anm.: Tabelle mit Nachweis-Daten von Arten liegt bei]	
757	258	Stellungn.-ID 478 Privat	<p>Sowohl die Gemeinde Dobel, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Schaack und den Leiter des Rechnungs- und Bauamtes in Dobel, [Name anonymisiert], als auch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Calw haben Kenntnis meiner Funde. Es gab 1 Vorort-Besichtigung mit Herrn Schaack und [Name anonymisiert] und der UNB des Landkreises Calw [Name anonymisiert] und eine weitere mit [Name anonymisiert], den Firmeninhabern des angrenzenden Gewerbegebietes und Eigentümern der Retentionsbecken und einer Vertreterin der UNB Calw.</p> <p>Bei diesen Treffen ging es immer um <i>Maculinea nausithous</i>. Da ich auch die weiteren Vorkommen dieser Art im Blick habe, weiß ich, dass die Population der FFH-Mähwiese Ortsausgang Richtung Neusatz erloschen ist. Der Artenschutzbeauftragte des RP Karlsruhe, den ich persönlich kenne, hatte dies 2021 festgestellt. Ich habe hier 2022 zwar noch 4 Falter gefunden, im letzten Jahr flog aber kein einziger Falter. Der Grund hierfür ist in der falschen Pflege zu sehen. Der Bewirtschafter hatte mehrere Jahre zur Flugzeit der Art gemäht. Auch im zum NSG Eyachtal zählenden Rotenbachtal, (ich bin Naturschutzwart im NSG Eyachtal) konnte ich 2023 keinen einzigen Falter vorfinden, nachdem ich im Vorjahr noch einige Exemplare (Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling) zählen konnte. In Transekt 1 flogen dagegen noch wenige Falter. Es dürften sich um die letzten ihrer Art in Dobel handeln; ohne Pflegemaßnahmen (keine Mahd in der Zeit der oberirdischen Entwicklung von Eiern und Jungraupen oder kurz vor bzw. während der Flugzeit, da sonst keine Blütenköpfe für die Eiablage zur Verfügung stehen) wird diese Art auch hier nicht überleben können.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Für den Teilregionalplan Solarenergie wird im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Dem besonderen Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen die Arten die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert sind. Es handelt sich um die Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In der Strategischen Umweltprüfung werden im Hinblick auf den besonderen Artenschutz Hinweise gegeben, die sich aus vorliegenden Daten ableiten lassen. Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen werden in der Regel auf nachgelagerter Ebene durchgeführt.</p>
758	253	Stellungn.-ID 478 Privat	<p>Im TFP Solarenergie für den Landkreis Calw ist unter der Bezeichnung PC1 eine Wiese östlich des Gewerbegebietes in Dobel als Freiflächen-PV ausgewiesen. Mit Abgabe dieser Stellungnahme setze ich Sie davon in Kenntnis, dass das Plangebiet eine Relevanz als Lebensraum für die gefährdete FFH-Art <i>Maculinea</i> oder <i>Phengaris nausithous</i> hat. Es kann sich daher nur um ein sehr konfliktbehaftetes VRG handeln.</p> <p>Sie finden die Stellungnahme im Anhang Ebenso eine Bestätigung des Helmholz-Zentrums für Umweltforschung, UFZ sowie eine Dokumentation meiner Funde.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC1 ist gemäß Strategischer Umweltprüfung "sehr geeignet".</p> <p>Aspekte des Natur- und Artenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" und dem besonderen Artenschutz (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt. Für den Teilregionalplan Solarenergie wird im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Dem besonderen Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				unterliegen die Arten die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert sind. Es handelt sich um die Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In der Strategischen Umweltprüfung werden im Hinblick auf den besonderen Artenschutz Hinweise gegeben, die sich aus vorliegenden Daten ableiten lassen. Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen werden in der Regel auf nachgelagerter Ebene durchgeführt.
759	272	Stellungn.-ID 479 Privat	Flächenversiegelungen durch Solar ist eine Landschafts-Verschandlung.	Wird nicht gefolgt Aspekte des Bodenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt. Unter dem Schutzgut "Boden" wurden in der Umweltprüfung keine betroffenen Aspekte gefunden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zudem wird die Bodenversiegelung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u.a. der Anlagentyp und das Anlagendesign vorliegen. Prinzipiell ist bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen davon auszugehen, dass durch die Aufständigung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Versiegelungsgrad sehr gering ist. Das Landschaftsbild ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.
760	273	Stellungn.-ID 479 Privat	Ist so ein Vorhaben im Sinne unserer grünen ÖKO-Politik sein?	Nicht Regelungsgegenstand Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Die Satzung soll bis 30. September 2025 festgestellt werden.
761	271	Stellungn.-ID 479 Privat	hiermit erhebe ich Einwand gegen den geplanten Solar und Windpark in der Gemeinde Baiersbronn, mit der Begründung dass wir ein Tourismus -Gemeinde sind die durch unsere landwirtschaftlichen Betriebe offengehalten wir.	Wird nicht gefolgt Die Entwicklung des Tourismus ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar (z.B. über Kurgelände innerhalb der Siedlungskriterien sowie über einzelne Natur- und Artenschutzkriterien) als Ausschlusskriterien eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“, "Kultur- und Sachgüter" sowie „Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht). Touristische Belange, sowie die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				<p>einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird.</p> <p>Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden.</p>
762	276	Stellungn.-ID 480 Privat	Noch hinzu kommen die Blendwirkung,	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" geprüft. Die Bewertung erfolgt in Anlehnung an LAI: Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Anhang 2, Stand 3.11.2015 (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF6 wurde eine Betroffenheit festgestellt und entsprechend negativ bewertet (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zudem wird die Blendwirkung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.</p>
763	275	Stellungn.-ID 480 Privat	Ich sehe des Weiteren erhebliche Nachteile hinsichtlich des dadurch entstehenden Landschaftsbildes, genauer gesagt ein Schandfleck mitten im Herzen von Baiersbronn und in meiner persönlichen, direkten Sichtweite. Die Aussicht vom nur wenige Meter entfernten Rinkenturm, als auch vom gegenüberliegenden Baiersbronner Hausberg Stöckerkopf wäre ebenfalls mehr als beeinträchtigt.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das Landschaftsbild ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.</p> <p>Unter dem Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung die Auswirkung des Gebiets für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF6 auf den Aussichtsturm negativ bewertet (s. Umweltprüfung, Anhang II, Steckbriefe). Die Belange der Naherholung und des Tourismus sind mittelbar (z.B. über Kurgebiete innerhalb der Siedlungskriterien sowie über einzelne Natur- und Artenschutzkriterien) als Ausschlusskriterien eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“, "Kultur- und Sachgüter" sowie „Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht). Touristische Belange, sowie die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird. Aus diesem Grund wird das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF6 weiterverfolgt.
764	279	Stellungn.-ID 480 Privat	Ich bitte Sie daher höflich, meinen Widerspruch sorgfältig zu prüfen und alle relevanten Bedenken bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen Zu den einzelnen Bedenken s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
765	277	Stellungn.-ID 480 Privat	Beeinträchtigung von Lebensräumen für Tiere	Wird nicht gefolgt Aspekte des Natur- und Artenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" berücksichtigt. Die "Kernflächen und Kernräume Landesweiter Biotopverbund" wurden bereits aus der Gebietskulisse ausgeschnitten (s. Anpassungen vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs im Umweltbericht Anhang II Steckbriefe). Für das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" liegen nun keine regional erheblichen Umweltauswirkungen mehr vor (s. Umweltbericht, S. 62 und Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
766	274	Stellungn.-ID 480 Privat	hiermit möchte ich formell Widerspruch gegen die Errichtung des geplanten Solarparks der Gemeinde Baiersbronn einlegen (Gebiet PF6). Als direkter Anwohner dieses Gebiets bin ich überzeugt, dass die Installation eines Solarparks erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt, die lokale Gemeinschaft und meine persönliche Lebensqualität haben würde.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Die Auswirkungen auf die Umwelt wurden in der Strategischen Umweltprüfung geprüft (s. Umweltbericht). Demnach wird das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF6 als "konfliktbehaftet" eingestuft. Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.
767	278	Stellungn.-ID 480 Privat	negative Auswirkungen auf den Immobilienwert.	Nicht Regelungsgegenstand Der Teilregionalplan Solarenergie dient der räumlichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Region NSW gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab. Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG, ist es aus Sicht des RVNSW weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Belang zu berücksichtigen.
768	1058	Stellungn.-ID 481 Privat	Solarpark in Huzenbach PF4: Ich bin direkter Anlieger und bin nicht begeistert von der	Nicht Regelungsgegenstand

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>Verschandelung der Natur. Mein ihr grünen Ideologen ihr könnt mit euren Windrädern und Solaranlagen die Welt retten? Für den ganzen Elektroscheiss gräbt man ganz Afrika um, verseucht dort die Umwelt und die ganze schwarzen Fachkräfte kommen dann hierher weil sie dort unten nichts mehr zu fressen haben. Bravo. Ihr braucht erst mal Speicher für die Energie. Grüne Deppen. Für den umweltpolitischen Nonsens hab ihr das Baugebiet in Huzenbach gekippt. Bravo die 2. Mit freundlichen Grüßen und in der Hoffnung auf geistige Genesung.</p>	
769	1066	Stellungn.-ID 482 Privat	<p>Solare Prozessanalyse Vor Errichtung der PVA stehen 72% der eingestrahlten Sonnenenergie den natürlichen Lebens- und Klimaprozessen zur Verfügung. Demgegenüber stehen nach Errichtung der PVA der Bodenfläche nur mehr 37% für diese natürlichen Prozesse zur Verfügung. Die klimaregulierende Funktion der bisherigen natürlichen Vegetation wird durch die Überdeckung und Beschattung beeinträchtigt. Bei unbelasteten Grünflächen hingegen dient das eingestrahlte Sonnenlicht primär der Nahrungsproduktion (Pflanzenwachstum), Verdunstung und damit der Verdunstungskühlung. PV-Module weisen keine derartige Funktion auf. Sie können – im Gegensatz zu Pflanzen – Wasser nicht zwischenspeichern und auch nicht aus tieferen Erdschichten den Modulen zuführen. Daher kommt es an den PV-Modulen über der Grünfläche zu keiner nennenswerten Verdunstung. Stattdessen wird die absorbierte Sonnenenergie, die nicht in elektrische Energie umgewandelt wird, als trockene Abwärme an die Umgebungsluft abgeführt. Das betrifft beinahe 40% der gesamten eingestrahlten Sonnenenergie! Es kommt daher durch die PVA über einer Grünfläche zu einer massiven Änderung in der Art wie Sonnenenergie in Bodennähe umgesetzt wird. Es ist daher von größter Bedeutung, nicht nur jeweils die Energiemengen zu erfassen, sondern vor allem auch eine solare Prozessanalyse durchzuführen. Diese wird vom Autor ausführlich erläutert und durch zahlreiche Bilddokumente untermauert.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Aspekte des Natur- und Artenschutzes sowie des Boden- und Gewässerschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Umweltprüfung unter den Schutzgütern "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt", "Boden", "Wasser" sowie "Klima und Luft" (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt. Der Umweltbericht enthält neben der Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auch Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. der Anlagentyp und das Anlagendesign vorliegen.</p>
770	1069	Stellungn.-ID 482 Privat	<p>Energiewende forciert Klimawandel und Erwärmung der Atmosphäre Die vorliegende Untersuchung führt zu einem, für die Plausibilität der Energiewende erschreckenden Ergebnis: derartige Anlagen verursachen eine massive konvektive Erwärmung der Atmosphäre, während die natürlichen Prozesse am Boden einen dramatischen Energieverlust erleiden und der CO₂-Abbau durch</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand s. entsprechende Beschluss- und Abwägungsvorschläge zu den einzelnen genannten Punkten. Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Dazu sollen gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG Gebiete für</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
771	1068	Stellungn.-ID 482 Privat	<p>Photosynthese verringert ist. Die Behauptung mit derartigen PV-Anlagen das globale Klima zu schützen, kann somit offenbar nicht mehr aufrechterhalten werden!</p> <p>PVA und die CO2-Bilanz</p> <p>Da die natürliche Bodenfläche durch Überdeckung und Beschattung beeinträchtigt ist, steht hier deutlich weniger Sonnenenergie der Photosynthese zur Verfügung. Dies hat dann u.a. Auswirkungen auf die Sauerstoff- und die CO2-Bilanz. Einerseits steht der lokalen Biosphäre weniger Nahrung durch Pflanzenwachstum zur Verfügung. Andererseits ergibt sich dadurch für den Zustand der lokalen Atmosphäre eine geringere Sauerstoffproduktion und ein höherer CO2-Gehalt. Leider ist dies bei der Nutzung von PV-Paneelen über Grünflächen eine logische Folge der verringerten Photosyntheseleistung.</p>	<p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Die Satzung soll bis 30. September 2025 festgestellt werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
772	288	Stellungn.-ID 482 Privat	<p>Begründung: Freiflächenphotovoltaik frisst Natur und Landschaft</p> <p>Photovoltaikanlagen auf ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen vernichten nicht nur Vogellebensräume, sondern zerschneiden durch massiven Zaunbau die Landschaft, wodurch Menschen und größere Tiere konsequent ausgesperrt werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Vogelschutzgebiete inklusive eines Vorsorgeabstands von 200 m sowie die Feldvogelkulisse, Landschaftsschutzgebiete und der Generalwildwegeplan mit einer Gesamtkorridorbreite von 1000 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wurden die Schutzgüter "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" und "Landschaft" sowie der besondere Artenschutz geprüft (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für den Teilregionalplan Solarenergie wird im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Dem besonderen Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen die Arten die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert sind. Es handelt sich um die Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In der Strategischen Umweltprüfung werden im Hinblick auf den besonderen Artenschutz Hinweise gegeben, die sich aus vorliegenden Daten ableiten lassen. Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen werden in der Regel auf nachgelagerter Ebene durchgeführt.</p> <p>Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Aspekte der Einzäunung sowie natur- und artenschutzfachlich hochwertige Bereiche werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
773	294	Stellungn.-ID 482 Privat	Kein weiterer Flächenverbrauch Einem weiteren Flächenverbrauch ist entgegenzuwirken. Es ist fachlich unbestritten, dass nur ein flächenmäßig ausreichendes Netz natürlicher und naturnaher Flächen dem Biodiversitätsverluste entgegen wirken kann.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Dazu sollen gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden.
774	292	Stellungn.-ID 482 Privat	Ein ausufernder Ausbau steht dem Erhalt der Biodiversität entgegen. Die immer mehr zu findenden Beiträge, die eine Vereinbarkeit von Biodiversität und Freiflächen-photovoltaik sehen, sind überwiegend interessengesteuert oder schlecht recherchiert. Die aktuelle Entwicklung steht dem Bestreben zur Rettung der Biodiversität meist entgegen, da hierfür der Erhalt großflächig intakter Landschaften erforderlich ist. So fordert die UN-Biodiversitätskonferenz in Kunming und Montreal (2022), mindestens 30 % der Land- und Wasserfläche für den Natur- und Artenschutz zur Verfügung zu stellen. Durch ausufernde Freiflächenphotovoltaik wird dieses Ziel und der Schutz der Biodiversität konterkariert.	Nicht Regelungsgegenstand
775	295	Stellungn.-ID 482 Privat	Landschaftsschutz Dem Erhalt von technisch nicht überprägten Landschaften hat als kulturelles Erbe, als Sicherung unserer Heimat und als Erholungsraum eine starke Bedeutung.	Wird nicht gefolgt Das Landschaftsbild und Erholungsgebiete sind keine Einzelbelange, die zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führen, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.
776	293	Stellungn.-ID 482 Privat	Schutz der Bodenbrüter als besonders bedrohte Arten Besonderen Schutz verdienen scheinbar strukturarme Offenlandschaften, wo aber Vögel wie die Feldlerche vorkommen, die offene Sichtbeziehungen zum Schutz der Niststätte brauchen.	Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Vogelschutzgebiete inklusive eines Vorsorgeabstands von 200 m sowie die Feldvogelkulisse als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wurde das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" sowie der besondere Artenschutz geprüft (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für den Teilregionalplan Solarenergie wird im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Dem besonderen Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen die Arten die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert sind. Es handelt sich um die Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In der Strategischen Umweltprüfung werden im Hinblick auf den besonderen Artenschutz Hinweise gegeben, die sich aus vorliegenden Daten

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
777	290	Stellungn.-ID 482 Privat	Freiflächenphotovoltaik entwickelt sich in Deutschland zum Natur- und Landschaftsfresser Nr. 1.	ableiten lassen. Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen werden in der Regel auf nachgelagerter Ebene durchgeführt. Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Dazu sollen gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Die Satzung soll bis 30. September 2025 festgestellt werden. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf weitere Flächen im Offenland zurückgegriffen werden. Die Belange werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird.
778	1067	Stellungn.-ID 482 Privat	Konvektionsheizkörper zur Erwärmung der Atmosphäre Geht man vom größten Anteil am Energieumsatz aus, müsste man korrekterweise eine solche großflächige PVA über einer Grünfläche als eine Anlage zur konvektiven Erwärmung der Atmosphäre bezeichnen. Die Energiewende führt mit PVGroßanlagen daher zu genau jenem Effekt, den man vorgibt im Klimaschutz vermeiden zu wollen! Ursache für den temperatursteigernden Effekt ist die konvektive Wärmeabgabe. Diese beruht auf der Tatsache, dass die wärmeabgebende Fläche einer PVA wesentlich größer ist als die das Sonnenlicht absorbierende Fläche. Damit erfolgt eine hocheffiziente Wärmübertragung an die Umgebungsluft. Genauso wie dies auch bei Konvektionsheizkörpern der Fall ist.	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wurde u. a. das Schutzgut "Klima und Luft" geprüft. Die für das Schutzgut "Klima und Luft" relevanten Umweltaspekte werden allesamt als nicht regional bedeutsam eingestuft. Deshalb sind keine regional erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik)
779	1065	Stellungn.-ID 482 Privat	Begründung: Freiflächenphotovoltaik Hitzeinseln schaden Natur und Klima im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der kompletten Vorranggebiete im Nord-Schwarzwald. [Anm.: Foto mit Wärmebildkamera von einem Maisfeld im Vordergrund und einer Freiflächen-Solaranlage im Hintergrund mit der Beschriftung: „Während vorne im Maisfeld das Licht für Wachstum, Verdunstung und Verdunstungskühlung sorgt, wird im Hintergrund im Wärmebild die Hitze an der großen PV-Anlage	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wurde u. a. das Schutzgut "Klima und Luft" geprüft. Die für das Schutzgut "Klima und Luft" relevanten Umweltaspekte werden allesamt als nicht regional bedeutsam eingestuft. Deshalb sind keine regional erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik)

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			sichtbar.] In einer mehrjährigen Forschungsarbeit hat das österreichische Ingenieurbüro [Name anonymisiert] jene Änderungen in der Umwelt untersucht, die sich durch Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen auf Freiflächen ergeben. Der für sein Engagement in Klimaschutz mehrfach ausgezeichnete Diplomingenieur Jürgen A. Weigl ist dazu dem Weg des Sonnenlichts konsequent gefolgt und hat jene solaren Prozesse analysiert und dokumentiert, die dieses Licht im Jahreslauf am Boden bzw. an Photovoltaikanlagen auslösen.	
780	289	Stellungn.-ID 482 Privat	Ein weiteres Problem ist aber der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche zur nachhaltigen Nahrungsmittelproduktion. Die Planer und Betreiber der Solarparke betonen häufig, dass die von ihnen in Anspruch genommenen Äcker, Wiesen und Weiden minderwertig seien. Dies trifft aber nur dann zu, wenn man den Ertrag der landwirtschaftlichen Nutzung mit der Rendite vergleicht, die die Besitzer nach Umwandlung in einen Solarpark erzielen können. Das ist aber auch die einzige Wertsteigerung. Ackerfähiger Boden geht auf großer Fläche verloren und die bisher hier erzeugten Lebensmittel müssen entweder durch eine die Natur belastende Nutzungsintensivierung auf anderen Standorten produziert, oder gar mit riesigem, ökologischem Fußabdruck von anderen Kontinenten, z.B. auf ehemaligen Urwaldböden in Brasilien importiert werden.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar.
781	1089	Stellungn.-ID 483 Hof Reichenbachtal	Einspruch gegen die Ausweisung der geplanten Windkraft-Vorrangfläche WF4 im Rahmen der Teilfortschreibung Wind- und Solarenergie, sowie Einspruch gegen das Planungsverfahren und die bisherigen Schritte insgesamt und alle Einzelvorgänge. [Anm.: restliche Stellungnahme bezieht sich auf den Entwurf des Teilregionalplans Windenergie]	Anregungen + Bedenken Da sich die weiteren vorgebrachten Punkte nur auf den Teilregionalplan Windenergie beziehen, werden diese in das Verfahren zum Teilregionalplan Windenergie übertragen und dort bearbeitet. Zum Einspruch gegen das Planverfahren und die bisherigen Schritte und Einzelvorgänge: Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Die Satzung soll bis 30. September 2025 festgestellt werden. Zur planungsrechtlichen Sicherung der Flächen werden Anregungen und Bedenken gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 EEG der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.
782	1091	Stellungn.-ID 484 Privat	zu PF6: zerschneidet ein wunderschönes Wandergebiet in dem man Wildhasen und Rehe beobachten kann	Wird nicht gefolgt Erholungsgebiete sind kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Aspekte der Wegeführung werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u.a. das Parklayout vorliegt.
783	1090	Stellungn.-ID 484 Privat	Großflächige PV-Anlagen Reichenbacher Höfe: [PF6] Gegen die geplanten PV-Anlagen erhebe ich Einspruch. Begründung: Diese Anlage hat eine sehr hohe Blendwirkung	Wird nicht gefolgt Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" geprüft. Die Bewertung erfolgt in Anlehnung an LAI: Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Anhang 2, Stand 3.11.2015 (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF6 wurde eine Betroffenheit festgestellt und entsprechend negativ bewertet (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zudem wird die Blendwirkung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
784	1093	Stellungn.-ID 484 Privat	Es gibt sicher bessere Flächen für eine so große Anlage. Wie wäre es mit Bengelbruck, dort ist jede Menge Platz und vor allem sonnig	Wird gefolgt Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird als Meldung in den Planentwurf aufgenommen (PF40), da es von der Gemeinde Baiersbronn und der VVG Freudenstadt als mögliches Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemeldet wurde. Aufgenommen werden ausschließlich die Deponieabschnitte I - V, die bereits zumindest temporär abgedichtet sind und innerhalb der nächsten Jahre für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung stehen könnten.
785	1092	Stellungn.-ID 484 Privat	zu PF6: und vor allem wird dem hier ansässigen Landwirt die Existenzgrundlage entzogen.	Wird nicht gefolgt Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
786	297	Stellungn.-ID 485 Privat	Es gibt dort wertvolle Pflanzenbestände und ist sehr von Wildtieren frequentiert. Die FFPV Anlage würde dieses Gebiet zerschneiden und bildet eine Barriere zwischen Wald und Äsungsflächen.	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Aspekte des Natur- und Artenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Umweltprüfung unter den Schutzgütern "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt", "Landschaft" und dem besonderen Artenschutz (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt. Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE7 sind unter den Schutzgütern "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" sowie "Landschaft" keine Aspekte betroffen.</p> <p>Für den Teilregionalplan Solarenergie wird im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Dem besonderen Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen die Arten die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert sind. Es handelt sich um die Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In der Strategischen Umweltprüfung werden im Hinblick auf den besonderen Artenschutz Hinweise gegeben, die sich aus vorliegenden Daten ableiten lassen. Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen werden in der Regel auf nachgelagerter Ebene durchgeführt. Es werden Hinweise auf besonders geschützte/seltene Arten im Steckbrief zum Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE7 eingefügt (s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge BUND Nordschwarzwald).</p> <p>Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Aspekte der Einzäunung werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.</p>
787	296	Stellungn.-ID 485 Privat	<p>im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des nachfolgenden Vorranggebietes: Vorranggebiet PE 7</p> <p>Dieses Gebiet ist ein sehr beliebtes Naherholungsgebiet und durch eine FFPV Anlage würde das Landschaftsbild sehr gestört. In diesem Gebiet musste vor einigen Jahren eine Pferdehalterin einen völlig in Bäumen integrierten Offenstall abbauen, mit der Begründung, dass das nicht in das Landschaftsbild passe!</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Erholungsgebiete und das Landschaftsbild sind keine Einzelbelange, die zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führen, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.</p>
788	301	Stellungn.-ID 485 Privat	Wie sich der im Moment geplante massive Zubau von Wind- und Solaranlagen auf Freiflächen auf die biologische Vielfalt auswirkt ist auch noch nicht voll umfänglich geklärt.	Nicht Regelungsgegenstand

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
789	300	Stellungn.-ID 485 Privat	Spricht man mit Investoren: „Warum keine Parkplatz- oder AgriPV Anlagen?“ hört man immer dasselbe: viermal teurer bei gleichem Ertrag. Wieviel wertvolle Fläche haben wir denn noch herzuschenken? Dann muss das gesetzlich geregelt werden und es werden dann vielleicht nur „benötigte“ Anlagen und keine „subventionierten“ Anlagen gebaut.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden.
790	299	Stellungn.-ID 485 Privat	Als leuchtendes Negativbeispiel für alle die sich dafür interessieren steht die FFPV Anlage Oriental in Wiernsheim/Serres. Vorgezogene CEF Maßnahmen wurden einfach nicht gemacht. Die Anlage ist seit einem Jahr in Betrieb, der Monitoringbericht wurde auf Druck jetzt nachgereicht. Andere Maßnahmen wurden einfach ignoriert. Niemand fühlt sich für die Überwachung der CEF Maßnahmen zuständig. So nimmt man weder Menschen noch Natur mit auf die Energiewende und selbst Leute wie ich, die natürlich verstehen, dass die von uns allen benötigte Energie irgendwo herkommen muss, ist durch ein solches Beispiel abgeschreckt.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden.
791	298	Stellungn.-ID 485 Privat	FFPV Anlagen gehören nicht auf wertvolle landwirtschaftliche Flächen, sondern auf schon versiegelte Flächen wie Parkplätze, auf Dächer, vor allem beginnend mit kommunalen Gebäuden oder entlang Lärmschutzwällen an Autobahnen wie es unsere Nachbarn in der Schweiz und Österreich wunderbar vormachen. Besonders ironisch für mich ist, dass es in Wurmberg ein schon existierendes Vorbild für eine sinnvolle PV Anlage gibt. Die Firma [Name anonymisiert] hat auf ihrem eigenen Parkplatz eine PV Anlage montiert.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Dazu sollen gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Der Ausbau des Potenzials auf Parkplätzen und Dächern ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Solarenergie. Allgemeine regionalplanerische Grundsätze und ein Vorschlag zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden sind im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald festgelegt (PS 4.2.1). Hinweis: Der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang von u.a. Autobahnen ist durch § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b BauGB privilegiert.
792	320	Stellungn.-ID 487 Privat	Auch die in direkter Nachbarschaft untergebrachten Bienen werden nicht berücksichtigt und als schützenswert eingestuft und das obwohl Bienen durch viele andere Faktoren schon genug gefährdet sind.	Wird nicht gefolgt Für den Teilregionalplan Solarenergie wird im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Dem besonderen Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen die Arten die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert sind. Es handelt sich um die Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung, Arten der Anlage IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In der Strategischen Umweltprüfung werden im Hinblick auf den besonderen Artenschutz Hinweise gegeben, die sich aus vorliegenden Daten ableiten lassen. Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
793	319	Stellungn.-ID 487 Privat	Es handelt sich um eine riesige Fläche (7,8 ha !) , die einen enormen Eingriff in ein bis dato intaktes Naturgebiet bedeutet. Bei allen Planungen wird immer zuerst der Naturschutz angeführt, dies bleibt hier nach unserer Einschätzung außen vor.	werden in der Regel auf nachgelagerter Ebene durchgeführt. Wird nicht gefolgt Aspekte des Natur- und Artenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt", "Landschaft", "Boden", "Wasser" sowie Natura2000 und dem besonderen Artenschutz (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt. Die Einschätzung, nach der eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung als notwendig erachtet wird, erfolgt anhand der Lage des Gebietes für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu einem Natura2000-Gebiet. Für den Teilregionalplan Solarenergie wird im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Dem besonderen Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen die Arten die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert sind. Es handelt sich um die Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In der Strategischen Umweltprüfung werden im Hinblick auf den besonderen Artenschutz Hinweise gegeben, die sich aus vorliegenden Daten ableiten lassen. Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen werden in der Regel auf nachgelagerter Ebene durchgeführt.
794	317	Stellungn.-ID 487 Privat	Mit großer Verwunderung haben wir eine Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt Wurmberg vom 8.3.24 zur Kenntnis genommen, die den Teilregionalplan Solarenergie Nordschwarzwald / Wurmberg betrifft. Die sehr knappe Mitteilung , die auf weitere links zur Informationsbeschaffung verweist, wurde also genau eine Woche vor Abgabefrist einer möglichen Stellungnahme den Bürgern zugänglich gemacht! In dieser Zeit soll sich nun der interessierte Bürger kundig machen, sich eine Meinung bilden und eine Stellungnahme verfassen, außerdem dafür Sorge tragen, dass sie fristgerecht bei den zuständigen Stellen eingeht. (u.a. Postweg!).	Wird teilweise / singgemäß gefolgt Die Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung zum Teilregionalplan Solarenergie erfolgte gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG. Dazu wurde über eine Woche vor Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung am 12.02.2024 die Bekanntmachung ortsüblich, im Staatsanzeiger und auf der Internetseite des RVNSW bekanntgemacht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung dauerte bis zum 15.03.2024. Auf die Veröffentlichung in den Amtsblättern der Kommunen hat der RVNSW keinen Einfluss.
795	322	Stellungn.-ID 487 Privat	Wir sind sicher, bei einer frühzeitigen , „ bürgernahen "Information hätten sich sehr viele Wurmberger Bürgerinnen und Bürger gegen das Projekt an dieser Stelle ausgesprochen! Wir ersuchen die Verantwortlichen dringend um eine Überprüfung des ausgewählten Standorts!	Wird nicht gefolgt Die Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung zum Teilregionalplan Solarenergie erfolgte gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG. Dazu wurde über eine Woche vor Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung am 12.02.2024 die Bekanntmachung ortsüblich, im Staatsanzeiger und auf der Internetseite des RVNSW

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				bekanntgemacht. Auf die Veröffentlichung in den Amtsblättern der Kommunen hat der RVNSW keinen Einfluss. Zudem wurden zum Beteiligungsverfahren drei öffentliche Informationsveranstaltungen durchgeführt, eine davon in hybrider Form. Die Informationsveranstaltungen wurden auf der Internetseite des RVNSW angekündigt und u.a. die Gemeindeverwaltungen der Region, Verbandsmitglieder des RVNSW und die Presse vorab darüber informiert.
796	321	Stellungn.-ID 487 Privat	Vermutlich enthält kein Umweltgutachten Aspekte, die die Schönheit bzw Verunstaltung unserer Naturlandschaft zum Thema hat. Dennoch möchten wir genau auf diesen Aspekt hinweisen. Mit viel Engagement von Bürgerseite wurde der Gugg - amol- Weg in Wurmberg entwickelt, der durch diese Anlage enorm beeinträchtigt werden würde.	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wurden unter den Schutzgütern "Mensch und menschliche Gesundheit" sowie "Landschaft" Aspekte des Landschaftsbildes und der Erholungsinfrastruktur geprüft. Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE7 ergeben die Ergebnisse der Strategischen Prüfung keine betroffenen Aspekte. Das Landschaftsbild ist allerdings kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Aspekte der Ausgestaltung werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
797	318	Stellungn.-ID 487 Privat	Uns stellt sich auch die Frage, ob es zu diesem Gebiet wirklich keine Alternative gibt?	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Dazu sollen gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Die Satzung soll bis 30. September 2025 festgestellt werden. Hinweis zum Verfahren: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diente im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wurden Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet wurden. (s. Sitzungsvorlage 35/2023) Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden anschließend umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen) und die Belange gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				höheres Gewicht beigemessen wird. In der Strategischen Umweltprüfung werden die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen einer Alternativenbetrachtung unterzogen. Die Alternativenprüfung erfolgt im Sinne der Auswahl von geeigneten und wenig konfliktbehafteten Flächen durch Berücksichtigung von Ausschluss- und Abwägungskriterien und ist somit ein Teil der gesamtplanerischen Abwägung.
798	324	Stellungn.-ID 488 Privat	Wir sind seit der BI in Haiterbach gegen das KSK-Gelände mit Eigentümern und Anliegern in regem Kontakt.	Nicht Regelungsgegenstand
799	323	Stellungn.-ID 488 Privat	mit großem Interesse haben wir die Bekanntmachungen und Pläne verfolgt.	Wird zur Kenntnis genommen
800	325	Stellungn.-ID 488 Privat	Wir verfügen selbst über ein Grundstück im Schafhofer Stücklen FLSt [Ort anonymisiert] mit 53a 13 qm und würde gerne eine Freiflächen-PV bzw. Agri-PV errichten gemeinsam mit einem Biobauern vor Ort. Er betreibt unser Grundstück und NAchbargrundstücke drum herum. Der BAuer zeigt sich stark interessiert, traut sich aber nicht, alleine etwas zu starten.	Wird nicht gefolgt Eigentums- und Besitzverhältnisse stellen keine regionalplanerischen Belange dar. Das Flurstück liegt innerhalb der Potenzialfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC19, die im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung geprüft wurden. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Kernflächen und Kernräume des landesweiten Biotopverbunds sowie die Feldvogelkulisse als Ausschluss. Die Strategische Umweltprüfung ergab eine Überlagerung der genannten Ausschlusskriterien mit dem Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC19 (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Kernflächen und Kernräume des landesweiten Biotopverbunds sowie die Feldvogelkulisse wurden aus der Gebietskulisse ausgeschnitten (s. Anpassungen vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs im Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Da sich das genannte Flurstück mit dem Gebietszuschnitt überlagert, wurde es nicht weiterverfolgt. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden.
801	326	Stellungn.-ID 488 Privat	Ich betreue Projekte mit Erneuerbaren in Griechenland auf der Peloponnes und Kreta und habe gute Verbindungen zu den Unis Athen und Hohenheim in diesen Bereichen. Mit [Name anonymisiert] war ich in den letzten Jahren regelmäßig in Griechenland mit Delegationen der KfW und Kommissaren der EU.	Nicht Regelungsgegenstand
802	327	Stellungn.-ID 488 Privat	Gerne würden wir hier in Haiterbach mit unseren Partnern und Freunden ein solches Projekt realisieren. Unter anderem hat mich der OGV (Obst- und Gartenbau-Verein) angesprochen, weil sich einige Mitglieder gerne beteiligen würden. Richtung Horb haben wir gewerbliche Mandanten, die der Thematik ebenso aufgeschlossen gegenüberstehen. Wir haben auch keine Berührungspunkte mit Windkraft.	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
803	332	Stellungn.-ID 489 Privat	Es handelt sich bei diesem Gebiet um eine wunderschöne Grasfläche oberhalb unserer Sportanlagen , die nicht durch eine solche Anlage zerstört werden sollte.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs ist zu Gemeinbedarfsflächen wie Sportplätzen kein Vorsorgeabstand vorgesehen.</p> <p>Das Landschaftsbild ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.</p>
804	331	Stellungn.-ID 489 Privat	auch befürchte ich, dass diese Anlage eine starke Beeinträchtigung für die hier noch zu beobachteten Wildtiere zur Folge hat.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Aspekte des Natur- und Artenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" und dem besonderen Artenschutz (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt.</p> <p>Für den Teilregionalplan Solarenergie wird im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Dem besonderen Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen die Arten die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert sind. Es handelt sich um die Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In der Strategischen Umweltprüfung werden im Hinblick auf den besonderen Artenschutz Hinweise gegeben, die sich aus vorliegenden Daten ableiten lassen. Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen werden in der Regel auf nachgelagerter Ebene durchgeführt. Es liegen keine Hinweise auf die Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Arten gemäß verfügbarer Datenlage vor (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).</p>
805	333	Stellungn.-ID 489 Privat	Auch bitte ich, dass bei solchen Planungen die hier ansässige Bevölkerung angehört wird.	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Die Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung zum Teilregionalplan Solarenergie erfolgte gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG. Dazu wurde über eine Woche vor Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung am 12.02.2024 die Bekanntmachung ortsüblich, im Staatsanzeiger und auf der Internetseite des RVNSW bekanntgemacht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung dauerte bis zum 15.03.2024.</p> <p>Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.
806	328	Stellungn.-ID 489 Privat	Widerspruch gegen den geplanten Solarpark der Gemeinde Baiersbronn , Teilgebiet PF 6 Hiermit lege ich gegen die Errichtung des geplanten Solarparks der Gemeinde Baiersbronn (Gebiet PF6) Widerspruch ein. Ich bin direkter Anlieger dieses Gebiets und bin davon überzeugt, dass diese Anlage sehr negative Auswirkungen auf die Umwelt hat,	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Die Auswirkungen auf die Umwelt wurden in der Strategischen Umweltprüfung geprüft (s. Umweltbericht). Demnach wird das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF6 als "konfliktbehaftet" eingestuft. Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.
807	329	Stellungn.-ID 489 Privat	in erster Linie wird dem hier ansässigen Landwirt die Existenz entzogen,	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Dazu sollen gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden.
808	330	Stellungn.-ID 489 Privat	des Weiteren gehe ich von einer hohen Blendwirkung aus,	Wird nicht gefolgt Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" geprüft. Die Bewertung erfolgt in Anlehnung an LAI: Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Anhang 2, Stand 3.11.2015 (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF6 wurde eine Betroffenheit festgestellt und entsprechend negativ bewertet (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zudem wird die Blendwirkung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
809	339	Stellungn.-ID 493 Privat	Für Einheimische und Erholungssuchende Touristen wird die Landschaft derart gemindert, daß manche dadurch nicht herziehen und Urlauber andere Regionen aufsuchen werden. Das würde den Tourismus Ort Baiersbronn und Umgebung weiter zurück werfen.	Wird nicht gefolgt Die Entwicklung des Tourismus ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar (z.B. über Kurgebiete innerhalb der Siedlungskriterien sowie über einzelne Natur- und Artenschutzkriterien) als Ausschlusskriterien eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zudem

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“, "Kultur- und Sachgüter" sowie „Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht). Touristische Belange sowie die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird.
810	341	Stellungn.-ID 493 Privat	Von der Ansicht der umliegenden Bewohner ist diese Vorhaben nicht zu billigen. Es gibt sicherlich andere Standorte im Nordschwarzwald, die von Anwohnern und Gästen nicht so stark frequentiert werden.	Wird nicht gefolgt Die Entwicklung des Tourismus ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar (z.B. über Kurgelände innerhalb der Siedlungskriterien sowie über einzelne Natur- und Artenschutzkriterien) als Ausschlusskriterien eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“, "Kultur- und Sachgüter" sowie „Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht). Touristische Belange sowie die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird.
811	338	Stellungn.-ID 493 Privat	Ich gebe hiermit meine Stellungnahme und Bedenken einer möglichen Nutzung der Freifläche PF-4 von einer Solaranlage in unserem Ort ab. Von einer Beeinträchtigung der Landschaft und Erholungsgebiet in diesem Teilabschnitt werden die vorhandenen Freiflächen so dezimiert, dass das Landschaftsbild größtenteils nur noch aus Wald besteht. Grünflächen fallen stark ab und die Lebensqualität wird dadurch stark reduziert.	Wird nicht gefolgt Erholungsgebiete sowie das Orts- und Landschaftsbild sind keine Einzelbelange, die zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führen, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.
812	340	Stellungn.-ID 493 Privat	Ausserdem werden vielen Tieren wie Vögel, Füchsen, Hasen ect. der Lebensraum genommen.	Wird nicht gefolgt Aspekte des Natur- und Artenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" und dem besonderen Artenschutz (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt. Für den Teilregionalplan Solarenergie wird im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Dem besonderen Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen die Arten die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert sind. Es handelt sich um die Arten der Anhänge A und B der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In der Strategischen Umweltprüfung werden im Hinblick auf den besonderen Artenschutz Hinweise gegeben, die sich aus vorliegenden Daten ableiten lassen. Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen werden in der Regel auf nachgelagerter Ebene durchgeführt. Unter dem Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" sind für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF4 keine regional erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es liegen keine Hinweise auf die Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Arten gemäß verfügbarer Datenlage vor (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Auch werden natur- und artenschutzfachlich hochwertige Bereiche im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. der Anlagentyp und das Anlagendesign vorliegen.
813	344	Stellungn.-ID 494 Privat	<p>Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete PE 7 in Wurmberg im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des Vorranggebiet PE 7 in Wurmberg.</p> <p>Das in Wurmberg befindende Vorranggebiet PE 7 liegt am Hang im Tal zwischen Wurmberg und Neubärental. Es ist ein begehrtes Gebiet für Spaziergänge, bietet Rundwege und wird als Verbindung zwischen den Ortsteilen genutzt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Erholungsgebiete sind kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.</p> <p>Aspekte der Wegeführung werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u.a. das Parklayout vorliegt.</p>
814	345	Stellungn.-ID 494 Privat	<p>Abgelegen von der Autobahn und ohne Verkehr wird dies für Ausflüge in die Natur in einer ruhigeren abwechslungsreicher Umgebung von Bürgern stark begangen. Wanderer, Ausflügler, Bürger aus Wurmberg und Neubärental nutzen dies. Viele Bereiche um Wurmberg sind durch Umleitungsverkehr auch wegen der A8 stark belastet. Das Tal bietet ein Gesamtbild wie es selten zu finden ist.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Erholungsgebiete sowie das Landschaftsbild sind keine Einzelbelange, die zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führen, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.</p>
815	346	Stellungn.-ID 494 Privat	<p>Oft sind auf den Wiesen Rehe, die aus dem Wald über die Felder am Bergteichle kommend im gesamten Tal zu sehen. Durch den Bau einer eingezäunten Anlage wäre dieser Weg ins Tal für das gesamte Wild nicht mehr frei.</p> <p>In dem gesamten Bereich und entlang der Waldkante fliegen auch viele Greifvögel, die bei schönem Wetter die Thermik ausnutzen. Nistplätze sind in den bewaldeten Flächen sowie an der Waldkante.</p> <p>Das freie Feld und Wiesen mit Bäumen ist ihr Jagdgebiet im</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Aspekte des Natur- und Artenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Umweltprüfung unter den Schutzgütern "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt", "Landschaft" und dem besonderen Artenschutz (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt. Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE7 sind unter den Schutzgütern "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" sowie "Landschaft" keine</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>gesamten Tal. Der meist wasserführende Graben im Tal bietet den Tieren auch in trockenen Jahreszeiten länger Wasser und fördert das Artenvorkommen.</p>	<p>Aspekte betroffen. Für den Teilregionalplan Solarenergie wird im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Dem besonderen Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen die Arten die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert sind. Es handelt sich um die Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In der Strategischen Umweltprüfung werden im Hinblick auf den besonderen Artenschutz Hinweise gegeben, die sich aus vorliegenden Daten ableiten lassen. Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen werden in der Regel auf nachgelagerter Ebene durchgeführt. Es werden Hinweise auf besonders geschützte/seltene Arten im Steckbrief zum Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE7 eingefügt (s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge BUND Nordschwarzwald). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Aspekte der Einzäunung werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.</p>
816	348	Stellungn.-ID 494 Privat	<p>Ein von der Gemeinde ausgeschilderte Gugg-a-mol-Weg [Anm. mehrere Fotos des Gugg-A-Mol-Weg liegen bei] führt im Tal direkt an dem Plangebiet PE 7 vorbei. Eine Anlage wäre von überall zu sehen. Muss der Text auf den Tafeln geändert werden? Gugg-a-mol-weg Der ca. 13 Kilometer lange Weg führt in rund vier Stunden um Wurmberg und Neubärental und hier durch das schöne Tal. https://www.wurmberg.de/gugg-a-mol-weg/gugg-a-mol-weg-id_1713/ Von den auf der Strecke aufgebauten Bänken hat man einen herrlichen Blick in das schöne Tal, was für die Natur und Erholungsuchenden erhalten werden muss. Ja wir brauchen Strom aber bitte nicht auf Kosten der Natur. Auch der Mensch braucht ruhige und belassene Naturbereiche.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die Belange der Naherholung und des Tourismus sind mittelbar (z.B. über Kurgebiete innerhalb der Siedlungskriterien sowie über einzelne Natur- und Artenschutzkriterien) als Ausschlusskriterien eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“, „Kultur- und Sachgüter“ sowie „Landschaft“ in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht). Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung sowie touristische Belange werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird. Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Dazu sollen gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden.</p>
817	349	Stellungn.-ID 494 Privat	<p>In der Pforzheimer Zeitung war am 06.03.2024 auf der Titelseite zu lesen:</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand Der Ausbau des Potenzials auf Parkplätzen ist nicht</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>Parkplätze als Solarflächen Pforzheim/Enzkreis. Könnten nicht viel mehr tote Areale zur Energiegewinnung genutzt werden? Etwa für die Photovoltaik? Dieser Frage ist die Redaktion bei einem Gespräch mit Projektingenieur Elias Wege von der Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis-Pforzheim (keep) nachgegangen. Ein Beispiel für eine vorbildliche PV-Überdachung ist der Firmenparkplatz des Unternehmens Eberle Medizintechnik in Wurmberg. Mar</p> <p>Im Artikel Seite 18 vom 06.03.2024 der Pforzheimer Zeitung Region. „Tote Parkplätze für Energie nutzen?“ In dem steht auch: „Bei neu gebauten Parkplätzen über 35 Stellplätzen ist es seit letztem Jahr in Baden-Württemberg Pflicht, diese mit PV zu überdachen.“ Das wäre auch bei bestehenden Plätzen eine Option und der erzeugte Strom müsste nicht über längere Trassen was auch wieder mit Eingriffen in die Natur verbunden ist abgeleitet werden. Fruchtbare Feldflächen und die Natur würden erhalten bleiben. Die Parkflächen im Schatten von Anlagen würden nicht zusätzlich aufgeheizt. Dass für die Natur gehandelt werden muss ist zwingend, was auch an der Grünbrücke im Hagenschieß über die A8 zu sehen ist. Das ca. 2,5 km entfernte Bauwerk entsteht zurzeit für eine Gesamtsumme von ca. 8,4 Millionen. Der Wildkorridor internationaler Bedeutung führt über die Grünbrücken, diese stellen einen entscheidenden Bestandteil für die Biotopvernetzung dar, um auch auf lange Sicht den genetischen Austausch zu sichern und somit den Fortbestand der Tier- und Pflanzenarten zu gewährleisten“</p>	<p>Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Solarenergie. Allgemeine regionalplanerische Grundsätze und ein Vorschlag zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden sind im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald festgelegt (PS 4.2.1).</p>
818	351	Stellungn.-ID 494 Privat	<p>Warum den Lebensraum von Menschen und Tieren so massiv einschränken oder zerstören wenn es andere Wege und Möglichkeiten gibt und die Möglichkeiten noch lange nicht Ausgeschöpft sind. Die Gebietsübersicht PE7 (7,9 ha) im Tal zwischen Wurmberg und Neubärental Teilregionalplan Solarenergie des Regionalverband Nordschwarzwald: Anhang II Strategische Umweltprüfung: Die Bewertung für diesen Bereich sehe ich als Anwohner anders und erhebe Einwände gegen die Planung des Vorranggebiet PE 7 in Wurmberg. Das Tal soll für Natur und Mensch so erhalten bleiben!</p>	<p>Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Dazu sollen gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Hinweis zum Verfahren: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diene im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zusätzlich wurden Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet wurden. (s. Sitzungsvorlage 35/2023) Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden anschließend umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen) und die Belange gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang eingebracht werden sollen.
819	1075	Stellungn.-ID 499 Privat	Die Mageren Flachlandmähwiesen sind von seltenen Pflanzen-Insekten- und Schmetterlingsarten besiedelt, es ist ein Umweltgutachten zu erstellen.	Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten FFH-Mähwiesen als Ausschluss. Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE7 überlagert sich nicht mit FFH-Mähwiesen.
820	1077	Stellungn.-ID 499 Privat	Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder lässt die Temperaturen ansteigen und führt zu noch schnellerer Austrocknung und Degradierung des Bodens und der umgebenden Wälder und Felder. Ein derart massiver Eingriff in die wertvollen Ökosysteme des Waldes und anschließender Felder und Wiesen ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, je weiter die Klimakrise voranschreitet und der Kohlenstoffspeicher Wald – und auch Äcker und Wiesen – unbedingt benötigt wird, um noch mehr Unheil abzuwehren.	Wird nicht gefolgt Aspekte wie Bodenfunktionen werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. der Anlagentyp und das Anlagendesign vorliegen. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wurde u. a. das Schutzgut "Klima und Luft" geprüft, Stichwort Temperatur. Die für das Schutzgut "Klima und Luft" relevanten Umweltaspekte werden allesamt als nicht regional bedeutsam eingestuft. Deshalb sind keine regional erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) Dieser Aspekt wird im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen. Zusätzlich enthält der Umweltbericht Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.
821	1078	Stellungn.-ID 499 Privat	Freiflächen-Photovoltaikanlagen gehören nicht auf wertvolle landwirtschaftliche Flächen, sondern auf Industriebrachen, Firmen- und Discounterparkplätze, an Lärmschutzwälle an Autobahnen. Selbst Kommunen kommen ihrer Verantwortung nicht nach und kaum ein kommunales Gebäude ist mit einer PV-Anlage ausgestattet, hier könnten auch Sportplatzparkplätze, genutzt werden. Große Firmen wie [Name anonymisiert] könnten hierfür auch einen wertvollen Beitrag leisten, dies bleibt leider aus. So geht der Flächenverbrauch auf der Grünen Wiese unerbittlich weiter zu Lasten der Natur und der Tiere.	Nicht Regelungsgegenstand Der Ausbau des Potenzials auf Parkplätzen und Dächern ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Solarenergie. Allgemeine regionalplanerische Grundsätze und ein Vorschlag zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden sind im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald festgelegt (PS 4.2.1). Der sogenannte privilegierte Bereich entlang von Autobahnen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b BauGB wurde für den Teilregionalplan Solarenergie als Eingangskulisse in die Analyse für Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen. Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Dazu sollen gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
822	1080	Stellungn.-ID 499 Privat	Die PV-Anlagen werden eingezäunt und sind so verloren für Wildtiere (Rehe, Wildschweine), hier würde eine lebende Hecke vollständig ausreichen. Das Argument die Anlage würde dann nicht versichert werden, ist nicht richtig und muss endlich geprüft werden. Auch eine Beweidung mit Gänsen und einem zusätzlichen mobilen Weidezaun funktioniert nicht, da die gesamte Grasnarbe aufgerissen wird und keine artenreiche Wiese entsteht. Durch die Module wird die Fläche stark überdeckt und es kommt kein Regen durch, dadurch ist das Wachstum einer Vegetation nicht möglich. Ein Durchkommen für das Wild ist ebenfalls nicht möglich. Der Bodenabstand von 20 cm ist viel zu gering und wird nicht durchgängig hergestellt und auch nicht langfristig offengehalten (keine Kontrollen).	werden. Wird nicht gefolgt Bodenversiegelung, Bodenverdichtung und Bodenfunktionen sowie Aspekte der Einzäunung werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen. Aspekte des Bodenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt. Unter dem Schutzgut "Boden" wurden in der Umweltprüfung keine betroffenen Aspekte gefunden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Prinzipiell ist bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen davon auszugehen, dass durch die Aufständigung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Versiegelungsgrad sehr gering ist.
823	1083	Stellungn.-ID 499 Privat	Hier sollte nicht die wirtschaftlichen Interessen eines privaten Grundstücksbesitzer nachgegeben werden, sondern auf die Fläche zum Wohle der Bürger in diesem Gebiet verzichtet werden! Das Vorranggebiet PE 7 ist nicht zum Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet!	Nicht Regelungsgegenstand Eigentumsverhältnisse stellen keinen regionalplanerischen Belang dar.
824	1073	Stellungn.-ID 499 Privat	Das Gebiet umfasst ein wertvolles Mosaik aus Wald, Hecken, Streuobstwiesen, Fließgewässer, Äckern und Flachland-Mähwiesen, das Wildtieren Lebensraum und Rückzugsorte bietet! Daher weist das Gebiet eine hohe Funktion in Bezug auf die biologische Vielfalt auf. Auf welche Weise sich die Energiewende auf die biologische Vielfalt in den betroffenen Lebensräumen auswirkt, ist noch nicht vollumfänglich bekannt. Der Lebensraum für die Wildtiere wäre durch die PE-Anlage zerschnitten, und es würde eine Barriere bestehen zwischen Wald und Äsungsfläche. Laut Planzeichnung müssten zwei ökologisch wertvolle Heckenbiotope gerodet werden. Dies ist nicht hinnehmbar. Hier würden wertvolle Strukturen für den dort lebenden Neuntöter wegfallen und viele andere Singvögel. Bis vor kurzem wurde in diesem Gebiet noch Rebhühner gesichtet. Turmfalke, Kolkkrabe und der Rotmilan kommen ebenfalls vor. Die Anlage grenzt zudem an das vom Landratsamt Enzkreis betreuten Gebietes für Orchideen (Bienenragwurz, Helmknabenkraut, Weißes Waldvögelein, Sumpfstendelwurz, Großes Zweiblatt, Wohlriechende Händelwurz, Mücken- Händelwurz, Bocksriemenzunge) an. Ebenfalls findet man noch Golddistel, Kalkaster, Tausendgüldenkraut ...und viele andere seltenen Pflanzen dort vor. Die auf der Roten Liste stark gefährdete, Große Schiefkopfschrecke, Ruspolia nitidula kommt dort genauso vor. Diese würden durch den Bau der Anlage und das sich verändernde Klima negativ beeinträchtigt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Aspekte des Natur- und Artenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Umweltprüfung unter den Schutzgütern "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt", "Landschaft" und dem besonderen Artenschutz (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt. Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE7 sind unter den Schutzgütern "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" sowie "Landschaft" keine Aspekte betroffen. Für den Teilregionalplan Solarenergie wird im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Dem besonderen Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen die Arten die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert sind. Es handelt sich um die Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In der Strategischen Umweltprüfung werden im Hinblick auf den besonderen Artenschutz Hinweise gegeben, die sich aus vorliegenden Daten ableiten lassen. Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen werden in der Regel auf nachgelagerter Ebene durchgeführt. Es wird ein Hinweis auf das Rebhuhnvorkommen im Steckbrief zum Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE7 eingefügt (s.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald). Es werden Hinweise auf besonders geschützte/seltene Arten im Steckbrief zum Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE7 eingefügt (s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge BUND Nordschwarzwald). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Aspekte der Einzäunung sowie natur- und artenschutzfachlich hochwertige Bereiche werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
825	1074	Stellungn.-ID 499 Privat	Wir bitten Sie das Landratsamt Enzkreis, UNB, von der Planung zu unterrichten!	Wird gefolgt Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landratsamts Enzkreis wird im Rahmen der Trägerbeteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 LplG beteiligt.
826	1081	Stellungn.-ID 499 Privat	Negatives Beispiel hierfür ist die PV Anlage Oriental in Wiernsheim-Serres. Auch hier wurden der Monitoringbericht erst auf mehrfachen Anfragen erstellt und die CEF-Maßnahmen waren bei Inbetriebnahme der Anlage nicht in Funktion (Blühstreifen....) auch kann oft nicht nachvollzogen werden, auf welchen Flurstücken die Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Gerne bitte die Gänsebeweidung in Oriental Vorort anschauen! Die Fläche fehlt der Landwirtschaft gleich 2-mal, da die bebaute Fläche ja ausgeglichen werden muss und dies wieder auf landwirtschaftlicher Fläche geschieht. Eine nicht eingezäunte AGRI-PV Anlage wird dem Investor aus finanziellen Gründen nicht zugemutet, so geht wieder wertvolle Fläche für Tiere und Natur verloren! Hier sollte die Gemeinde im Bauleitverfahren klare Aussagen treffen.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Für Kompensationsmaßnahmen kann der Teilregionalplan Solarenergie lediglich den Rahmen setzen. Die Regelung von Ausgleichsmaßnahmen stellt keinen regionalplanerischen Belang dar und wird im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Aspekte der Einzäunung werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
827	1079	Stellungn.-ID 499 Privat	So kann die Ernährungssicherheit nicht geleistet werden, auf und unter PV-Anlagen wächst kein Getreide.	Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar.
828	1076	Stellungn.-ID 499 Privat	Durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen.	Wird nicht gefolgt Aspekte des Bodenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt. Unter dem Schutzgut "Boden" wurden in der Umweltprüfung keine betroffenen Aspekte gefunden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zudem werden Aspekte wie Bodenversiegelung und Bodenverdichtung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u.a. der Anlagentyp und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
829	1082	Stellungn.-ID 499 Privat	Die Gemeinde Wurmberg hätte genügend Fläche für PV-Anlagen zur Verfügung ([Name anonymisiert; Einzelhandels-] Parkplätze, Sportplatz, kommunale Gebäude) und könnte auf die Erfahrung der Firma [Name anonymisiert] zurückgreifen.	das Anlagendesign vorliegen. Prinzipiell ist bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen davon auszugehen, dass durch die Aufständigung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Versiegelungsgrad sehr gering ist. Nicht Regelungsgegenstand Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden.
830	1072	Stellungn.-ID 499 Privat	Als Anwohner der Gemeinde Wurmberg/ Neubärental möchten wir Ihnen mitteilen, dass dieses Gebiet [PE7] ein sehr beliebtes Naherholungsgebiet ist. Gerade für unsere älteren Mitbürger, die sich der intakten Natur erfreuen, ist dieses Gebiet sehr wichtig. Durch den Bau einer PE Anlage würde das Leben in Wurmberg/Neubärental negativ beeinträchtigt.	Wird nicht gefolgt Erholungsgebiete sind kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.
831	376	Stellungn.-ID 500 Privat	Im Landkreis Freudenstadt gibt es genug Dachflächen von Städtischen und Gewerblichen Gebäuden, welche man mit Photovoltaikanlagen ausstatten kann!	Nicht Regelungsgegenstand Der Ausbau des Potenzials auf Dachflächen ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Solarenergie. Allgemeine regionalplanerische Grundsätze und ein Vorschlag zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden sind im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald festgelegt (PS 4.2.1). Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Dazu sollen gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden.
832	374	Stellungn.-ID 500 Privat	Aufgrund biologischer, umwelttechnischer, land u forstwirtschaftlicher Aspekte sowie einem hohen Tourismusaufkommen handelt es sich bei der Fläche PF 1 um ein sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet!	Wird nicht gefolgt Aspekte des Natur- und Artenschutzes sowie des Bodenschutzes und der Fläche werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Umweltprüfung unter den Schutzgütern "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt", "Boden", "Fläche" und dem besonderen Artenschutz (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt. Unter den Schutzgütern "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt", "Boden" und "Fläche" sind für das Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF1 keine regional erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Für den Teilregionalplan Solarenergie wird im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Dem besonderen Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen die Arten die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert sind. Es handelt sich um die Arten der Anhänge A und B der

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
833	375	Stellungn.-ID 500 Privat	Außerdem handelt es sich bei der noch in Frage kommenden Fläche um Waldflächen mit Gehölz. Zudem ist Schwarzenberg eine äusserst idyllische Landschaft mit Flair und einer einzigartigen Traumkulisse.	<p>EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In der Strategischen Umweltprüfung werden im Hinblick auf den besonderen Artenschutz Hinweise gegeben, die sich aus vorliegenden Daten ableiten lassen. Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen werden in der Regel auf nachgelagerter Ebene durchgeführt. Für das Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF1 liegen keine Hinweise auf die Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Arten gemäß verfügbarer Datenlage vor (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).</p> <p>Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar.</p> <p>Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Waldflächen und Gehölz als Ausschluss. Forstliche Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.</p> <p>Der Tourismus ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar (z.B. über Kurgebiete innerhalb der Siedlungskriterien sowie über einzelne Natur- und Artenschutzkriterien) als Ausschlusskriterien eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“, "Kultur- und Sachgüter" sowie „Landschaft" in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht). Touristische Belange sowie die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird.</p> <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Waldflächen und Gehölz als Ausschluss. Als Datengrundlage für die Ausschlusskriterien Waldflächen und Gehölz wurden die Objektarten "Wald" und "Gehölz" aus dem Objektartenbereich "Tatsächliche Nutzung" des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) verwendet. Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF1 überlagert sich nicht mit Waldflächen und Gehölz der genannten ATKIS-Datengrundlagen.</p> <p>Das Landschaftsbild ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
834	379	Stellungn.-ID 501 Privat	Das Vorranggebiet PE 7 sollte oder könnte auch verlegt werden an die neue A8, rechts und links der Fahrbahn mit Überdachung der Parkplätze des Rasthofes. Und hier könnte direkt der Strom in die LKW und PKW eingespeist werden. Durch den Ausbau wurden die Ränder der A 8 abgetragen und so ist dort zum jetzigen Zeitpunkt noch keine neue Flora und Fauna entstanden welche man schützen muß. An der A8 bei Frielzheim und der A81 bei Horb werden PE Vorranggebiete geplant. Durch geschickte Aufstellung und Montage kann auch im Nordhang die beste Sonneneinstrahlung erreicht werden.	<p>eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.</p> <p>Wird nicht gefolgt Der sogenannte privilegierte Bereich entlang von Autobahnen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b BauGB ist im Teilregionalplan Solarenergie in die Analyse als Eingangskulisse eingeflossen. Ausschlusskriterien, wie z. B. WSG der Zonen I und II, Wald und Landschaftsschutzgebiete wurden zugeschnitten. Dies führt u. a. entlang der A8 beim Rasthof Pforzheim-Nord in Niefern-Öschelbronn und der A8 folgend Richtung Süden dazu, dass die Flächen nicht als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen wurden. Der Ausbau des Potenzials auf Dächern und Parkplätzen von Rasthöfen ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Solarenergie. Allgemeine regionalplanerische Grundsätze und ein Vorschlag zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden sind im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald festgelegt (PS 4.2.1). Aspekte der Einspeisung der erzeugten Energie und Aufständigung der Anlagen werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u.a. Anlagentyp und Parklayout vorliegen.</p>
835	378	Stellungn.-ID 501 Privat	In diesem Wurmberger Tal mit seinen im Süden, Norden und Osten aufsteigenden Flächen, herrscht eine Thermik, welche unsere gefiedernden Freunde wie z.B. Rotmilane, zum starten aus ihren Nestern und zum kreisen zur Nahrungssuche nutzen. Wie sich die Klimaveränderung und Thermik verändern lese ich in keinem Gutachten.	<p>Wird nicht gefolgt Aspekte des Natur- und Artenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Umweltprüfung unter den Schutzgütern "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" und dem besonderen Artenschutz (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt. Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE7 sind unter dem Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" keine Aspekte betroffen. Für den Teilregionalplan Solarenergie wird im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Dem besonderen Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen die Arten die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert sind. Es handelt sich um die Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In der Strategischen Umweltprüfung werden im Hinblick auf den besonderen Artenschutz Hinweise gegeben, die sich aus vorliegenden Daten</p>

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				<p>ableiten lassen. Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen werden in der Regel auf nachgelagerter Ebene durchgeführt. Es werden Hinweise auf besonders geschützte/seltene Arten im Steckbrief zum Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE7 eingefügt (s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge BUND Nordschwarzwald).</p> <p>Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.</p> <p>Die für das Schutzgut "Klima und Luft" relevanten Umweltaspekte werden als nicht regional bedeutsam eingestuft (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Dieser Aspekt wird ebenso wie die Ausgestaltung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen. Zusätzlich enthält der Umweltbericht Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.</p>
836	377	Stellungn.-ID 501 Privat	<p>Bei diesem sich in Wurmberg befindenden Vorranggebiet handelt es sich um eine große Fläche, die vor Jahren mit Erdaushub ca. um 30 cm aufgefüllt und dadurch bodentechnisch aufgewertet wurde. Durch mehrfachen Eintrag von Kuhmist wurde die Bodenbeschaffenheit weiter verbessert. Jetzt wächst dort in bestem Zustand Getreide. Die Bodenverbesserung wurde im Gutachten des Vorranggebiet PE 7 nicht erwähnt bzw. berücksichtigt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar.</p> <p>Unter dem Schutzgut "Fläche" werden besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung geprüft. Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE7 sind keine Aspekte betroffen (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Aspekte wie eine bodentechnische Aufwertung werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.</p> <p>Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.</p>
837	380	Stellungn.-ID 502 Privat	<p>1. Auf den betroffenen Flächen des Vorranggebietes befinden sich hervorragende landwirtschaftliche Acker- und Wiesenflächen, die der Erzeugung von Lebensmitteln dienen. Lebensmittel dienen der Ernährung von Menschen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar. Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC5 überlagert sich mit der Vorbehaltsflur I.
838	388	Stellungn.-ID 502 Privat	9. Da der Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage gemäß EU-Vergaberecht europaweit ausgeschrieben werden muss, ist zu erwarten, dass die heimische Wirtschaft den Bauauftrag nicht erhält. Somit wird die Region Nordschwarzwald wirtschaftlich geschwächt.	Nicht Regelungsgegenstand
839	386	Stellungn.-ID 502 Privat	7. Die Luftzirkulation und Befeuchtung angrenzender Wälder ist durch eine so große Freiflächenphotovoltaikanlage gestört, wodurch dort Dürre zu erwarten ist. Gerade in Zeiten des unleugbaren menschengemachten Klimawandels verstärkt eine solche menschengemachte Freiflächenphotovoltaikanlage direkt den Klimawandel.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Die für das Schutzgut "Klima und Luft" relevanten Umweltaspekte Kaltluftleitbahnen/Kaltluftvolumenstrom sowie Freiflächen mit Einfluss auf Siedlungsgebiete werden als nicht regional bedeutsam eingestuft (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Deshalb sind keine regional erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, auch nicht bei dem Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC5 (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Steckbrief zu dem Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC5 findet sich ein gebietsspezifischer Hinweis zum Umweltaspekt Kaltluftvolumenstrom für die nachgelagerten Planungsebenen. Dieser Aspekt wird im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen. Zusätzlich enthält der Umweltbericht Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.
840	382	Stellungn.-ID 502 Privat	3. Eine Einzäunung der Freiflächenphotovoltaikanlage behindert lokale Tiere in ihrer Fortbewegung.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Aspekte der Einzäunung werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
841	384	Stellungn.-ID 502 Privat	5. Eine Wertminderung der Immobilien in besagtem Waldhufendorf tritt auf Grund von Punkt 4 auf.	Nicht Regelungsgegenstand Der Teilregionalplan Solarenergie dient der räumlichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Region NSW gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab. Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG, ist es aus Sicht des RVNSW weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
842	387	Stellungn.-ID 502 Privat	8. Der ökologisch nachhaltige Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage nach Nutzungsende ist nicht gesichert.	<p>Festlegung der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Belang zu berücksichtigen.</p> <p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Die technischen Möglichkeiten des Rückbaus von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind kein regionalplanerischer Belang.</p> <p>Hinweis: Der überarbeitete Textteil des Teilregionalplans Solarenergie für die zweite Offenlage sieht vor, dass der Rückbau der Anlagen in den Gebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im nachgelagerten Verfahren geregelt werden soll.</p>
843	385	Stellungn.-ID 502 Privat	6. Die Wege auf der betroffenen Fläche dienen der Naherholung - auch für Menschen aus den Ballungsräumen der Landeshauptstadt Stuttgart, dem Regierungsbezirk Karlsruhe und dem Sitz des Regionalverbandes Nordschwarzwald in Pforzheim. Diese Wander- und Spazierwege gehen verloren.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Erholungsgebiete sind kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.</p> <p>Aspekte der Wegeführung werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u.a. das Parklayout vorliegt.</p>
844	381	Stellungn.-ID 502 Privat	2. Die Lebensgrundlage der die Acker- und Wiesenflächen bewirtschaftenden Landwirtinnen wird zerstört. Angrenzende Acker- und Waldflächen können nicht mehr direkt befahren werden. Ohne ausreichend Abstand vom Waldbestand ist dieser nicht mehr nutzbar.	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Eigentumsverhältnisse stellen keinen regionalplanerischen Belang dar. Aspekte der Wegeführung werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u.a. das Parklayout vorliegt.</p> <p>Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten Waldflächen und Gehölz als Ausschluss. Im Umweltbericht wird ein Hinweis zum Waldabstand für die nachgelagerten Planungsebenen eingefügt. Forstliche Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.</p>
845	383	Stellungn.-ID 502 Privat	4. Die Struktur des angrenzenden Waldhufendorfes wird durch den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage zerstört, denn das betroffene Vorranggebiet ist von allen Himmelsrichtungen einsehbar. Dieser europäische Kulturraum, in dem wir gut und gerne lebten, geht somit für immer verloren. Eine optische Bedrängung in den Wohnungen der Menschen im angrenzenden Waldhufendorf tritt ein.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das Orts- und Landschaftsbild ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.</p> <p>Hinweis: Der überarbeitete Textteil des Teilregionalplans Solarenergie für die zweite Offenlage sieht vor, dass der Rückbau der Anlagen in den Gebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im nachgelagerten Verfahren</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
846	399	Stellungn.-ID 503 Privat	Das auf den Plänen ausgewiesene Solarenergiegebiet PF8 für Eutingen im Gäu liegt auf Flächen mit bestem Ackerboden, ist eben und für die landwirtschaftlichen Betriebe in Eutingen unentbehrlich. Die Flächen wurden ab 2001 bis 2018 mit dem Flurbereinigungsverfahren Eutingen/Göttelfingen flurbereinigt und zu größeren Bewirtschaftungseinheiten zusammengelegt. Es kann doch nicht im Sinne eines Flurbereinigungsverfahrens sein, dass die bereinigten besten Ackerböden jetzt mit Solaranlagen zugepflastert werden.	geregelt werden soll. Wird nicht gefolgt Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar. Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Ergebnisse eines Flurbereinigungsverfahrens, Eigentumsverhältnisse sowie Flurstücksgrenzen stellen keinen regionalplanerischen Belang dar. Dieser Aspekt kann im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens berücksichtigt werden. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen weder eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle noch eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Teilregionalplans Solarenergie nach sich.
847	400	Stellungn.-ID 503 Privat	In Eutingen gibt es riesige Dachflächen von Gewerbebetrieben die nicht mit Solaranlagen bestückt sind, z. B. [Name anonymisiert; Paketunternehmen], [Name anonymisiert; Einzelhandel] und noch weitere. Warum werden nicht diese, schon verbauten Flächen, zur Solarstromerzeugung herangezogen?	Nicht Regelungsgegenstand Der Ausbau des Potenzials auf Dachflächen ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Solarenergie. Allgemeine regionalplanerische Grundsätze und ein Vorschlag zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden sind im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald festgelegt (PS 4.2.1).
848	401	Stellungn.-ID 503 Privat	Noch ein Satz zum Datenschutz: die Herausgabe von Grundbuchdaten an private Firmen im Zuge der Ausweisung der Flächen für Solarenergie muss wohl angezweifelt werden. Das Vorgehen der Beteiligten, Grundbuchamt, Firma JUWI Wörrstadt, ist datenschutzrechtlich zu prüfen.	Nicht Regelungsgegenstand Eigentumsverhältnisse stellen keinen regionalplanerischen Belang dar. Der RVNSW verfügt nicht über Grundbuchdaten. Entsprechend können diese vom RVNSW auch nicht weitergegeben werden. Eine datenschutzrechtliche Prüfung des Vorgehens erfolgt nicht durch den RVNSW.
849	421	Stellungn.-ID 504 Privat	Man hätte keine besser Stelle finden können, um Freiflächen-Photovoltaik prominenter zu präsentieren und zwar im Talkessel von Baiersbronn, wo fünf größere und vier kleinere Täler zusammenstreben. Dementsprechend wäre aus vielen Wohnlagen Baiersbronn, der Reichenbacher Höfe und teilweise auch aus Tonbach und Klosterreichenbach diese Anlage einsehbar und maßgeblicher - untypischer - Landschaftsbestandteil. Die Freiflächenlage schiebt in den Naturraum gewissermaßen einen massiven Riegel und würde für die gesamte Talspinne als landschaftsprägenden Fremdkörper wirken. Von Anwohnern und Besuchern würde dies in höchster Weise störend und als bedeutenden Makel wahrgenommen werden. Die derzeitige historische Ortsgliederung, an der noch die kulturhistorische Vergangenheit mit den politischen Zugehörigkeiten zu Baiersbronn oder Klosterreichenbach abzulesen ist, wäre durch das	Wird nicht gefolgt Das Orts- und Landschaftsbild ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
850	422	Stellungn.-ID 504 Privat	<p>„verbindende Element“ Freiflächen-Photovoltaik nicht mehr existent. Die Identität der betroffenen Ortschaften, Weiler und Menschen würde leiden.</p> <p>Ferner macht mir Sorgen, dass die massive Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen möglicherweise für Betriebe existenzbedrohend sein könnte. Die lokale Versorgung mit Lebensmitteln durch örtliche Betriebe wäre gefährdet. Es würden Flächen aus der Produktion genommen, die zu den besseren in Baiersbronn gehören. Das ist für mich nicht nachvollziehbar. Es hat sich doch schon gezeigt, dass landwirtschaftliche Flächen knapp sind.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar. Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF6 überlagert sich mit der Grenzflur.</p>
851	420	Stellungn.-ID 504 Privat	<p>Auch die Flächengröße mit 13,8 ha ist unverhältnismäßig groß und visuell derart markant dimensioniert, dass die ortstypische Landschaftsgliederung „Wald – Grünland – Bebauung“ völlig verschwimmen würde. Besonders störend empfinde ich die sich über viele Höhenmeter erstreckende Ausweisung und zwar „vom Berg bis hinunter ins Tal“.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das Orts- und Landschaftsbild ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.</p>
852	418	Stellungn.-ID 504 Privat	<p>Als Anwohner bin ich unmittelbar von einer möglichen Freiflächenanlage an diesem Standort negativ tangiert. Wegen der räumlichen Nähe zum Vorranggebiet rechne mit einer erheblichen Blendwirkung, die meine Wohnqualität und in der Folge auch meine körperliche Unversehrtheit beeinträchtigt. Eine negative Auswirkung auf den Immobilienwert steht zu befürchten.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Blendwirkung wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" geprüft. Die Bewertung erfolgt in Anlehnung an LAI: Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Anhang 2, Stand 3.11.2015 (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PF6 wurde eine Betroffenheit festgestellt und entsprechend negativ bewertet (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zudem wird die Blendwirkung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.</p> <p>Der Teilregionalplan Solarenergie dient der räumlichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Region NSW gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Freiflächen-Photovoltaikanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab. Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG, ist es aus Sicht des RVNSW weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Belang zu berücksichtigen.
853	419	Stellungn.-ID 504 Privat	Durch das geplante Vorranggebiet führen mehrere ausgewiesene Fußwege und Mountainbike-Strecken und zwar beidseits der Straße „Häslergasse“. Eine Kappung wichtiger, ja historischer Wegeverbindungen zwischen den Ortsteilen Tonbach, Baiersbronn und Reichenbacher Höfe wären die Folge. Im Steckbrief wird auf den Puffer zum Aussichtspunkt hingewiesen. Der Aussichtspunkt am Rinkenkopf wäre aus dieser Richtung dann nicht mehr erreichbar. Neben dem Aussichtspunkt ist die (wahrscheinlich) keltische Rinkenmauer sowie direkt im Gebiet mehrere (!) Kleindenkmale vorhanden.	Wird nicht gefolgt Die Belange der Naherholung und des Tourismus sind mittelbar (z.B. über Kurgelände innerhalb der Siedlungskriterien sowie über einzelne Natur- und Artenschutzkriterien) als Ausschlusskriterien eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“, „Kultur- und Sachgüter“ sowie „Landschaft“ in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht). Touristische Belange sowie die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird. Aspekte der Wegeführung, Einzäunung sowie der Kultur- und Bodendenkmale werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u.a. das Parklayout vorliegt.
854	423	Stellungn.-ID 504 Privat	Der Wert einer typischen Schwarzwaldlandschaft ist für den Hauptwirtschaftszweig in Baiersbronn, nämlich den Tourismus, immens. Auch dieser Aspekt muss bei der Flächenauswahl Berücksichtigung finden. Die Flächenausweisung zerstört sehr umfangreich eine wertvolle Kulturlandschaft. Es besteht die Gefahr, Arbeitsplätze in der Tourismusbranche und darüber hinaus zu verlieren. Ich befürchte daher insgesamt sinkenden Wohlstand. Die oben beschriebene Wegekappung hat im Übrigen auch touristische Relevanz.	Wird nicht gefolgt Die Entwicklung des Tourismus ist wie auch die Bevölkerungsentwicklung von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar (z.B. über Kurgelände innerhalb der Siedlungskriterien sowie über einzelne Natur- und Artenschutzkriterien) als Ausschlusskriterien eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“, „Kultur- und Sachgüter“ sowie „Landschaft“ in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht). Touristische Belange sowie die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird. Aspekte der Wegeführung werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u.a. das Parklayout vorliegt.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
855	581	Stellungn.-ID 507 Privat	Durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen. Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder lässt die Temperaturen ansteigen und führt zu noch schnellerer Austrocknung und Degradierung des Bodens und der umgebenden Wälder und Felder. Ein derart massiver Eingriff in die wertvollen Ökosysteme des Waldes und anschließender Felder und Wiesen ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, je weiter die Klimakrise voranschreitet und der Kohlenstoffspeicher Wald – und auch Äcker und Wiesen - unbedingt benötigt wird, um noch mehr Unheil abzuwehren.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Aspekte des Bodenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt. Unter dem Schutzgut "Boden" wurden in der Umweltprüfung keine betroffenen Aspekte gefunden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zudem werden die Bodenversiegelung und Bodenverdichtung sowie die Bodenfunktionen im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. der Anlagentyp und das Anlagendesign vorliegen. Prinzipiell ist bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen davon auszugehen, dass durch die Aufständigung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Versiegelungsgrad sehr gering ist.</p> <p>Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wurde u. a. das Schutzgut "Klima und Luft" geprüft, Stichwort Temperatur. Die für das Schutzgut "Klima und Luft" relevanten Umweltaspekte werden allesamt als nicht regional bedeutsam eingestuft. Deshalb sind keine regional erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) Dieser Aspekt wird im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen. Zusätzlich enthält der Umweltbericht Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.</p>
856	580	Stellungn.-ID 507 Privat	Das Gebiet umfasst ein wertvolles Mosaik aus Wald mit Gehölz und Flachland-Mähwiesen, das Wildtieren Lebensraum und Rückzugsorte bietet! Daher weist das Gebiet eine hohe Funktion in Bezug auf die biologische Vielfalt auf. Auf welche Weise sich die Energiewende auf die biologische Vielfalt in den betroffenen Lebensräumen auswirkt, ist noch nicht vollumfänglich bekannt. Der Lebensraum für die Wildtiere wäre durch die PE-Anlage zerschnitten und es würde eine Barriere bestehen zwischen Wald und Äsungsfläche.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Aspekte des Natur- und Artenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" und dem besonderen Artenschutz (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt.</p> <p>"Waldflächen", "Gehölz" (Anmerkung: vorher "Waldflächen mit Gehölz") und "FFH-Mähwiesen" wurden ebenso wie "Kernflächen und Kernräume Regionaler Biotopverbund" bereits aus der Gebietskulisse ausgeschnitten (s. Anpassungen vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs im Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Für das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" liegen nun keine regional erheblichen Umweltauswirkungen mehr vor (s. Umweltbericht, S. 65 und Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).</p> <p>Für den Teilregionalplan Solarenergie wird im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Dem besonderen Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen die Arten die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert sind. Es handelt sich um die Arten der Anhänge A und B der</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				<p>EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE13 liegen keine Hinweise auf eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Arten vor. In der Strategischen Umweltprüfung werden im Hinblick auf den besonderen Artenschutz Hinweise gegeben, die sich aus vorliegenden Daten ableiten lassen. Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen werden in der Regel auf nachgelagerter Ebene durchgeführt.</p> <p>Aspekte der Einzäunung werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.</p>
857	566	Stellungn.-ID 507 Privat	Dieses Gebiet ist ein sehr beliebtes Naherholungsgebiet (Rad- und Wanderwege), das durch den Bau einer PE negativ beeinträchtigt wird. Zudem wird das Landschaftsbild gestört und das Tal wird „verschandelt“.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Erholungsgebiete sowie das Landschaftsbild sind keine Einzelbelange, die zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führen, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.</p>
858	577	Stellungn.-ID 507 Privat	Das Gebiet weist eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotop-/Artenvorkommen auf, die durch die Anlage negativ beeinträchtigt würden. Es handelt sich hier um einen Kernraum des Regionalen Biotopverbundes, dieser muss erhalten bleiben und darf nicht durch eine umzäunte PV-Anlage unterbrochen werden.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Aspekte des Natur- und Artenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" und dem besonderen Artenschutz (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt.</p> <p>Die "Kernflächen und Kernräume Regionaler Biotopverbund" wurden ebenso wie "Waldflächen", "Gehölz" (Anmerkung: vorher "Waldflächen mit Gehölz") und "FFH-Mähwiesen" bereits aus der Gebietskulisse ausgeschnitten (s. Anpassungen vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs im Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Für das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" liegen nun keine regional erheblichen Umweltauswirkungen mehr vor (s. Umweltbericht, S. 65 und Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).</p> <p>Erforderliche Abklärungen mit der Fachplanung (Einstufung "!" bei Fachplanung) führen nicht zu einer Veränderung der Gebietsbewertung. Es ist aufgrund des Alters des LEP 2002, des überragenden öffentlichen Interesses des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie der Landesvorgabe, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich zu sichern, anzunehmen, dass die Festsetzungen des LEP 2002 mit der Festlegung von Gebieten</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vereinbart werden können (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Aspekte der Einzäunung werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
859	587	Stellungn.-ID 507 Privat	Negatives Beispiel hierfür ist die PV Anlage Oriental in Wiernsheim-Serres. Auch hier wurden der Monitoringbericht erst auf mehrfachen Anfragen erstellt und die CEF-Maßnahmen waren bei Inbetriebnahme der Anlage nicht in Funktion (Blühstreifen), auch kann oft nicht nachvollzogen werden, auf welchen Flurstücken die Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Gerne bitte die Gänsebeweidung in Oriental Vorort anschauen! Die Fläche fehlt gleich 2-mal, da die bebaute Fläche ja ausgeglichen werden muss und das meist auf landwirtschaftlicher Fläche geschieht. Eine nicht eingezäunte AGRI-PV Anlage wird dem Investor aus finanziellen Gründen nicht zugemutet, so geht wieder wertvolle Fläche für Tiere und Natur verloren! Hier sollte die Gemeinde im Bauleitverfahren klare Aussagen treffen.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LpIG sollen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Für Kompensationsmaßnahmen kann der Teilregionalplan Solarenergie lediglich den Rahmen setzen. Die Regelung von Ausgleichsmaßnahmen stellt keinen regionalplanerischen Belang dar und wird im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. Aspekte der Einzäunung werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
860	578	Stellungn.-ID 507 Privat	Die Grundwasserüberdeckung ist sehr gering und der Grundwasserschutz stark gefährdet, zudem liegt es im Muschelkalk was erschwerend hinzukommt, daher ist das Gebiet nicht geeignet für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage.	Wird nicht gefolgt Aspekte des Gewässerschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Wasser" (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt. Der Aspekt "Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung" wird im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen. Im Steckbrief zu dem Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE13 findet sich ein gebietsspezifischer Hinweis zum Umweltaspekt Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung für die nachgelagerten Planungsebenen.
861	586	Stellungn.-ID 507 Privat	Auch eine Beweidung mit Gänsen und einem zusätzlichen mobilen Weidezaun funktioniert nicht, da die gesamte Grasnarbe aufgerissen wird und keine artenreiche Wiese entsteht. Durch die Module wird die Fläche stark überdeckt und es kommt kein Regen durch, dadurch ist das Wachstum einer Vegetation nicht möglich. Ein Durchkommen für das Wild ist ebenfalls nicht möglich. Der Bodenabstand von 20 cm ist viel zu gering und wird nicht durchgängig hergestellt und auch nicht langfristig offengehalten (keine Kontrollen).	Wird nicht gefolgt Bodenversiegelung, Bodenverdichtung und Bodenfunktionen sowie Aspekte der Einzäunung werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen. Aspekte des Bodenschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien sowie in der Umweltprüfung berücksichtigt. Unter dem Schutzgut "Boden" wurden in der Umweltprüfung keine betroffenen Aspekte gefunden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Prinzipiell ist bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen davon auszugehen, dass durch die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
862	567	Stellungn.-ID 507 Privat	Das Gebiet ist sehr bedeutend für den Kaltluftvolumenstrom, der durch die PE Anlage erheblich negativ beeinträchtigt würde.	Aufständigung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Versiegelungsgrad sehr gering ist. Wird nicht gefolgt Die für das Schutzgut "Klima und Luft" relevanten Umweltaspekte Kaltluftleitbahnen/Kaltluftvolumenstrom sowie Freiflächen mit Einfluss auf Siedlungsgebiete werden als nicht regional bedeutsam eingestuft (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Deshalb sind keine regional erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, auch nicht bei dem Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE7 (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Steckbrief zu dem Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE7 findet sich ein gebietsspezifischer Hinweis zum Umweltaspekt Kaltluftvolumenstrom für die nachgelagerten Planungsebenen. Dieser Aspekt wird im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen. Zusätzlich enthält der Umweltbericht Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.
863	588	Stellungn.-ID 507 Privat	Die Gemeinde Heimsheim hätte genügend Fläche für PV-Anlagen zur Verfügung ([Name anonymisiert] /[Name anonymisiert] /[Name anonymisiert]; drei Einzelhandels-] Parkplätze, Sportplatz, kommunale Gebäude). Hier sollte nicht den wirtschaftlichen Interessen nachgegeben werden, sondern auf die Freiflächen-Photovoltaikanlage zum Wohle der Bürger in diesem Gebiet verzichtet werden! Das Vorranggebiet PE 13 ist nicht zum Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet!	Wird nicht gefolgt Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden. Eigentumsverhältnisse stellen keinen regionalplanerischen Belang dar.
864	583	Stellungn.-ID 507 Privat	Die PV-Anlagen werden eingezäunt und sind so verloren für Wildtiere (Rehe, Wildschweine), hier würde eine lebende Hecke vollständig ausreichen. Das Argument die Anlage würde dann nicht versichert werden, ist nicht richtig und muss endlich geprüft werden.	Nicht Regelungsgegenstand Aspekte der Einzäunung werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.
865	582	Stellungn.-ID 507 Privat	Freiflächen-Photovoltaikanlagen gehören nicht auf wertvolle landwirtschaftliche Flächen, sondern auf Industriebrachen, Firmen- und Discounterparkplätze, an Lärmschutzwälle an Autobahnen. Selbst Kommunen kommen ihrer Verantwortung nicht nach und kaum ein kommunales Gebäude ist mit einer PV-Anlage ausgestattet, hier könnten auch Sportplatzparkplätze, genutzt werden. Große Firmen wie [Name anonymisiert] könnten hierfür auch einen wertvollen Beitrag leisten, dies bleibt leider aus. So geht der Flächenverbrauch auf der Grünen Wiese unerbittlich weiter zu Lasten der Natur und der Tiere. So kann die Ernährungssicherheit nicht geleistet werden, auf und unter PV-Anlagen wächst kein Getreide.	Wird nicht gefolgt Der Ausbau des Potenzials auf Parkplätzen und Dächern ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Solarenergie. Allgemeine regionalplanerische Grundsätze und ein Vorschlag zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden sind im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald festgelegt (PS 4.2.1). Der sogenannte privilegierte Bereich entlang von Autobahnen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b BauGB wurde für den Teilregionalplan Solarenergie als Eingangskulisse in die Analyse für Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen. Ziel des Teilregionalplans Solarenergie ist es, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern. Dazu sollen gemäß § 21 KlimaG BW i.V.m. § 13a LplG Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 0,2 %

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				<p>der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten u.a. Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Wald als Ausschluss. Hinzu kommen natur- und artenschutzfachliche Ausschlüsse. Trotz Hinzunahme von Flächen wie z.B. Deponien ist es nicht möglich, 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über solche vorbelasteten Flächen festzulegen. Um das Flächenziel zu erreichen, muss daher auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden.</p> <p>Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten die Grenzflur und die Untergrenzflur der digitalen Flurbilanz als Eingangskulisse. Die Vorrangflur und die Vorbehaltsfluren I und II stellen allerdings keinen Ausschluss dar.</p>
866	568	Stellungn.-ID 507 Privat	Die Grundwasserüberdeckung ist sehr gering und der Grundwasserschutz stark gefährdet, zudem liegt es im Muschelkalk was erschwerend hinzukommt, daher ist das Gebiet nicht geeignet für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Aspekte des Gewässerschutzes werden im Teilregionalplan Solarenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Umweltprüfung unter dem Schutzgut "Wasser" (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt. Der Aspekt "Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung" wird im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn u. a. Parklayout und Anlagendesign vorliegen.</p>
867	930	Stellungn.-ID 509 Privat	<p>Die Parzellen [Ort anonymisiert] habe ich an die Firma [Name anonymisiert] verpachtet. Das sind zehn ha Freifläche. Die Flächen liegen in 72213 Altensteig - Ortsteil Überberg. Überberg liegt im benachteiligten Gebiet, so wie meines Wissens der ganze Kreis Calw. Von den zehn ha Freifläche sind ungefähr fünf ha Wiese, der Rest Acker. Die fünf ha Wiese sind eine Pferdeweide, die also für die Nahrungsmittelproduktion sowieso nicht zur Verfügung stehen. Der Rest ist Acker. Die Photovoltaikmodule werden so hoch montiert, dass die gesamte Photovoltaikfläche nachher von Schafen abgeweidet werden kann. Unter dem Strich bleibt dadurch mehr für die Nahrungsmittelproduktion übrig.</p> <p>Ferner hat es in den letzten Jahren schon zwei Mal so starken Regen gegeben, dass große Mengen Erde von dem Acker auf die darunter liegende Straße und Häuser geschwemmt wurden.</p> <p>Außerdem ist das Gebiet nicht in dem direkten Blickfeld der Anlieger, sodass diese optisch nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Aufgrund der beschlossenen Kriterien und der Vorgehensweise zur Kulissenfindung wurde die Fläche nicht ins Verfahren aufgenommen. Neue private Meldungen von weiteren Kulissen werden zum jetzigen Verfahrensstand des Teilregionalplans Solarenergie nicht aufgenommen.</p> <p>Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden.</p>
868	935	Stellungn.-ID 510 Trick GbR	Ich bitte um Aufnahme und Prüfung dieser potentiellen Flächen im Rahmen des Regionalplans des RVNSW [Anm. Plan mit markierten Flurstücken liegt bei]. Die ausgewiesenen Solarflächen liegen mit günstigem Zugang zu bereits bestehenden Stromtrassen bzw. können auf den Stromzugang von	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Aufgrund der beschlossenen Kriterien und der Vorgehensweise zur Kulissenfindung wurden die Flächen nicht ins Verfahren aufgenommen.</p> <p>Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			[Name anonymisiert] angrenzender Anlage zurückgreifen. Die Einplanung der möglichen Windkraftanlage erfolgte gemeinsam mit [Name anonymisiert] und erfüllt alle hierfür erforderlichen Mindestabstände zu naheliegenden Wohngebieten und benachbarten Windkraftanlagen. Die vorliegende Planung liegt der Stadt Alpirsbach zur Prüfung und Freigabe vor, wobei aktuell mit einer finalen Entscheidung erst Mitte 2024 gerechnet wird. Aufgrund der günstigen Höhenlage und Größe der möglichen Anlage sieht die Stadt Alpirsbach momentan gute Chancen zur Planungsfreigabe im Gemeinderat, kann dies aber natürlich erst nach konkretem Beschluss offiziell unterstützen. Da [Name anonymisiert] und ich im Schulterschluss an der Realisierung unserer teilweise direkt aneinander grenzenden Potentialflächen arbeiten, würde eine gleichzeitige Prüfung der ausgewiesenen Flächen durch den RVNSW sicherlich Sinn machen und unnötigen Mehraufwand vermeiden.	keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden.
869	998	Stellungn.-ID 514 JUWI GmbH - Regionalbüro Ansbach	Des Weiteren möchten wir Ihnen Flächen aufzeigen, die unserer Auffassung nach in der Form, in der sie aktuell in der Entwurfskulisse auftauchen, bereits geeignet sind, wir aber gleichzeitig Optimierungspotential sehen. So sind unserer Datengrundlage nach keine Restriktions- oder Nicht-Eignungsgründe zu sehen, die verhindern würden, diese Flächen zu erweitern. insbesondere dahingehend, dass einige dieser Flächen Formen aufweisen, für die sich ein entsprechendes „Auffüllen“ der Fläche hin zu einem besser und effizienter beplanbaren Vorranggebiet verstärkt anbieten würde. Abbildung 1: Beispielhafter Screenshot einer solchen Fläche (PC 11) [Anm.: Karte liegt bei] <ul style="list-style-type: none"> • PC 11 • PC 15 • PC 4 • PF 11 • PF 16 • PE 1 	Wird nicht gefolgt Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus dem Teilregionalplan Solarenergie werden im Maßstab von 1:50.000 festgelegt und sind damit nicht parzellenscharf. Grundsätzlich sind die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ohne Rand in der Karte darzustellen. Durch die Darstellung einer scharfen Abgrenzung wird eine Genauigkeit suggeriert, die nicht dem regionalen Maßstab entspricht. Vergrößerungen und Verkleinerung sind nur im Hinblick auf bessere Lesbarkeit und Vergleichbarkeit mit anderen Informationen zulässig (z.B. im Umweltbericht). Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden, bzw. die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen arrondiert werden.
870	989	Stellungn.-ID 514 JUWI GmbH - Regionalbüro Ansbach	die JUWI GmbH begrüßt die Gelegenheit zur Beteiligung am Teilregionalplan Solarenergie. Dieser entwickelt sich aus § 21 KlimaG BW und soll die Nutzung von mindestens 0,2 % der Landesfläche Baden-Württembergs für Freiflächenphotovoltaik sichern. Unter anderem daraus leitet sich ab, dass der Stellenwert der Solarenergie für die Erreichung der Klimaschutzziele der Region Nordschwarzwald und für das Land Baden-Württemberg insgesamt von großer Bedeutung ist. In Anbetracht des fortschreitenden und immer deutlicher sichtbaren Klimawandels möchten wir noch einmal hervorheben: Ein entscheidendes	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>Jahrzehnt für die rasche Einleitung entschiedener Klimaschutzmaßnahmen hat begonnen. Dies hat auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts sowie diverse verabschiedete Gesetzesänderungen, wie das so genannte „Osterpaket“ der Bundesregierung, noch einmal verdeutlicht.</p> <p>Anbei finden Sie daher die Stellungnahme der JUWI GmbH zur laufenden Öffentlichkeitsbeteiligung mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.</p> <p>Aufgrund der Relevanz der Anforderungen haben wir uns mit dem allgemeinen Planungskonzept befasst, beschränken uns jedoch auf die Punkte, die unseres Erachtens noch einmal geprüft oder überarbeitet werden sollten. Genauso weisen wir aber insbesondere auch auf als Vorranggebiet angestrebte Flächen hin, deren Ausweisung wir ausdrücklich unterstützen.</p>	
871	990	Stellungn.-ID 514 JUWI GmbH - Regionalbüro Ansbach	<p>1.1 Hangneigung</p> <p>Die JUWI GmbH empfiehlt dem Regionalplan eine Beachtung der Flächenneigung bei der Ausweisung der Vorranggebiete für FFPV-Anlagen. Grundsätzlich ist eine Neigung von < 10 % die Wunschgröße und stellt in der Regel keine Probleme dar. Auch Flächen < 15 % sind häufig realisierbar, hier stellen sich allerdings bereits erhöhte Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit der Fläche ein. Eine Neigung über diesem Grenzwert schließt eine Realisierung von FFPV-Anlagen zwar nicht pauschal aus, erschwert diese jedoch erheblich, wodurch die Attraktivität des Standorts verschlechtert wird und sogar dazu führen kann, dass dieser nicht wirtschaftlich beplanbar ist. Eine Berücksichtigung der Flächenneigung wird umso mehr relevant, wenn die Ausrichtung der Neigung nach Norden geht. Hier wird es bereits bei geringen Neigungen unrealistisch, durch entsprechende höher Aufbockungen die Neigung zu korrigieren und die Anlagen in die entgegengesetzte Himmelsrichtung auszurichten, ohne dass diese sich gegenseitig verschatten. Die JUWI-GmbH empfiehlt daher, solche Flächen aus dem Verfahren zu nehmen (beispielsweise PC 13, PE 7, PF 17).</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Hangneigung wurde im Rahmen der Abwägungsgrundlagen berücksichtigt. Zudem wird der Aspekt der Hangneigung im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, bzw. beim Parklayout und Anlagendesign berücksichtigt.</p>
872	995	Stellungn.-ID 514 JUWI GmbH - Regionalbüro Ansbach	<p>1.5 Vorsorgeabstand zu Natur-, FFH- & Vogelschutzgebieten sowie Quellenschutzgebiete</p> <p>Die Berücksichtigung der Arten- und Naturschutzgebiete und den in der Regel damit einhergehenden Ausschluss dieser Gebiete als Vorranggebiete für FFPV unterstützt die JUWI GmbH. Einen pauschalen Vorsorgeabstand von 200 m unabhängig vom tatsächlichen Schutzzweck halten wir jedoch für undifferenziert und nicht angemessen. Insgesamt sind Schutzgebiete in der Regel so groß angelegt, dass der Schutzzweck bereits innerhalb der Fläche vollumfänglich erfüllt wird. Sollten in spezifischen Fällen Abstände erforderlich sein, ist davon auszugehen, dass ohnehin mit einem entsprechenden Abstand geplant wird, um im</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Ausschlusskriterien aus dem beschlossenen Kriterienkatalog werden nicht geändert.</p> <p>Der Kriterienkatalog orientiert sich u. a. an dem Kriterienkatalog zur Planung von Vorranggebieten für Freiflächensolaranlagen der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg. Bei den Vorsorgeabständen von 200 m zu Naturschutzgebieten und zu Natura2000-Gebieten handelt es sich um planerische Ausschlüsse im Hinblick auf die Festlegung von möglichst konfliktarmen Gebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Bei Quellenschutzgebieten (Zone I) inklusive eines 100 m Vorsorgeabstands handelt es sich um einen rechtlich/tatsächlichen</p>

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Genehmigungsverfahren erfolgreich zu sein. Daher empfiehlt die JUWI GmbH die pauschalen Schutzabstände zu streichen und mögliche notwendige Abstände zu bestimmten Gebieten einer Einzelfallbetrachtung zu unterziehen, bzw. auf die nachfolgenden Planungsebenen im Genehmigungsverfahren zu verschieben. Gleiches gilt für den Puffer von 100 m um Quellschutzgebiete (Zone I).	Ausschluss. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden.
873	991	Stellungn.-ID 514 JUWI GmbH - Regionalbüro Ansbach	1.2 Eignungskulisse Bundesautobahn & Schiene Die JUWI GmbH bekräftigt die Eignung von Korridoren entlang von Bundesautobahnen und Schienenwegen, wie es im Kriterienkatalog vorgesehen ist. Jedoch empfehlen wir, den Fokus nicht nur auf die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB und die hier privilegierten 200 m zu legen, sondern auch die Korridore von 500 m, wie sie das EEG kennt, als geeignet anzuerkennen. Insbesondere die besondere Stellung des Korridors nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 c) aa) EEG 2023 macht es aus unserer Sicht erstrebenswert, diesen entsprechend zu priorisieren und die Eignung auf eine Breite von 500 m zu erweitern.	Wird nicht gefolgt Die Eingangskriterien aus dem beschlossenen Kriterienkatalog werden nicht geändert. Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden.
874	996	Stellungn.-ID 514 JUWI GmbH - Regionalbüro Ansbach	1.6 Belange der Landwirtschaft Die JUWI GmbH erkennt den Nutzen von besonders wertvollen Böden und die damit einhergehende Freihaltung für die Landwirtschaft an. Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass es bei den hier genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten häufig zu Überschneidungen mit privilegierten Flächen für FFPV-Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB insbesondere entlang von Autobahnen oder Schienenwegen kommen kann. Hier möchten wir, erneut insbesondere mit Hinblick auf § 2 EEG auf eine Vereinbarkeit beider Belange hinwirken. Explizit mit dem Hinweis darauf, dass die Wertigkeit von Böden nach einer Nutzung durch Solaranlagen für 20-30 Jahre in der Regel anwächst und in der Folge noch besser für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet ist.	Wird nicht gefolgt Hinweis: Der beschlossene Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien diente im ersten Schritt der Identifikation möglicher Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (z.B. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft). Zusätzlich wurden Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet wurden (s. Sitzungsvorlage 35/2023, auch entgegen der beschlossenen Ausschlusskriterien wie z.B. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft). Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden anschließend umweltgeprüft (s. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht mit Anhängen).
875	994	Stellungn.-ID 514 JUWI GmbH - Regionalbüro Ansbach	1.4 Vorsorgeabstand Flughäfen Die JUWI GmbH bekräftigt eine differenzierte Betrachtung von Vorsorgeabständen von Vorranggebieten FFPV zu Flughäfen, Segelflugplätzen und Sonderlandeplätzen. An dieser Stelle möchten wir dafür sensibilisieren, eine solche Beurteilung kritisch und genau durchzuführen. Sollte keine zweifelsfreie Eignung festzustellen sein, empfehlen wir, solche Flächen nicht weiter im aktuellen Ausweisungsverfahren zu verfolgen und die Beurteilung der Eignung auf das Genehmigungsverfahren gemeinsam mit der Kommune zu verschieben.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im beschlossenen Kriterienkatalog wurden Segelflugplätze u. ä. berücksichtigt. Zudem werden detailliertere Prüfungen im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens durchgeführt.
876	997	Stellungn.-ID 514 JUWI GmbH - Regionalbüro Ansbach	2. Potentialflächen zur Aufnahme im Verfahren Im Folgenden möchten wir geeignete Potentialflächen für die Freiflächen-PV-Nutzung zur Aufnahme im weiteren Verfahren	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			bestätigen, bei denen ein hohes Maß an Planungssicherheit besteht, dass auf diesen Flächen FFPV-Anlagen realisierbar sind. <ul style="list-style-type: none"> • PF 15 • PC 14 	
877	993	Stellungn.-ID 514 JUWI GmbH - Regionalbüro Ansbach	<p>1.3 Verbindung kleinerer Flächen</p> <p>Die JUWI GmbH unterstützt eine gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten für FFPV über die gesamte Region. Jedoch sollte dies nicht auf Kosten von zu kleinen Grundstücken geschehen. Eine Ausweisung von Flächen unter 3 ha wird aus unserer Perspektive nicht attraktiver, wenn diese mit in der Nähe liegenden Flächen zusammengelegt werden, um gemeinsam die Mindestvoraussetzung von 3 ha zu erreichen (z.B. PC 12, PE 2, PF 29). Solche zerstückelt ausgewiesenen Flächen sind nachteilhaft für das Landschaftsbild, da die Anlagen auf einer deutlich größeren Fläche sichtbar sind, ohne den entsprechenden Mehrwert einer konzentrierten Fläche zu liefern. Diese mangelnde Konzentrationswirkung wirkt sich aber gleichzeitig nachteilig auf Infrastruktur- und Planungskosten aus, und steigert die Gefahr einer Ausweisung von unwirtschaftlichen Standorten.</p> <p>Daher empfehlen wir bei der Ausweisung von Vorranggebieten das Mindestmaß von 3 ha einzuhalten und eine Streichung kleinerer und zerstückelter Flächen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus dem Teilregionalplan Solarenergie werden im Maßstab von 1:50.000 festgelegt und sind damit nicht parzellenscharf. Grundsätzlich sind die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ohne Rand in der Karte darzustellen. Durch die Darstellung einer scharfen Abgrenzung wird eine Genauigkeit suggeriert, die nicht dem regionalen Maßstab entspricht. Vergrößerungen und Verkleinerung sind nur im Hinblick auf bessere Lesbarkeit und Vergleichbarkeit mit anderen Informationen zulässig (z.B. im Umweltbericht).</p> <p>Hinweis: Das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PC12 wird nicht weiterverfolgt. Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE2 und PF29 werden geändert. S. zu den Gründen entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.</p> <p>Hinweis: Die Festlegungen im Teilregionalplan Solarenergie ziehen keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle nach sich. Zusätzlich kann durch nachgelagerte Planungsebenen die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden, bzw. die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen arrondiert werden.</p>